



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF Funktionsperiode 2020/2025

**Protokoll der
11. Gemeinderatssitzung
am 22. März 2022
Beginn: 19:05 Uhr**

Index

TOP	Gegenstand	Seite/n*
	Deckblatt	1
	Index	2-3
	Einleitende Erfordernisse	4-6
	Berichte des Bürgermeisters	7-8
	Sonstige Berichte/Anfragen	9-13
	Verifizierung von Protokollen	14
DA01 GR0342	Ergänzungswahl in den Stadtrat	15-16
GR0301	Purkersdorf Open-Air 2022	17
GR0302	Rechnungsabschluss 2021	18-21
GR0303	Bedeckungsbeschlüsse	22
GR0304	Bericht: Haftungen	23-26
GR0305	Haftungsübernahme Finanzierung Hubrettungsfahrzeug Feuerwehr Purkersdorf	27-43
GR0306	K&E Modellregion – Zukunftsraum Wienerwald – Kooperationsvereinbarung	44-81
GR0307	Bericht: gesetzlich vorgeschriebene Totenbeschau – Werkvertrag	82
GR0308	Bericht: Vertragsverlängerung Stadtgemeinde ÖBF für die Parkfläche Tullnerbachstraße	83-85
GR0309	Ankauf einer Teilfläche von 48m ² des öffentlichen Gutes und Abänderung des Benützungsbereinkommens von GR0238 vom 21.09.2021 – Rochusgasse – Fam. Schlerka	86-88
GR0310	Erweiterung Kurzparkzonenkontrolle – G4S Secure Solutions – Grundsatzbeschluss	89
DA02 GR0343	e-carsharing-Vertrag mit sharetooo	90-98
GR0311	Berichte aus dem Ressort (Frauen – Soziales – Gesundheit)	99
DA03 GR0344	Einberufung eines Sondergemeinderates zur Behandlung des GR0312	99-100
GR0312	Örtliches Raumordnungsprogramm <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungskonzept (Neuaufgabe) – Stellungnahmen – Beschluss – Verordnung • 18. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Stellungnahmen – Beschluss – Verordnung • 25. Änderung des Bebauungsplanes – Stellungnahmen – Beschluss – Verordnung 	101-103
	A) Teil-Bausperren – Verordnungen	104-116
GR0313	Karli Schäfer-Gasse – Fahrbahnanierung	117
GR0314	Gemeinde Gablitz – Kläranlagenüberlauf – Grundsatzbeschluss	118
GR0315	An der Stadlhütte / B13 – Querungshilfe – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde – Erklärung	119-120
GR0316	Berichte des Kulturstadtrates	121-123
GR0317	Wienerwaldbad – Saison 2022 – Eintrittstarife	124-127
GR0318	Ergebnisse der Jugendumfrage – Bericht	128-142
GR0319	U18-Hallensondertarif für Kinder- und Jugendkurse	143
GR0320	Grundsatzbeschluss Vereinsbusse	144-145
GR0321	Grundsatzbeschluss Jugendarbeit NEU	146-147
GR0322	Berichte aus dem Ressort (Familie – Jugend – Sport – Vereine)	148-150
GR0323	Radweg Christkindwald – Verpflichtungserklärung und Beauftragung	151-155
GR0324	Preisliste und Vorgehensweise für die Übernahme von Abfällen in mehr als haushaltsüblichen Mengen am Wertstoffsammelzentrum (WSZ)	156
GR0325	Bericht Radwege	156
GR0326	Bericht aus dem Ressort (Klima- und Umweltschutz – Landschaftspflege und –planung – Energie)	157-158
GR0327	Baumkataster	159
GR0328	Resolution zur Agenda 2030	159
DA04 GR0345	Einberufung eines Volksschul-Gipfels	160-161

GR0329	Bericht: Smartboards Volksschule	162
GR0330	Bericht: Förderantrag Volksschule	163
GR0331	Bericht: WIUPR – Wasserschaden Volksschule	164
GR0332	Bericht: Müllsammelstelle Außenbereich Schulgelände VS und NMS	165-166
GR0333	Rahmenvertrag Überprüfung und Betriebswartung Spielplätze – Turnsäle – Schultafeln	167-173
GR0334	Entsendung Europagemeinderat – GR Christian Pokorny	174-175
GR0335	Ergänzung Sachgebiete und Änderungen in Ausschüssen	176
GR0337	Berichte des Prüfungsausschusses und Stellungnahmen zu den Berichten	177-178
	Nichtöffentliche Sitzung	
GR0338	<i>Veränderung in bestehenden Dienstverhältnissen</i>	179
GR0339	<i>Beendigung von Dienstverhältnissen</i>	179-180
GR0340	<i>Personalveränderungen im Wirkungsbereich des Stadtrates – Bericht</i>	181
GR0341	<i>Vergabe von Wohnungen und/oder Geschäftslokalen</i>	182
	TERMINPLAN 2022	183

Öffentliche Sitzung am 22.03.2022

Beginn: 19.05 Uhr, Ende: 23:42 Uhr
Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 22.03.2022

Anwesend: 26 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
BANNER DI Doris	PAWLEK Dieter
BAUM DDr. Josef	PISTRACHER Gerald
BERNREITNER Mag. (FH) Josef	POKORNY Mag. Christian
<i>BOLLAUF Susanne – siehe entschuldigt</i>	POSCH Mag. (FH) Barbara
BRUNNER Roman	PUTZ Christian
<i>BRUNNER Sebastian – siehe entschuldigt</i>	RITTER Christoph
FROTZ Dr. Waltraud	RÖHRICH Christian
<i>HOLZER Michael – siehe entschuldigt</i>	SCHWARZ Herbert
KASPER DI Mag. Thomas	<i>SELIGER Reinhardt – siehe entschuldigt</i>
<i>KAUKAL Beatrix – siehe entschuldigt</i>	SHIELDS Katherine
KEINDL Herbert	STEINBICHLER Ing. Stefan
KELLNER DI Sabina	TAUBER Alfred
<i>KIRNBERGER Andreas – siehe entschuldigt</i>	<i>TEUFL Thomas – siehe entschuldigt</i>
KLINSER Susanne	WEINZINGER Viktor
OPPITZ DI Albrecht	WILTSCHEK DI Bernd
PANNOSCH Mag. Karl	WUNDERLI Sonja
PASSET Susanne	

entschuldigt:

BOLLAUF Susanne	HOLZER Michael
BRUNNER Sebastian	TEUFL Thomas
KIRNBERGER Andreas	SELIGER Reinhardt
KAUKAL Beatrix	

Weiters anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia
WOLEK Judith	

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: **WILTSCHEK GR DI Bernd**
ÖVP: **FROTZ GR Dr. Waltraud**
GRÜNEN: **KLINSER GR Susanne**
NEOS: **PISTRACHER STR Gerald**

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung:

- a) **GR0312** > Unterpunkt: Teil-Bausperren – Verordnung
NEU unter **GR0312 A)** unter dem Namen: Teil-Bausperren – Verordnungen
- b) **GR0335** > Ergänzungen Sachgebiete
NEU > Ergänzungen Sachgebiete und Änderungen in Ausschüssen
- c) **GR0337** > Berichte von Prüforgane n + Stellungnahmen zu den Berichten (BGM und Kassenverwalter) – Verlegung in den Öffentlichen Teil der Sitzung

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**:

Im öffentlichen Teil: /

Im nicht öffentlichen Teil: **GR0336** - Ausbuchungen Rechnungsjahr 2021

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO können Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Folgende Anträge sind bis zu Sitzungsbeginn eingegangen:

DA01

GR0342 **Ergänzungswahl in den Stadtrat** (gem. § 115 Abs. 3 der NÖ GO 1973)

Aufnahme in die Tagesordnung	JA – einstimmig
Aufnahme als TO-Punkt	GR0342
Behandlung als ersten Tagesordnungspunkt	JA

DA02

GR0343 **e-Carsharing-Vertrag mit sharetoo** (Antragsteller: ÖVP und SPÖ)

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0343
Behandlung nach Tagesordnungspunkt	nach GR0310 (vor GR0311)

DA03

GR0344 **Einberufung eines Sondergemeinderats zur Behandlung des GR0312**

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0344
Behandlung nach Tagesordnungspunkt	GR0311 (vor GR0312)

DA04

GR0345 Einberufung eines Volksschul-Gipfels

Aufnahme in die Tagesordnung

JA

Behandlung nach Tagesordnungspunkt

GR0328 (vor GR0329)

ANTRAG

Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. Aktuelle Lage: COVID-19

Am heutigen Tage wurden uns von Seiten der BH 482 positiv Getestete GemeindegängerInnen genannt (Stand 18.3.2022). Die Teststraßen werden per Ende März nicht mehr finanziell durch den Bund unterstützt und daher nicht verlängert. Die behördliche Teststraße bleibt derzeit weiterhin bestehen.

2.2. Bericht UKRAINE-HILFE

Die Hilfsbereitschaft in Österreich ist generell sehr groß und auch in unserer Gemeinde enorm. So kamen umgehend von diversen Hilfsorganisationen sowie von Land und BH zahlreiche Informationen und Möglichkeiten zur Hilfeleistung für die Flüchtlinge.

In Purkersdorf selbst wurde ein Großteil der Spenden in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Pfarre koordiniert. Hier hat sich auch ein Ukrainer, der seit über 10 Jahren in Purkersdorf lebt, mit seiner Frau sehr engagiert und ist mit der Gemeinde in stetem Kontakt. Hr. Yegorov hilft mit den zahlreichen Spenden, die – auch nach Aufruf durch die Gemeinde – bisher bei der Pfarre abgegeben, dort verpackt und zugeordnet wurden. Zusätzlich zur Anlaufstelle bei der Pfarre wurde im Rathaus eine Art ‚Krisenstab‘ eingerichtet, wo eine große Anzahl an Anfragen bearbeitet und beantwortet wird. Bei Möglichkeit der Aufnahme von Flüchtlingen bitte direkt dem Land oder bei der Gemeinde melden. Bisher konnten schon einige Privatunterkünfte vergeben werden. Bis zum heutigen Tag sind rund 90 Personen (vorwiegend Frauen und Kinder) aus der Ukraine in Purkersdorf eingetroffen und konnten gut untergebracht werden. Neben einer Verordnung, die betroffenen ukrainischen Flüchtlingen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt, bestehen zusätzliche Grundversorgungsleistungen für Flüchtlinge. So z.B. Verpflegungsgeld, Mietzuschuss, Schulbedarfshilfe, Bekleidungshilfe und Krankenversicherung. Die Behörden sind hier sehr hilfreich. Zudem ist man in den Kindergärten und Schulen bemüht die ankommenden Kinder aufzunehmen. Bei den Banken können Flüchtlinge kostenlose Girokonten eröffnen. ... Unter www.noehilft.at wurde umgehend eine Website erstellt, hier findet man neben einer Hotline-Nummer zusätzliche Informationen.

Von Seiten der Stadtgemeinde wurden – per Stadtratsbeschluss – umgehend € 5.500,- als Nothilfe für die Betroffenen des Krieges in der Ukraine gespendet. Dieses Geld wurde gemeinsam mit dem GF vom Eurospar in geeignete Lebensmittel umgewandelt und zusammen mit sonstigen zahlreichen Spenden bei der Pfarre für den Transport an die betroffene Grenze vorbereitet. Das Fahrzeug der Feuerwehr wurde am 09.03.2022 schwer beladen. Letztlich ergaben die Verpackungseinheiten eine Summe von € 6.200,-. Die Pensionisten haben davon € 700,- übernommen.

Zudem wurde von den Mitarbeitern des Rathauses eine Summe gespendet, die vom Warenhaus Weiss beinahe verdoppelt und dort in eine Spende von Thermoskannen, Taschenlampen und Batterien umgewandelt wurde.

Am gestrigen Tag hat eine Informationsveranstaltung für Flüchtlinge und HelferInnen im Stadtsaal stattgefunden. Die Fragen vieler konnten hier beantwortet werden.

HelferInnen werden weiterhin gesucht! Auch Freiwillige, die Deutschunterricht geben können! Bitte um Meldung an: ich.hilfe@purkersdorf.at oder Anruf unter der Nummer: 02231 / 63601 DW 883. Generell sind auf der Startseite der Stadtgemeinde detaillierte Informationen betreffend Hilfeleistungen angeführt.

Privatunterkünfte werden weiterhin dringend gesucht!!

2.3. Kurzparkzone Purkersdorf OST

Aufgrund der flächendeckenden Kurzparkzone im angrenzenden Wien, wurde ein kurzfristiges, rasches Handeln unerlässlich. Vorab wurde in den unmittelbar angrenzenden Gemeindefahrstraßen Wurzbachgasse, Schuhmeierstraße und Waldgasse eine (gebührenfreie) Kurzparkzone verordnet. Aufgrund zahlreicher Beschwerden, erging nun ein weiteres Anrainerschreiben an alle Bewohnerinnen und Bewohner im östlichen Bereich Purkersdorfs. Auch hier soll ab 01.05. eine Kurzparkzone eingerichtet werden. AnrainernInnen sowie Gewerbetreibende und ständig Beschäftigte können bei

der Stadtverwaltung um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen. Dafür ist lediglich eine Bundes- und Verwaltungsgebühr iHv € 24,10 zu entrichten. Die Berechtigungen, welche vorerst für ein Kalenderjahr Gültigkeit haben, werden im Haus ausgestellt. Die E-Mail-Adresse: parken@purkersdorf.at wurde eingerichtet. Ein entsprechendes (Online-)Formular erstellt. Um die Fülle an Ansuchen und Anfragen zu beantworten, wurde kurzfristig und vorübergehend eine Praktikantin aufgenommen, die in den nächsten Wochen bei der Ausstellung der Berechtigungen und Beantwortung der Anfragen behilflich sein wird. Die erforderlichen Verkehrsschilder sind bestellt. Betreffend die Landesstraßen wurde um eine Übertragung der Kompetenz angesucht sowie zeitgleich eine Verhandlung mit der BH. Die nunmehr erhöht erschwerte Parksituation bedarf möglicherweise noch weiterer Regelungen und intensiver Gespräche in nächster Zeit.

2.5. Online-Formulare auf der Website

Die Stadtverwaltung arbeitet mit Hochdruck an der bereits angekündigten Umsetzung der Online-Formulare. Die ersten sind bereits auf der Website verfügbar.

ANTRAG

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Zu Pkt. 2.4.: Pistracher, Wunderli, Baum, Steinbichler, Klinser, Shields, Kellner, Weinzinger, Keindl 2.5.: Kellner	Abstimmungsergebnis: 3 Gegenstimmen: Baum, Keindl, Banner 5 Enthaltungen: Kellner, Klinser, Wunderli, Pistracher, Shields Alle anderen nehmen die Berichte zur Kenntnis.
---	---

2A Sonstige Berichte / Anfragen

GR Susanne Klinser (GRÜNE) stellt u.a. Anfragen – eingegangen per E-Mail am 22.03.2022:

Anfragen zu GR vom 30.11.2021 – bisher unbeantwortet:

(Die Stadtverwaltung hat am heutigen Tag versucht die Fragen bestmöglich – allerdings mitunter noch unvollständig - zu beantworten)

1.

Top 2 – Berichte des Bürgermeisters

Anfrage zu 2.10. Digitale Informationsangebote der Stadtgemeinde Purkersdorf

Der erfreulichen Entwicklung der digitalen Informationsangebote der Stadtgemeinde Purkersdorf stehen jährliche Kosten (Homepage, Gem2Go, Lizenzen, Personalressourcen, usw.) gegenüber: Wie hoch waren diese für das Jahr 2021? Wie haben sich die Ausgaben seit 2018 entwickelt?

Beantwortung:

Die Arbeitszeit der Marketingabteilung betrug bei der Übernahme der Betreuung der Website 2018 an Betreuungszeit rund 5 Stunden / Woche (ergab gerundet € 5.740,24 pro Jahr). Ende 2018, während des Relaunch der Website im neuen Design, wurden rund. 120 Arbeitsstunden in Design, Restrukturierung und Neuaufbereitung von Inhalten investiert. Im Frühling 2019 wurde das digitale Angebot um den @kulturpurkersdorf - Facebook-Kanal erweitert. Der wöchentliche Betreuungsaufwand stieg auf rund 8 Wochenstunden. Mit Ausbruch der Pandemie und dem damit deutlich gesteigerten Informationsbedürfnis lag der Aufwand zeitweise bei 15-20 Stunden wöchentlich.

Aktuell werden für die inhaltliche sowie technische Betreuung der Website (inkl. Gem2Go) sowie des Facebook-Kanals rund 10 Wochenstunden aufgewendet (ergibt gerundet und heraus gerechnet € 14.661,65 pro Jahr).

Seit 2021 betragen die Kosten für Gem2Go gesamt € 1.090,23 Lizenzgebühr sowie € 1.741,10 Lizenzgebühr für Homepage. Diese Beiträge haben sich in seit 2018 um rd. € 200,- / Lizenz erhöht. Es handelt sich hierbei um Brutto-Beträge.

2.

GR0283 Berichte des Kulturstadtrates 47-50

Anfrage zu Weihnachtsbeleuchtung Ort + Christbaum 14.362,00: Welche Leistungen umfasst dieser Betrag?

Warum wurde bei der Montage der Beleuchtungskörper am großen Christbaum (Hauptplatz) ein „Mietsteiger“ eingesetzt, anstatt auf die bewährte Hilfe der Feuerwehr zu setzen?

Beantwortung:

Die genannten Kosten beinhalten Wartung und Instandhaltung der Lichtelemente (auch die Nachbestückung von Elektro- und Verschleißteilen etc.), die Montage aller Lichtbilder entlang Wiener Straße, Kaiser Josef-Straße, Hauptplatz und P&R-Parkplatz, sowie die gesamte Arbeitszeit für das Anbringen und Abbauen der Elemente und die Christbaumbeschmückung. Selbstverständlich hat die Freiwillige Feuerwehr – so wie alle Jahre wieder – mit Mannschaft und Geräten bei der Aufstellung und der Demontage des (hohen) Baumes geholfen und die Drehleiter zum Schmücken bzw. zur Entfernung der Lichterkette zur Verfügung gestellt. Ein Mietsteiger wird jedes Jahr zusätzlich eingesetzt, einerseits, weil die unteren Bereiche des Baumes so einfacher zu erreichen sind, andererseits, weil für die Lichtbilder an den Straßen jedenfalls ein Steiger gebraucht wird. Für die Montage im Bereich der Straßenbeleuchtung und der Alleebäume ist auf Grund der fehlenden Aufstandsflächen die Drehleiter kein geeignetes Mittel.

Anfragen

gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **22.3.2022**

eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

3.

Betrifft: Bekanntgabe Gesamtkosten Verfahren STR0305 (15.06.2021) Wiener Straße 12, Stieböck & Co. GmbH, Asphaltstockschießbahn – Berufungsentscheidung zum Zurückziehungsantrag von Fr. Silvia Rust

Ich ersuche um Übermittlung der entstandenen Gesamtkosten dieses Verfahrens für die Stadtgemeinde Purkersdorf sowie um eine genaue Kostenaufschlüsselung.

Beantwortung:

Bekanntgabe Kosten Verfahren STR305 (15.06.2021) Wiener Straße 12, Stieböck GmbH., Asphaltstockschießbahn – Berufungsentscheidung zum Zurückziehungsantrag von Fr. Silvia Rust.

Laut Aufzeichnungen im Bauakt sind für die Stadtgemeinde folgende Kosten entstanden:

2019	Gutachter 16/2 Stunden	SV DI Kuderer	€ 960,00
2021	Verfahrensbegleitung Berufung	Dr. Gatterinig	€ 317,40
			€ 1.277,40

Seit Beginn des Verfahrens im Juni 2016 entstanden für das komplette Verfahren Gesamtkosten in Höhe von:

2019	Gutachten 16/2 Stunden	SV DI Kuderer	€ 960,00
6/2016 – 8/2021	Gesamtkosten	Dr. Gatterinig	€ 5.968,87
			€ 6.928,87

4.

Betrifft: Bekanntgabe Gesamtkosten des ÖROP samt Aufschlüsselung

Ich ersuche um Übermittlung der Gesamtkosten des ÖROP (Raumplanungsbüro, Verkehrsplanung, usw.) sowie um eine genaue Kostenaufschlüsselung.

Beantwortung folgt.

5.

Betrifft: Nutzung Vereinsbusse

Welche Vereine bzw. wer nutzt die Vereinsbusse in welchem Ausmaß (km-Leistung/Einsatztage), Erhebungszeitraum 2016-2022? Wie hoch sind die Gesamtkosten der Vereinsbusse für diesen Zeitraum (Ankauf, Wartung, Instandhaltung, usw.)? Ich ersuche zudem um eine genaue Kostenaufschlüsselung.

Beantwortung folgt.

6.

Betrifft: Kultursommer 2022 – Sommerkino?

Wird es 2022 wieder ein von re:spect organisiertes Sommerkino im Schlosspark geben? Falls ja, wann findet es statt? Falls nicht, warum verzichtet man auf ein Highlight des Kultursommers?

Beantwortung folgt.

7.

Betrifft: **Bahnhof Purkersdorf-Zentrum**

Nach dem gemeinsamen Schreiben aller Fraktionen zum geplanten Umbau des Bahnhofs Purkersdorf-Zentrum an die ÖBB wurde ein gemeinsamer Planungstermin mit der ÖBB in Aussicht gestellt. Für wann ist dieser Termin geplant? Was ist der aktuelle Planungsstand? Was sind die nächsten Schritte? Wer ist eingebunden?

Beantwortung:

Ein interner Vorab-Termin in kleiner Runde hat bereits stattgefunden. Die ÖBB wurde ersucht die damals präsentierten Unterlagen noch entsprechend zu ergänzen. Die korrigierten Unterlagen betreffend die Untersuchungen alternativer Zugangswege sowie eine Machbarkeitsuntersuchung zu Bauteil B der ÖBB liegen noch nicht vor. Sobald diese von der ÖBB zur Verfügung gestellt werden, werden diese den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Termin soll vereinbart werden.

8.

Betrifft: **Fahrschulgassl** (aktuell als Begegnungszone ausgeschildert) – Verkehrssicherheit Fußgänger*innen

Die aktuelle Situation beim Übergang P&R zum unteren Hauptplatz ist für die Fußgänger*innen eine Katastrophe. Es gibt keinen Gehsteig mehr, die Fußgänger*innen werden aufgrund der baulichen Situation von Fahrzeugen behindert und gefährdet. Zudem handelt es sich bei diesem Bereich um einen Schulweg: Schüler*innen die bei der Kellerwiese mit dem Bus ankommen, gehen über diesen Übergang Richtung Gymnasium und Schulzentrum und fühlen sich oftmals von den Fahrzeugen bedrängt.



In der Reihe Verkehrsberuhigung 2017: Das Instrument „Begegnungszone“ – ein Leitfaden 9 (https://www.noel.gv.at/noel/P70317_gb_LandNOe_Verkehrsberuhigung_2017_barrierefrei_WEB.PDF), heißt es:

„Das Grundprinzip von Begegnungszonen ist das rücksichtsvolle Miteinander aller Verkehrsteilnehmer auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche. Begegnungszonen stehen für Räume mit einem besonderen Anspruch an die Aufenthaltsqualität, in denen Fußgänger höchste Priorität genießen. Wie beim Planungsprinzip „Shared Space“ – sinngemäß übersetzt: „gemeinsam genutzter Raum“ – soll der gesamte Straßenraum eine einheitliche, fußgängerfreundliche Gestaltung nach dem Prinzip der selbsterklärenden Straße aufweisen.“

Wie kam es dazu, dass der Fußweg durch Errichtung des Wohngebäudes wegfiel? Welche Maßnahmen sind in diesem Bereich geplant? Wie will man die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität der Fußgänger*innen, insbesondere der Schüler*innen, erhöhen?

Beantwortung:

Der ehemals bestehende Gehsteig im Fahrschulgassl war auf dem Grundstück Wiener Straße 2 gelegen und geduldet und stellte den Zugang zur ehemaligen Schule und in weiterer Folge zum Verein Volkshaus auf Privatgrund dar. Bis zur Fertigstellung der Wohnhausanlage besteht eine temporäre Begegnungszone. Mögliche Planung im Anschluss wäre eine fixe Begegnungszone entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

9.

Betrifft: **Fahrradstraße Fürstenberggasse – Übergang Unterer Hauptplatz/Bahnhofstraße**

Entgegen den Wortmeldungen bei der GR-Sitzung vom 21.9.2021 ist die Fürstenberggasse seit den Weihnachtsferien wieder für den Verkehr geöffnet, ohne dass eine Fahrradstraße umgesetzt wurde. Was ist hier der aktuelle Stand? Was ergab die Abstimmung mit dem Verkehrsplaner DI Kratochwil? Wie soll der Übergang beim Wohnhaus Wiener Straße 2 für den Radverkehr gelöst werden? Wann wird die Fahrradstraße in der Fürstenberggasse umgesetzt? Wird es eine durchgängige Fahrradstraße Fürstenberggasse-Unterer Hauptplatz-Bahnhofstraße geben und falls ja, wann?

Beantwortung:

Es besteht ein Vorschlag vom Verkehrsplaner DI Kratochwil, Beauftragter der Landesregierung für die Entwicklung des Rad-Basis-Netzes, das vom Land NÖ noch nicht beschlossen wurde. Auf Grund der hochrangigen Verkehrsplanung liegen die zur Verfügung stehenden Flächen (Bahnhofsumbau, Abgänge u.a) noch nicht ausreichend detailliert vor.

Es gibt mit allen Beteiligten (ÖBB, Verein Volkshaus, Neue Heimat, MA 31, EVN u.a.) Gespräche um einen Übergang zwischen Fürstenberggasse und Wiener Straße (Unterer Hauptplatz) zu ermöglichen. Auf Grund der fehlenden Parameter ist eine sinnvolle Prüfung einer durchgängigen Fahrradstraße technisch gesehen noch nicht möglich.

10.

Betrifft: **P&R Zentrum**

Ist geplant, in Zukunft die widmungsgemäße Verwendung (Pendler*innen) des P&R Zentrum zu kontrollieren? Wann möchte man das in Angriff nehmen? Welche Maßnahmen sind hier genau geplant? Wird es ein Gesamtkonzept für alle Purkersdorfer P&R Flächen geben?

Beantwortung:

Die Überwachung der Park&Ride-Anlage Zentrum obliegt nicht der Stadtgemeinde Purkersdorf. Von Seiten der ÖBB wurde mitgeteilt, dass es in ihrem Interesse liegt einerseits diese Parkflächen zu kontrollieren und andererseits Sorge zu tragen, dass genügend Parkflächen für die Verkehrsteilnehmer in ausreichender Größe vorhanden sind. Wie und ob die Park&Ride-Flächen kontrolliert werden, obliegt dem Betreiber (ÖBB). Eine Evaluierung seitens der ÖBB findet in regelmäßigen Abständen statt.

11.

Betrifft: **Fahrradständer Post**

Die gelungene Umgestaltung des Postparkplatzes ist nun schon eine Weile her. Es war angedacht, bei der Post (wichtige Infrastruktur) Fahrradständer aufzustellen. Was ist hier der aktuelle Stand? Wann wird es hier Fahrradständer geben?

Beantwortung:

Nach Fertigstellung und Lieferung der Radständer WIR-5-im-Wienerwald wurde der Bauhof beauftragt, an den dafür vorgesehenen Standorten die Ständer zu montieren. Bezüglich des Standortes Post an der Linzer Straße wurde von Seiten des Bauhofs gemeldet, dass zur Entfernung des Salzlagers der Radlager benötigt wird. Der im Eigentum der Stadtgemeinde befindliche Radlager ist auf Grund eines Elektroschadens leider nicht einsatzbereit. Ein Ersatzradlager wurde im letzten Stadtrat zur Anmietung beschlossen. Das Fahrzeug ist zwischenzeitlich am Bauhof eingelangt. Die Anlage wird in den nächsten Tagen entsprechend der Vorgaben im Bereich des Postparkplatzes errichtet.

12.

Betrifft: **Geschwindigkeitsbeschränkung 30/50**,
Beschluss vom 23.6.2020

Was wurde aus diesem Beschluss vom 23.6.2020,
was ist der aktuelle Stand? Gibt es eine
Rückmeldung der BH? Bis wann wird dieser
Beschluss umgesetzt?

Protokoll zur 2. Sitzung des GR (Funktionsperiode 2020-2025) am 23.06.2020

DA06

Dringlichkeit wird begründet mit: hohes Bürgerinteresse;
wurde im Ausschuss bereits behandelt;
GR0079 **Geschwindigkeitsbeschränkung**

Antragsteller: **SPÖ und ÖVP gemeinsam**

Purkersdorf hat ein dichtes Straßennetz mit einem oft nicht klaren Geschwindigkeitsreglement. Von 30 km/h bis hin zu 70 km/h ist in Purkersdorf alles möglich. Aufgrund der teils unübersichtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Ortsgebiet wird vorgeschlagen jeweils bei den Ortseinfahrten die Fahrgeschwindigkeit zu begrenzen.
Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 50 km/h – (B 1, B 44)
Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 30 km/h – (alle Gemeindestraßen, Landesstraße)
Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Deutschwaldstraße ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit eine alternative Lösung (z.B. 40 km/h mit den Zusatz „Erholungsgebiet“) anzudenken.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde in Verhandlungen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft tritt um auf der B1 (Wiener Straße) sowie im Bereich der B44 (Kreuzung Kaiser Josef Straße bis Ortsende) die Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h zu beschränken.

Der Gemeinderat beschließt zudem, dass die Gemeinde in Verhandlungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße (im Speziellen: Wintergasse) tritt. Purkersdorf als familienfreundliche Stadt schafft somit mehr Sicherheit im Verkehr insbesondere für Kinder, Radfahrer und Fußgänger, darüber hinaus wird der Ausstoß von Luftschadstoffen und Lärm reduziert.

Zu diesem Antrag sprachen: Steinbichler, Kasper, Röhrich, Weininger, Seliger, Klinser, Baum, Keindl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beantwortung zu den Geschwindigkeitsbeschränkung 30/50:

Gemäß Beschluss vom 23.06.2020 wurde schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als zuständige Verkehrsbehörde um Verordnung der 30/50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen für die B1, B44, L2122 und L2129 angesucht. Am 22.11.2021 fand ein Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Verkehr statt. Ein Gutachten bzw. eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft liegt noch nicht vor.

Angemerkt wird, dass auf Grund der angespannten Covid-Situation und dadurch eingehenden Personalmangel in den Abteilungen der BH St. Pölten und den erforderlichen verkehrstechnischen Überprüfungen von nur einem Verkehrssachverständigen im Bezirk, eine zeitnahe Erledigung jedoch nicht erwartet wird.

13.

Betrifft: **Fehlendes WLAN BIZ**

Wie ist es möglich, dass das BIZ bis heute keine ausreichende Internetversorgung aufweist? Woran scheitert die Installierung eines WLAN im BIZ? Was ist hier der aktuelle Stand und was ist konkret geplant, um u.a. einen modernen Unterricht in den VHS-Räumlichkeiten sicherstellen zu können?

Beantwortung folgt.

14.

Betrifft: **Vermietung Sportstätten in Purkersdorf – Kostenanteil WIPUR**

Wann wurde die WIPUR mit der Vermietung Sportstätten in Purkersdorf beauftragt? Wann und in welchem Ausschuss wurde der Kostenanteil WIPUR in Höhe von € 5,--/verrechneter Stunde behandelt? Gibt es über den verrechneten Kostenanteil einen GR-Beschluss? Falls ja, von wann ist dieser?

Beantwortung folgt.

TOP 3 **Genehmigung von Protokollen**

Bis Sitzungsbeginn ist sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der (physischen) Sitzung am 30.11.2021 sowie den Umlaufbeschluss zu GR0272 mit Fristsetzung bis 01.12.2021 (als integralen Bestandteil des Protokolls vom 30.11.2021) eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 30.11.2021 (inkl. Umlaufbeschluss zu GR0272 mit Fristsetzung 01.12.2021).

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Verifizierungsvermerk Protokoll 22.03.2022

Das Protokoll dieser Gemeinratssitzung in der Sitzung des Gemeinderates am 21.06.2022 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

GRÜNE

NEOS

FPÖ

Stadtgemeinde Purkersdorf
St. Pölten-Land
Gemeindekennzahl: 31952

Niederschrift

über die Ergänzungswahl in den Stadtrat der Stadtgemeinde Purkersdorf

Datum: 22.03.2022
Ort: Purkersdorf, Stadt- und Kulturzentrum
Beginn: 19.26 Uhr
Vorsitz: Bgm. Ing. Stefan Steinbichler

1) Feststellungen

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Sitzung findet innerhalb der für die Durchführung der Ergänzungswahl in den Stadtrat festgesetzten Frist statt.

Anwesend sind: siehe Präsenzfeststellung Anzahl: 26

Entschuldigt sind: siehe Präsenzfeststellung Anzahl: 7

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit (22/33) von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

2) Ergänzungswahl in den Stadtrat

Die freigewordene Stelle im Stadtrat der Stadtgemeinde Purkersdorf (Susanne BOLLAU) entfällt auf die SPÖ, dieser kommt das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages zu. Die SPÖ-Fraktion hat beim Bürgermeister einen Wahlvorschlag eingebracht.

Der Bürgermeister prüft den Wahlvorschlag im Sinne § 102 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung und stellt die Gültigkeit des Wahlvorschlages fest. Der Wahlvorschlag ist mit einer ausreichenden Anzahl an Unterschriften versehen (mehr als die Hälfte der anspruchsberechtigten Wahlpartei). Ein Wahlausschluss im Sinne § 102 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung liegt nicht vor.

Der Wahlvorschlag lautet auf: Susanne PASSET

§ 103 NÖ Gemeindeordnung
Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel

(1) In den Gemeindevorstand (Stadtrat) können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Die von den Wahlparteien Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig.

(2) Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Eine beachtliche Anzahl an Menschen haben die beiden großen Konzerte des Open Air Sommers 2019 besucht. Das große Medieninteresse hat zudem gezeigt, wie wichtig und sinnvoll dieses kulturelle Engagement der Stadt Purkersdorf ist.

Nach der langen Pandemiepause sind für das Jahr 2022 zwei Hauptacts geplant und je eine Vorband.

- **11. Juni 2022**, Falco Tribute „Coming Home to Purkersdorf“
- **27. August 2022**, WIR4plusEINS mit Wolfgang Ambros

Heuer soll – aus umwelttechnischen Gründen – erstmals das Mehrwegbechersystem von Cupsolutions zum Einsatz kommen. Die sich hierfür zu Buche schlagenden Kosten würden bei einer vollen Weiterverrechnung an die Hüttenbetreiber eine Steigerung der Miete von € 180,00 auf € 500,00 (brutto / je Konzert) zur Folge haben. Die von der Pandemie noch angeschlagenen Wirtschaftsbetriebe sollen aber heuer noch von der Stadt unterstützt werden, daher werden die Kosten für die Miete einer Gastrohütte bei € 350,00 (brutto / je Konzert) betragen.

Im Hinblick auf mögliche Sponsoren war es sehr wichtig, die Redaktionen von Radio Wien und NÖ wieder mit ins Boot zu holen. Damit ist eine umfangreiche Berichterstattung über die Konzerte gesichert, beide Termine werden wieder live gesendet!

Der Kostenrahmen wird sich im Ausmaß von rund € 190.000,00 ausgabenseitig und von knapp € 100.000,00 einnahmenseitig (jeweils brutto) bewegen.

Hinsichtlich der Sponsoren gibt es bereits, neben der Zusage von ERGO in eine Höhe von € 25.000,00 pro Open Air Sommer (2019-[2021]2023) sehr intensive und aussichtsreiche Gespräche. Vom Land NÖ darf wieder mit einer Unterstützung in Höhe von mind. € 15.000,00 gerechnet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Purkersdorfer Open Air Sommers 2022. Bürgermeister und Kulturstadtrat werden gemeinsam mit der Abteilung für Stadtmarketing beauftragt, die geplanten Acts innerhalb des Finanzrahmens umzusetzen (brutto € 190.000,00). Die Abrechnung des Open Air Sommers 2022 ist dem Gemeinderat zu berichten.

Kosten: rd. € 190.000,-
Bedeckung: 1/859000-728002
Kreditrest: € - 17.300,-

Wortmeldungen: Pistracher, Steinbichler, Klinser, Frotz	Abstimmungsergebnis: 5 Gegenstimmen: Banner, Keindl, Wunderli, Pistracher, Klinser 3 Enthaltungen: Shields, Baum, Kellner Alle anderen stimmen zu
---	--

Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

GR0302

Rechnungsabschluss 2021

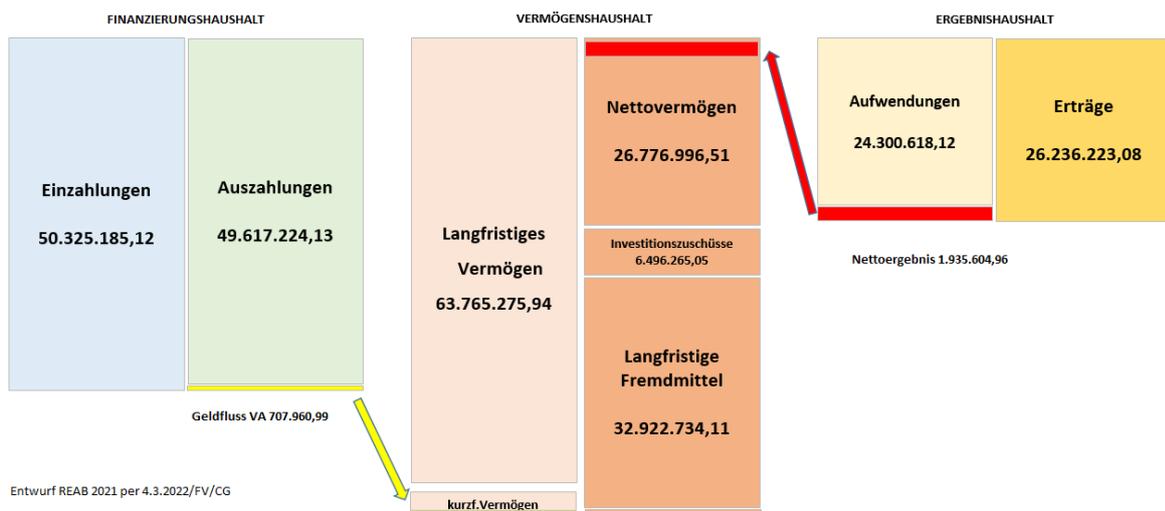
Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

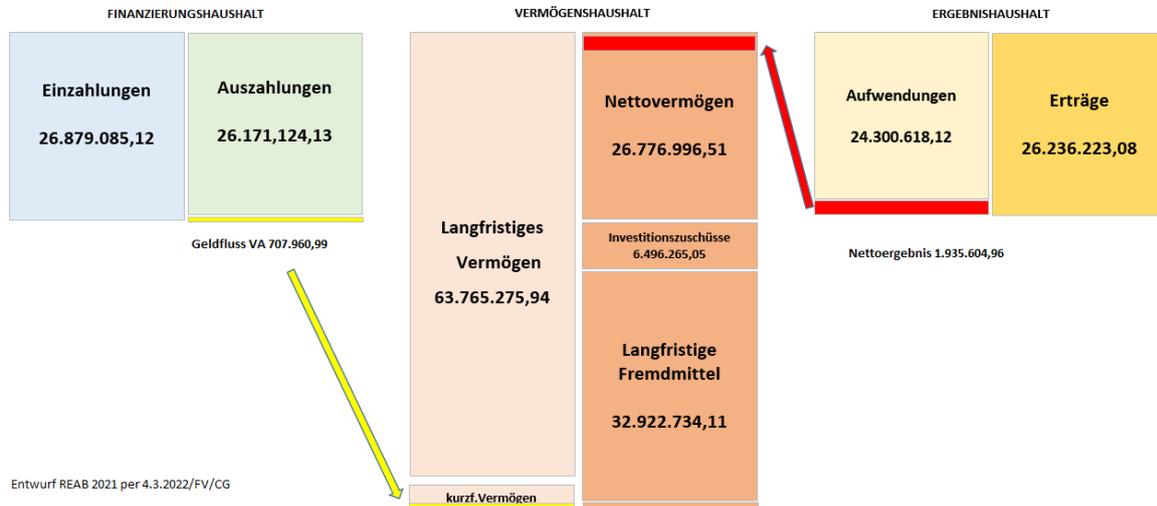
Mit 01.01.2020 trat die VRV 2015 („neu“) in Kraft und der aktuelle Rechnungsabschluss wurde dementsprechend erstellt – hier nochmals die Struktur des Haushalts gem. der VRV 2015:



ÜBERSICHT ÜBER DEN RECHNUNGSABSCHLUSS 2021 inkl. der CHF-Konvertierungen



Unter Ausblenden der Darlehensaufnahmen und Darlehenstilgungen für die CHF-Konvertierungen zeigt der Rechnungsabschluss 2021 folgendes Bild:



Der Finanzierungshaushalt (FHH) stellt den Geldfluss dar und zeigt sich zusammenfassend wie folgt:

		FINANZIERUNGSHAUSHALT		
		REAB 2021	VA 2021	Abweichung REAB zu VA
operative Gebarung	Summe operative Einzahlungen	25.722.996,03	24.767.900,00	955.096,03
	minus			
	Summe operative Auszahlungen	22.577.527,46	22.859.800,00	-282.272,54
	ist gleich			
SALDO 1 Geldfluss aus der operativen Gebarung		3.145.468,57	1.908.100,00	1.237.368,57
investive Gebarung	Summe Einzahlungen investive Gebarung	355.953,22	359.200,00	-3.246,78
	minus			
	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.641.462,89	2.359.300,00	-717.837,11
	ist gleich			
Saldo 2 Geldfluss der investiven Gebarung		-1.285.509,67	-2.000.100,00	714.590,33
Saldo 1 + Saldo 2 ist gleich				
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo		1.859.958,90	-92.000,00	1.951.958,90
Finanzierungstätigkeit	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.246.235,87	24.382.400,00	-136.164,13
	minus			
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.398.233,78	25.388.800,00	9.433,78
	ist gleich			
Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-1.151.997,91	-1.006.400,00	-145.597,91
Saldo 3 + Saldo 4 ist gleich				
Saldo 5 Geldfluss aus der VA wirksamen Gebarung		707.960,99	-1.098.400,00	1.806.360,99

Diese gegenüber dem Voranschlag 2021 deutlich bessere Situation ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, wobei folgende explizit angeführt werden sollen:

- Deutlich höhere Einzahlungen aus den Ertragsanteilen als geplant
- Kommunalsteuer und Grundsteuer B ebenfalls über Plan
- Wasserbezugs- und Kanalbenützungsg Gebühr über Plan
- Personalaufwand etwas unter Plan
- Sparsame Investitionstätigkeit

Der **Ergebnishaushalt (EHH)** zeigt ebenfalls ein gegenüber dem VA 2021 deutlich positiveres Nettoergebnis in Höhe von € 1.935.604,96 aus.

Darlehen:

Im Rechnungsjahr wurde die Konvertierung des CHF-Obligos in EUR durchgeführt (siehe dazu GR0153 vom 4.3.2021 u.a.). Nach entsprechenden Verhandlungen sowie GR-Beschlüssen wurden die entsprechenden Kreditverträge über EUR 23.800.000,- sowie EUR 446.100,- bei der BANK AUSTRIA abgeschlossen und die Konvertierungen durchgeführt, sodass die Stadtgemeinde nur mehr EUR-Darlehen in den Büchern aufweist.

Entwicklung des Schuldenstands seit Einführung der VRV 2015:

Schuldenstand	
31.12.2019	32.773.588,62 €
31.12.2020	32.837.759,21 €
31.12.2021	31.266.035,72 €

Der **Tilgungs- und Zinsaufwand** (exkl. CHF-Tilgungen) lag annähernd bei den Voranschlagswerten wie folgt:

	RA 2021	VA 2021
Tilgungsaufwand	1.939.498,78	1.924.200,00
Zinsaufwand	199.692,79	226.900,00
Schuldendienst gesamt	2.139.191,57	2.151.100,00

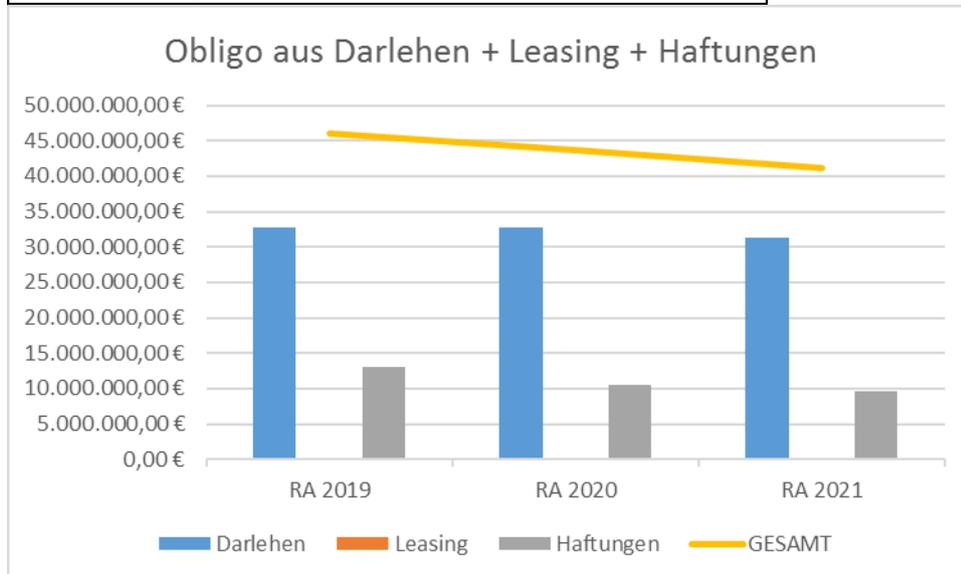
Die **Leasingzahlungen** beliefen sich auf insgesamt € 43.719,12 das aushaftende Leasingobligo liegt per 31.12.2021 bei € 172.584,48.

Das **Haftungsvolumen** beträgt per 31.12.2021 € 9.700.072,81.

Die Entwicklung des **Gesamtobligos aus Darlehen + Leasing + Haftungen** stellt sich rückläufig dar wie folgt:

	RA 2019	RA 2020	RA 2021
Darlehen	32.773.588,62 €	32.837.759,21 €	31.266.035,72 €
Leasing	291.177,27 €	216.303,80 €	172.584,48 €
Haftungen	13.017.571,07 €	10.612.842,94 €	9.700.072,81 €
GESAMT	46.082.336,96 €	43.666.905,95 €	41.138.693,01 €

Rückgang Haftungen 2020: Verkauf RH Wintergasse 48 durch WIPUR



Die **Rückstellungen für Abfertigungen** betragen per 31.12.2021 € 582.338,91 und für **Jubiläumswendungen** € 664.201,39 (gesamt € 1.246.540,30).

Die **Sachanlagen** (machen ca. 90,2% der Aktivseitigen Vermögenswerte aus) liegen nach Abschreibungen bei EUR 60.797.382,95. Die **planmäßige Abschreibung** betrug € 1.767.147,46.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 des ausgegliederten Unternehmens **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** wurde durch die ADVISA Wirtschaftsprüfung GmbH. erstellt und liegt inkl. schriftlichem Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2021 samt Beilagen.

ZUSATZANTRAG STR Baum: zum Frankenkredit der Wipur. Der BGM wird beauftragt ein Konzept zur Umschuldung des Frankenkredits der Wipur zu urgieren bzw. dem Gemeinderat vorzulegen. (Von GR Kasper beantwortet).

<p>Wortmeldungen: Baum, Kasper, Ritter, Steinbichler, Weinzinger</p>	<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Abstimmung Zusatzantrag: Klinser, Kellner, Baum, Banner, Wunderli, Keller; alle anderen dagegen.</p> <p>Eigentlicher Antrag: 6 Enthaltungen: Wunderli, Banner, Keindl, Klinser, Baum, Kellner; alle anderen dafür.</p>
---	---

(der gesamte, endgültige REAB 2021 steht im Intranet zur Verfügung)

GR0303 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

In der 14. Sitzung des Stadtrates vom 25. Jänner 2022 und der 15. Sitzung des Stadtrates vom 15.03.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
14.	STR0459	Baumschnitt-Böschungspflege Deutschwald - Vergabe der Arbeiten	1/639000-729000	14.700,00	1. NTVA 2022
14.	STR0460	Baumschnitt-Wienfluss, Höhe Wientalstraße 30	1/639000-729000	2.160,00	1. NTVA 2022
15.	2.3.	Antrag: Spende der Gemeinde für Betroffene des Krieges in der Ukraine	1/419000-728005	5.500,00	1. NTVA 2022
15.	STR0485	Vertragsverlängerung Stadtgemeinde - ÖBF für die Parkfläche Tullnerbachstraße	1/815000-728120	1.078,00	1. NTVA 2022
15.	STR0487	Ankauf Sportbus Ford Transit zum Restwert	5/262000-040100	11.500,00	1. NTVA 2022
15.	STR0494	Pummerbrücke und Wienzeile-Sanierung Gehsteig	5/612400-020000	9.000,00	1. NTVA 2022
15.	STR0500	Zivilschutz - Errichtung von 2 Sirenenanlage	1/180000-050000	26.034,66	1. NTVA 2022
15.	STR0506	Kultursommer 2022	1/859000-728003	36.500,00	1. NTVA 2022

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 14. Sitzung des Stadtrates vom 25. Jänner 2022 und der 15. Sitzung des Stadtrates vom 15. März 2022. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: Klinser, Pannosch	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Nachdem der gegenständliche Kredit bei der Bank Austria (für Gebäude der Reihenausanlage Wintergasse 48) abgedeckt erscheint, wurde unsererseits die Bank Austria um Aushändigung der seinerzeitigen Besicherungen durch die Stadtgemeinde gebeten.

Wir erhielten nun retour:

- Patronatserklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf
- Garantieerklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf über EUR 50.000,-

Beide Dokumente wurden unsererseits entwertet und liegen in Kopie bei.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über das Auslaufen der Haftungen Nr. 123766/4 sowie 123766/5 für die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH sowie den Erhalt und die Entwertung der seinerzeit seitens der Stadtgemeinde gegebenen Patronats- sowie Garantieerklärung gegenüber der BANK AUSTRIA zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Abs.: Postfach 61000, 1011 Wien (8063)

EINSCHREIBEN

Stadtgemeinde Purkersdorf
z.Hd. Hr. Christian Ganneshofer
Hauptplatz 1
3002 PURKERSDORF

Public Sector
Rothschildplatz 1
1020 Wien
Tel.: 050505-44864
Fax: 05 05 05-89 44864
E-Mail: Dagmar.Schlinger@unicreditgroup.at
BLZ: 12000

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
8063/schl		22.02.2022

**Garantieerklärung bzw. Patronatserklärung
z.G. WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH
IBAN AT071200053126589356 (saldiert)**

Sehr geehrter Herr Ganneshofer!

Beiliegend dürfen wir Ihnen folgende Sicherheitenverträge zu Ihrer weiteren Verwendung retournieren, da das zugrundeliegende Darlehen 53126 589 356 saldiert wurde:

- Garantieerklärung v. 24.01.2011
- Patronatserklärung vom 24.06.2008

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

UniCredit Bank Austria AG


Dagmar Schlinger

Name und Anschrift des/der Patronatgeber/s
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

Bank Austria Creditanstalt AG
c/o Public Sector
Schottengasse 6-8
A-1010 Wien

Ihr Zeichen: 8063/Sp
Konto-Nr.:

Patronatserklärung

Ich/Wir habe(n) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Firma WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf mit Ihnen in Geschäftsverbindung steht und bei Ihrem Institut über das Konto Nr. 52063 542 504 verfügt.

Die Firma WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde Purkersdorf. Solange Sie Forderungen gegen meine/unsere Tochtergesellschaft haben, werde(n) ich/wir die Beteiligung in unveränderter Höhe aufrecht erhalten. Sollte(n) ich/wir eine Änderung in Erwägung ziehen, werde(n) ich/wir mich/uns rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen einvernehmlich vorgehen.

Im übrigen übernehmen wir hiemit Ihnen gegenüber unwiderruflich die uneingeschränkte Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Tochtergesellschaft in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie stets in der Lage ist, ihren gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten auf dem o. a. Konto fristgemäß nachzukommen.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN), falls Sie es nicht vorziehen, mich/uns an meinem/unserem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

Purkersdorf, am 24.06.2008
Ort, Datum



Für die Stadtgemeinde Pkdf.:
Der Bürgermeister:
(Mag. Karl SCHLÖGL) (StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER)
Stadtgemeinde Purkersdorf
rechtsverbindliche Unterschrift/en

rechtsverbindliche
Fertigung geprüft:

Name / User-Id.Nr.

(GR Leopold ZÖCHINGER)

(GR Manfred CAMBRUZZI)

Paraphie

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am
24. Juni 2008, Pkt. GR-0563.

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

An die
UniCredit Bank Austria AG
Abteilung 8063

Schottengasse 6-8
A-1010 Wien

24.01.2011

**Garantieerklärung für die WIPUR
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH
Konto Nr. 52063 542 504**

Wir haben davon Kenntnis, dass Sie mit der Firma WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, in Geschäftsbeziehung stehen.

In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede sowie unabhängig vom Rechtsgrund der einzelnen Forderung zur Erfüllung aller bestehenden und künftigen Forderungen bis zu einem Betrag von jährlich maximal

**EUR 50.000,--
in Worten: EURO fünfzigtausend**

die der UniCredit Bank Austria AG gegen die Firma

WIPUR (FN 184540h)
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

auf den o. a. Konten entstehen.

Durch diese Garantie erfährt unsere Verpflichtung aus bestehenden Krediten und allen sonstigen Verbindlichkeiten keine Einschränkung.

Soweit wir aus dieser Garantieerklärung in Anspruch genommen werden verpflichten wir uns, die eingeforderten Beträge zuzüglich aller Kosten und Gebühren auf erste Aufforderung innerhalb von fünf Banktagen auf das von Ihnen bekannt zu gebende Konto zu überweisen. Weiters reduziert eine Teil- oder Gesamtinanspruchnahme aus dieser Garantie in einem Kalenderjahr nicht den oben genannten maximalen Haftungsbetrag in den nachfolgenden Kalenderjahren.

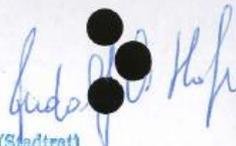
Diese Garantie erlischt einen Monat nach vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen auf dem o. a. Konto.

Diese Verpflichtungserklärung gilt auch für eventuelle Nachfolgekonto, die aufgrund EDV-technischer Gründe eine Änderung des oben genannten Kontos notwendig macht.

Unterschrift des Garanten:

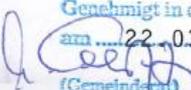
.....


(Bürgermeister)


(Stadtrat)



Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
am 22.03.2011, GR-0127


(Gemeinderat)


(Gemeinderat)

**GR0305 Haftungsübernahme Finanzierung Hubrettungsfahrzeug
Feuerwehr Purkersdorf**

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Mit GR0133 vom 24.11.2020 wurde die Haftungsübernahme der Stadtgemeinde für eine Finanzierung eines Hubrettungsfahrzeugs über EUR 480.000,- grundsätzlich beschlossen. Nunmehr soll die Finanzierung abgeschlossen werden und die Haftung konkret übernommen werden.

Seitens der Finanzverwaltung wurden folgende Banken zur Angebotslegung eingeladen:

Bank Austria
HYPO NOE
BAWAG PSK
Volksbank
ERSTE BANK
Raika Pressbaum
Oberbank
Austria Anadi Bank

Angefragt wurden eine variable Finanzierung auf Basis 6 Monatseuribor sowie eine Fixzinsvariante für 15 Jahre.

Zusammenfassung der erhaltenen Rückmeldungen:

	variabel	Fix
HYPO NOE	Var. I) 6 Monatseuribor + 0,38% Mindestzinssatz 0,38%	BASIS: ICE Swap Rate 9-Jahres Satz + 0,43%, Mindestverzinsung
HYPO NOE	Var. II) 6 Monatseuribor + 1,1% Mindestzinssatz 0,0%	0,43%; Gesamtzinssatz per 16-2-2022: 1,261%
AUSTRIAN ANADI BANK	6 Monatseuribor + 0,23%, Mindestzinssatz 0,23%	kein Offert
RB Wienerwald	6 Monatseuribor + 1,0 %, Mindestzinssatz 1,0%	kein Offert
BAWAGPSK	kein Offert	kein Offert
Bank Austria	kein Offert	kein Offert
Oberbank	kein Offert	kein Offert
ERSTE BANK	kein Offert	kein Offert
VOLKSBANK	kein Offert	kein Offert

Grundsätzlich möchte man die Finanzierung mit einer Fixkondition abschließen. Nachdem die HYPO NOE als einzige Bank eine Fixkondition angeboten hat, soll die Feuerwehr Purkersdorf das Darlehen/Leasingfinanzierung bei dieser aufnehmen und die Stadtgemeinde Purkersdorf hierfür die Haftung übernehmen bzw. die Kreditrate ab 12/2022 an die Feuerwehr überweisen. Die tatsächliche Fixkondition wird zum Zeitpunkt der effektiven Darlehensausnutzung abhängig vom dann aktuellen Zinsniveau (Basis = zwei Tage vor Zuzählung) festgesetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der von der Feuerwehr Purkersdorf aufzunehmenden Finanzierung über EUR 480.000,- für die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeugs bei der HYPO NOE mit einer Fixkondition über 15 Jahre zu und beschließt die entsprechende Haftungsübernahme als Bürge und Zahler gemäß Par. 1357 ABGB in Höhe von EUR 528.000,- durch die Stadtgemeinde. Die entsprechenden halbjährlichen Kreditbelastungen werden der Feuerwehr zu den Fälligkeitsterminen ab 12/2022 für eine Laufzeit von 15 Jahren überwiesen.

Wortmeldungen: Pistracher, Klinser, Pannosch	Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen: Pistracher, Kellner, 4 Enthaltungen: Klinser, Shields, Keindl, Wunderli; Alle anderen stimmen zu;
--	--

BEILAGE zu GR0305

K R E D I T V E R T R A G

Kontonummer: 466-429503 Kunde: 463071

abgeschlossen zwischen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862

„HYPO NOE“ genannt

und

Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf

Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

„Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO NOE jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	EUR 480.000,00 (Euro vierhundertachtzigtausend)
Zinssatz:	„ICE SWAP RATE“ 9- Jahres-Satz, zuzüglich Aufschlag von 0,43-%-Punkten p.a.
Bereitstellungsprovision:	0 % p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR 0,-
Berechnung der Zinsen:	30/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in 30 Kapitalraten ab 31.12.2022
Sicherstellung:	Bürgschaft § 1357 ABGB der Stadtgemeinde Purkersdorf

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

A. KREDITBETRAG UND KUNDENDES KREDITES

1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

- 1.1 HYPO NOE gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („Kreditvertrag“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützbaren Kredit („Kredit“) in der Höhe von maximal EUR 480.000,00 (Euro vierhundertachtzigtausend) auf dem Konto 466-429503, lautend auf den Kreditnehmer.

2. VERWENDUNGSZWECK

- 2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für „Feuerwehrfahrzeug inkl. Drehleiter“ zu verwenden.

3. ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES

- 3.1 Die Auszahlung des Kredites als Einmalbetrag erfolgt spätestens am 30.09.2022 auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.
- 3.2 Die Abrufung des Kreditbetrags hat vom Kreditnehmer schriftlich mittels Auszahlungsanforderung gemäß Anlage .3.2 an HYPO NOE zu erfolgen und muss der HYPO NOE bis längstens fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Valutatag zugehen.
- 3.3 Die Auszahlungsanforderung ist unwiderruflich und hat den Valutatag, den abgerufenen Kredit(teil-)betrag, sowie die ausdrückliche Bestätigung, dass zum Zeitpunkt der Auszahlungsanforderung die Zusicherungen gemäß Punkt 13 richtig sind und zutreffen und kein Kündigungstatbestand besteht, einzutreten droht oder aufgrund der Gewährung des Kredites entstehen würde, zu enthalten.

4. AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 4.1 Der Kredit kann erstmalig in Anspruch genommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen (soweit HYPO NOE nicht darauf verzichtet hat) erfüllt sind:
- 4.1.1 Nichtvorliegen eines Fälligstellungsgrundes gemäß Punkt 11;
- 4.1.2 Vorliegen einer Kopie des Beschlusses – Einladungskurrende u. Sitzungsprotokoll- in den jeweiligen Gremien des Kreditnehmers (und Bürgen) zum Abschluss des Kreditvertrages sowie der Sicherheitenverträge;
- 4.1.3 Wirksames Bestehen sämtlicher Sicherheitenverträge und wirksame und durchsetzbare Einräumung sämtlicher Sicherheiten gemäß der Sicherheitenverträge;
- 4.1.4 Vorliegen sämtlicher Unterlagen mindestens drei Bankarbeitstage vor Fixierung des Zinssatzes
- 4.2 Falls die Auszahlungsvoraussetzungen nicht bis zum 27.09.2022 erfüllt sind, erlischt die Verpflichtung der HYPO NOE zur Bereitstellung und Auszahlung des Kredites.

5. BEARBEITUNGSENTGELT

- 5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO NOE binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO NOE ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.
- 5.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon kommt und die HYPO NOE daran kein Verschulden trifft.

we -1-

6. **BEREITSTELLUNGSPROVISION**

- 6.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredits ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO NOE zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0 % pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredits an die HYPO NOE zu bezahlen.
- 6.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsfälligkeitstag zur Zahlung fällig.

7. **HÖHE DER KREDITZINSEN**

- 7.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („**Kreditzinsen**“) zu bezahlen. Als vereinbart gilt ein Fixzinssatz: 0,43 % - Punkte p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Zuzählung auf der Seite theice.com „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satz („**Kreditzinssatz**“). Sollte die „ICE SWAP RATE“ – aus welchem Grund auch immer – nicht veröffentlicht werden, wird stattdessen der entsprechende, um 11:00 Frankfurt Time auf Bloomberg ausgewiesene „ICAP Interest Rate Swap Mitte“ – Satz herangezogen. Der Kreditzinssatz beträgt mindestens 0,43 % p.a. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Kreditzinssatz ist danach fix bis zum Laufzeitende.
- 7.2 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode 30/360 dekursiv auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

8. **FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN**

- 8.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 30.06. und 31.12., erstmals am 30.06.2022, zur Zahlung fällig („**Zinsfälligkeitstag**“).

B. **LAUFZEIT DES KREDITES**

9. **ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**

- 9.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 30.06. und am 31.12. in 30 Kapitalraten, erstmals am 31.12.2022, zurückzuzahlen.

10. **VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**

- 10.1 Der Kreditnehmer ist nur außerhalb einer Fixzinsperiode berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest EUR 20.000,00 zu den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmitteilung), die der HYPO NOE zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmitteilung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredits für den vorzeitig zurückgezählten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmitteilung bei HYPO NOE ist der Kreditnehmer an diese gebunden und zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmitteilung verpflichtet.
- 10.2 Im Fall der vorzeitigen Rückführung des Kredits (oder von Teilen davon) ist der Kreditnehmer (i) zur Entschädigung für sämtliche durch die vorzeitige Rückführung entstandenen Kosten der HYPO NOE (insbesondere für Refinanzierungsschäden, einschließlich Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat) und (ii) zur Zahlung eines Rückzahlungsabgeltungsbetrages an HYPO NOE, fällig zum für

we -2-

die vorzeitige Rückführung maßgeblichen Zinsenfähigkeitstag, wie folgt verpflichtet: der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der vorzeitigen Rückzahlung bis zum Tag, an dem der Rückzahlungsbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfähigkeitstermine.

Der Kreditnehmer ist zusätzlich zum Rückzahlungsbetrag (i) – sofern nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten – zur Entschädigung für sämtliche durch die vorzeitige Rückführung entstandenen Kosten der HYPO NOE (insbesondere für Refinanzierungsschäden, einschließlich Auflösungskosten unter Derivatgeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat) und (ii) zur Zahlung eines Rückzahlungsabgeltungsbetrages verpflichtet, der sich wie folgt errechnet:

(i) „**Zinsenbetrag A**“ ist der Betrag, der sich durch Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit dem Kreditzinssatz während des Zeitraumes vom Tag der vorzeitigen Rückzahlung bis zum Tag, an dem der Rückzahlungsbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive) errechnet.

(ii) „**Zinsenbetrag B**“ ist der Betrag, der sich durch Verzinsung des Rückzahlungsbetrages während des in (i) genannten Zeitraumes mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) errechnet.

Ist der Zinsenbetrag B gleich hoch oder höher als der Zinsenbetrag A, so gebührt kein Rückzahlungsabgeltungsbetrag.

Ist der Zinsenbetrag B niedriger als der Zinsenbetrag A so gebührt ein Rückzahlungsabgeltungsbetrag, der sich in Höhe der Zinsendifferenz aus dem Zinsenbetrag B zum Zinsenbetrag A ergibt, abgezinst für den in (i) genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfähigkeitstermine.

- 10.3 Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung bleibt die Laufzeit des Kredites unverändert.

11. FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES

- 11.1 HYPO NOE ist berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen und den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und, solange der Fälligstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

11.1.1 der Kreditnehmer Kapital oder Zinsen oder eine sonstige Zahlung unter dem Kreditvertrag während eines Zeitraumes von mehr als zehn Bankarbeitstagen nach Fälligkeit nicht leistet, oder

11.1.2 der Kreditnehmer eine sonstige Verpflichtung aus diesem Kreditverhältnis nicht erfüllt und zehn Tage nach schriftlicher Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nachkommt; oder

11.1.3 über das Vermögen des Kreditnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder droht eröffnet zu werden oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgelehnt wird oder betreffend den Kreditnehmer ein Verfahren zur Liquidation des Unternehmens des Kreditnehmers oder wesentlicher Teile davon beantragt wird oder ein solches Verfahren eingeleitet wird oder gegen den Kreditnehmer Exekution geführt wird; oder

11.1.4 der Kreditnehmer eine Verpflichtung aus (i) einem sonstigen Vertrag mit der HYPO NOE und/oder (ii) einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht

we - 3 -

erfüllt und/oder ein Grund für eine vorzeitige Beendigung eines solchen Vertrags vorliegt; oder

- 11.1.5 der Kreditnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder der Kreditnehmer eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten der Mehrheit seiner Gläubiger trifft oder anbietet; oder
- 11.1.6 eine Sicherheit nach diesem Kreditvertrag wurde nicht rechtzeitig bestellt, weggefallen ist, wegzufallen droht oder die Werthaltigkeit der Sicherheiten gemäß diesem Kreditvertrag nicht mehr gegeben ist oder droht nicht mehr gegeben zu sein; oder
- 11.1.7 sonstige Umstände eintreten, aufgrund derer nach Ansicht der HYPO NOE eine nicht bloß unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder Bürgen eintritt oder eine solche Verschlechterung einzutreten droht, und aufgrund derer nach Ansicht der HYPO NOE die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der HYPO NOE aus diesem Vertrag gefährdet ist.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligestellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.

- 11.2 Im Fall der Fälligestellung ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO NOE den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligestellung verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivatengeschäften, die HYPO NOE zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.
- 11.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligestellung bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitstermine.

Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag wird wie folgt berechnet:

(i) „**Zinsbetrag A**“ ist der Betrag, der sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Kreditzinssatz während des Zeitraumes vom Tag der Fälligestellung bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive) errechnet.

(ii) „**Zinsbetrag B**“ ist der Betrag, der sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages während des in (i) genannten Zeitraumes mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) errechnet.

Ist der Zinsbetrag B gleich hoch oder höher als der Zinsbetrag A, so gebührt kein Rückzahlungsabgeltungsbetrag.

Ist der Zinsbetrag B niedriger als der Zinsbetrag A so gebührt ein Rückzahlungsabgeltungsbetrag, der sich in Höhe der Zinsendifferenz aus dem Zinsbetrag B zum Zinsbetrag A ergibt, abgezinst für den in (i) genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz, und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitstermine.

we - 4 -

C. SICHERSTELLUNG DES KREDITES

12. SICHERHEITEN

- 12.1 Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche an Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, welche der HYPO NOE (oder deren Gesamtrechtsnachfolger) aus der Geschäftsbeziehung zum Kreditnehmer (insbesondere aus dem gegenständlichen Kredit sowie aus allen gegenwärtigen und künftigen Krediten) bereits erwachsen sind oder in Zukunft erwachsen sollten, werden in einer HYPO NOE in Form und Substanz zufriedenstellenden Weise die folgenden Sicherheiten bestellt:
- 12.1.1 Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt die Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB bis zum Höchstbetrag von EUR 528.000,00 inkl. Zinsen und Kosten und erklärt sich bis auf Widerruf ausdrücklich damit einverstanden, dass Kreditprolongationen oder Stundungen seitens der HYPO NOE jederzeit ohne seine Zustimmung oder Information gewährt werden können.
- 12.2 Bedingung für die Auszahlung des Kreditbetrages ist, dass sämtliche Sicherheiten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften rechtswirksam bestellt, bindend, aufrecht und durchsetzbar sind.
- 12.3 Sollte, unbeschadet Punkt 11.1.6, nach der Einschätzung der HYPO NOE aus irgendeinem Grund (etwa wegen einer Änderung oder Neuerung im Bereich der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder juristischen Praxis) nicht mehr mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden können, dass eine für diesen Kredit vorgesehene Sicherheit in der Weise, in der sie eingeräumt wurde, weiterhin rechtlich durchsetzbar ist, oder, dass eine Sicherheit für die Forderungen, die sie sichern soll, heranziehbar ist, ist der Kreditnehmer auf seine Kosten verpflichtet, jede von HYPO NOE vorgeschlagene Maßnahme (wie etwa die Unterfertigung einer ergänzenden Vereinbarung) zu setzen oder zu veranlassen (wenn ein Dritter die Sicherheit bestellt hat), um die Durchsetzbarkeit oder Heranziehbarkeit dieser Sicherheit wieder zu gewährleisten.
- 12.4 Den zugunsten der HYPO NOE bestellten Sicherheiten dürfen Sicherheiten zu Gunsten anderer Gläubiger im Rang nicht vorgehen. Der Kreditnehmer versichert ausdrücklich, dass dies nicht der Fall ist.
- 12.5 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers bzw. der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers gemäß § 25a Abs 1 Insolvenzverordnung ist HYPO NOE, insbesondere bei Drittsicherheiten, im Verhältnis zum Sicherheitenbesteller zur Geltendmachung von Terminsverlust und/oder Fälligestellung berechtigt.

D. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

13. VERPFLICHTUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 13.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kredits die HYPO NOE über seine finanzielle Situation und die Entwicklung seiner Aktivitäten durch Übersendung seines jeweils letzten von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüften und testierten Jahresabschlusses sowie eines allfälligen Konzernabschlusses mit Stichtag 31.12. im Original zu informieren, wobei die Übersendung des Jahres- und des allfälligen Konzernabschlusses spätestens binnen 180 Tagen nach dessen Stichtag zu erfolgen hat.
- 13.2 HYPO NOE ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, auf Kosten des Kreditnehmers jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen.

we
- 5 -

- Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.
- 13.3 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt anderen Gläubigern eine Sicherheit an seinen Vermögenswerten anzubieten, zu begründen oder auf irgendeine andere Weise zu gewähren, sofern nicht vorweg die ausdrückliche Zustimmung der HYPO NOE eingeholt wurde; diese Verpflichtung gilt nicht für Sicherheiten, die von Gesetzes wegen automatisch oder im normalen Geschäftsablauf begründet werden.
- 13.4 Der Kreditnehmer verpflichtet sich und wird dafür Sorge tragen, dass am Kreditnehmer selbst keine Gesellschaftsanteile (einschließlich der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte) veräußert, verpfändet oder sonst zu Gunsten Dritter belastet werden, sofern nicht vorweg die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der HYPO NOE dazu eingeholt wurde.
- 13.5 Der Kreditnehmer verpflichtet sich und wird dafür Sorge tragen, dass Änderungen der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsverhältnisse beim Kreditnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HYPO NOE erfolgen.
- 14. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT**
- 14.1 Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz, § 34a Abs 2 HypBG bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet.
- 15. ZAHLUNGEN**
- 15.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO NOE zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO NOE (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die HYPO NOE in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.
- 15.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 15.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO NOE) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO NOE) beeinträchtigt werden könnten.
- 15.4 HYPO NOE ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.
- 16. VERZUGSZINSEN**
- 16.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO NOE in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder

we
- 6 -

(ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

17. **STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN**

17.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO NOE zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO NOE zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO NOE geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

18. **BANKARBEITSTAG**

18.1 „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.

18.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

19. **GEÄNDERTE UMSTÄNDE**

19.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO NOE zu vertretenden Gründen ändern, und der HYPO NOE dadurch Kosten entstehen, ist HYPO NOE einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

19.2 Ändern sich die von der HYPO NOE bei Abschluss dieses Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten, etwa aufgrund gestiegener Liquiditätskosten, oder durch Änderungen der Wirtschaft (neue Kostenfaktoren) oder Änderungen auf den Kapitalmärkten, ist die HYPO NOE unbeschadet Punkt 19.1, nicht einseitig berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

19.3 Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes gemäß Punkt 19.1 berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser sechs Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden. Punkt 11.2 und 11.3 gelten sinngemäß.

19.4 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO NOE rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO NOE zur Fälligkeitstellung des Kredites berechtigt.

20. **ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS**

20.1 HYPO NOE ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO NOE mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

P. 100 -

21. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 21.1 Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen HYPO NOE zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden HYPO NOE gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).
- 21.2 HYPO NOE ist berechtigt, das im Verwendungszweck angeführte Projekt inklusive aller dafür relevanten Daten und Informationen in den Medien (sowohl Print, Online, als auch Multimedia) sowie sozialen Netzwerken zu veröffentlichen und zu kommunizieren. Der Kreditnehmer entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz.
- 21.3 Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber HYPO NOE im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).
- 21.4 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

22. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 22.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 22.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

23. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 23.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO NOE in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 23.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO NOE zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO NOE zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO NOE liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

24. SONSTIGES

- 24.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO NOE verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO NOE in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 24.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO NOE liegt nur vor, wenn der Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.
- 24.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO NOE (www.hyponoe.at) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
- 24.4 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

we - 8 -

25. **BEILAGENÜBERSICHT**

• Anlage /3.2: Muster Auszahlungsanforderung
• Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte
• Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

....., am

Ort, Datum

.....

**HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG**

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

....., am

Ort, Datum

.....

Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf

we - 9 -

Kenntnisnahme durch den Sicherheitengeber:

.....,am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....,am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Genehmigung des Amtes der zuständigen
Landesregierung (falls erforderlich, sonst
freilassen):

.....
Amt der zuständigen Landesregierung

we - 10 -

Anlage .1/3.3 zum Kreditvertrag
Muster Auszahlungsanforderung

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Öffentliche Finanzierungen
Hypogasse 1
3100 St. Pölten

Auszahlungsanforderung – Konto Nr. 466429503

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Kreditvertrag vom _____ abgeschlossen zwischen HYPO
NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG und _____
ersuchen wir um Auszahlung von

EUR _____

BIC _____

IBAN _____

bei _____

lautend auf _____

Wir bestätigen und sichern hiermit zu, dass sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 4 des Kreditvertrags erfüllt sind, alle Zusicherungen gemäß Punkt 13 richtig sind und kein Fälligstellungsgrund gemäß Punkt 11 vorliegt, einzutreten droht oder aufgrund der Gewährung des Kredits entstehen würde.

Mit freundlichen Grüßen

.....
ordnungsmäßige Fertigung

we - 11 -

Gebührenfrei gem.
§ 20 Z. 5 Gebührengesetz

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
zH Öffentliche Finanzierungen
Hypogasse 1
3100 St. Pölten

Bürgschaft (§ 1357 ABGB) – Projekt „Feuerwehfahrzeug inkl. Drehleiter“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uns, der Stadtgemeinde Purkersdorf („**Bürge**“), ist bekannt, dass die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG („**HYPO NOE**“ oder „**Kreditgeber**“) mit der Freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf („**Kreditnehmer**“) in Geschäftsverbindung steht und mit dem Kreditnehmer im Rahmen dieser Geschäftsverbindung folgenden Kreditvertrag („**Kreditvertrag**“) abgeschlossen hat:

Kreditnehmer:	Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf
Kontonummer:	466-429503
Kreditbetrag	EUR 480.000,00

Die Bestimmungen des Kreditvertrages sind uns bekannt. Vor diesem Hintergrund übernehmen wir Ihnen gegenüber die folgende

B ü r g s c h a f t

1. Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche aus Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, die der HYPO NOE oder deren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger aus dem Kreditvertrag erwachsen sind oder noch erwachsen werden, („**besicherte Forderungen**“), übernehmen wir zu den nachstehenden Bedingungen (insbesondere beiliegende „**Allgemeine Bürgschaftsbedingungen**“) die unwiderrufliche Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB über einen Betrag in Höhe von EUR 528.000,00. In diesem Betrag sind Zinsen und Kosten enthalten. Wir bestätigen, dass wir vor Abgabe der Bürgschaftserklärung über das Ausmaß der übernommenen Bürgschaftsverpflichtung voll informiert wurden.
2. Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie alle im Zusammenhang mit der Bürgschaft erlangten Daten automationsunterstützt verarbeiten und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 Datenschutz-Grundverordnung so weitergeben, wie es in den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Punkt ‚Datenschutz und Bankgeheimnis‘ beschrieben ist.
3. Dieser Bürgschaftsvertrag wird mit Unterfertigung durch beide Parteien rechtswirksam.

.....am.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

.....am.....
Ort, Datum

.....
Stadtrat

Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des
Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat Gemeinderat

....., am,
(Ort/Datum)

.....
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG

ALLGEMEINE BÜRGSCHAFTSBEDINGUNGEN

1. HAFTUNG DES BÜRGEN

- 1.1 Zu den Nebenverbindlichkeiten gehören insbesondere alle mit den Forderungen und Ansprüchen zusammenhängenden Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen, Provisionen, Gebühren, Auslagen und Kosten.
- 1.2 Die Festsetzung der näheren Bedingungen der besicherten Forderungen bleibt der freien Vereinbarung zwischen HYPO NOE und dem Kreditnehmer vorbehalten.
- 1.3 Die Haftung des Bürgen wird durch die Ziehung und Anerkennung des Saldos eines Kontokorrents nicht eingeschränkt oder aufgehoben und bleibt in voller Höhe bis zur anfechtungsfesten Erfüllung der besicherten Forderungen bestehen. Sie erlischt insbesondere auch nicht durch vorübergehende Rückzahlung des Kredites bei Fortbestand des Kontokorrentverhältnisses.
- 1.4 Die Haftung des Bürgen bleibt bis zur anfechtungsfesten Erfüllung der besicherten Forderungen in voller Höhe bestehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn HYPO NOE (i) dem Kreditnehmer ohne Verständigung des Bürgen Stundung oder Prolongation gewährt, (ii) die Einziehung der verbürgten Forderung nicht betreibt, (iii) einem Ausgleich zustimmt, (iv) mit dem Kreditnehmer einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich (auch über Anfechtungsansprüche gemäß §§ 28ff IO) schließt, (v) dem Kreditnehmer sonst Nachlass gewährt, oder (vi) ein ihre Forderung gegen den Kreditnehmer sicherndes, gegenwärtiges oder künftiges Recht, insbesondere ein Pfandrecht oder ein Recht gegen einen anderen Interzedenten, aufgeben sollte.
- 1.5 Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel in der Person des Inhabers des Unternehmens des Kreditnehmers, einer Änderung auf Seiten der Gesellschafter des Kreditnehmers oder einer Änderung der Rechtsform des Kreditnehmers bestehen.

2. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN SICHERHEITEN

- 2.1 Für das rechtswirksame Zustandekommen von sonstigen allenfalls zur Sicherstellung der besicherten Forderungen vereinbarten Sicherheiten trifft die HYPO NOE keine wie immer geartete Haftung. Sollten solche Sicherheiten nicht rechtswirksam zustande kommen, stehen dem Bürgen aus diesem Titel keinerlei Einwendungen gegen die Forderungen der HYPO NOE aus dieser Bürgschaft zu.
- 2.2 HYPO NOE ist befugt, Zahlungen oder den Erlös aus anderen Sicherheiten zunächst auf den unverbürgten Teil ihrer Forderungen zu verrechnen. Im Fall der Inanspruchnahme des Bürgen und Zahlung aus dieser Bürgschaft gehen daher allfällige Sicherheiten erst nach vollständiger Abdeckung der besicherten Forderungen und aller anderen Forderungen der HYPO NOE gegen den Kreditnehmer auf den Bürgen über. Bis dahin gelten die Zahlungen des Bürgen lediglich als Sicherheitsleistungen, wobei HYPO NOE jedoch befugt ist, sich jederzeit aus den bei ihr erlegten Beträgen zu befriedigen.
- 2.3 Sollten dingliche Sicherheiten auch zur Sicherstellung von Forderungen gegen andere Schuldner als den Kreditnehmer bestellt sein, so gelten die vorstehenden Bestimmungen analog. Die Sicherheiten gehen in diesem Fall somit erst dann auf den Bürgen über, wenn auch die Forderungen der HYPO NOE gegen diese anderen Schuldner abgedeckt sind.
- 2.4 Bei mehreren Bürgen haftet jeder Bürge unabhängig von den anderen für den ganzen von ihm verbürgten Betrag.

3. GELTENDMACHUNG DER BESICHERTEN FORDERUNGEN; EINREDEN

- 3.1 Der Bürge anerkennt im Vorhinein alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die HYPO NOE zur Geltendmachung der besicherten Forderungen für nützlich erachtet als für ihn verbindlich an.
- 3.2 Ein vom Kreditnehmer abgegebenes Schuldanerkennnis ist auch hinsichtlich der Höhe der Haftung des Bürgen verbindlich.
- 3.3 Der Bürge verzichtet auf die Geltendmachung nach dem Gesetz gegebener Einreden und auf die Einrede der Aufrechnung mit Gegenforderungen sowohl gegenüber HYPO NOE als auch gegenüber dem Kreditnehmer.

4. RÜCKSTEHUNG

- 4.1 Der Bürge verzichtet schon jetzt darauf, allfällige Ansprüche, die er im Fall der Inanspruchnahme der Bürgschaft gegen den Kreditnehmer erlangt, gegenüber dem Kreditnehmer geltend zu machen, und zwar so lange, bis alle besicherten Forderungen vollständig erfüllt sind.

5. INFORMATIONEN

- 5.1 Der Bürge bestätigt, über die Bonität des Kreditnehmers ausreichend informiert zu sein. HYPO NOE ist nicht verpflichtet, den Bürgen vom jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten oder sonst Informationen über den Kreditnehmer zu erteilen. Der Bürge erklärt sich ferner damit einverstanden, dass Kreditprolongationen oder Stundungen seitens HYPO NOE jederzeit ohne seine Zustimmung oder Information gewährt werden können. Der Bürge wird sich jeweils beim Kreditnehmer selbst informieren.

6. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 6.1 Der Bürge erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kreditgeber alle im Zusammenhang mit der

Bürgschaft erlangten Daten automationsunterstützt verarbeitet und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz

- 6.1.1 an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen, etwa als Gläubiger einer Schuldverschreibung, die mit dem Kreditverhältnis verknüpft ist (credit linked note), in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung, und
- 6.1.2 an Refinanzierungsgeber des Kreditgebers, insbesondere an solche, denen gegenüber den Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank, jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, sowie
- 6.1.3 an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und
- 6.1.4 an Einrichtungen, die der Kreditgeber zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen bezieht, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist,

weitergibt. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die im Bürgschaftsvertrag enthaltenen Daten, Daten aus den dem Kreditgeber übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige vom Kreditgeber im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen. Die Datenweitergabe ist auch zulässig, wenn der Datenempfänger außerhalb der EU ansässig ist, insbesondere in Ländern, die andere, auch niedrigere Datenschutzstandards haben.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

- 6.2 Der Bürge anerkennt, dass HYPO NOE während der Dauer des Kreditverhältnisses ein rechtliches Interesse daran hat, Register einzusehen, in die der Bürge oder eines seiner Wirtschaftsgüter eingetragen ist (insbesondere das Personenverzeichnis des Grundbuches). Der Bürge ermächtigt und bevollmächtigt den Kreditgeber hiermit, solche Register einzusehen und Auszüge von der registerführenden Stelle zu begehren (insbesondere zum Personenverzeichnis des Grundbuches gemäß § 5 Absatz 4 GUG).
- 6.3 **Im Umfang dieses Punktes 6 entbindet der Bürge den Kreditgeber ausdrücklich gemäß § 38 Absatz 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.**
- 6.4 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der HYPO NOE auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.
- 6.5 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

7. KOSTEN

- 7.1 Alle Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Abgaben, Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Bürgschaftsvertrag, insbesondere dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Bürgschaftsvertrages, sind vom Bürgen zu tragen bzw. zu ersetzen.

8. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 8.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 8.2 Gerichtsstand ist ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlichen und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

9. SONSTIGES

- 9.1 Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte in der jeweils gültigen Fassung. Der Bürge bestätigt, deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Die jeweils gültige Fassung kann im Internet unter der Adresse <http://www.hyponoe.at> abgerufen werden.

**GR0306 K&E Modellregion – Zukunftsraum Wienerwald –
Kooperationsvereinbarung**

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Seit Herbst 2021 nimmt die Stadtgemeinde Purkersdorf am e5-Programm der NÖ Energie- und Umweltagentur teil. Dabei handelt es sich um ein Programm des Landes NÖ, welches Gemeinden dabei unterstützt, ihre Energie- und Klimaschutzpolitik zu modernisieren.

Als weiterer Schritt ist nun - auf Initiative der Stadtgemeinde Klosterneuburg hin - die Gründung einer Klima- und Energie-Modellregion (KEM) im Westen der Stadtgrenze zu Wien geplant. Aufgrund bereits erfolgreich bestehender KEM-Regionen in NÖ entstand die Idee des gemeinsamen Zugriffs auf das Förderprogramm der Klima- und Modellregionen zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit zurückzugreifen.

Gemeinsam mit den Gemeinden Mauerbach, Pressbaum und eben Klosterneuburg hat nun auch Purkersdorf einen Antrag zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen beim Klima- und Energiefonds, dem Förderprogramm Klima- und Energie-Modellregionen, für das Projekt „K&E Modellregion Zukunftsraum Wienerwald“ gestellt. Dadurch erhofft man sich bei Klimaschutzmaßnahmen bis zu 75% an finanzieller Unterstützung durch den österreichischen Klima- und Energiefonds zu erhalten.

Die Förderstelle des Klima- und Energiefonds hat diesem Antrag zugestimmt und bietet den 4 Gemeinden – mit einer gerundeten Gesamtbevölkerung von knapp 50.000 Einwohnern – nun eine Partnerschaft für die kommenden drei Jahre an, wobei insgesamt € 206.166,37 an Projektbudget für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2025 zur Verfügung stehen. Davon stellt der österreichischen Klima- und Energiefonds € 143.000,- zur Verfügung. Die Eigenmittel in Höhe von € 66.166,37 teilen sich die 4 Gemeinden nach Einwohnerschlüssel. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Purkersdorf € 13.335,41, aufgeteilt auf die Jahre 2022, 2023 und 2024.

Klosterneuburg hat die Führung und Kommunikation dieser Partnerschaft mit dem Klima- und Energiefonds für alle 4 Gemeinden übernommen. In das Projekt sind weitere Stakeholder wie beispielsweise EVN Wärme, VOR, ENU & NÖ Energieberater, Energie Wien und Wiener Netze involviert. Die Vernetzung unter den Stakeholdern soll spezifisch in Projekten und auch bei ‚Energietammtischen‘ und Steuerungsgruppen stattfinden. Hier werden thematische Schwerpunkte gesetzt. Effizienzpotentiale liegen v.a. bei Wohnen und Verkehr, Reduktion des Energiebedarfs bei kommunaler Infrastruktur und nachhaltiger Beschaffung.

Als politische Ansprechpartner von Seiten der Stadtgemeinde wurden für diese Kooperation Umweltgemeinderat DI Mag. Thomas Kasper und BGM Ing. Stefan Steinbichler genannt.

Eine eigene Website, ein aktiver Facebook-Auftritt sowie Veranstaltungen sind geplant. Es besteht der prinzipielle Plan eine(n) KEM-Manager(in) im Magistrat Klosterneuburg fix anzustellen und mittelfristig ein eigenständiges Energiereferat zu etablieren. Kooperierend dazu wäre es Ziel, in jeder der teilnehmenden Gemeinden einen qualifizierten Mitarbeiter für Klimaschutz zu nennen um zukünftig auf Klimawandel, Bioökonomie oder spezifische Herausforderungen wie Verkehr, Tourismus oder Raumplanung gemeinsam zu reagieren. Hauptverantwortlicher und Projektleiter für das

Umsetzungskonzept ist Vizebürgermeister Mag. Roland Honeder aus Klosterneuburg. Im beiliegenden Programm werden auch Maßnahmen beschrieben. Im Ausschuss wurde folgende Ergänzung des Antrags / Sachverhalts erbeten: Eine regelmäßige und unmittelbare Berichterstattung durch den Umweltgemeinderat und BGM an STR Kellner und GR Shields und – bei beidseitiger Zustimmung – zusätzliche Nominierung von GR Shields in das Gremium.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt beiliegende Kooperationsvereinbarung für die Durchführung der Klima- und Energiemodellregion „K&E Modellregion – Zukunftsraum Wienerwald“ mit dem Klima- und Energiefonds, Leopold-Unger-Platz 2/1/142, 1190 Wien, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, anzunehmen und durch den Bürgermeister unterfertigen zu lassen.

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung der Eigenmittel in Höhe von € 13.335,41 aufgeteilt auf die Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 zu. Diese Summe beinhaltet € 9.674,10, welche der KEM in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Bedeckung: 1/529000-729300 (neue HH-Stelle)

Kreditrest: € - 4.445,13 (Jahr 2022)

ABÄNDERUNGSANTRAG STR BAUM:

Ersatz des Bürgermeisters in diesem Gremium durch jemanden, der vom Klima-Ausschuss genannt wird oder, dass der BGM die Einladung entsprechend weiterleitet.

<p>Wortmeldungen: Kellner, Pistracher, Shields, Keindl, Kasper, Baum, Klinser, Steinbichler,</p>	<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p><u>Abstimmung Abänderungsantrag STR Baum:</u> 7 Stimmen dafür: Baum, Wunderli, Banner, Shields, Klinser, Kellner, Keindl 1 Enthaltung: Pistracher Alle anderen dagegen.</p> <p><u>Abstimmung Hauptantrag:</u> 2 Enthaltungen: Pistracher, Baum; Alle anderen stimmen zu.</p>
---	--

Klima- und Energie-Modellregionen

Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rathausplatz 1
3400 Klosterneuburg

Wien, am 27.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr beantragtes Projekt GZ C146542 „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ den Gremien des Klima- und Energiefonds vorgelegt und positiv beurteilt wurde. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Unterstützung Ihres Projektes am 14.01.2022 genehmigt.

Die Höhe der Unterstützung vom Klima- und Energiefonds beläuft sich auf 143.000,00 Euro.

Wir sind überzeugt, dass damit ein wichtiges Projekt im Sinne des Klimaschutzes unterstützt wird und freuen uns auf eine erfolgreiche Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds

DI Ingmar Höbarth

DI Theresia Vogel

Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rathausplatz 1
3400 Klosterneuburg

Wien, am 27.01.2022

**Projekt „Klima- und Energie-Modellregionen“ (C146542)
Information zur Kooperationsvereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen die Kooperationsvereinbarung zu den Arbeiten an der „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“.

Die Kooperationsvereinbarung orientiert sich an den im Leitfaden der Ausschreibung definierten Standard und an dem von Ihnen eingereichten Antrag.

In der Vereinbarung werden die Leistungen der Konzepterstellungsphase der KEM „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ geregelt.

Damit die Vereinbarung Rechtsgültigkeit erlangt und die Kostenbeteiligung des Klima- und Energiefonds für die Konzepterstellungsphase ausbezahlt werden kann, sind folgende Schritte fristgerecht abzuschließen:

Schritt 1 - Übermittlung der Annahmeerklärung und ersten Teilrechnung per Onlineplattform innerhalb von einem Monat

Ergänzen Sie die Angaben und unterfertigen Sie die Annahmeerklärung (Formular anbei). Danach laden Sie die eingescannte unterschriebene Annahmeerklärung und die Rechnung auf der Onlineplattform hoch. Bitte beachten Sie, dass die Rechnung in elektronischer Form an die KPC übermittelt werden muss, als Rechnungsadressat aber der Kooperationspartner (Klima- und Energiefonds, Leopold-Ungar-Platz 2/1/142, 1190 Wien) anzuführen ist. Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie [hier](#).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt die Kooperationsvereinbarung Rechtsgültigkeit. Nach Einlangen der Unterlagen erhalten Sie von uns einen Brief, in dem sowohl der Eingang der Annahmeerklärung bestätigt und die Auszahlung der ersten Tranche für die Konzepterstellung angekündigt wird.

Schritt 2 - Übermittlung des Umsetzungskonzeptes

Die Arbeiten am Umsetzungskonzept sind bis zu dem im Antrag genannten Termin, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Die vorgelegten Unterlagen werden von der Programmjury des Klima- und Energiefonds geprüft. Im Falle einer positiven Evaluierung wird anschließend eine Kooperationsvereinbarung für die Umsetzungsphase der Klima- und Energie-Modellregion ausgestellt und die Auszahlung der zweiten Tranche für die Konzepterstellung in einem Auszahlungsbrief bestätigt.

Für das Umsetzungskonzept notwendige Informationen und Formulare:

- Informationen zur Erstellung des Umsetzungskonzeptes finden Sie im Anhang 1 des Programmleitfadens
- Information zur Struktur der Maßnahmenbeschreibung im Umsetzungskonzept
- Formular Leistungsverzeichnis zur übersichtlichen Darstellung der Projektkosten in der Umsetzungsphase
- Formular Maßnahmenbeschreibung Umsetzungsphase inkl. Erfolgsdokumentation
- Schlussrechnung (keine Vorlage verfügbar)

Die Informationen und zu verwendenden Vorlagen stehen Ihnen unter www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen zur Verfügung.

Übermitteln Sie uns die Unterlagen für alle Schritte bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang klicken Sie [hier](#).

An dieser Stelle möchten wir Sie auch über die Anmerkungen der Jury zu Ihrem Projekt informieren:

Hinweis: „Von der Jury wurde bemerkt, dass der Anteil der Drittmittel vergleichsweise hoch ist. Es muss sichergestellt sein, dass es bei der Vergabe der Drittmittel zu keinem Interessenskonflikt mit den durchführenden KEM-QM-Institutionen kommt.“

Empfehlung: „Der/die zukünftige ModellregionsmanagerIn sollte einen Regionsbezug haben und so schnell wie möglich in den Aufbau der KEM eingebunden werden. Die Thematik „Raus aus Öl und Gas“ sollte ebenfalls mit einer Maßnahme bearbeitet werden (es wird davon ausgegangen, dass in der Region bis zum Jahr 2040 pro Jahr ca. 400 Heizungsanlagen zu ersetzen sein werden).“

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den Arbeiten an Ihrer Klima- und Energie-Modellregion.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Biljana Spasojevic (Tel. +43-1-31631/231) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunalkredit Public Consulting



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt

Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rathausplatz 1
3400 Klosterneuburg

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen dem

- a) Klima- und Energiefonds, Leopold-Ungar-Platz 2/1/142, 1190 Wien, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien (KPC)
und
- b) der Klima- und Energie-Modellregion „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ – (KEM) gemäß KPC Geschäftszahl C146542 vertreten durch
Stadtgemeinde Klosterneuburg, GKZ 32144, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
Marktgemeinde Mauerbach, GKZ 31950, Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach
Stadtgemeinde Pressbaum, GKZ 31951, Hauptstraße 58, 3021 Preßbaum
Stadtgemeinde Purkersdorf, GKZ 31952, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf
gemeinsam auch „die Kooperationspartner“ genannt.

Präambel

Ziele des Programms und der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft

- Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie zu leisten.
- Mit dem Programm Klima- und Energie-Modellregionen des Klima- und Energiefonds wird angestrebt, Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.
- Ziel der teilnehmenden Klima- und Energie-Modellregionen ist die konkrete Umsetzung von klimaschutzrelevanten Maßnahmen im Sinn des Programmes auf regionaler Ebene als regionaler Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele.
- Die Kooperation stellt eine Zusammenarbeit von nationalen und regionalen öffentlichen Auftraggebern in Zusammenhang mit gemeinsamen Aufgaben im Rahmen des Klimaschutzes dar. Die Zusammenarbeit erfasst ausschließlich Leistungen im öffentlichen Interesse. Der abgeschlossene Vertrag stellt eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft im Sinne von Art. 12 (4) der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 dar.
- Die wesentlichen Elemente des Programms sind einerseits die Erstellung eines Umsetzungskonzepts mit dem Leitbild und definierten Zielen der Region sowie den geplanten Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregion. Das Umsetzungskonzept wird durch die Region erstellt und dient als Fahrplan der Umsetzungsphase (Phase der Umsetzung der Maßnahmen) der KEM. Andererseits ist in jeder Region

nach der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts ein/e Modellregionsmanager/in als verantwortliche Person einzusetzen, die die Gesamtkoordination der Umsetzung der Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes innerhalb der zweijährigen Umsetzungsphase bzw. der Maßnahmen der darauffolgenden möglichen Weiterführungsphasen übernimmt.

- Zweck der gegenständlichen Vereinbarung ist die Aufteilung der Aufgaben der Kooperationspartner der KEM „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“.
- Durch die in dieser Kooperationsvereinbarung geregelte öffentlich-öffentliche Partnerschaft wird kein privater Leistungsträger gegenüber einem Mitbewerber bevorzugt.
- Die Kooperationspartner unterliegen dem Bundesvergabegesetz.

Hintergrund und Ablauf der Ausschreibung und Projektauswahl

- Der Leitfaden der Klima- und Energie-Modellregionen Ausschreibung („Ausschreibungsleitfaden“) bietet regionalen Zusammenschlüssen von Gemeinden die Möglichkeit, sich als Klima- und Energie-Modellregionen für eine Konzepterstellung- und Umsetzungsphase zu bewerben.
- Auf Basis des Ausschreibungsleitfadens wurde ein Antrag zur Klima- und Energie-Modellregion eingereicht. Bestandteile des Antrags sind ein schriftlicher Antrag, ein mit Kosten hinterlegtes Leistungsverzeichnis, eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung, eine Bestätigung des öffentlichen Partners für die Kooperation sowie ein Angebot an die Region über die Leistungen des Qualitätsmanagements in KEM.
- Nach sorgfältiger Überprüfung der Antragsunterlagen wurde auf Grundlage der Empfehlungen durch eine externe Jury vom Präsidium des Klima- und Energiefonds das Projekt „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ zur Kooperation ausgewählt. Die KEM „Stadtgemeinde Klosterneuburg“ wird nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbedingungen in der Durchführung des eingereichten Maßnahmenplans durch den Klima- und Energiefonds unterstützt.

1. Vertragspartner

Alle Kooperationspartner sind ausschließlich öffentliche Einrichtungen. Eine Beteiligung privater Wirtschaftsteilnehmer ist nicht vorgesehen. Sollten im Zuge der „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ private Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben eingebunden werden, so unterliegen die betreffenden Leistungen der Ausschreibungspflicht nach dem BVergG i.d.G.F.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Grundleistungen der beiden Kooperationspartner

Folgende Leistungen werden vom Klima- und Energiefonds in die gegenständliche Kooperation eingebracht:

- Angebot zu und Durchführung von jährlichen fachspezifischen Schulungs- und Vernetzungstreffen für die Vertreter/innen der Klima- und Energie-Modellregionen;
- Betreuung der Onlineplattform: www.klimaundenergiemodellregionen.at, welche die Informations- und Austauschplattform für die Klima- und Energie-Modellregionen sowie weitere Interessierte darstellt;
- Erstellung eines regelmäßig erscheinenden Newsletters zu spezifischen Aktivitäten der Klima- und Energie-Modellregionen sowie weiteren relevanten Initiativen auf Seite des Klima- und Energiefonds;
- Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Umsetzung der regionsspezifischen Maßnahmen, insbesondere an den Kosten des/der Modellregionsmanagers/in;
- Laufende programmspezifische Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die KEM bringt im Rahmen der Kooperation in der Umsetzungsphase die folgenden generellen Leistungen ein:

- Aktive Betreuung der KEM und Koordination aller KEM-spezifischen Maßnahmen durch den/die Modellregionsmanager/in über wenigstens 24 Monate im Ausmaß von zumindest 20 h/Woche;
- Betrieb eines KEM-Büros mit entsprechender Infrastruktur zu fixen Öffnungszeiten (Zweck: Bearbeitung der KEM-Aufgaben, Ansprechperson vor Ort, Informationszentrale);
- Laufende Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für sämtliche Zielgruppen der Region (Haushalte, Betriebe, öffentliche Einrichtungen);
- Einrichtung und regelmäßige Aktualisierung eines regionsbezogenen Internetauftritts der KEM;
- Teilnahme des/der Modellregionsmanager/in an den regelmäßig stattfindenden Schulungs- und Vernetzungstreffen;
- Mitwirkung bei den vom Klima- und Energiefonds initiierten Öffentlichkeitsmaßnahmen.

Die KEM verpflichtet sich zur Einführung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements in Klima- und Energie-Modellregionen (KEM-QM) während der Konzepterstellung- und Umsetzungsphase (siehe dazu Ausschreibungsleitfaden; insbesondere Kapitel 5). Dazu ist eine aktive Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen KEM-QM Berater/in vorzusehen.

Die weiteren regionsspezifischen Leistungen sind im Antrag der KEM „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“, der integrierender Bestandteil der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung ist, detailliert beschrieben.

2.2 Leistungen der KEM „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts der KEM „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ sowie die Umsetzung der generellen Leistungen gemäß Punkt 2.1. Bei der Erstellung des Umsetzungskonzepts sind die Mindestanforderungen zur „Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes“ gemäß Ausschreibungsleitfaden Anhang 1 sowie die Struktur der Maßnahmenbeschreibung im Umsetzungskonzept (siehe www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen) zu berücksichtigen. Die Umsetzungsmaßnahmen müssen den Zielsetzungen und Programminhalten gemäß Ausschreibungsleitfaden entsprechen. Der eingereichte und von der Jury positiv beurteilte Antrag ist ebenso wie die weiteren eingereichten Antragsunterlagen Teil der Kooperationsvereinbarung.

Voraussetzung für die Fortführung der Kooperation (Umsetzungsphase) zur KEM „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ ist die positive Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die Fachjury des Programms. Nach der positiven Evaluierung wird die Kooperation zur Umsetzung des Konzepts weitergeführt. Die Inhalte und Leistungen werden gegebenenfalls in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

2.3 Bestandteile des Umsetzungskonzepts

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung ist das Umsetzungskonzept der KEM „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ an die KPC zu übermitteln. Das Umsetzungskonzept wird von der externen Fachjury des Programms geprüft. Die Freigabe der Fachjury ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Kostenbeteiligung durch die KPC. Das vollständige Umsetzungskonzept besteht aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: Umsetzungskonzept
- Teil 2: Leistungsverzeichnis
- Teil 3: Maßnahmenbeschreibung Umsetzungsphase inkl. Erfolgsdokumentation
- Schlussrechnung (über die Höhe der finanziellen Beteiligung gemäß Punkt 3.)

Vorlagen für die Teile 2 und 3 sind auf www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen verfügbar.

Das vollständige Umsetzungskonzept inkl. aller Beilagen ist der KPC als Abwicklungsstelle in elektronischer Form, bevorzugt über die Onlineplattform, zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Onlineplattform klicken Sie [hier](#).

Die KEM ist verpflichtet, Stundenaufzeichnungen der Projektmitarbeitenden sowie aller als in-kind-Mittel eingebrachten freiwilligen Personalleistungen (Bestätigung: Absichtserklärung zur Kofinanzierung – Teil 2) zu führen. Die KEM ist weiters verpflichtet, eine Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnung zu führen. Auf Verlangen sind der KPC diese Aufzeichnungen (Stundenaufzeichnungen, Kostenaufstellungen, Rechnungsbelege etc.) zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Stundenausmaßes des Modellregionsmanagers oder der Modellregionsmanagerin, welches rein für die Modellregion erbracht wird, sowie Änderungen sämtlicher anderer Tätigkeiten, welche der Modellregionsmanager oder die Modellregionsmanagerin zusätzlich erbringt, sind der KPC mitzuteilen.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds

Die KEM verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung an der vom Klima- und Energiefonds initiierten Programmbegleitung für Klima- und Energie-Modellregionen. Die programmbegleitenden Maßnahmen beinhalten:

- Erstellung einer Beschreibung der Klima- und Energie-Modellregion für die Programmwebsite (www.klimaundenergiemodellregionen.at);
- Veröffentlichung des Umsetzungskonzeptes, der Maßnahmenbeschreibung und der Berichte auf der Programmwebsite;
- Dokumentation ausgewählter geplanter und durchgeführter Maßnahmen der Umsetzungsphase als best practice Projekte auf der Website;
- Mitwirkung an allfälligen, seitens des Klima- und Energiefonds initiierten Evaluierungen des Programms hinsichtlich erzielter Erfolge und potentieller Verbesserungen;
- fachspezifische Schulungs- und Vernetzungstreffen für Modellregionsmanager/innen: Teilnahme an der jährlich stattfindenden Hauptveranstaltung und an mindestens einer Fachveranstaltung pro Jahr in der Umsetzungsphase.

Die entstehenden Aufwände zur Teilnahme an den programmbegleitenden Maßnahmen sind von der KEM zu tragen.

Die KEM verpflichtet sich, die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds einzuhalten und auf die Unterstützung durch Mittel des Klima- und Energiefonds an prominenter Stelle hinzuweisen:

- Projektbezogene Publikationen, Website, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Logo der Klima- und Energie-Modellregionen zu kennzeichnen. Das entsprechende Logo und ein Manual dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: www.klimafonds.gv.at/mediathek/logos/
- Die Vorgaben des Klima- und Energiefonds betreffend Berichtslegung und die Vorgaben für Publikationen zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sind einzuhalten. Die entsprechenden Vorgaben zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit stehen unter www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/ zum Download bereit.
- Umgesetzte Investitions- und Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion sind mit dem Logo des Klima- und Energiefonds zu beschildern. Die entsprechende Vorlage für die Beschilderung sowie eine Anleitung dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/

3. Abdeckung der Kosten

- 3.1 Für die Erstellung des Umsetzungskonzeptes gemäß Punkt 2.2 und 2.3 beteiligt sich der Klima- und Energiefonds im Rahmen der gegenständlichen Kooperation an der Abdeckung der Kosten mit einem Betrag von maximal 22.000,00 Euro inkl. aller Steuern und Abgaben.
- 3.2 Sofern es zu inhaltlichen, geographischen und personellen Änderungen gegenüber dem Antrag kommt (z.B. durch den Austritt von Gemeinden aus der KEM etc.), hat die KEM dies schriftlich an die KPC zu melden. Die KPC behält sich eine Kürzung der Kostenbeteiligung vor. Eine nachträgliche Aufstockung der Kooperationsmittel ist ausgeschlossen.

4. Leistungszeitraum und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Erarbeitung des Umsetzungskonzepts im Rahmen des Projekts „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ hat innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen. Das Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgt mit der Gegenzeichnung und Übermittlung der Annahmeerklärung an die KPC innerhalb von einem Monat nach Einlangen beim Kooperationspartner.

4.2 Die Auszahlung der Kostenbeteiligung des Kooperationspartners Klima- und Energiefonds erfolgt in zwei Tranchen.

Die erste Tranche in der Höhe von 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) des Betrages gemäß Punkt 3.1 wird nach Inkrafttreten des Vertrages und Übermittlung der Teilrechnung ausbezahlt.

Die Zahlung der zweiten Tranche in der Höhe von maximal 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) erfolgt nach Erhalt des vollständigen, fertiggestellten Umsetzungskonzeptes (siehe dazu 2.3) inklusive aller Beilagen und einer Schlussrechnung nach Freigabe durch die Fachjury des Programms.

Die Auszahlung der Tranchen in voller Höhe ist an die positive Evaluierung des Umsetzungskonzeptes durch die Fachjury geknüpft. Sofern das Konzept nicht freigegeben wird, behält sich die KPC eine Kürzung der Kostenbeteiligung vor.

5. Verbesserungsauftrag

Sollte der Klima- und Energiefonds der Meinung sein, dass das Umsetzungskonzept nicht den Erfordernissen gemäß Punkt 2.2 und 2.3 dieser Vereinbarung entspricht, kann er der KEM unter Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Verbesserungsauftrag erteilen. Die Zahlung des zweiten Teils der Mittel gem. 3.1 erfolgt in diesem Fall erst nach Erhalt und Freigabe des verbesserten Umsetzungskonzeptes.

6. Veröffentlichung von Daten

Im Fall einer positiven Entscheidung können die Angaben der Einreichung zur Erstellung von Berichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Die vertrauliche Auswertung der eingebrachten Daten und Informationen wird zugesichert.

Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Antragstellers, die Tatsache einer tatsächlichen Kooperation, die Höhe der Kostenbeteiligung, den Titel des Projektes, eine Kurzbeschreibung sowie weitere Bestandteile der Projektdokumentation (z.B. Fotos) nach Vertragserstellung auf der Website des Klima- und Energiefonds zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung des Programms betrauten Stellen und Personen sowie dem Programmeigentümer und dessen Auftragnehmer zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die KEM stimmt der Veröffentlichung der oben angeführten Daten ausdrücklich zu.

7. Datenverarbeitung

Die Kooperationspartner nehmen wechselseitig die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Kooperationsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zur Kenntnis, soweit diese für den Abschluss und die Abwicklung der Kooperationsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der den Kooperationspartnern gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit der vorliegenden Kooperation im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten sich die Kooperationspartner sämtlichen Anforderungen der DSGVO sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz zu entsprechen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der jeweilige Kooperationspartner Verantwortlicher für seine in Zusammenhang mit der Kooperation durchgeführten Verarbeitungen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Zustimmung Dritter zur Weitergabe von Daten an den Kooperationspartner einzuholen, soweit eine solche Übermittlung im Rahmen der Kooperation erforderlich ist.

8. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft.

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner.

9. Beendigung der Vereinbarung

Diese Kooperationsvereinbarung kann aus Gründen, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis oder die Geschäftsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern negativ zu beeinflussen, wie beispielsweise bewusste Angabe von falschen Informationen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften usw., jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Diese Kooperationsvereinbarung kann auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft im Sinne von Art. 12 (4) der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 nicht mehr gegeben sind.

10. Bestandteile der Kooperationsvereinbarung

Der Ausschreibungsleitfaden Klima- und Energie-Modellregionen und der Antrag C146542 bilden integrierende Bestandteile dieser Kooperationsvereinbarung. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Ausschreibungsleitfaden, danach diese Kooperationsvereinbarung, die Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Antrag „C146542“ mit dem Leistungsverzeichnis und danach das ABGB.

11. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit und Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen haben nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1 Im Falle von Streitigkeiten betreffend die Interpretation dieser Kooperationsvereinbarung oder sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zu befassen.

12.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Kommunalkredit Public Consulting



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Kooperationspartner für die „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“ erklären die vorbehaltlose Annahme der Kooperationsvereinbarung vom 27.01.2022 mit dem Klima- und Energiefonds für das Projekt „K&E Modellregion - Zukunftsraum Wienerwald“. Der Klima- und Energiefonds wird vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Es wird ersucht, die Kostenbeteiligung auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Die Bankverbindung hat sich nicht verändert. Es wird ersucht, die Kooperationsmittel auf das Konto mit der IBAN AT 50 xxxx xxxx xxxx 2782 zu überweisen. Aus Sicherheitsgründen werden nur die vier ersten und vier letzten Stellen angezeigt.

Die Bankverbindung hat sich verändert. Es wird ersucht, die Kooperationsmittel auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: _____

Bank: _____

BIC: _____

Ort Datum Unterschrift Stadtgemeinde Klosterneuburg

BITTE BEACHTEN SIE DIE NÄCHSTE SEITE!

ANTRAGSFORMULAR

1 Angaben Ausschreibungsteilnehmer bzw. Modellregion

Name der Trägerorganisation der KEM	Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rechtsform	Stadtgemeinde
Ort	Klosterneuburg
Postleitzahl	3400
Straße / Nummer	Rathausplatz 1
Telefonnummer	02243 / 444-0
Mobiltelefonnummer	0676 974 38 73
E-Mail	roland.honeder@steuerberatung-honeder.at
Ansprechperson	Vizebürgermeister Mag. Roland Honeder
Name des/der KEM-QM-Berater/in <small>(falls bereits bekannt)</small>	Ing. Eva Otepka (ENU)

2 Kurzbeschreibung des Projekts und der Region

Projekttitle (=Name der KEM)	ZUKUNFTSRAUM WIENERWALD			
Kurzbeschreibung des Gesamtprojekts <i>(ca. 1.000 Zeichen)</i> <i>Darstellung der wesentlichen Inhalte und Ziele der geplanten Klima- und Energie-Modellregion:</i> <i>(wird im Falle der Genehmigung auf www.klimaundenergiemodellregionen.at veröffentlicht)</i>	Die 4 Gemeinden im Wienerwald gehören zum Umland von Wien und haben seit jeher einen starken Zuzug. Dadurch kommt es zunehmend zu neuen Herausforderung in den Kommunen, sei es im Bereich der Raumplanung, der Mobilität, oder der kommunalen Infrastruktur. Neben der Motivation der Bürger zur Sanierung ihrer Immobilien und einem Ausstieg aus fossilen Energieträgern, geht es den Gemeinden um den Abbau von Barrieren. Alle BürgerInnen sollen die gleichen Möglichkeiten haben, wenn es um die Energiewende und ein nachhaltiges Leben geht. Dies gilt für den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur, wie auch dem Radverkehr oder der Teilnahme an Energiegemeinschaften. Die BürgerInnen sind eingeladen mitzumachen! Vor allem möchten die Gemeinden aber zu Beginn Ihrer Tätigkeit in der gemeinsamen Modellregion eigene Projekte zur Energieeffizienz, CO ₂ -Reduktion oder Senkung der Energiekosten setzen. So stehen die kommunalen Gebäude, aber auch die Straßenbeleuchtung, Pumpwerke uvm. im Fokus der Umsetzung für die kommenden Jahre.			
Angaben zur Modellregion				
<i>Geografische Lage:</i>	Südwestlicher bis westlicher Wienerwald; niederösterreichische Gemeinden an der Grenze zur Stadt Wien			
<i>Begründung der Zusammengehörigkeit als Region, Charakteristik der Region:</i>	Die Gemeinden arbeiten bereits in gemeinsamen Projekten wie dem Biosphärenpark Wienerwald und haben aufgrund der charakteristischen Landschaft (Wienerwald) und der Nähe zu Wien ähnliche Herausforderungen zu lösen. Als Nachbarregionen unterstützt man sich hier, hat aber manchmal auch unterschiedliche Interessen, für die ein Ausgleich und ein gemeinsamer Weg zu finden ist.			
<i>Einwohner/innenzahl:</i>	48.714			
<i>Anzahl der beteiligten Gemeinden:</i>	4			
Regionales Energiekonzept bereits vorhanden? <small>(bitte zutreffendes ankreuzen)</small>	Ja <small>(Konzept ist der Einreichung beizulegen!)</small>		Nein	X
GEOGRAPHISCHE ÜBERSCHNEIDUNG MIT BESTEHENDER LEADER REGION				NEIN

3 Beschreibung der geplanten Klima- und Energie-Modellregion

<p>Kurze Darstellung und Charakterisierung der Region</p>	<p>Die neue KEM liegt im Westen der Stadtgrenze zu Wien direkt im Wienerwald. Damit handelt es sich um eine stark bewaldete Region mit anspruchsvoller Topographie. Die hügelige Landschaft ist durch enge Täler und steile Hänge gekennzeichnet. Dabei gibt es alle Formen des Siedlungsraumes, von dichtbesiedelten Zentren, über ländliche Dorfgemeinschaften bis hin zu dezentralen Bereichen mit extremer Zersiedlung, aber auch unberührte Landschaften.</p> <p>Heute besteht ein enormer Siedlungsdruck auch auf den Naturlandschaften. Während hier in den 1960er Jahren noch günstiger Siedlungsraum mit wenig Infrastruktur war, ist danach ein wahrer Bauboom und Zuzug entstanden, der sich in manchen Gebieten zu dichten Ballungszentren entwickelte und daneben aber auch hochexklusive Wohnquartiere entstehen ließ.</p> <p>Die Stadt Klosterneuburg ist die größte Gemeinde in der neuen KEM. Hier sticht das Stift mit seiner Geschichte und seinen jahrhundertelangen Einfluss auf die Stadtentwicklung besonders hervor. Die markante Lage an der Donau und den sonnigen Weinhügeln macht die Stadt attraktiv für BewohnerInnen und BesucherInnen. Dabei wird hier der neue Wohnraum knapp und auch dringend nötige Infrastruktur kann nur mit großem Weitblick und langer Planungsphase umgesetzt werden.</p> <p>Die anderen Gemeinden sind deutlich kleiner, stehen jedoch vor denselben Herausforderungen. Der bestehende Siedlungsraum ist klein für die Erwartungen der Bevölkerung. So ist der Ausbau in den dichtbesiedelten Zentren schwierig und gleichzeitig ein weiterer Ausbau der noch bestehenden Naturland nahezu unmöglich.</p> <p>Dichte Verbauung und die Topografie führen auch zu verkehrstechnischen Herausforderungen, die in allen Gemeinden ähnlich sind. Dabei spielt aber auch die Frage nach dem Arbeitsplatz und den Schulzentren eine große Rolle. Obwohl sämtliche Orte hier beste Voraussetzungen haben, kommt es hier zu sehr viel Verkehr. Viele pendeln raus, aber eben auch in die Gemeinden.</p> <p>Viele der Bewohner sind weniger sesshaft als woanders und mit den Gemeinden im Alltag daher auch weniger verwurzelt. So führen neue und attraktive Arbeitsplätze in der Region nicht unbedingt zu einer Verringerung der Verkehrssituation. Gleichzeitig besteht aber auch wenig Potential an neuer Bafläche.</p> <p>Der Wienerwald spielt als „grüne Lunge“ eine wichtige Rolle für die Bewohner der Region, die Besucher und auch die Wiener, die das nahe Ausflugsziel gerne nutzen.</p> <p>Die Gemeinden gehören seit jüngerer Zeit zu den 2 verschiedenen politischen Bezirken Tulln und St. Pölten Land. In der Vergangenheit gehörte man gemeinsam zum Bezirk Wien Umgebung, der eben aufgelassen wurde. Die vormals enge Zusammenarbeit der Gemeinden im Bezirk erfolgt eben nun über gemeinsame Vereine (Biospährenpark Wienerwald) oder eben durch einzelne Projekte.</p>
<p>Beschreibung von Lage und Größe der Region (Einwohner/innenzahl, Bevölke-</p>	<p>Die Region hat knapp 50.000 Einwohner, wobei etwas mehr als die Hälfte in der Stadt Klosterneuburg wohnt. Es folgt Pressbaum mit knapp 10.000 Einwohner und Purkersdorf mit 8.000 Einwohner. In Mauerbach wohnen etwas unter 4.000 Einwohner.</p>

rungsstruktur, ...)	<p>Insgesamt hat die Region 186 km² und damit 262 Einwohner/km². Dabei ist Klosterneuburg mit 361 EW/km² am dichtesten besiedelt.</p> <p>Die 15- bis 60-jährigen bilden mit 58,6 % die größte Bevölkerungsgruppe in Klosterneuburg. Es gibt 25,7 % über 60- sowie 15,7 % unter 15-Jährige. Damit liegt man nahe dem österreichischen Durchschnitt. Klosterneuburgs Frauenanteil von 58,2 % ist um 6,8 % höher als der österreichische Durchschnitt.</p>
Listung aller Gemeinden, die an der KEM teilnehmen	<p>Stadtgemeinde Klosterneuburg Stadtgemeinde Pressbaum Stadtgemeinde Purkersdorf Marktgemeinde Mauerbach</p>
Beschreibung der Struktur (Wirtschaft, Mobilität, Energieversorgung, verfügbare Ressourcen...)	<p>Aufgrund der letztverfügbaren Daten der Statistik Austria dürfte die Region insgesamt rund 13.000 Arbeitsplätze haben. Die Zahl ist allerdings steigend.</p> <p>Der personenbezogene Verkehr ist mit rund 550 Mio. Personenkilometern pro Jahr der größten Verkehrsanteil (Quelle: Energiemosaik).</p> <p>Davon sind rund 60% Alltagsmobilität. Der Güterverkehrstransport stellt rund 34 Mio. Tonnenkilometer pro Jahr dar (Quelle Energiemosaik).</p> <p>Insgesamt dürfte die Region einen Gesamtenergieverbrauch von 1,1 TWh/a haben. Dies ergäbe einen Energieverbrauch pro Einwohner von knapp 23 MWh/Jahr und damit ein für niederösterreichische Ballungszentren durchaus üblicher Wert.</p> <p>An verfügbaren Ressourcen fällt zuerst die Waldfläche auf. Von der Gesamtfläche von 186 km² sind tatsächlich 135 km² als forstwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Dagegen gibt es insgesamt nur rund 11 km² an landwirtschaftlich genutzter Fläche und Dauergrünraum.</p> <p>Die Region kann sich also nicht selbst versorgen.</p>
Beschreibung der derzeitigen Stärken und Schwächen der Region	<p>Die vielen Interessen des Dauersiedlungsraums drücken auf das Flächenpotential im Wald und bilden neben dem Verkehrsdruck die größten Herausforderungen in der Region. Das große forstwirtschaftliche Potential soll aber vorallem Erholungsraum sein und weniger das forstwirtschaftliche Ressource gesehen werden und bildet eben auch nur noch wenig Potential für Wohnraum und Verkehrsflächen.</p> <p>Des Weiteren gibt es eine durchaus alte Baustubstanz, die hohe Energieverbräuche hat und wie ganz Österreich an der geringen Sanierungsrate leidet. Dabei sollten doch die hohen Immobilienpreise in dieser Region (im Vergleich zu anderen Regionen) hier motivierte Bauherren hervorbringen.</p> <p>Aber offensichtlich ist der Leidensdruck bei Betriebskosten durch fossile Energieträger noch zu gering, denn derzeit sind fast 70% der regionalen Energieverbräuche noch fossil. Die Region verfügt über kein Windkraftpotential und kein nennenswertes Wasserkraftpotential, obwohl man bereits vor 10 Jahren über mögliche Wasserkraft-Bojen unterhalb des Kraftwerkes Greifenstein in der Donau nachgedacht hatte.</p>
Begründung des regionalen Charakters und der Zusammengehörigkeit als Region	<p>Das PV-Potential im Wohnbau muss noch genau erhoben werden. Dies wird eine wichtige Lösung in der Zukunft, obwohl man mit Sicherheit standortspezifisch die engen Tallagen berücksichtigen muss. Es ist insgesamt also eine sehr herausfordernde Region.</p> <p>Klosterneuburg, Pressbaum und Purkersdorf sind e5-Gemeinden.</p> <p>Die Gemeinden haben eine jahrzehntelange Zusammenarbeit in ehemaligen Bezirk Wien-Umgebung und in Vereinen wie dem Biosphärenpark Wienerwald. Durch Förderprogramme wie die Klima- & Energiemodellregionen gelingt es den Gemeinden gemeinsame zukunftsorientierte Lösungen der herausfordernden Problemstellungen anzugehen.</p> <p>Durch diese Teamarbeit vermeiden die Gemeinden unnötige Doppelgleisigkeiten, isolierte Betrachtungsweisen oder gar konträre und divergierende Entwicklungen, insbesondere bei der Entwicklung im Dauersiedlungsraum aber auch in der Verkehrsthematik.</p>

4 Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm

4.1 Eignung als Modellregion

Warum eignet sich die Region als „Modellregion“?	Die Region eignet sich ganz besonders aufgrund der Gebäudestruktur und den Herausforderungen im Verkehr, sowie den Möglichkeiten in der kommunalen Infrastruktur. Neue Themen der gesellschaftlichen Transformation wie eine nachhaltige Wirtschaft (Bioökonomie) und Sharing-Community treffen hier nicht nur auf eine kaufkräftige Bevölkerung, sondern oftmals auf eine eher traditionelle regionale Wirtschaft, die einfache und neue Impulse braucht.
Spezifizierung der Eignung aufgrund des Potenzials für Energieeffizienzmaßnahmen, Einsatz erneuerbarer Energien und nachhaltiger Mobilitätslösungen	Die großen Effizienzpotentiale liegen eben bei Wohnen und Verkehr. Durch Einsparungen soll das aktuelle Verhältnis zwischen fossil (70%) und erneuerbar (30%) sich deutlich zugunsten der Nachhaltigkeit verschieben, denn regionale Energieressourcen sind rar! Im Verkehr bietet sich der deutliche Ausbau des ÖV an und flächendeckende multimodale Verkehrslösungen können hier schneller Fußfassen als in infrastrukturell schwächeren Regionen. Die Kombination aus Ballungszentren und ländlichen Wohngebieten bietet hier viel „Best-Practise-Potential“.
Spezifizierung der Eignung aufgrund vorhandener Strukturen und Kooperationen	Ein wichtiger Punkt ist sicherlich der Biosphärenpark. Des Weiteren arbeiten die Gemeinden sehr intensiv unter der Koordination der ENU zusammen. Beides soll in der KEM noch deutlich gestärkt werden und durch die Einsetzung eines KEM-Managers langfristig strukturiert werden, damit die Kooperationen eben nicht nur einzelne kleine Blitzlichter bleiben werden. Klosterneuburg, Purkersdorf und Pressbaum sind e5-Gemeinden.
Ambition der Region als Klima- und Energie-Modellregion	Neben einzelnen wichtigen Projekten kann festgehalten werden, dass die politischen Entscheidungsträger eine qualifizierte operative Sperrspitze möchten, der es gelingt, gemeinsam mit den Gemeindeverwaltungen eine hohe Qualität in die Verwaltungsarbeit im Sinne der Nachhaltigkeit zu erreichen und dabei die Bevölkerung zu unterstützen, dass die Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft so schonend wie möglich, aber eben auch so rasch wie erforderlich erfolgt. Mit der finanziellen Unterstützung und der strukturellen Unterstützung durch den KEMQM-Prozeß erhofft man sich ein rasches Vorankommen und damit auch eine hohe Bewertung in den zukünftigen KEMQM-Audits.

4.2 Beitrag zur regionalen Wertschöpfung durch die Umsetzung des Projekts

<p>Welche zusätzlichen Effekte bewirkt die Umsetzung des Projekts in der Region (neben den konkreten Projektzielen)?</p>	<p>Man erwartet sich vor allem eine höhere Sanierungsrate, sowie einen höheren Standard in der Baubranche generell. Zudem sollte es durch die Effizienzmaßnahmen zu einem geringeren Energieimport und damit einer Senkung des Geldmittelabflusses kommen.</p> <p>Ähnliche Effekte erhofft man sich von einer Steigerung des ÖV, sowie einer multimodalen Verkehrsnutzung. Vielleicht können schon mittelfristig Parkplätze reduziert werden.</p> <p>Eine Reduktion des Energiebedarfs sollten auch durch Effizienzmaßnahmen bei kommunaler Infrastruktur (Licht, Wärme, udgl.) entstehen.</p> <p>Eine nachhaltige Beschaffung in den Gemeinden führt zudem auch zu einer tieferen Auseinandersetzung mit Produkten aus der Region (transparentere Produktionsbedingungen, geringerer Transportaufwand, etc.)</p>
<p>Können zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden?</p>	<p>Kurzfristig entsteht der Arbeitsplatz des KEM-Managers</p> <p>Eine Steigerung des ÖVs, aber vor allem eine Sanierungsoffensive im Bausektor schaffen Arbeitsplätze. Jedenfalls sollte die Transformation auch zu einer höheren Qualifizierung der Arbeitnehmer führen, wobei dabei aber aktuelle Herausforderungen wie der Fachkräftemangel zu lösen sind. Tatsächlich können aber einzelne sehr gute Projekte in einer KEM auch zu positiven Beispielen in dieser Thematik führen und damit ein Wandel über die Region hinaus erreichen.</p>

4.3 Involvierung von Stakeholdern

<p>Welche Stakeholder aus der Region werden in das Projekt involviert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ENU & NÖ Energieberater • Energiebeauftragte & Mobilitätsbeauftragte der Gemeinden • Lokalen Fachplaner (Raumplaner, Kulturtechniker, Architekten) • EVN Wärme • Wiener Netze • Energie Wien • NÖ Regional GmbH • Stift Klosterneuburg • UBA • IST Austria • VOR • Diverse Vereine und Akteure (Radlobby, etc.)
--	--

<p>Wie werden diese eingebunden bzw. wie findet die regionale Vernetzung statt?</p>	<p>Die Vernetzung unter den Stakeholdern soll spezifisch in Projekten oder auch auf den Energiestammtischen oder Steuerungsgruppentreffen stattfinden. In den Energiestammtischen werden thematische Schwerpunkte gesetzt, hier können sich die Stakeholder und auch die interessierte Bevölkerung einbringen.</p> <p>Veranstaltungen und Workshops tragen sehr viel zur Vernetzung bei.</p>
---	--

4.4 Involvierung der Bevölkerung

<p>Wie wird die Bevölkerung eingebunden bzw. wie findet die regionale Vernetzung statt?</p>	<p>Im Umsetzungskonzept ist sowohl die Meinung der BürgerInnen als auch der Status quo der Haushalte gefragt. So wird es Fragebogenaktionen, aber auch die Möglichkeit zur Einbringung in den Prozess geben.</p> <p>In der darauf folgenden Umsetzungsphase zielt rund die Hälfte der Maßnahmen auf den direkten Einflussbereich der BürgerInnen ab. Hier soll es zu Veranstaltungen, Beratungen und Bewusstseinsbildung kommen.</p> <p>Die Bürger haben die Möglichkeit sich auf den Veranstaltungen oder direkt in einem persönlichen Treffen mit der MRM näher zu bestimmten Themenbereichen zu informieren bzw. auch eigene Ideen und Vorschläge einzubringen. Zudem sollen auf landesspezifische Schwerpunktberatungen durch den MRM koordiniert werden, damit die Bevölkerung auch gut erreicht wird. Dabei ist auch die Pressearbeit und das Internet ein wichtiges Mittel um die Bevölkerung zu erreichen.</p> <p>Schwerpunkte im Umfeld der BürgerInnen liegen beim Wohnen (Sanierungsoffensive; Raus aus dem Öl; Radverkehr, ÖV, E-Ladeinfrastruktur und Energiegemeinschaften).</p>
---	--

4.5 Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

<p>Welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Bewusstseinsbildung sind geplant? Wer sind die wesentlichen Zielgruppen? Wie sollen diese erreicht werden?</p>	<p>Es gibt keine eigene Maßnahme Öffentlichkeitsarbeit, da diese auf die spezifischen Maßnahmen aufgeteilt ist bzw. bei maßnahmenunspezifischen Themen im Zuge des Projektmanagements abgewickelt wird.</p> <p>Schon im 1. Jahr – im Zuge der Erstellung des Umsetzungskonzeptes – wird es bereits mediale Informationen sowie einen Webauftritt geben. Dieser wird durch eine Onlinebefragung an die Bevölkerung ergänzt, um ein Feedback von den BürgerInnen zu erhalten.</p> <p>Generell erfolgt die Medienarbeit in der KEM mit Unterstützung der Presseabteilungen in den teilnehmenden Gemeinden, insbesondere der Presseabteilung der Stadt Klosterneuburg.</p>
--	---

	<p><u>Medien:</u> Es ist eine eigene Webseite geplant, sowie eine Verlinkung von den einzelnen Gemeinden zu dieser Webseite. Desweiteren soll es einen sehr aktiven Facebookauftritt geben. In den Gemeindezeitungen sowie den regionalen Medien soll regelmäßig berichtet werden. Dazu wird es einen sehr intensiven Austausch mit den Kommunikationsabteilungen in den Magistraten geben.</p> <p><u>Veranstaltungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Workshops zur Erstellung des Umsetzungskonzeptes 2. Jahresveranstaltung mit KEM-Leistungsbericht und interessanten Vorträgen 3. Kleinere themenspezifische Workshops mit Experten und Vereinen <p><u>Zielgruppen - Bewusstseinsbildung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bevölkerung 2. Schulen 3. Verwaltungs-Mitarbeiter 4. Themenspezifische Branchen
--	---

4.6 Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregion nach Auslauf der zweijährigen Kooperation in der Umsetzung

<p>Prognose, wie nach der Erstellung des Umsetzungskonzepts und der zweijährigen Umsetzungsphase die Klima- und Energie-Modellregion weitergeführt werden soll.</p>	<p>Es besteht der prinzipielle Plan, dass der/die KEM-Manager/in im Magistrat der Stadt Klosterneuburg eine Festanstellung erhält und sich mittelfristig ein eigenständiges Energiereferat etabliert wird.</p>
<p>Welche Strukturen blieben erhalten?</p>	<p>Dabei ist es das Ziel, dass es in jeder der teilnehmenden Gemeinden einen qualifizierten Mitarbeiter für Klimaschutz geben wird, welche dann durch den/die KEM-Manager/in koordiniert werden. Somit ist gewährleistet, dass es ein Arbeiten im jeweiligen Kompetenzbereich gibt und dieser Mitarbeiter im Organigramm der Gemeinde seine Pflichten erfüllen kann.</p>
<p>Welche Akteure und Stakeholder werden weiter aktiv bleiben?</p>	<p>Durch die Festanstellung ist der/die KEM-Manager/in dann Vertragsbediensteter im Magistrat der Stadtgemeinde Klosterneuburg.</p>
<p>Finanzierungsmöglichkeiten?</p>	<p>Zudem erwägt man, schon während der kommenden KEM-Phase die Zusammenarbeit auszuweiten und zusätzlich Kompetenzen und Arbeitsressourcen für weitere Bereiche aufzubauen. So könnten zukünftig auf Klimawandelanpassung, Bioökonomie oder spezifische Herausforderungen, wie Verkehr, Tourismus oder Raumplanung gemeinsam angegangen werden.</p>

4.7 Abstimmung mit LEADER

<p>Wenn die Region eine geographische Überschneidung mit einer LEADER Region hat, ist der Prozess darzulegen, wie die <u>regelmäßige</u> Abstimmung mit der LEADER Regionen erfolgen wird. Ein koordiniertes Zusammenspiel beider Programme kann zu hohen Synergieeffekten führen.</p>	<p>Es gibt keine Überschneidung mit einer LEADER-Region. Keine der teilnehmenden Gemeinden ist in einer LEADER-Region.</p>
--	--

5 Beschreibung des Erstellungsprozesses des Umsetzungskonzepts

a) *Wie wurde die Region auf das Programm Klima- und Energiemodellregionen aufmerksam:*

Die bereits bestehenden KEM-Regionen in NÖ sind ein gutes Vorbild für die Umsetzung verschiedenster Projektideen und werden oftmals bei Umweltveranstaltungen in NÖ vor den Vorhang geholt. Besonders die ENU weist immer wieder auf die Erfolge der KEM-Regionen in NÖ hin!

So entstand dann die Idee, dass die 4 Gemeinden zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit auf das Förderprogramm der Klima- und Energiemodellregionen zurückgreifen.

b) *Ist ein beratendes Unternehmen in den Antragsprozess und/oder Erstellungsprozess des UK eingebunden? Wenn ja, welches (inkl. Ansprechperson und Kontaktdaten)*

Es gab im Vorfeld zum Kickoff für diese KEM-Einreichung Vernetzungstreffen der 4 Gemeinden an dem sowohl die ENU (e5-Betreuer, KEMQM-Betreuung) wie auch erfahrende KEM-Manager teilgenommen haben, die vom Prozess berichteten und die Arbeit in den KEMs praxisnahe erklärt haben. Dadurch konnten sich die Entscheidungsträger in den Gemeinden ein Bild machen, in wie weit ihre Teilnahme an der KEM einen Vorteil für die einzelne Gemeinde bringt.

Bei der Einreichung haben DI Alexander Simader (KEM Unteres Traisental & Fladnitztal), sowie Eva Otepka (ENU) und Fritz Brandstetter unterstützt. Die inhaltliche Entscheidung wurde aber von den 4 Gemeinden getroffen.

Es besteht der Plan, dass die Erstellung des Umsetzungskonzept mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens oder eventuell des zukünftigen KEM-Managers durchgeführt wird, allerdings wird diese Leistung erst im Winter 2021 ausgeschrieben werden. Es gibt noch keinen konkreten KEM-Manager derzeit.

Zur Erstellung des Umsetzungskonzeptes fehlt es in den Gemeindeämtern an Know How. Allerdings ist man in der Lage in Zusammenarbeit mit Experten und Fachplanern konzeptionelle Arbeiten hervorragend abzuwickeln. Hier besteht ausreichend Erfahrung, sei es aus Stadtentwicklungskonzepten, Verkehrskonzepten oder früheren Energiekonzepten, uvm.

c) *geplanter Erarbeitungszeitraum des Umsetzungskonzepts (MM/JJ – MM/JJ)?*

03/22 bis 12/22

d) *Name und Firmenzugehörigkeit des Hauptverantwortlichen und weiterer Beteiligter am Erstellungsprozess*

Projektleiter für das Umsetzungskonzept: Vizebürgermeister Mag. Roland Honeder (Klosterneuburg)

Der Drittdienstleister ist noch nicht bekannt und muss gemäß Bundesvergabe-Gesetz gefunden werden. Die Vorgaben der Stadtgemeinde Klosterneuburg lauten hier zumindest 3 vergleichbare Angebote von Bietern mit gleichfairen Bedingungen. Die Ausschreibung soll bis März 2022 abgeschlossen werden.

Projektleiter für das Umsetzungskonzept: Vizebürgermeister Mag. Roland Honeder (Klosterneuburg)

Stellvertreter: SR Leopold Spitzbart (Klosterneuburg)

Weitere Teilnehmer im Projektteam:

- GR Alexander Weber (Klosterneuburg)
- SR Fritz Brandstetter (Preßbaum)
- BGM Josef Schmidl-Habertleitner (Preßbaum)
- Claudia Dörflinger (Purkersdorf)
- BGM Stefan Steinbichler (Purkersdorf)
- UGR Bernhard Beer (Mauerbach)
- BGM Buchner Peter (Mauerbach)
- Ing. Eva Otepka (ENU) – KEMQM
- Mag. Markus Maxian (ENU) - e5-Betreuer
- DI Christian Preinknoll (ENU) – e5-Betreuer

*Anstelle von Claudia Dörflinger wurde UGR Mag. DI Thomas Kasper genannt

- e) *Darstellung der Kosten für die Erstellung des Umsetzungskonzeptes: Hier sind sämtliche Kosten für die Erstellung des Umsetzungskonzeptes im Detail qualitativ und quantitativ darzustellen. Es ist verpflichtend anzuführen, wer das Konzept erstellt und welche Kosten dadurch für die einreichende Region entstehen. Wird ein beratendes Unternehmen oder eine andere Dritte Partei mit der Erstellung beauftragt, ist das Unternehmen zu nennen und die detaillierten Kosten sowie die Anzahl der kalkulierten Stunden für diese Beauftragung offen zu legen.*

Die folgenden Budgetzahlen wurden aufgrund von Vorrecherche erhoben und stellen eine Abschätzung der Dienstleistungen dar, für welche man noch zumindest 3 Angebote einzuholen hat. Die Angebotseinholung und Vergabe erfolgt dann über die Stadtgemeinde Klosterneuburg nach Förderzusage.

Das Gesamt-Budget für die Erstellung Umsetzungskonzeptes belauft sich auf 29.500 € (Zeitraum 03/22 bis 12/22)

Zeitplan: Prozess 10 Monate

Teil A: Umsetzungskonzept: konzeptionelle Arbeit; Erstellung Arbeitspapier

Teil B: Partizipationsprozess: Einbindung BürgerInnen; Datenerhebung Haushalte (außerhalb der Statistik Austria ua. Quellen)

Teil A: 23.500 €

Aufwand Umsetzungskonzept – Summe: 280 h zu 85 € (brutto) €

- IST-Standsanalyse (inkl. SWOT, Verbrauch, Potential): 80 h
- SOLL-Analyse inkl. Road Map und Maßnahmenplan: 80 h
- 3 Workshops (inkl. Vorbereitung und Nachbetreuung): 40 h
- Strategische Steuerungsgruppe: 20 h
- Vorbereitung und Koordination von Texten: 20 h
- Begleitung des Prozesses und Coaching vom Neo-KEM-Manager: 40 h

Teil B: 6.000 €

Zusätzlich gibt es bereits in dieser Phase einen breiten Partizipationsprozess zur Integration der Bevölkerung und lokaler Akteure. Für diese Öffentlichkeitsarbeit im Zuge der Phase zur Erstellung des Umsetzungskonzeptes: 6.000 €

- Webseite: 1.000 €
- Onlinefragebogen: 2.000 €
- Medienarbeit: 2.000 €
- Auftaktveranstaltung: 1.000 €

- f) *Beschreibung des Erarbeitungsprozesses: WER erstellt das UK und bindet WEN WANN ein? (inkl. Zieldefinition, Leitbild etc.)*

Dienstleistung wird an einen Bestbieter aus zumindest 3 Angeboten vergeben werden. Die Angebotseinholung erfolgt durch die Verwaltung der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Das Ergebnis der Angebotseinholung wird im Projektteam bearbeitet und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Beschlussfassung und Vergabe vorgelegt.

Letztentscheidung über die operative Arbeit in der Durchführung liegt beim Projektverantwortlichen Vize-Bgm. Mag. Roland Honeder bzw. beim Projektteam. Auftraggeber wird die Stadtgemeinde Klosterneuburg sein.

Zeitplan für das Projekt:

- Okt. 2021: Einreichung Förderantrag bei der KPC
- Nov. 2021: Budgetierung der Eigenmittel für die KEM in den Gemeinden für 2022
- Dez. 2021: Angebotseinholung Erstellung Umsetzungskonzept
- Jän. 2022: Auftragsvergabe zur Erstellung des Umsetzungskonzeptes
- Jän. 2022: vorbereitende Maßnahmen in den Gemeinden (Gemeinderatsbeschlüsse) und in der Steuerungsgruppe
- Mrz. 2022: Kickoff mit Drittdienstleistern (Experten; Webseitenprogrammierer; Online-Befragung) und Steuerungsgruppe
- Mrz. 2022: Beginn IST-Standserhebung & Start Pressearbeit; Online-Fragebogen
- Mai 2022: Stärkere Einbindung der BürgerInnen
- Juni 2022: Zwischenbericht – Status Umsetzungskonzept
- Sept. 2022: öffentliche Veranstaltung/en
- Okt. 2022: Fertigstellung Umsetzungskonzept

Ab März 2022 beginnt auch die aktive Suche nach dem/der zukünftigen KEM-Manager/in. Die Position wird im Q2/2022 ausgeschrieben.

6 Beschreibung der geplanten inhaltlichen Ausrichtung (vorläufiger Maßnahmenpool)

Stundensatzkalkulation (Kalkulation ist verpflichtend offen zu legen!)

Für *alle Personalkosten*, die im Projekt anfallen!

Wenn Personalkosten nur beim MRM anfallen, ist nur die Kalkulation des Stundensatzes des/der MRM detailliert darzustellen. Fallen auch bei Mitarbeiter/innen des/der MRM Personalkosten an, sind die Kalkulationen der Stundensätze dieser Mitarbeiter/innen ebenfalls detailliert darzustellen. **MISCHSTUNDENSÄTZE SIND NICHT MÖGLICH.**

Beispiel für die Berechnung von Personalkosten im Angestelltenverhältnis (dient NUR als Beispiel – MUSS NICHT in dieser Form angewendet werden):

$(\text{Bruttomonatsgehalt} * 1,32 (= \text{durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben}) * 14) / 1.720 (= \text{Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40h-Woche})$

Jedenfalls muss aus der Kalkulation ersichtlich sein, wie der Wert errechnet wurde und was er konkret beinhaltet (z.B. inkl. oder exkl. USt bei Werkvertrag, Dienstnehmer- oder Dienstgebersicht bei Anstellung, etc)

Modellregionsmanager/in ist in einem Angestelltenverhältnis. Der Dienstgeber ist direkt Vertragspartner mit der KPC in der ÖÖP:

Der/die KEM-Manager/in soll in einem festen Angestelltenverhältnis im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschäftigt sein. Die folgenden Zahlen orientieren sich an einer 40h-Arbeitswoche, allerdings unter der Berücksichtigung, dass man für die Arbeiten eine Wochenarbeitszeit von 25 Stunden anstrebt. Die Bezahlung erfolgt dann auf Basis der Qualifikation. Aufgrund der Qualität des/der zukünftigen KEM-Managers/in geht man von einem Mindestbruttolohn in der Höhe von 3.000 € aus.

Bruttomonatsgehalt bei 40 Stunden: 3.000 €

Arbeitgeberabgaben: 960 €

Wochenstunden lt. Anstellungsverhältnis gesamt: 25 Stunden pro Woche

Wochenstunden als KEM-Manager/in: 25 Stunden pro Woche

Wochenstunden nicht als KEM-ManagerIn: 0 Wochenstunden

Stundensatz: $3.000 * 1,32 * 14 / 1720 = 32,23 \text{ €/h}$

[Bruttolohn für 40Std/Woche * 32% Lohnnebenkosten * 14 Monate / 1720 Jahresarbeitsstunden]

Personalgesamtkosten Modellregionsmanager/in pro Jahr (siehe Berechnung oben): 34.650 €
[25 Wochenstunden Reallohn + Lohnnebenkosten]

Personalgesamtkosten Modellregionsmanager/in gem. Leistungsverzeichnis für gesamte Dauer: 69.300 €
[2 Jahre]

Stundenausmaß des MRM

Hier ist darzustellen, wie viele Stunden pro Woche der /die **MRM selbst ausschließlich für die KEM** aufwendet. Eine Darstellung des Anstellungsverhältnisses bzw. der rechtlichen Grundlage (Werkvertrag etc.) ist ebenfalls anzuführen

Der Modellregionsmanager wird ein Angestelltenverhältnis mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg eingehen. Der Stundenaufwand mit 25 Stunden pro Woche betragen. Diese Zeit wird zur Gänze mit der KEM in Zusammenhang stehen.

Sonstige Tätigkeiten des MRM

Hier ist darzustellen, wie viele Stunden pro Woche der /die **MRM ZUSÄTZLICH ZU SEINER TÄTIGKEIT ALS MRM für andere bezahlte Tätigkeiten** aufwendet. Eine Darstellung des Anstellungsverhältnisses bzw. der rechtlichen Grundlage (Werkvertrag etc.) ist ebenfalls anzuführen.

Der MRM wird keine zusätzlichen bezahlten Tätigkeiten bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg oder in einer der anderen teilnehmenden Gemeinden ausfüllen.

Vorläufiger Maßnahmenpool

Nr.	Titel der Maßnahme
0	PROJEKTMANAGEMENT (fixiert – MUSS IMMER Maßnahme 0 sein – zählt NICHT zu den mind. 10 inhaltlichen Maßnahmen))
Start Ende	Gesamtkosten der Maßnahme (EUR)
01/23 12/24	17.500,-- €
Verantwortliche/r für das Projektmanagement	KEM-Manager/in

Rolle des/der Modellregionsmanager/in beim Projektmanagement

- Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahme

Inhaltliche Beschreibung des Projektmanagement

Tätigkeiten und Kosten, die nicht direkt Maßnahmen zugeordnet werden können.

In diese Maßnahme fallen alle Tätigkeiten an, die nicht direkt einer der unten genannten Maßnahme zugeordnet werden können. Diese wären:

- Büroorganisation,
- Steuerungsgruppentreffen,
- Protokollführung,
- Berichtspflichten gegenüber der Förderstelle,
- Kontakt zum KEMQM,
- verpflichtende Vernetzungstreffen der KEMs, uvm.

Ab hier werden die mindestens 10 Maßnahmen beschrieben:

MASSNAHMEN – für die folgende Umsetzungsphase	START	ENDE
1. <i>Ausbau von kommunalen PV-Anlagen</i>	1.1.2023	31.12.2024
2. <i>Thermische Sanierung von kommunalen Gebäuden</i>	1.3.2023	31.12.2024
3. <i>Einsatz erneuerbarer Energieträger in kommunalen Gebäuden</i>	1.5.2023	31.12.2024
4. <i>Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden durch den Einsatz moderner Gebäudesteuerung</i>	1.7.2023	1.7.2024
5. <i>Ausbau der E-Mobilität in der kommunalen Infrastruktur</i>	1.9.2023	1.9.2024
6. <i>Umsetzung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften</i>	1.1.2023	31.12.2024
7. <i>„Raus aus dem Öl“-Aktion in der Bevölkerung</i>	1.1.2024	31.12.2024
8. <i>Verbesserungen des multimodalen ÖVs</i>	1.3.2024	31.12.2024
9. <i>Attraktivierung des Radverkehrs</i>	1.3.2024	31.12.2024
10. <i>Effiziente kommunale Beleuchtung</i>	1.5.2024	31.12.2024
11. <i>Kommunales Abwasser: vom Energieverbraucher zur Rohstoff- und Energiequelle</i>	1.5.2024	31.12.2024

Beispielhafter Auszug der ersten beiden Maßnahmen:

Nr. 1 – Ausbau von kommunalen PV-Anlagen

Start 01/23 bis 12/24 – Gesamtkosten der Maßnahme € 14.700,-

Themenbereich:

Erneuerbare Energie – Eigenversorgung:

- Errichtung von PV-Anlagen im Umfeld der Kommune, sowohl auf Dächern als auch auf der Freifläche, zur Reduktion des Strombedarfs aus dem Netz für kommunale Verbraucher und zur Integration in Energiegemeinschaften.
- Nutzung der Fördermöglichkeiten wie KEM-Invest

Inhaltliche Beschreibung:

1. Erarbeiten einer PV-Strategie auf der Gemeindeebene für die kommunalen Verbraucher: Detail-IST-Analyse auf Zählpunktebene
2. Machbarkeit durch Experten prüfen lassen (technische & wirtschaftliche Lösung)
3. Arbeiten mit den zuständigen politischen Ausschüssen & Budgetierung der Investitionen
4. Ausschreibung von Anlagen auf 2 Etappen (2023, 2024)
5. Zählpunktsuchen bei der Netz NÖ bzw. Wiener Netze und Energie-Einspeisevertrag mit Stromversorger
6. Fördereinreichung bei KPC
7. Vergabeprozess
8. Errichtung durch Fachfirmen
9. Integration der PV-Anlagen in Monitoringsystemen & in die Energiebuchhaltung Siemens Navigator
10. Förderabwicklung
11. Öffentlichkeitsarbeit

Rolle des/der Modellregionsmanager/in bei dieser Maßnahme

- Der/Die KEM-Manager/in initiiert das Projekt und sucht mit der Verwaltung und Energieberatern nach Sanierungsempfehlungen. Gemeinsam mit Experten der ENU wird ein Leitpapier erarbeitet, das den Sanierungsstandard nach klimaaktiv festlegt.
 - Der/Die KEM-Manager/in dokumentiert die Abläufe und achtet darauf, dass die Ergebnisse im Energiebericht der Gemeinde vermerkt sind.
 - Er/Sie kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.
-

Eingebundene Akteursgruppen der Maßnahme

- Gemeindeverwaltung: liefert Daten über die Verbraucher
 - Gemeindepolitik: trifft die Entscheidung über die Investition, das Budget und den Vergabeprozess
 - Energieberater: liefert Lösungsansätze, begleitet den Vergabeprozess
 - Fachfirmen: erstellen Angebote, errichten die Anlagen
 - Förderstelle: prüft die Fördereinreichung und die Förderabwicklung
 - Presse: berichtet über die Projekte
-

Ziele dieser Maßnahme

Qualitativ:

- Reduktion des Energiebedarfs in den Gebäuden;
- Verbesserung des Gebäudezustands;
- generelle Mobilisierung der Sanierungsrate sowohl durch Vorbildwirkung, aber auch durch Dokumentation der Abläufe und Qualifizierung der Verwaltung

Quantitativ:

- Gemeinderatsbeschlüsse in zumindest 3 der 4 Gemeinden für einen Qualitätsstandard bei Sanierung und Neubau gemäß den klimaaktiv-Standards.
- Sanierungsstrategie in jeder der 4 Gemeinden für die öffentlichen Gebäude.
- Umsetzung von zumindest einer Sanierung und Dokumentation der Abläufe

Nr. 2: Thermische Sanierung von kommunalen Gebäuden

Start: 03/23 bis 12/24; Gesamtkosten der Maßnahme € 17.700,-

Themenbereich:

Energieeffizienz – Reduktion des Wärmebedarfs:

- Thermische Sanierung von kommunalen Gebäuden
- Nutzung von Fördermöglichkeiten

Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme

1. Erarbeiten eines Qualitätsstandards für thermische Gebäudesanierung anhand der klimaaktiv-Standards (auch für den Neubau) und Erzielung eines Gemeinderatsbeschlusses für diesen Standard
2. Erarbeiten eines Status-Quo für jedes kommunale Gebäude bis Ende 2023 (Sanierungsvorschlag; Handlungsempfehlungen)
3. Mit Verwaltung, Politik & Energieberatern bei zumindest 3 Gebäuden in der Region ein detailliertes Sanierungskonzept samt Wirtschaftlichkeit und technische Lösung erarbeiten und in den politischen Ausschüssen diskutieren.
4. Vergabeprozess einleiten (bei zumindest 2 Projekten)
5. Ab hier würden die begleitenden fachlichen Leistungen – wie Energieberatung, Architekt, Förderabwicklung, udgl. - aufgrund des Aufwandes außerhalb des KEM-Projektes laufen und der KEM-Manager nimmt die Rolle des Beobachters ein und dokumentiert die Abläufe
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Teilnahme an Projektsitzungen
8. Teilnahme an möglichen weiteren kommunalen Sanierungsprojekten in der Umsetzungsphase

Rolle des/der Modellregionsmanager/in bei dieser Maßnahme

- Der/Die KEM-Manager/in initiiert das Projekt und sucht mit der Verwaltung und Energieberatern nach Sanierungsempfehlungen. Gemeinsam mit Experten der ENU wird ein Leitpapier erarbeitet, das den Sanierungsstandard nach klimaaktiv festlegt.
 - Der/Die KEM-Manager/in dokumentiert die Abläufe und achtet darauf, dass die Ergebnisse im Energiebericht der Gemeinde vermerkt sind.
 - Er/Sie kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.
-

Eingebundene Akteursgruppen der Maßnahme

- Gemeindeverwaltung: liefert Daten über die Verbraucher
 - Gemeindepolitik: trifft die Entscheidung über die Investition, das Budget und den Vergabeprozess
 - Energieberater: liefert Lösungsansätze, begleitet den Vergabeprozess
 - Fachfirmen: erstellen Angebote, errichten die Anlagen
 - Förderstelle: prüft die Fördereinreichung und die Förderabwicklung
 - Presse: berichtet über die Projekte
-

Ziele dieser Maßnahme

Qualitativ:

- Reduktion des Energiebedarfs in den Gebäuden;
- Verbesserung des Gebäudezustands;
- generelle Mobilisierung der Sanierungsrate sowohl durch Vorbildwirkung, aber auch durch Dokumentation der Abläufe und Qualifizierung der Verwaltung

Quantitativ:

- Gemeinderatsbeschlüsse in zumindest 3 der 4 Gemeinden für einen Qualitätsstandard bei Sanierung und Neubau gemäß den klimaaktiv-Standards.
- Sanierungsstrategie in jeder der 4 Gemeinden für die öffentlichen Gebäude.
- Umsetzung von zumindest einer Sanierung und Dokumentation der Abläufe

... weitere Maßnahmen sind dem Antragsformular / Katalog zu entnehmen

6.1 Additionalität der Maßnahmen

<p>Beschreibung, warum sämtliche Maßnahmen im Zuge des vorliegenden Projekts neu und zusätzlich gesetzt werden, und ohne der Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds nicht umgesetzt bzw. initiiert würden?</p>	<p>Diese Region ist neu gegründet für diese Aktivitäten. Einen regionalen Austausch gab es hier noch nie. So lernen die einen Gemeinden von den anderen. Viele der Maßnahmen, wie die Mobilität, die PV, Energiedatenerfassung, Licht, usw. sind natürlich Teil der bisherigen kommunalen Arbeit, jedoch nicht in dieser Qualität und Quantität. Der Fokus ist hier nun ganz auf Mitigation ausgerichtet.</p> <p>Ohne das KEM-Förderprogramm würde es die interkommunale Zusammenarbeit und damit auch ein koordiniertes Vorgehen im Bereich Mitigation in diesem fragilen Gebiet des Wienerwalds nicht geben.</p> <p>Ohne das Förderprogramm würde kein operatives KEM-Management entstehen. Die meisten der Maßnahmen wären auf ehrenamtliches Engagement reduziert.</p>
<p>Wie heben sich die Maßnahmen vom bisherigen Stand ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Zielformulierung im Sinne von Mitigation • Kurzfristig bis langfristig definierte Maßnahmen • Einführung einer Kompetenzverteilung und eines KEM-Managements • Professionelle und additive Tätigkeiten zu den bisherigen Verwaltungsarbeiten • Verstärkte Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung aber auch in der Verwaltung • Klare politische Auseinandersetzung bis hin zu Gemeinderatsbeschlüssen, die über den bisherigen Aufwand hinaus eine Priorisierung des Klimaschutzes aufweisen
<p>Welche Chancen ergeben sich dadurch für die Region?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kooperation über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden hinaus, hilft vor allem eine strukturelle Entwicklung im Wienerwald zu gewährleisten. • Die einen Gemeinden lernen von den anderen Gemeinden. • Ein Erreichen von CO₂-Emissionszielen ist sowohl auf Gemeindeebene als auch auf Landes- und Bundesebene leichter, wenn es eine regionale Kooperation gibt. • Der Wienerwald braucht auch für seine Bewohner ein stärkeres Identifikationsgefühl und nicht nur für die Besucher aus der Stadt Wien. Durch eine gemeinsame Aktion der Gemeinden kann hier Markenbildung gemacht werden und ein neues nachhaltiges Identifikationsgefühl in der Bevölkerung entstehen. Damit kann auch der reinen „Schlafstadt“ im Umfeld von Wien vorgebeugt werden. • Stärkung eines nachhaltigen gesellschaftlichen Lebens in wachsenden Gemeinden.

6.2 Status der Energiebuchhaltung in den KEM Gemeinden

<p>Es ist verpflichtend darzustellen, wie der aktuelle Stand der Energiebuchhaltung in den einzelnen Gemeinden ist. Dabei soll erläutert werden, ob und wie die Datenerhebung erfolgt und welche Schlüsse daraus gezogen werden.</p>	<p>Die Datenerhebung erfolgt überall durch Ablesung. Dabei gibt es unterschiedliche Intervalle (von monatlich bis jährlich). Status im September 2021:</p> <p>Klosterneuburg ist Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde 2021. Das bedeutet, dass die EBH vollständig geführt ist und alle wesentlichen Verbraucher durch Aufzeichnungen mit kurzen Intervallen (zumeist monatlich) in der Datenbank des Landes NÖ erfasst sind. Der Energiebericht 2021 im Format des Landes NÖ ist erstellt und bereits abgegeben.</p> <p>Purkersdorf war Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde 2020. Für 2021 ist noch kein Bericht abgegeben. Allerdings ist zu erwarten, dass dieser wieder der bisherigen Qualität entsprechen wird.</p> <p>Pressbaum erfasst Daten und übermittelt sie an die NÖ-Datenbank. Was die Aktualität, die Intervalle und die Vollständigkeit betrifft, attestieren die Experten der Gemeinde ein gutes Niveau.</p> <p>Mauerbach: Die Gemeinden hat Ihre Zählerstruktur in der NÖ-Datenbank angelegt und liefert auch regelmäßig Zählerstände. Die Arbeit hat noch Verbesserungspotential.</p>
--	--

7 Antragsteller

Der Antragsteller ist die **Stadtgemeinde Klosterneuburg**. Die e5-Gemeinde arbeitet seit 2010 sehr intensiv an einer eigenständigen nachhaltigen Klimastrategie, die ihr bei der letzten e5-Evaluierung das 4.e eingebracht hat. Dabei sind über den gesamten Zeitraum die handelnden Personen gleichgeblieben.

Unter der Führung von Vize-Bgm. Mag. Roland Honeder und seinem Stellvertreter Umwelt-Stadtrat Leopold Spitzbart arbeiten sowohl politische Vertreter aller Fraktionen wie auch die zuständigen Abteilungen des Magistrats Klosterneuburg an vielen Projekten im Bereich Klimaschutz, Verkehr, Klimaanpassung uvm.

Erste Ansprechperson in dieser operativen Arbeit ist Ing. Alexander Weber, Leiter der Magistratsabteilung GA I/3 – Umwelt & Soziales.

Der Stadtgemeinde ist neben der Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen seit jeher die Einbindung der Bevölkerung wichtig. Schon deshalb ist die Umsetzungskompetenz im Bereich des Referats GA I/3 richtig angesiedelt.

Inhaltlich werden seitens des Antragstellers sehr wohl noch die zuständige Fachreferenten dazu geholt. Dies gilt sowohl für technische Themen (zb: Kläranlage, Bauten, Verkehr, etc.), aber auch für Öffentlichkeitsarbeit (Presseabteilung). Die Kompetenzen sind im Magistrat der Stadt Klosterneuburg klar geregelt.

Die KEM-Region wird operativ durch eine Steuerungsgruppe gelenkt werden. Dieser gehören neben den oben genannten Personen auch Vertreter der anderen Gemeinden an. Dabei handelt es sich sowohl um politische Entscheidungsträger wie eben auch um Fachexperten und Beauftragte der Gemeinden, wie die Energiebeauftragten oder die Mobilitätsbeauftragten, etc.

Hier soll insbesondere die Begleitung durch die ENU hervorgehoben werden, die sowohl durch den KEM-QM-Prozess aber auch durch die e5-Betreuer sehr gut begleitet werden:

- KEMQM: Ing. Eva Otepka
- E5-Betreuung: Mag. Markus Maxian MA

Hervorzuheben wäre noch die Teilnahme von SR DI Fritz Brandstetter aus Pressbaum. Der Lokalpolitiker ist in der e5-Gemeinde Pressbaum für Umwelt und Klima verantwortlich und sowohl mit seinem Ingenieurbüro wie auch in seiner Funktion ENU-Energieberater intensiv in die Thematik Gebäude und Haustechnik involviert.

7.1 Modellregionsmanager/in

Es ist zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht bekannt wer der/die Modellregionsmanager/in wird. Die Position wird seitens der Stadt Klosterneuburg öffentlich ausgeschrieben werden. Dabei ist ein fixes Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter im öffentlichen Dienst für 25 Wochenstunden geplant.

Der/Die Modellregionsmanager/in wird zur Abteilung GA I/3 – Umweltschutz & Soziales gehören.

Die Stellen-Ausschreibung wird sich an Absolventen einer Universität, Hochschule und Fachhochschule mit techni-

schem/umwelttechnischem Schwerpunkt richten. Bereits vorhandene berufliche Praxis im Ausmaß von zumindest 3 Jahren, sowie Erfahrung in den Bereichen Kommunikation und Management müssen mitgebracht werden. Gesucht wird eine offene und kommunikative Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft, der es auch möglich ist, an Abend- und Wochenendveranstaltungen teilzunehmen. Der/Die Modellregionsmanager/in sollte einen Führerschein B besitzen, um die Gemeinden in der KEM-Region flexibel besuchen zu können.

Bereits bestehendes Wissen über die Zusammenhänge von Verwaltungsarbeit und Kommunalpolitik, sowie über die Förderprogramme des österreichischen Klima- und Energiefonds würden die Einarbeitungszeit verkürzen.

Bei gleichwertigen Bewerbern würde die Nähe zum Wohnort, sowie weibliche Bewerberinnen bevorzugt werden, da es in der generell einen deutlichen Überhang an männlichen Akteuren in der Klima- und Energiebranche gibt.

Das Einstiegsgehalt würde sich nach der Qualifikation des Bewerbers richten. Der angenommene Bruttomindestlohn von 3.000 € für eine 40 Stundenarbeitszeit/Woche richtet sich nach der Fördereinreichung (siehe Punkt 6).

Dokumente:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular	erledigt
2. verbindliche unterschriebene Absichtserklärungen zur Kofinanzierung (Barmittel bzw. auch in-kind Leistungen (Vorlage steht zum Download zur Verfügung)	Anlage 1
3. Leistungsverzeichnis: die Kosten für die Erstellung des Umsetzungskonzepts sowie die Kosten für die geplanten Umsetzungsmaßnahmen sind im Leistungsverzeichnis darzustellen (Vorlage steht zum Download zur Verfügung)	Anlage 2
4. Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft im Rahmen der KEM inkl. Bestätigung Absprache mit LEADER (Vorlage steht zum Download zur Verfügung)	Anlage 3
5. Angebot für die Einführung des KEM-QMs (Qualitätsmanagement in Klima- und Energie-Modellregionen (siehe Kapitel 5 im Leitfaden)	Anlage 4
6. Bestätigung über Vorgespräch mit KEM QM (bitte KEM-QM Berater danach fragen)	Anlage 5
7. Falls vorhanden: regionales Energiekonzept / Umsetzungskonzept	----
8. Lebensläufe und Referenzen des Antragstellers und der wesentlichen Projektmitarbeiter/innen	Spitzbart Brandstetter
9. weitere ergänzende Unterlagen (falls von den Einreichenden als notwendig erachtet)	----



Klima- und Energie- Modellregion Wienerwald

St.Pölten, am 2.September 2021

Stadtgemeinde Klosterneuburg
 Herr Leopold Spitzbart
 Rathausplatz 1
 A-3400 Klosterneuburg

Offert KEM-Qualitätsmanagement nach EEA

1 Basisinformation

Titel:	Durchführung des KEM-Qualitätsmanagementsystems nach EEA® in einer Klima- und Energie-Modellregion (KEM-QM Neustart)
Kürzel:	KEM-QM nach EEA®
Dauer:	Geplanter Start: 1.Jänner 2022 Laufzeit in Monaten: 36

Auftragsnehmer:	NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH
Vertreten durch:	Dr. Herbert Greisberger und Dr. Christian Milota (Geschäftsführer)
Adresse:	Grenzgasse 10 3100 St Pölten
Firmenbuchnummer:	FN366791z
Telefon/Fax:	Tel.: +43 (0) 2742/71829, Fax: +43 (0) 2742/71829-150
E-Mail:	office@enu.at

Bankverbindung	
IBAN:	AT67 3258 5000 0802 8425
Kontonummer/BLZ:	BIC: RLNWATWWOBG
Kreditunternehmen:	Raiffeisenbank St. Pölten
Lautend auf:	NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH

KEM-QM

2 Beschreibung des Vorhabens

Ziele und Inhalt

Das international bewährte Qualitätsmanagement-System e5/EEA (European Energy Award) wird in Österreich seit 1998 erfolgreich für Energie- und Klimaschutzvorreiter-Gemeinden und seit 2014 für Klima- und Energiemodellregionen angewandt. Im Wesentlichen umfasst das Qualitätsmanagement-System (kurz KEM-QM) nach EEA alle Kernelemente der e5-Methodik. Die Modellregionen sind im Rahmen der Klima- und Energiemodellregionen-Ausschreibung dazu verpflichtet, das KEM-QM nach EEA durchzuführen. Jede Modellregion wählt dazu eine Organisation aus, die berechtigt ist, die KEM-QM-Begleitung durchzuführen. Das KEM-QM umfasst die folgenden Tätigkeiten:

1. KEM-QM Begleitung

Der/die Modellregionsmanager/in (MRM) wird durch den/die KEM-QM-Berater/in begleitet. Die Begleitung umfasst folgende Arbeitspakete:

- **Arbeitspaket 1:** Erstellung einer energiepolitischen Ist- bzw. Bestandsanalyse
- **Arbeitspaket 2:** Reflexion und Präsentation der Istanalyse sowie Unterstützung bei der Planung

Zusätzlich besteht die Möglichkeit

- Leistungen aus der KEM-Phase in die Antragsphase im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen-Ausschreibung vorzuziehen, um die einreichende Klima- und Energie-Modellregion durch einen Workshop sowie Feedback zum Antragsentwurf zu unterstützen.
- Im Rahmen des KEM-QM landesweite Erfahrungsaustauschtreffen für KEM zu organisieren.

2. KEM-QM Audit

Die **Auditierung** umfasst die folgenden Arbeitspakete:

- **Arbeitspaket 3:** Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des KEM-QM Audits durch den/die KEM-QM-Berater/in
- **Arbeitspaket 4:** Audit in der KEM durch eine/n zertifizierte/n KEM-QM -Auditor/in

Die Tätigkeiten werden im Folgenden im Detail beschrieben.

2.1 KEM-QM Begleitung

Der/die KEM-QM-Berater/in begleitet den/die MRM durch den QM-Prozess und unterstützt ihn/sie dabei.

2.1.1 Arbeitspaket 1: Erstellung einer energiepolitischen Ist- bzw. Bestandsanalyse

Der/die KEM-QM-Berater/in berät und coacht die/den Modellregionsmanager/in laufend (in vereinbartem Umfang) und pflegt die verfügbaren Informationen zur Maßnahmenumsetzung in den EEA-Maßnahmenkatalog ein. Die Verantwortung für die Informationsübermittlung bleibt jedoch bei dem/der Modellregionsmanager/in. Der/die KEM-QM-Berater/in gibt Informationen zu verfügbaren Quellen für die Erfolgsindikatoren, um die Datenaufbereitung durch den MRM zu erleichtern. Der/die KEM-QM-Berater/in nutzt die e5/EEA-Instrumente (Maßnahmenkatalog, internationale Benchmark- und Projektdatenbank Encicitta, etc.) und erstellt damit eine energiepolitische Ist- bzw. Bestandsanalyse. Der/die KEM-QM Berater/in analysiert die Bewertung, evaluiert Ergänzungsbedarf und bereitet die Potenziale für weitere Maßnahmen aus der Ist-Analyse für die Modellregion auf.

2.1.2 Arbeitspaket 2: Reflexion und Präsentation der Istanalyse sowie Unterstützung bei der Planung

- Reflexion und Präsentation der Ist-Analyse zum Zeitpunkt des KEM-Zwischenberichtes
- Unterstützung bei der Ableitung von Maßnahmen und der Planung sowie bei der Erstellung des Aktivitäten- und Umsetzungsprogramms für die nächste KEM-Phase (Workshop vor Ort)
- Unterstützung bei Berichtslegung und Dokumentation

Für neue KEM während der Erstellung des Umsetzungskonzepts:

Der/die KEM-QM-Berater/in erstellt eine vorläufige (Erst-)Bewertung zur Umsetzung energiepolitischer Aktivitäten mit Hilfe der e5/EEA-Instrumente (Maßnahmenkatalog) und präsentiert diese im Rahmen eines Regionen- oder Planungsworkshops. Er/sie gibt Hinweise zu möglichen Potentialen, Maßnahmen und Projekten als Unterstützung und Qualitätssicherung für die Erstellung des Umsetzungskonzepts der KEM. Der Workshop wird von dem/r Modellregionsmanager/in organisiert und soll mindestens 3 Stunden dauern.

Für KEM in der Umsetzungsphase und in der Weiterführungsphase:

Der/die KEM-QM-Berater/in präsentiert im Rahmen eines Regionen- oder Planungsworkshops eine Zwischenbilanz der Umsetzung energiepolitischer Aktivitäten, die mit Hilfe der e5/EEA-Instrumente (Maßnahmenkatalog) erstellt wurde. Er/sie gibt Hinweise zu möglichen Potenzialen, zusätzlichen oder veränderten Maßnahmen und Projekten als Unterstützung für die Erstellung und Qualitätssicherung der jährlichen Aktivitätenplanung. Der Workshop wird von dem/der Modellregionsmanager/in organisiert und soll mindestens 3 Stunden dauern.

Der/die KEM-QM-Berater/in unterstützt den/die Modellregionsmanager/in bei der Erstellung des Zwischenberichts in Form von Anmerkungen oder Kommentierungen im Entwurf. Der/die KEM-QM-Berater/in liefert Daten für die Dokumentation von Erfolgsindikatoren, die von Bundeseinrichtungen der KEM-QM-Kontaktstelle übermittelt werden oder die der Organisation, in der der/die KEM-QM-Berater/in tätig ist, zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung relevanter Datenschutzvereinbarungen.

Im dritten Jahr der Beratung werden vom KEM-QM-Berater – basierend auf Angaben und gemeinsam mit dem/der Modellregionsmanager/in – unter Berücksichtigung der Auditergebnisse Potenziale und Handlungsempfehlungen für die Weiterführung der Region in der nächsten Phase der KEM zusammengestellt.

2.1.3 Vorziehen von KEM-QM Leistungen

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen aus der KEM-Phase in die Antragsphase im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen-Ausschreibung vorzuziehen, um die einreichende Klima- und Energie-Modellregion durch einen Workshop sowie Feedback zum Antragsentwurf zu unterstützen. Dazu gehören die Ableitung von Zielen der KEM aus gegebenen regionalen Potenzialen (z.B. Umsetzungskonzept, Auditbericht) und die Definition von Maßnahmen der KEM für die nächste KEM-Phase. Der/Die KEM-QM-Berater/in unterstützt die Region bei der Auswahl geeigneter Erfolgsindikatoren und gibt Hinweise auf inhaltliche Relevanz und Datenverfügbarkeit.

2.1.4 Landesweite Erfahrungsaustauschtreffen

Durch die jeweiligen Betreuungsorganisationen können regelmäßige landesweite oder regionale Erfahrungsaustausch- und Netzwerktreffen mit dem Ziel organisiert werden, einen kontinuierlichen Austausch von Maßnahmen und neuen Ideen auf Bundesland-Ebene zu gewährleisten. Für die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung dieser Erfahrungsaustauschtreffen können die Betreuungsorganisation bis zu max. 4h / Jahr aus dem gesamten zur Verfügung stehenden Stundenkontingent der KEM-QM Betreuung heranziehen.

Der Ablauf für die KEM-QM-Begleitung (ohne Audit) durch den/die KEM-QM-Berater/in:

1. Erstellung der Erstbewertung (Ist-Analyse) inkl. Datenaufbereitung und laufende Beratung nach EEA-Methode beginnt mit der Vorbereitung zum Umsetzungskonzept
2. Eine Zwischenbewertung (internes Audit) der Regionen findet zum Zeitpunkt des Zwischenberichtes statt.
3. Reflexion und Präsentation der Bewertungsergebnisse sowie Unterstützung bei der Evaluierung und Planung neuer Maßnahmenideen.

2.2 KEM-QM Audit

2.2.1 **Arbeitspaket 3:** Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des KEM-QM Audits durch den/die KEM-QM-Berater/in

- Vorbereitung und Durchführung des externen Audits
- Vorbereitung des Auditberichts (Rohfassung)
- Präsentation des Zertifizierungsergebnisses in der Region

Der/die KEM-QM-Berater/in bereitet die Bewertungsgrundlagen im EEA-System vor, soweit sie auf Basis der Informationen durch den MRM darstellbar sind, und stellt diese der/m Auditor/in zu Verfügung. Er/sie dient als Mittler zwischen Auditor/in und Modellregion bei Rückfragen und übernimmt die Terminkoordination mit dem/r Auditor/in. Er/sie ist zuständig für die Erstellung des Programms des Vor-Ort Termins im Rahmen des Audits, die Abstimmung des Ablaufs sowie der notwendigen Anforderungen sowie der vorzulegenden Dokumente (Dokumentationen) mit dem/r Auditor/in, trifft alle notwendigen Vorbereitungen für das Audit bzw. stimmt diese mit dem MRM ab.

Der/die KEM-QM-Berater/in bereitet die Erstellung des Auditberichts auf Basis der Erstbewertung und der erhobenen Daten und Fakten vor und verfasst die Rohfassung des Auditberichts. Die Entwicklung der vordefinierten Erfolgsindikatoren, auf Basis der Informationen durch den/die Modellregionsmanager/in, wird im Auditbericht dokumentiert. Weiters bereitet der/die KEM-QM Berater/in die Darstellung der Durchführung der Aktivitäten zusammenfassend für jede Maßnahme in Kapitel 2 des Auditberichts durch den Auditor vor (Basis dafür ist die vom MRM ausgefüllte Tabelle in der beschreibenden Darstellung des Zwischenberichts unter Punkt 4b „Gegenüberstellung geplante Aktivitäten – Durchführung“). Bei Bedarf ist er/sie zuständig für die Organisation einer Kommissionierung auf Landesebene inkl. Abstimmung mit dem Auditor im Rahmen der Kommission.

Nach Abschluss des Auditprozesses präsentiert der/die KEM-QM-Berater/in in einem Workshop mit dem Modellregionsmanager/in sowie Repräsentant/innen der Modellregion den Auditbericht und die wesentlichen Ergebnisse des Audits. Der/Die KEM-QM-Berater/in gibt Feedback zum externen Audit und der Kommissionierung, insbesondere in Bezug auf Weiterentwicklungspotentiale, Stärken und Schwächen. Dazu werden verpflichtend die wesentlichen Stakeholder in der Region (Betriebe, Gemeinden, Arbeitspaketpartner) eingeladen, organisiert wird das Meeting von dem/der Modellregionsmanager/in. Enthalten in diesem Punkt ist auch eine kontinuierliche Betreuung nach dem Audit.

Der Ablauf für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des EEA-Audits durch den/die KEM-QM-Berater/in:

1. Vorbereitung und Begleitung des externen Audits findet im März und April des Auditjahres statt.
2. Vorbereitung des Auditberichts sowie ggf. Organisation und Durchführung einer Kommissionsitzung findet im Anschluss statt und wird bis spätestens Ende Juli des Auditjahres abgeschlossen
3. Präsentation der Zertifizierungsergebnisse in der Region erfolgt bis spätestens Ende September im Auditjahr.

2.2.2 **Arbeitspaket 4:** Audit in der KEM durch eine/n zertifizierte/n KEM-QM -Auditor/in Vorbereitung des Auditberichts sowie ggf. Organisation und Durchführung einer Kommissionsitzung

- Durchführung des externen Audits
- Abschluss des Auditberichts, ggf. nach optionaler Kommissionierung auf Landesebene

Der/die KEM-QM-Auditor/in prüft den Auditbericht sowie weitere zugesandte Unterlagen des/r KEM-QM -Berater/in, macht Plausibilitätsprüfungen, formuliert Rückfragen und macht Ergänzungsvorschläge für den Auditbericht. Er/sie definiert die Stichprobenprüfungen für den Vorortbesuch, gibt bekannt, welche Dokumentationen vorzulegen sind, auf welcher Basis er/sie das Audit durchführt. Der/die KEM-QM-Auditor/in führt einen Vorortbesuch zur Ergänzung des Audits und Prüfung der angeforderten Unterlagen durch.

Bei Bedarf präsentiert der/die KEM-QM-Auditor/in das Prüfergebnis vor einer Kommission auf Landesebene und berichtet der Kommission vom Ergebnis und Eindruck aus dem Vorortbesuch. Er/sie macht Anmerkungen zu Unsicherheiten /offenen Punkten sowie Vorschläge zur Ergänzung des Auditberichtes im Rahmen der

KEM-QM

Kommission. Der/die KEM-QM-Auditor/in erstellt den finalen Auditbericht und trägt die Verantwortung für dessen Inhalt.

Direkt nach der Finalisierung wird der Auditbericht von dem/der KEM-QM-Auditor/in über den Status der KEM an die AEA, die auditierte KEM sowie die betreuende KEM-QM Organisation übermittelt.

Der Ablauf für das EEA-Audit durch den/die KEM-QM-Auditor/in

1. Die Durchführung des externen Audits (teilweise vor Ort) findet im Juni oder Juli des Auditjahres statt
2. Der Auditprozess endet mit Übermittlung des Auditberichts mit Ende Juli des Auditjahres. Sollte in einem Bundesland eine Kommissionssitzung gewünscht werden, endet der Auditprozess nach Abhaltung der Kommissionssitzung.

3 Durchführende

Der Auftragswerber ist berechtigt und befähigt den EEA in Österreich umzusetzen. Folgende erfahrene, zertifizierte Gemeindeberater/innen und –auditor/innen mit EEA-Know-how stehen für die Umsetzung des Projekts zur Verfügung.

3.1 KEM-QM-Berater/in nach EEA 1:

Titel, Vorname, Zuname:	Ing. ⁱⁿ Eva Otepka
Geschäftsfeld/Abteilung:	Bereich Energie & Klima
Telefon/Fax:	+43 2742 219 19
E-Mail:	Eva.otepka@enu.at
Nachweis der fachlichen Eignung:	Berechtigungs nachweis der KEM-QM nach EEA

Der Auftragswerber behält sich vor, in begründeten Fällen weiteres qualifiziertes Personal hinzuziehen und einzusetzen

4 Kosten

4.1 Kosten für die KEM-QM-Begleitung

Die Mindeststunden für Begleitung unterscheiden sich je nach Größe der Modellregion (Einwohner/innen) und Komplexität (Anzahl der Gemeinden). Der Mindeststundenaufwand wird auf Basis des im Ausschreibungsleitfaden beschriebenen Schlüssels (Kapitel 5) berechnet.

Der Mindeststundenaufwand des KEM-QM ist im Rahmen der Ausschreibung des Klimafonds vorgeschrieben. Er kann bei Bedarf und in Abstimmung mit der Modellregion überschritten werden. Zwischen einzelnen Aktivitäten können außerdem Stunden verschoben werden.

Die Reisekosten werden zwischen Modellregion und begleitender Organisation abhängig von Entfernung und geschätztem Aufwand definiert und pauschal abgerechnet.

Die Kosten für mögliche vorgezogenen KEM-QM Leistungen in der Antragsphase (siehe 2.1.3) werden dem Jahr 1 zugeordnet, obwohl sie schon vor dem Start der KEM-Phase anfallen. Es handelt sich um vorgezogene Leistungen, die erst mit der Abrechnung des ersten Jahres verrechnet werden und weder Stundenanzahl noch Gesamtkosten erhöhen. D.h. die tatsächlichen Beraterstunden im ersten Jahr verringern sich durch die geleisteten vorgezogenen Stunden (max. 20 h) in der Antragsphase.

4.2 Kosten national & EEA-Lizenzen

Für das nationale Management und die Weiterentwicklung (KEM-QM-Koordinierung, Auditzuteilung, Weiterentwicklung der Tools, Schulungen, etc.) werden pro Modellregion und Jahr 400 € netto eingehoben.

Die Lizenzkosten für die Nutzung der EEA-Tools beträgt 0,005 € netto pro Einwohner/in der Modellregion und Jahr. Die Einwohner von e5-Gemeinden können für die Berechnungen der Lizenzkosten abgezogen werden, da e5-Gemeinden keine weiteren EEA-Lizenzen bezahlen.

Bei Vertragserstellung hatte die KEM Wienerwald 48.825 Einwohner/innen (Statistik Austria, Stand 01.01.2021).
Nach Abzug von 45.249 Einwohner/innen der e5 Gemeinden (Purkersdorf, Pressbaum, Klosterneuburg) werden 3.576 Einwohner/innen für die Berechnung der Lizenzkosten herangezogen.

4.3 Kosten für KEM-QM-Auditierung

Für die Auditierung ergeben sich Kosten im Rahmen der Aktivitäten des/der KEM-QM Beraters/in im Gesamtumfang von 28 Stunden. Dieser Stundenaufwand setzt sich aus folgenden Aktivitäten zusammen:

- 16 Stunden für Vorbereitung und Begleitung des externen Audits und die Vorbereitung des Auditberichtes
- 12 Stunden für die Finalisierung des Auditberichts, die Präsentation des Zertifizierungsergebnisses sowie Feedback auf Basis des Audits in der Region (inkl. WS vor Ort)

Im Falle einer im Bundesland vorgesehenen Kommissionssitzung wird für die Organisation und Durchführung eine Pauschale von 500€ netto verrechnet. Diese Summe ist nicht in den Gesamtkosten (4.4) enthalten.

Für die Aktivitäten des/r KEM-QM Auditors/in werden pauschal (inklusive Reisekosten) 2.200 € netto verrechnet.

KEM-QM

4.4 Gesamtkosten für KEM-QM

JAHR 1 - KEM QM					
Begleitung					
78	h	Stunden Berater/in a'	70,00	5.460,00	
1	PA	Reisekosten	45,00	45,00	
1	PA	Nationales Management	400,00	400,00	
3.576	Einwohner/in	Lizenzen	0,005	17,88	
				Summe JAHR 1:	5.922,88
JAHR 2 - KEM QM					
Begleitung					
29	h	Stunden Berater/in a'	70,00	2.030,00	
1	PA	Reisekosten	45,00	45,00	
1	PA	Nationales Management	400,00	400,00	
3.576	Einwohner/in	Lizenzen	0,005	17,88	
				Summe JAHR 2:	2.492,88
JAHR 3 - KEM QM					
Begleitung					
30	h	Stunden Berater/in a'	70,00	2.100,00	
1	PA	Reisekosten	45,00	45,00	
1	PA	Nationales Management	400,00	400,00	
3.576	Einwohner/in	Lizenzen	0,005	17,88	
				Summe JAHR 3:	2.562,88
KEM QM Auditierung					
28	h	Stunden Berater/in a'	70,00	1.960,00	
1	PA	Pauschale Auditor/in	2.200,00	2.200,00	
0	PA	Kommissionsitzung	500,00	0,00	
				Summe Auditierung:	4.160,00
				GESAMTSUMME:	15.138,64
				<i>mit einer UST von 20%</i>	<i>3.027,73</i>
				ergibt dies Brutto	18.166,37
Über die beschriebenen Inhalte hinausgehende nach Bedarf und in Abstimmung mit der Modellregion geleistete Tätigkeiten werden nach Aufwand zu einem Stundensatz von 70,00 € (exkl. USt.) verrechnet.					

5 Vereinbarung zur Vertraulichkeit und zur Bereitstellung von Unterlagen im Rahmen des KEM-QM

Folgendes wird im Rahmen der KEM-QM-Zusammenarbeit vereinbart:

1. Der/die Modellregionsmanager/in bzw. (in der Konzeptphase) der/die Repräsentant/in der KEM ist verpflichtet, die für die KEM-QM-Arbeit notwendigen Unterlagen dem/der KEM-QM-Berater/in zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen:
 - Umsetzungskonzept
 - Leistungsverzeichnis (ohne Kosten)
 - Zwischenbericht und Endbericht inklusive Erfolgsindikatoren
 - Einreichung zur WeiterführungWeitere Informationen und Daten, die in Absprache mit dem/der KEM-QM-Berater/in für das KEM-QM-Audit wesentlich sind, sollten ebenfalls im Sinne einer professionellen Evaluierung der KEM zur Verfügung gestellt werden.
2. Der/die KEM QM Berater/in darf ihm/ihr zur Kenntnis gelangte Informationen ausschließlich zum Zweck der Auftrags Erfüllung im Rahmen des KEM-QM nutzen.
3. Er/sie verpflichtet sich, bezüglich der Informationen und Daten, die im Rahmen der Auftrags Erfüllung vom Klima- und Energiefonds oder vom MRM übergeben werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten (z.B. Landesenergieversorger) zu bewahren.
4. Informationen aus dem KEM-QM gehen in die Betreuung (Ist-Analyse inkl. Potentialerhebung, etc.) und in das KEM-Audit ein. Die Daten zu den bisher umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sowie zum energiepolitischen Status der Modellregion werden für das Ausfüllen des EEA-Maßnahmenkatalogs verwendet als Basis für das Audit. Aggregierte Informationen aus dem Maßnahmenkatalog finden Eingang in den KEM-Auditbericht, der dem/der Modellregionsmanager/in nach Durchführung des Audits von dem/der KEM-QM Berater/in vorgestellt wird. Dem MRM bzw. der Modellregion steht frei, ob der EEA-Auditbericht veröffentlicht werden soll.
5. Der KEM Auditbericht wird ausschließlich im Rahmen des KEM-Programms genutzt und folgenden Gremien zur Verfügung gestellt: Klima- und Energiefonds, Expert/innenjury des KEM-Programms, KPC, die KEM-QM-Kontaktstelle der Österreichischen Energieagentur sowie der jeweils zuständigen KEM-QM Audit-Kommission.
6. Der Klima- und Energiefonds behält sich das Recht vor, die Daten aus dem KEM-QM Prozess für weitere Zwecke im Rahmen des KEM-Programms zu verwenden.
7. Die Verschwiegenheitspflicht des/der KEM-QM Beraters/in besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als KEM QM Berater/in fort.

6 Zahlungsmodalitäten

Zahlung pauschal:

- Für KEM-QM-Begleitung jeweils nach Rechnungslegung nach erbrachter Leistung in 3 Teilbeträgen (inkl. Kosten national und EEA-Lizenzen)
- Für KEM-QM-Auditierung nach Rechnungslegung im Auditjahr (inkl. Pauschalkosten für Auditor)

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.

Auftraggeber (KEM):

KEM Wienerwald
Ort, Datum:

Auftragsnehmer:

NO Energie- und Umweltagentur GmbH
St. Pölten, am 2. September 2021

ED

Teil 1: Absichtserklärungen zur Kofinanzierung (Barmittel):

Folgende öffentliche Stellen bestätigen ihre finanzielle Beteiligung an den Projektkosten für Konzept und Umsetzung bzw. Weiterführung der

Klima- und Energie-Modellregion: *Zukunftsraum Wienerwald*

die der KEM in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt werden:

Projektkosten für Konzept und Umsetzung:	Euro: 191.000 €	
Kofinanzierungspartner <i>Klosterneuburg</i>	Euro: 27.096,93	Unterschrift, Funktion, Stempel etc. <i>BÜRGERMEISTER</i> 
Kofinanzierungspartner <i>Mauerbach</i>	Euro: 3.588,62	<i>BÜRGERMEISTER</i> 
Kofinanzierungspartner <i>Pressbaum</i>	Euro: 7.640,35	<i>BÜRGERMEISTER</i> 
Kofinanzierungspartner <i>Purkersdorf</i>	Euro: 9.674,10	<i>BÜRGERMEISTER</i> 
Summe Kofinanzierung durch Barmittel in Euro: 48.000 €		<i>BÜRGERMEISTER</i>
Bitte beachten Sie, dass die Kofinanzierung aus Eigenmitteln in Summe mindestens 25 % der Projektkosten für Konzept und Umsetzung bzw. Weiterführung betragen müssen. Mindestens die Hälfte der Eigenmittel muss in Form von Barmittel von rein öffentlichen Kofinanzierungspartnern der Region eingebracht werden.		
Die Summen der Kofinanzierung (Barmittel und in-kind Leistungen) sind im Leistungsverzeichnis im Tabellenblatt „Kofinanzierung durch KEM“ anzuführen.		
Sofern die mindestens erforderliche Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht durch diese schriftliche Absichtserklärungen abgesichert ist, wird der Antrag aus Formalgründen abgelehnt.		

GESAMTBUDGET KLIMA- & ENERGIEMODELLREGION ZUKUNFTSRAUM WIENERWALD					
	Einwohner laut Statistik (Vorgabe KPC)	2022	2023	2024	SUMME
€-Schlüssel KEM pro Einwohner		0,15	0,42	0,42	0,99
€-Schlüssel KEMQM pro Einwohner		0,15	0,06	0,17	0,37
€-Schlüssel pro Einwohner		0,30	0,48	0,58	1,36
Klosterneuburg	27500 Einwohner	8 246,19	13 120,25	15 985,75	37 352,20
Mauerbach	3642 Einwohner	1 092,10	1 737,60	2 117,10	4 946,79
Pressbaum	7754 Einwohner	2 325,13	3 699,43	4 507,40	10 531,96
Purkersdorf	9818 Einwohner	2 944,04	4 684,17	5 707,20	13 335,41
Eigenmittel					66 166,37
Förderung durch dem Klima- und Energiefonds					143 000,00
Gesamtprojektkosten für 1.1.2022 bis 31.12.2024					209 166,37

(das Gesamtbudget beinhaltet die Barmittel in Höhe von € 9.574,10)

GR0307 Bericht: Gesetzlich vorgeschriebene Totenbeschau

Antragsteller: PUTZ STR Christian

In Österreich ist die Totenbeschau bei Verstorbenen gesetzlich vorgeschrieben – in Niederösterreich im NÖ Bestattungsgesetz. Es handelt sich dabei um die offizielle Feststellung des Todes bzw. der Todesursache eines Menschen binnen der ersten 24 Stunden nach Eintritt des Sterbefalls. Die Vornahme der Totenbeschau obliegt ausschließlich den von der jeweiligen Gemeinde bestellten, angelobten und öffentlich durch die Gemeinde bekannt zu machenden Totenbeschauern. Die Stadtgemeinde hat also diesen gesetzlichen Auftrag sicherzustellen. Bisher wurde die Totenbeschau im Regelfall durch Dr. Rossow durchgeführt. Aufgrund fehlender Vertretungsregelung hat am 24.01.2022 ein Gespräch mit ÄrztInnen aus der näheren Umgebung stattgefunden. Im Anschluss wurde ein Werkvertrag mit den ÄrztInnen unterzeichnet.

Aktuell haben sich folgende Ärzte und Ärztinnen zur Totenbeschau im Gemeindegebiet Purkersdorf bereit erklärt, haben den Werkvertrag unterfertigt und wurden angelobt:

- Dr. Bernhard Jonas, Gablitz, vorrangiger Totenbeschauarzt (von Mo.-Fr.)
- Dr. Andrea Kdolsky, Purkersdorf, Totenbeschauärztin (Sa.-So.) und Vertretung
- Dr. Karin Barfuß, Pressbaum, Vertretung
- Dr. Michael Barfuß, Pressbaum, Vertretung
- Dr. Pia Csepan, Purkersdorf, Vertretung
- Dr. Sabine Krenn, Purkersdorf; Vertretung
- Dr. Harald Ruth, Purkersdorf, Vertretung

Die ÄrztInnen erhalten nach Durchführung der Totenbeschau einen gesetzlich festgelegten (regelmäßig anzupassenden) Totenbeschau-Vergütungstarif, für dessen Höhe jener Zeitraum maßgebend ist, in welchem die Totenbeschau endet. Die Stadtgemeinde überweist das Entgelt für die Totenbeschau an die ÄrztInnen. Allerdings muss die Gebühr für die Totenbeschau von den Hinterbliebenen beglichen werden.

ANTRAG – BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen.
----------------------------	---

**GR0308 Bericht: Vertragsverlängerung Stadtgemeinde – ÖBF für Parkfläche
Tullnerbachstraße**

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Seit dem Jahr 2002 besteht für eine Fläche im Bereich Tullnerbachstraße ein Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und den Bundesforsten. Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Ausmaß von 526m² zum Zweck der Gestaltung einer Parkanlage um das Pestkreuz und eines Autoabstellplatzes. Dieser Vertrag endete per 31.12.2021. Das jährliche Nettoentgelt für diese Fläche beträgt netto € 1.078,00.

Bürgermeister Steinbichler und Vizebürgermeister Weinzinger haben die Verlängerung der vertraglichen Vereinbarung bereits unterfertigt und bringen diese nun zur nachträglichen Beschlussfassung.

Der Stadtrat stimmte der Vertragsverlängerung für die Fläche im Bereich Tullnerbachstraße / Hellbrücke / Pestkreuz / Autoabstellplatz zu.

Bedeckung: 1/815000-728120

Kreditrest: € - 195,06

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die befristete Vertragsverlängerung zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen.
----------------------------	---



GebühreSelbstberechnung Steuer-Nr. 137/3009 € 129,36
lfd. Nr.
Datum
.....

VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Nr. 111_10217_00003
zum Vertrag Nr. 111_10217_00002 vom 12. 03. 2002

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBf AG.
- 1.2. Stadtgemeinde Purkersdorf
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1
kurz Vertragspartner.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 2.1. Fläche Tullnerbachstraße gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 12. 03. 2002.
Ausmaß und Zweck der Nutzung gelten unverändert.
- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.

3. Verlängerung

- 3.1. Der oben angeführte Vertrag wird bis 31. 12. 2031 verlängert.

4. Entgelt

4.1. Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
Entgelt für Parkanlage ab 01.01.2022	1.078,00	20%	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2020
Ausgangsbasis: Oktober 2021
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2023.

5. Vergebühung und Abgaben

- 5.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 129,36.
Die mit der Vergebühung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBf AG.
- 5.2. Entfällt.

6. Unveränderte Bestimmungen

- 6.1. Alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

7. Vertragsausfertigungen

- 7.1. Die Vertragsverlängerung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

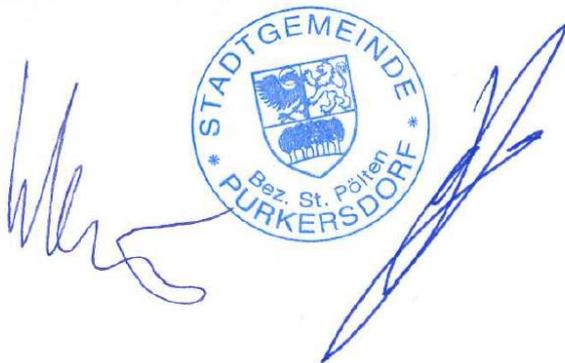
8. Sonstiges

8.1. Entfällt.

9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:



The image shows two handwritten signatures in blue ink. Between the signatures is a circular official seal of the 'STADTGEMEINDE PURKERSDORF' in the 'Bez. St. Pölten'. The seal features a coat of arms with a lion and a bear.

Beschluss
17. März 2022
Bericht
GR März 2022

**GR0309 Ankauf einer Teilfläche von 48m² des öffentlichen Gutes und
Abänderung des Benützungsbereinkommens von GR0238 vom
21.09.2021 – Rochusgasse – Fam. Schlerka**

Antragsteller: PUTZ STR Christian

In der Septembersitzung des Gemeinderates wurde unter GR0238 ein Benützungsbereinkommen mit Fam. Schlerka betr. eine Fläche im Ausmaß von rd. 125m² beschlossen.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und zur Nutzung bzw. zur Errichtung einer Zufahrt auf die Liegenschaft Rochusgasse 14, hat Fam. Schlerka um Ankauf eines kleinen Teils der öffentlichen Fläche im Kurvenbereich angesucht. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 922, EZ 2245 im Ausmaß von 48m² gem. beiliegendem Plan. In der Natur stellt diese Fläche aktuell eine Verkehrsfläche / Böschung dar und hat keine weitere Bewandnis. Aufgrund bisheriger (ähnlich gelagerter) Verkäufe wird ein m²-Preis von 180,- bei Tragung sämtlicher damit einhergehender Kosten durch den Antragsteller veranschlagt. Der Antragsteller hat zusätzlich die Kosten der Versetzung eines öffentlichen Anschlusskastens zu tragen.

Die (Pacht-)Fläche des Grundstückes 927, EZ 2245 sowie eines Teilbereichs des Grundstückes 922, EZ 2245 gem. beiliegendem Plan verringert sich dadurch auf 105m² und wäre im Benützungsbereinkommen entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Bauverwaltung:

Herr und Frau Schlerka haben um den Ankauf einer Teilfläche von ca. 50 m² aus der Parzelle Nr. 927, Rochusgasse (ÖG), im (südöstl.) Bereich vor dem Grundstück Nr. 847, Rochusgasse 14, angesucht. Ein Vermessungsplan wird noch nachgereicht.

Weiters besteht ein Benützungsbereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und Herr und Frau Schlerka für die Parzelle Nr. 927.

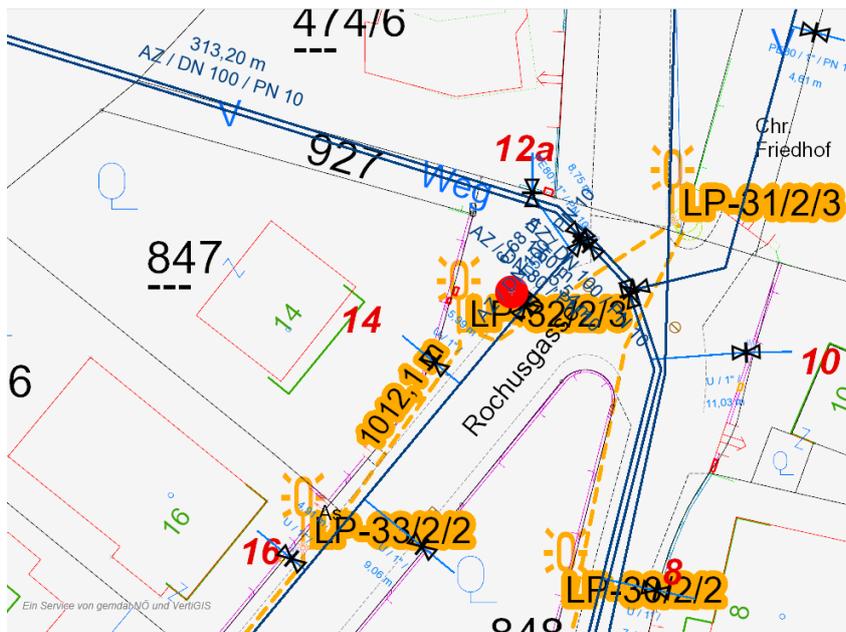
Von Seiten der Bauverwaltung wird festgehalten, dass im Bereich vor dem Grundstück Rochusg. 14, auf dem Grundstück Nr. 922 ÖG, folgende Infrastruktureinrichtungen bestehen:

- ein Salbachventil (Wasserhausanschluss),
- die öffentliche Beleuchtung (Verkabelung und Lichtpunkt) sowie
- ein Hydrant,

Sollten diese Infrastruktureinrichtungen bzw. Einbauten vom Verkauf betroffen sein, müssen diese auf Kosten der Käufer auf die im öffentlichen Gut verbleibende Parzelle Nr. 922 verlegt werden. Dies gilt ebenso für allfällige anderen Einbauten. Diesbezüglich ist mit den jeweiligen Einbautenträgern das Einvernehmen herzustellen.

Zur Verpachtung der Parzelle Nr. 927: Wie bereits im Übereinkommen vom 22.09.2021 angeführt wird ersucht den Fett gedruckten Zusatz zusätzlich aufzunehmen:

Auf der gegenständlichen Fläche befindet **sich die Wasserleitung zum und vom Hochbehälter**. Bei etwaigen Gebrechen ist der Stadtgemeinde bzw. dritten Berechtigten **jederzeit** der Zutritt zu gewähren.



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt einer entsprechenden Änderung des Benützungseinkommens vom GR-Beschlusses GR0238 vom 21.09.2021 zu. Das Nutzungsrecht der Flächen wird gem. beiliegendem Plan auf 105m² reduziert und um den von Seiten der BV eingebrachten Satz ergänzt, bei sonst gleichbleibendem Inhalt des Benützungseinkommens.

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der öffentlichen Fläche im Ausmaß von 48m² zu einem m²-Preis in Höhe von € 180,-/m² zu. Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserstellung und Durchführung im Grundbuch sowie die Versetzung öffentlicher Anschlüsse sind vom Antragsteller zu tragen. Sämtliche Infrastruktureinrichtungen bzw. Einbauten, welche vom Verkauf betroffen sind - auf Kosten des Käufers und im Einvernehmen mit den jeweiligen Einbautenträgern - entsprechend zu verlegen.

Kaufvertrag und Kundmachung über die Auflassung und Entwidmung aus öffentlichem Gut werden dem GR gesondert kenntlich gemacht.

<p>Wortmeldungen: Keindl</p>	<p>Abstimmungsergebnis: 5 Enthaltungen: Wunderli, Banner, Keindl, Klinser, Kellner Alle anderen stimmen zu.</p>
---	---

GR0310 Erweiterung Kurzparkzonenkontrolle – G4S Secure Solutions – Grundsatzbeschluss

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Aufgrund der – per 01.03.2022 – eingeführten, flächendeckenden Kurzparkzone im angrenzenden Wien, musste von Seiten Purkersdorf nun rasch gehandelt werden, da die Auswirkungen im Parkplatzbereich umgehend spürbar wurden und es doch notwendig wurde, auch eine (allerdings: gebührenfreie) Kurzparkzone an der Stadtgrenze zu Wien einzuführen. Begonnen wurde mit den gemeindeeigenen Straßenzügen: Waldgasse, Wurzbachgasse und Schuhmeierstraße. Die AnrainerInnen wurden vorab informiert und nun findet eine ‚Übergangsphase‘ statt. AnrainerInnen und Gewerbetreibende haben nun die Möglichkeit bei der Stadtgemeinde um eine Befreiung anzusuchen. Ab April werden Übertretungen in diesen Bereichen gestraft.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von BewohnerInnen über die plötzlich verstärkt erschwerte Parkplatzsituation in anderen Gebieten im östlichen Purkersdorf, sind nun (zeitnah) weitere Kurzparkzonen geplant. Die Verordnung für weitere (aktuell 15) Gemeindestraßen sowie zwei Landesstraßen soll im April kundgemacht werden. Hierfür sind noch Vorarbeiten notwendig, nämlich: die Lieferung der – bereits beauftragten – Straßenschilder sowie eine Ergänzung der vertraglichen Vereinbarung mit der Überwachungsfirma Group4, welche aktuell für 30 Wochenstunden zur Überwachung der Kurzparkzone im Zentrum sowie zur Kontrolle der Einhaltung des Hundehaltergesetzes beauftragt ist. Ein Gespräch mit der Group4 wurde bereits geführt. Ein Angebot (für rd. 20-25 Wochenstunden mehr) wird erwartet.

Eine Stundenerhöhung der Überwachung zur Einhaltung der neuen Kurzparkzonen ist unerlässlich. Umfang und Kosten werden aktuell eruiert. Aufgrund der Brisanz soll ein Grundsatzbeschluss betreffend die Erweiterung des Vertrags mit der Group4 gefasst werden.

Information: In Corona-freien Jahren (2018 und 2019) wurden jährlich rd. 45.000,- für die Überwachung der Kurzparkzone im Zentrum sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Hundehaltergesetzes bezahlt. Dem gegenüber stehen ähnlich hohe Einnahmen. In den letzten beiden Jahren – aufgrund des geringeren Bedarfs – entsprechend weniger.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt einer entsprechend erforderlichen Stundenerhöhung der Überwachungsfirma G4S zur Kontrolle der Einhaltung der neuen Kurzparkzonen im östlichen Purkersdorf zu. Über zusätzliche Kosten und Umfang wird dem Ausschuss sowie dem Gemeinderat berichtet.

ZUSATZANTRAG STR BAUM:

Zusätzlich ersucht der Gemeinderat den zuständigen Verkehrsausschuss in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Parkraumbewirtschaftung bis spätestens Ende September ein beschlussfähiges Gesamtkonzept auszuarbeiten.

Wortmeldungen: Pistracher, Keindl, Baum, Weinzinger, Kasper, Klinser, Pistracher, Kellner, Wiltschek,	Abstimmungsergebnis: <u>Abstimmung inkl. Zusatzantrag Baum:</u> 1 Enthaltung: Röhrich Alle anderen stimmen zu.
---	---

DA02
GR0343 e-Carsharing-Vertrag mit sharetoo

Antragsteller: ÖVP + SPÖ

Dringlichkeitsantrag der Volkspartei Purkersdorf für die Gemeinderatssitzung am 22.03.2022:

Begründung:

Der Verkehrsausschuss hat sich bei seiner letzten Sitzung, nach Prüfung von insgesamt 3 Angeboten (ÖAMTC, ShareToo und Fahrvergnügen), bis auf eine Gegenstimme,- Rest pro angenommen, für eine Vereinbarung mit ShareToo ausgesprochen. Die aktuelle Energiekrise und massive Verteuerung der Rohstoffpreise, Benzin und Diesel kosten zeitweise über 2 Euro je Liter, machen eine rasche Umsetzung notwendig. Immer mehr Bürger:innen müssen sich Ihre Autofahrten genau überlegen und planen. Die Stadtgemeinde kann hier mit dem e-Carsharing entgegenwirken und ein zeitgemäßes günstigeres Alternativangebot schaffen. Zusätzlich kann dieses Auto von den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Purkersdorf für Dienstfahrten gebucht werden, das Kilometergeld für Dienstfahrten zu aktuellen Spritpreisen iHv 0,42 ersetzt nicht ansatzweise den tatsächlichen Aufwand und Wertverlust, mit dem gewählten Anbieter fahren die Mitarbeiter künftig um 0,25 netto je Kilometer.

Fakten zu ShareToo:

Das Auto kann für einen fixen Zeitraum mittels Applikation von einem Bürger im Vorhinein gebucht werden, die Abrechnung mit dem Nutzer erfolgt zwischen Anbieter und dem Nutzer. Das wirtschaftliche Risiko sowie die Wartung und Reinigung des Autos liegen bei ShareToo. Die Stadtgemeinde muss dem Anbieter exklusiv eine Ladestation zur Verfügung stellen, eine im Zentrum platzierte Station wird als sinnvoll erachtet, nicht nur auf Grund der sehr guten Erreichbarkeit in Zentraler Lage, sondern auch weil die Mitarbeiter der Gemeinde, z.B. Bauabteilung bei Besichtigungen das System nutzen können, im Gegenzug erspart sich die Stadtgemeinde Reisekostenabrechnungen, die ersten 150 km/Monat sind kostenlos, danach wie oben erwähnt 0,25 je KM.

Kosten: Eine einmalige Implementierungsgebühr iHv 1490 Euro netto. Die monatlichen Kosten betragen EUR 400,- (netto). Das Auto wird vom Anbieter zur Verfügung gestellt, die Stadtgemeinde muss kein Auto leasen.

Die wie vom Gemeinderat gewünschte Beratung durch die enu fand am 20.12.2021 statt, der ENU Berater sprach positiv über alle am österreichischen Markt vertretenen Anbieter, aus der Erfahrung zeigte sich aber das die Vorteile bei der Abwicklung mit großen Anbietern überwiegen und die Kosten bei den großen Anbietern geringer sind.

Antrag:

Abschluss e-CarSharing Vertrag mit dem Anbieter sharetoo inkl. Errichtung einer kostenoptimierten e-Ladestation im Zentrum bis 30.06.2022, nach Evaluierung mit der Bauabteilung.

Bedeckung: 1/529000-620003
Kreditrest: € 1.612,00

*GR Schwarz verlässt den Saal
GR Schwarz nimmt wieder teil*

Wortmeldungen:

Baum, Wiltschek, Ritter, Klinser, Keindl,
Pawlek,

Abstimmungsergebnis:

1 Enthaltung: Baum
Alle anderen stimmen zu.

Anmerkung: STR Baum möchte u.a. Punkte / Fragen protokolliert; diese wurden im Ausschuss besprochen und sind auch im Ausschussprotokoll festgehalten:

- Wäre es nicht zweckmäßig gewesen **zuerst zu definieren**, was die Gemeinde will und dann entsprechend Vorgaben Angebote einzuholen?
- Wäre es nicht zweckmäßig die Angebote **nach Kriterien gegenüberzustellen**?
- Die wichtigste Frage, die sich stellt, ist warum nicht versucht wurde, das von einem **Mäzen** in Aussicht gestellt Schenkung eines Fahrzeuges, KONKRET mit E-Carsharing zu verbinden, weil dadurch ja nur sehr geringe Kosten für Nutzer entstanden wären
- Zu klären wäre, ob die Behauptung, dass der Sponsor sich „in Telefongesprächen dazu bereit erklärt (habe), bei Zustandekommen des Mobilitätsvereins die Kosten von EuropeCar / ShareToo zu übernehmen“ aktuell ist
- Weiters wäre zu klären, warum die Gemeinde **ein kommerzielles Projekt eines Großkonzern durch monatliche und einmalige Zahlungen unterstützen muss**,
- und warum der **Standort direkt bei der Gemeinde** sein muss.
- Schließlich wäre klarzustellen, ob die allgemein in den Raum gestellt Nutzung durch **GemeindemitarbeiterInnen auf die konkreten Bedürfnisse ausgerichtet** ist.

Kooperationsvertrag

Abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

nachstehend kurz **KUNDE** genannt

und

sharetoo mobility by Porsche Bank

operated by ARAC GmbH
Brunner Straße 85
1230 Wien

im Folgenden kurz **SHARETOO** genannt.

1. ALLGEMEINES:

Die folgende Rahmenvereinbarung stellt die Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Parteien im Zuge des Shared-Mobility-Projekts „sharetoo E-Carsharing“ dar. Hierbei werden dem KUNDEN mit einer Carsharing-Software ausgestattete Fahrzeuge, einschließlich der Möglichkeit der Vertragsabwicklung mit dem Endnutzer und ein eigenes Customer Service zur Verfügung gestellt. Der KUNDE ist für die Bereitstellung eines oder mehrerer Stellplätze und der dazugehörigen Infrastruktur verantwortlich. Nachstehend gelten hierfür folgende besondere Vereinbarungen:

2. INHALT

2.1. FAHRZEUGE:

Unter „Fahrzeuge“ werden sämtliche Fortbewegungsmittel (PKW, E-Autos, Transporter, Fahrräder, E-Bikes, E-Scooter,...) verstanden.

2.2. SHARETOO-AUTOS:

SHARETOO stellt dem KUNDEN 1 [einen] E-PKW zur Verfügung (nachfolgend jeweils „sharetoo-Auto“ genannt), welche mit einem Carsharing-System ausgestattet sind.

2.3. Das sharetoo-Auto besitzt die standardmäßige Ausstattung und Optik der sharetoo-Flotte.

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK
operated by ARAC GmbH | Brunner Straße 85 | A-1230 Wien
Tel. +43 (0)1 866 16 1611 | support@sharetoo.at | www.sharetoo.at

Bankverbindung: BA Unicredit AG, IBAN AT52 1100 0005 0165 7100, BIC BKAUATWW | Firmensitz: A-5020 Salzburg
FN 51993k | UID ATU36766406 | ARAC GmbH ist ein Unternehmen der Porsche Holding Salzburg

2.4. STANDPLATZ:

Der KUNDE stellt für die Dauer des Vertrages jeweils einen Parkplatz pro Fahrzeug an einem mit SHARETOO vereinbarten Standort unentgeltlich zur Verfügung.

2.5. Der KUNDE verpflichtet sich, eine in Absprache mit SHARETOO festgelegte, Ladeinfrastruktur am Parkplatz zu errichten (mindestens 11 kW AC Leistung). Die Errichtungskosten der Ladeinfrastruktur sowie die Stromkosten am Standort hat der KUNDE zu tragen. Der KUNDE ist für die einwandfreie Funktion der Stromladungen am Parkplatz verantwortlich.

2.6. Die Parkplätze für alle sharetoo-Fahrzeuge hat der KUNDE so zu kennzeichnen, dass deutlich hervorgeht, dass diese ausschließlich von sharetoo-Fahrzeugen verwendet werden dürfen (Schild: „Reserviert für sharetoo“/ „Parken ausschließlich für sharetoo-Fahrzeuge“).

2.7. Der KUNDE ist für die Parkplätze der SHARING-FAHRZEUGE, deren einwandfreien und sauberen Zustand sowie deren jederzeitige freie Zugänglichkeit verantwortlich. Der KUNDE hat die Zu- und Ausfahrt für die SHARING-FAHRZEUGE jederzeit zu gewährleisten (insb. Schneeräumung, etwaige Bau- und Sanierungsarbeiten, die die Zu- und Ausfahrt verhindern könnten).

2.8. Bei der Festlegung des Parkplatzes hat der KUNDE darauf zu achten, dass er für das Fahrzeug einen Standplatz wählt, an dem zu jeder Zeit ein guter GSM-Empfang (Handy-Empfang) gewährleistet werden kann.

2.9. USERVERWALTUNG, BETRIEB, TARIFE:

SHARETOO verpflichtet sich als Betreiber des Sharing-Angebotes die gesamte Abwicklung, die Userverwaltung und den Customer Service & Support durchzuführen. Die Nutzungsmodalitäten (sharetoo-AGB) und Sondergebühren werden ausschließlich von SHARETOO bestimmt. Das Tarifmodell bzw. die Nutzungsgebühren für den Carsharing-User werden von SHARETOO festgelegt.

Business-Account:

Für den KUNDEN wird ein eigener Business-Account erstellt. Nutzungen der SHARETOO-FAHRZEUGE, die über diesen Account gebucht werden, werden mit dem KUNDEN-Konto (= Gemeindefonds) abgerechnet. Der KUNDE bestimmt, welche Personen zur Nutzung dieses Business-Accounts berechtigt sind.

2.10. REINIGUNG:

Die sharetoo-Autos werden von SHARETOO alle 14 Tage gereinigt.

2.11. AUSFALL:

SHARETOO verpflichtet sich im Falle des Ausfalls des sharetoo-Autos dieses so schnell als möglich wieder einsatzfähig zu machen und bereitzustellen. Anspruch auf einen etwaigen Ersatz aufgrund eines Ausfalls, technischer Probleme bzw. daraus resultierender, nicht durchführbarer Fahrten von Carsharing-Usern, erwächst dem KUNDEN gegenüber SHARETOO jedoch nicht.

2.12. HAFTUNG:

Der KUNDE übernimmt keine Haftung für die sharetoo-Autos, unabhängig davon, wo diese abgestellt bzw. wie diese durch den Carsharing-User verwendet werden. Der KUNDE und seine bevollmächtigten

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK
operated by ARAC GmbH | Brunner Straße 85 | A-1230 Wien
Tel. +43 (0)1 866 16 1611 | support@sharetoo.at | www.sharetoo.at

Bankverbindung: BA Unicredit AG, IBAN AT52 1100 0005 0165 7100, BIC BKAUATWW | Firmensitz: A-5020 Salzburg
FN 51993k | UID ATU36766406 | ARAC GmbH ist ein Unternehmen der Porsche Holding Salzburg

Vertreter sind in Bezug auf die sharetoo-Autos, ausgenommen vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten des KUNDEN, schad- und klaglos zu halten.

- 2.13. Der KUNDE hat die Kommunikation und Bewerbung durch Platzierung von Werbemitteln (Plakate, Flyer, etc.) für die Dauer des Vertrages zu fördern. Im gemeinsamen Interesse am Erfolg des Projekts, stellt SHARETOO für die Werbemittel, Informationskanäle und Beschilderung die hierzu notwendigen Entwürfe bereit.

3. ENTGELT & ABRECHNUNG:

- 3.1. Der KUNDE hat nach vorheriger Rechnungslegung folgende Beträge an SHARETOO zu leisten:

3.1.1. EINMALIGE IMPLEMENTIERUNGS-KOSTEN: EUR 1.490,- netto

3.1.2. LAUFENDE, MONATLICHE KOSTEN:

3.1.2.1. Pro sharetoo-Auto (u.a. VW ID.3) inkl. Carsharing-System (Software, Hardware) und Betrieb sowie 2-wöchentlicher Reinigung: EUR 400,- netto

3.1.2.2. Der KUNDE erhält monatlich ein Freikilometer-Kontingent von 150 Kilometer für dienstliche Fahrten auf seinen Business-Account. Jeder weitere Kilometer wird mit EUR 0,25 netto verrechnet. Nicht verbrauchte Freikilometer verfallen am Monatsende.

Alle Beträge verstehen sich netto zzgl. 20% USt. und 1% Vertragsgebühr.

- 3.2. Der geplante Starttermin des Projekts ist der 01.06.2022. Bei Bereitstellung des Fahrzeuges bis zum 20. Kalendertag des maßgeblichen Kalendermonats wird der volle monatliche Kostenbetrag (100%) verrechnet; bei Bereitstellung ab dem 21. Kalendertag dieses Kalendermonats werden für dieses Monat nur 50% des monatlichen Kostenbetrages verrechnet.
- 3.3. Der KUNDE hat binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Abrechnung durch SHARETOO Zahlung zu leisten, andernfalls Verzug vorliegt. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug sofern der KUNDE das dem Vertrag beiliegende SEPA-Lastschrift Mandat ausgefüllt hat.
- 3.4. Die Abrechnung und Rechnungslegung führt SHARETOO mit dem KUNDEN immer am Monatsende sowie mit jedem registrierten Carsharing-User nach jeder Fahrt durch. Die Übermittlung der Rechnung inklusive dazugehöriger Beilagen erfolgt elektronisch, an eine vom KUNDEN bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

4. KÜNDIGUNG UND GERICHTSSTAND:

- 4.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann erstmalig von beiden Vertragsteilen nach einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten (= Mindestvertragsdauer) unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Beide Vertragsteile sind unbeschadet der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos zu beenden („außerordentliche Kündigung“). Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages liegt dann vor, wenn ein Vertragspartner wichtige Vertragspflichten verletzt und den jeweils anderen Vertragsteil die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung ist etwa, wenn

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK
operated by ARAC GmbH | Brunner Straße 85 | A-1230 Wien
Tel. +43 (0)1 866 16 1611 | support@sharetoo.at | www.sharetoo.at

Bankverbindung: BA Unicredit AG, IBAN AT52 1100 0005 0165 7100, BIC BKAUATWW | Firmensitz: A-5020 Salzburg
FN 51993k | UID ATU36766406 | ARAC GmbH ist ein Unternehmen der Porsche Holding Salzburg

der KUNDE den Carsharing-Usern die vereinbarten Stellplätze nicht zugänglich macht oder Fahrzeuge aus anderen, in der Sphäre des KUNDEN liegenden Umstände nicht nutzbar sind oder der KUNDE mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

- 4.2. Die Vertragsteile vereinbaren für das gegenständliche Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und für den Fall von Rechtstreitigkeiten daraus, die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg.

Die Vertragsteile kommen ferner überein, dass von diesem Vertrag abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN jedenfalls keine Gültigkeit haben.

5. MARKENRECHTE

Der KUNDE ist nicht berechtigt, die zu Gunsten Porsche Bank AG bzw. einem verbundenen Unternehmen geschützten Markenrechte, wie insbesondere die SHARETOO-Marke, ohne ausdrückliche, vorab erteilte, schriftliche Zustimmung zu verwenden; dies vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen. Der KUNDE hält SHARETOO für allfällige Eingriffe bzw. daraus resultierenden Ansprüche schad- und klaglos.

Die von SHARETOO zur Verfügung gestellten Bilder und Logos dürfen ausschließlich für die Dauer der Kooperation im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen verwendet werden. Für allfällige Ansprüche Dritter aus widerrechtlicher Verwendung von Bildmaterial hält der Kunde SHARETOO schad- und klaglos.

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK
operated by ARAC GmbH | Brunner Straße 85 | A-1230 Wien
Tel. +43 (0)1 866 16 1611 | support@sharetoo.at | www.sharetoo.at

Bankverbindung: BA Unicredit AG, IBAN AT52 1100 0005 0165 7100, BIC BKAUATWW | Firmensitz: A-5020 Salzburg
FN 51993k | UID ATU36766406 | ARAC GmbH ist ein Unternehmen der Porsche Holding Salzburg

6. SONSTIGES

6.1. SCHRIFTFORM:

Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gleiche gilt für das Abgeben von diesem Form-Erfordernis.

6.2. NICHTIGKEIT BZW. TEILNICHTIGKEIT:

Die Vertragsteile kommen für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ungültig oder unbrauchbar sind oder werden, überein, dass davon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt bleiben. Die Vertragsteile werden im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen die unwirksame Bestimmung durch eine der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelung ersetzen; das gleiche gilt, wenn der gesamte Vertrag unwirksam ist oder wird.

.....
Ort/Datum

.....
Stadtgemeinde Purkersdorf

.....
Ort/Datum

.....
sharetoo mobility by Porsche Bank
operated by ARAC GmbH

Mag. Inés Kaufmann, Geschäftsführerin

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK
operated by ARAC GmbH | Brunner Straße 85 | A-1230 Wien
Tel. +43 (0)1 866 16 1611 | support@sharetoo.at | www.sharetoo.at

Bankverbindung: BA Unicredit AG, IBAN AT52 1100 0005 0165 7100, BIC BKAUATWW | Firmensitz: A-5020 Salzburg
FN 51993k | UID ATU36766406 | ARAC GmbH ist ein Unternehmen der Porsche Holding Salzburg

SEPA Lastschrift-Mandat für Firmenkunden

Mandatsreferenz Nr.: _____

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die ARAC GmbH, Salzburg, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ARAC GmbH, Salzburg, auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von SEPA Firmenlastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Name des Zahlungspflichtigen:	_____
Anschrift:	_____ _____
IBAN:	_____
SWIFT BIC:	_____
Kreditor-ID:	AT86 ZZZO 0000 0067 30
Name des Zahlungsempfängers:	ARAC GmbH
Anschrift:	Brunnerstraße 85 1230 Wien AT
Zahlungsart:	Mehrfach verwendbares Mandat
B2B-Mandat:	Ja

Die Prenotification (Vorabinformation) über den Einzug erhält der Zahlungspflichtige 1 Tag vor Einzug. Als Prenotification gelten das Zahlungsavis, die Rechnung und alle anderen Dokumente, die auf den Einzug hinweisen.

Der Zahlungspflichtige verpflichtet sich das Mandat bei dem Institut, wo er seine Bankverbindung unterhält, zu hinterlegen und uns über die Hinterlegung bei der Bank zu informieren.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Kunden

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK
operated by ARAC GmbH | Brunner Straße 85 | A-1230 Wien
Tel. +43 (0)1 866 16 1611 | support@sharetoo.at | www.sharetoo.at

Bankverbindung: BA Unicredit AG, IBAN AT52 1100 0005 0165 7100, BIC BKAUATWW | Firmensitz: A-5020 Salzburg
FN 51993k | UID ATU36766406 | ARAC GmbH ist ein Unternehmen der Porsche Holding Salzburg

.....
Ort und Datum

Bestätigung der Hausbank,
dass das Mandat dort hinterlegt wurde

.....
Unterschrift/Stempel der Bank

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK
operated by ARAC GmbH | Brunner Straße 85 | A-1230 Wien
Tel. +43 (0)1 866 16 1611 | support@sharetoo.at | www.sharetoo.at

Bankverbindung: BA Unicredit AG, IBAN AT52 1100 0005 0165 7100, BIC BKAUATWW | Firmensitz: A-5020 Salzburg
FN 51993k | UID ATU36766406 | ARAC GmbH ist ein Unternehmen der Porsche Holding Salzburg

GR0311 **Berichte aus dem Ressort** **(KEIN BERICHT)**

Antragstellerin: **BOLLAUF STR Susanne**

DA03

GR0344 **Einberufung eines Sondergemeinderates zur Behandlung des GR0312**

Antragstellerin: **GR Susanne Klinser (Grüne)**

22.03.2022

Dringlichkeitsantrag

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **22.3.2022**
eingebracht von **GR Susanne Klinser (Grüne)**

Einberufung eines Sondergemeinderats zur Behandlung des GR0312

Begründung der Dringlichkeit:

- Aufgrund der unzureichenden und verspäteten Bereitstellung der Unterlagen (21.3.2022 15:58 Uhr)
- Aufgrund der Wichtigkeit der Materie und des erhöhten Interesses der Bevölkerung (100 Stellungnahmen)

Die unvollständigen Unterlagen zu GR0312 wurden uns am Freitag, 18.3.2022 16:00 Uhr per E-Mail mit einem Link zur Cloud übermittelt. Die Dokumente ließen sich standardmäßig gezippt herunterladen, waren danach aber ungültig und somit nicht öffentbar. Dies wurde der Stadtamtsdirektorin am Montag, 21.3.2022 mitgeteilt.

Die letzten Dokumente wurden erst am Montag, 21.3.2022 15:58 Uhr nachgereicht. Dieser Zeitdruck verunmöglicht eine seriöse Vorbereitung, die von uns als Mandatar*innen berechtigterweise erwartet wird.

Aufgrund der Wichtigkeit und der Komplexität der Materie, dem erhöhten Interesse der Bevölkerung an dem Thema und im Sinne der Transparenz stelle ich folgenden Antrag:

Antrag

Der Gemeinderat beschließt, den Punkt GR0312 von der Tagesordnung zu nehmen und zeitnah in einem Sondergemeinderat zum Örtlichen Raumordnungsprogramm zu behandeln.

Wortmeldungen: Klinser, Weinzierer, Keindl	Abstimmungsergebnis: Dafür 8 Stimmen: Banner, Keindl, Wunderli, Klinser, Shields, Pistracher, Baum, Kellner Alle anderen stimmen dagegen.
--	--

Dazu Anmerkung von Seiten der Stadtverwaltung:

Wie im DA erwähnt, wurden die Unterlagen fristgerecht am 18.03. um 16:00 Uhr auf der Cloud zur Verfügung gestellt. Alle Dateien sind – vorab getestet – für sich aufruf- und downloadbar.

Durch die Überlänge mancher Dateinamen, kam es jedoch beim Download im Einzelfall zu (unvorhersehbaren) Komplikationen, wenn der Download ‚gepackt‘ – also alle Daten auf einmal – durchgeführt wurde.

Die IKT hat diesbezüglich mit dem Anfragenden, Hrn. Keindl, am 21.03. um 13:16 Uhr telefoniert und darauf aufmerksam gemacht. Hr. Keindl hat der IKT (Hrn. Klemmer-N.) im Zuge des Telefonats auch bestätigt, dass er die Dateien einzeln herunterladen konnte und das somit in Ordnung sei. Die IKT hat den Hinweis jedenfalls zur Kenntnis genommen und für das Protokoll eine Veränderung in den Raum gestellt. Dazu müssen aber die technischen Möglichkeiten noch evaluiert werden.

Die letzten 8 Dateien wurden tatsächlich erst am 21.03. um 15:58 Uhr hochgeladen. Der Grund dafür lag an der Firma Knollconsult, welche die Daten nicht früher zur Verfügung gestellt hat. Im Rahmen der Verständigung wurde der Hinweis übermittelt und namentlich kenntlich gemacht, wie der Ordner heißt und wo er sich die neuen Daten befinden (siehe Verständigungsmail). Es handelte sich bei den Dateien lediglich um die Legende. An den Beilagen wurde inhaltlich nichts geändert.

Bauwesen und Stadtplanung – WEINZINGER STR Viktor

- GR0312** **Örtliches Raumordnungsprogramm**
- **Entwicklungskonzept (Neuaufgabe) – Stellungnahmen – Beschluss – Verordnung**
 - **18. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Stellungnahmen – Beschluss – Verordnung**
 - **25. Änderung des Bebauungsplanes – Stellungnahmen – Beschluss – Verordnung**

Antragsteller: **WEINZINGER STR VizeBGM Viktor**

Der Antrag GR0312 wird – aufgrund des Umfangs – im Intranet gesondert zur Verfügung gestellt.

*STR Passet verlässt den Saal.
STR Passet nimmt wieder teil.*

*STR Pistracher verlässt den Saal.
STR Pistracher nimmt vor Abstimmung wieder teil.*

Wortmeldungen zu GR0312:

Weinzinger, Steinbichler, Kellner, Kasper, Shields, Pannosch, Baum, Wiltschek

Abstimmungsergebnis zu GR0312 A) Stellungnahmen:

- **1 Gegenstimme:** Baum
- **6 Enthaltungen:** Kellner, Klinser, Shields, Keindl, Banner, Wunderli
- **Alle anderen stimmen dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis zu GR0312 B) Nicht zur Auflage gelangte Änderungsansuchen:

- **2 Enthaltungen:** Pistracher, Klinser
- **Alle anderen stimmen zu.**

Abstimmungsergebnis zu GR0312 C) Beschluss zu den Änderungen:

- **6 Enthaltungen:** Wunderli, Pistracher, Klinser, Kellner, Shields, Banner
- **Alle anderen stimmen zu.**

Abstimmung zu den einzelnen Änderungspunkten:

1. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
2. Änderungspunkt: **1 Enthaltung:** Baum; **alle anderen dafür**
3. Änderungspunkt: Wortmeldung: Kellner;
 7 Gegenstimmen: Banner, Keindl, Wunderli, Shields, Kellner, Klinser, Pistracher; **alle anderen dafür**
4. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
5. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
6. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**

7. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
8. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
9. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
10. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
11. Änderungspunkt: **Wortmeldung:** Kellner, Pistracher;
8 Gegenstimmen: Kellner, Pistracher, Wunderli, Banner, Keindl, Shields, Klinser, Baum; **alle anderen dafür;**
12. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
13. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
14. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
15. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
- STR Oppitz und GR Posch verlassen den Saal*
16. Änderungspunkt: **1 Enthaltung:** Baum; **alle anderen stimmen zu**
- Oppitz und Posch nehmen wieder teil*
17. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
18. Änderungspunkt: **1 Enthaltung:** Baum; **alle anderen stimmen zu**
19. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
- GR Posch verlässt den Saal*
20. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
21. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
22. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
23. Änderungspunkt: **1 Enthaltung:** Baum; **alle anderen stimmen zu**
- Posch nimmt wieder teil*
24. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
25. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
26. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
- STR Oppitz verlässt den Saal*
27. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
- Oppitz nimmt wieder teil*
28. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
29. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
30. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
31. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**
32. Änderungspunkt: **einstimmige Zustimmung**

Abstimmungsergebnis zu GR0312 D.1. + D.2.) Beschlüsse zu den Verordnungen:

- **7 Enthaltungen:** Banner, Keindl, Klinser, Shields, Pistracher, Kellner, Baum
- **Alle anderen stimmen dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis zu GR0312 D.3.) VO BBP und Bebauungsbestimmungen:

- **1 Gegenstimme:** Baum
- **6 Enthaltungen:** Banner, Keindl, Klinser, Shields, Pistracher, Kellner
- **Alle anderen stimmen zu**

GR0312 a) Teil-Bausperren – Verordnung

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Verordnung von Teil - Bausperren gemäß

a) § 26 (FLWPL) NÖ ROG 2014 und

b) § 35 (BBPL) NÖ ROG 2014

für die Karlgasse, Hießbergergasse und Wiener Straße

1. „Bausperre Karlgasse/Hießbergergasse Wohneinheiten“

SACHVERHALT

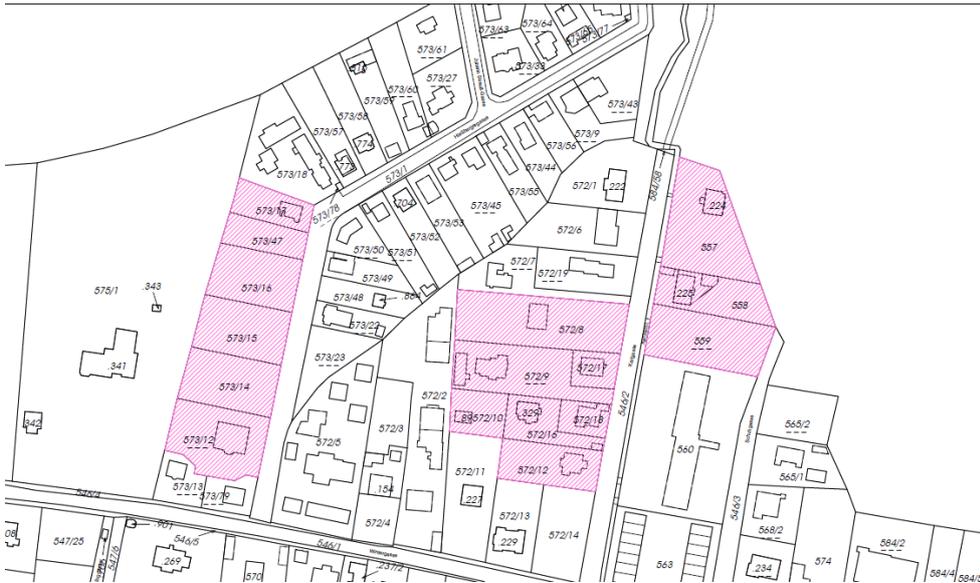
Im Rahmen der öffentlichen Auflage der 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. der Neudarstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind zahlreiche Stellungnahmen betreffend den Bereich Karlgasse/Hießbergergasse eingelangt.

Die Einwendungen betreffen zum einen die Zonierung von Planungszielen und Maßnahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, wonach für viele BürgerInnen nicht nachvollziehbar sei, wieso für die derzeit un bebauten Parzellen in den gegenständlichen Bereichen wie auch für den Bereich östlich der Karlgasse nicht das Planungsziel des Erhalts und der Sicherung des kleinteiligen strukturellen Charakters und des hohen Durchgrünungsgrades festgelegt ist.

Zum anderen betreffen zahlreiche Einwendungen den Änderungspunkt 28 der 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, wonach für die VerfasserInnen nicht nachvollziehbar sei, wieso für die oben genannten Bereiche nicht ebenfalls eine Beschränkung auf maximal zwei Wohneinheiten festgelegt wird.

Auf Grund dieser Einwendungen und darauffolgender, weiterer fachlicher Abwägungen behält sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf vor, jene Bereich einer tiefergehenden Prüfung zu unterziehen und in der Folge zu prüfen, welche Siedlungsbereiche für die Bebauung mit einer höheren Anzahl von Wohnungen geeignet sind und bei Bedarf das örtliche Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan auf Grundlage von § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 97/2020 mit der Festlegung von max. 3 bzw. 2 Wohneinheiten für die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) abzuändern.

Die hierfür vorgesehene „Bausperre Karlgasse/Hießbergergasse Wohneinheiten“ umfasst nachfolgend dargestellte Bereiche:



Entsprechend der Überarbeitung der Beschlussfassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ggü. dem Auflageentwurf betrifft die Bausperre jene Bereiche der die Karlgasse und Hießbergergasse umgebenden Baublöcke

- welche nicht bereits im Bestand eine Bebauung mit einer höheren Anzahl an Wohneinheiten aufweisen und
- in denen der Anschluss an das öffentliche Straßengut nicht über die Wintergasse als höherrangige Straße gegeben ist bzw. die nicht zur Wintergasse hin ausgerichtet sind.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG

„

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 unter Tagesordnungspunkt GR0312A) folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 über eine befristete Bausperre

„Bausperre Wohneinheiten“

§ 1

Allgemeines

Für die im beiliegenden Plan (Anhang A), welcher einen wesentlichen Teil dieser Verordnung darstellt, gekennzeichneten Bereiche der Karlgasse und Hießbergergasse, für die im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) festgelegt ist, wird gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 wegen der beabsichtigten Änderung des örtlichen

Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes für Bauvorhaben eine befristete Bausperre erlassen, wenn

- diese im Falle eines Neubaus mehr als zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 97/2020) pro Grundstück vorsehen,
- im Zuge eines Zubaus die Anzahl von zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 97/2020) pro Grundstück überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird,
- im Zuge sonstiger baulicher Veränderungen eines Gebäudebestandes die Anzahl von zwei Wohnungen (im Sinne des § 47 NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 97/2020) pro Grundstück überschritten wird oder zuvor bereits überschritten war und dabei weiter erhöht wird.

§ 2

Zweck der Bausperre

(1) Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist in Bezug auf die Siedlungsentwicklung vor allem aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt Wien eine sehr dynamische Stadt. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes in den vergangenen Jahren besteht zunehmendes Interesse, Grundstücke mit einer hohen Anzahl von Wohnungen zu verwerten, was zumindest in Teilen der Gemeinde zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes führt. Die im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellten Bereiche der Karlgasse und Hießbergergasse schließen im Süden an Grundstücke mit einer höheren Anzahl von Wohneinheiten an, die bereits jetzt eine erhöhte Verkehrsbelastung der Wintergasse verursachen. Wiederum nördlich davon entspricht der strukturelle Charakter des Siedlungsgebietes dem einer Ein- und Zweifamilienhaussiedlung mit einem hohen Durchgrünungsgrad aufgrund privater Gärten.

In der Folge soll daher geprüft werden, welche Siedlungsbereiche für die Bebauung mit einer höheren Anzahl von Wohnungen geeignet sind und bei Bedarf das örtliche Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan auf Grundlage von § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 mit der Festlegung von max. 3 bzw. 2 Wohneinheiten für die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) abgeändert werden.

(2) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich dadurch, dass die derzeit für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf verordneten Bausperren zur Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplans im Juni 2022 auslaufen und dass im Bereich der im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellten Liegenschaften, die Einreichung von Bauvorhaben in Vorbereitung sein könnten, die den Zweck der Bausperre unterlaufen würden.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

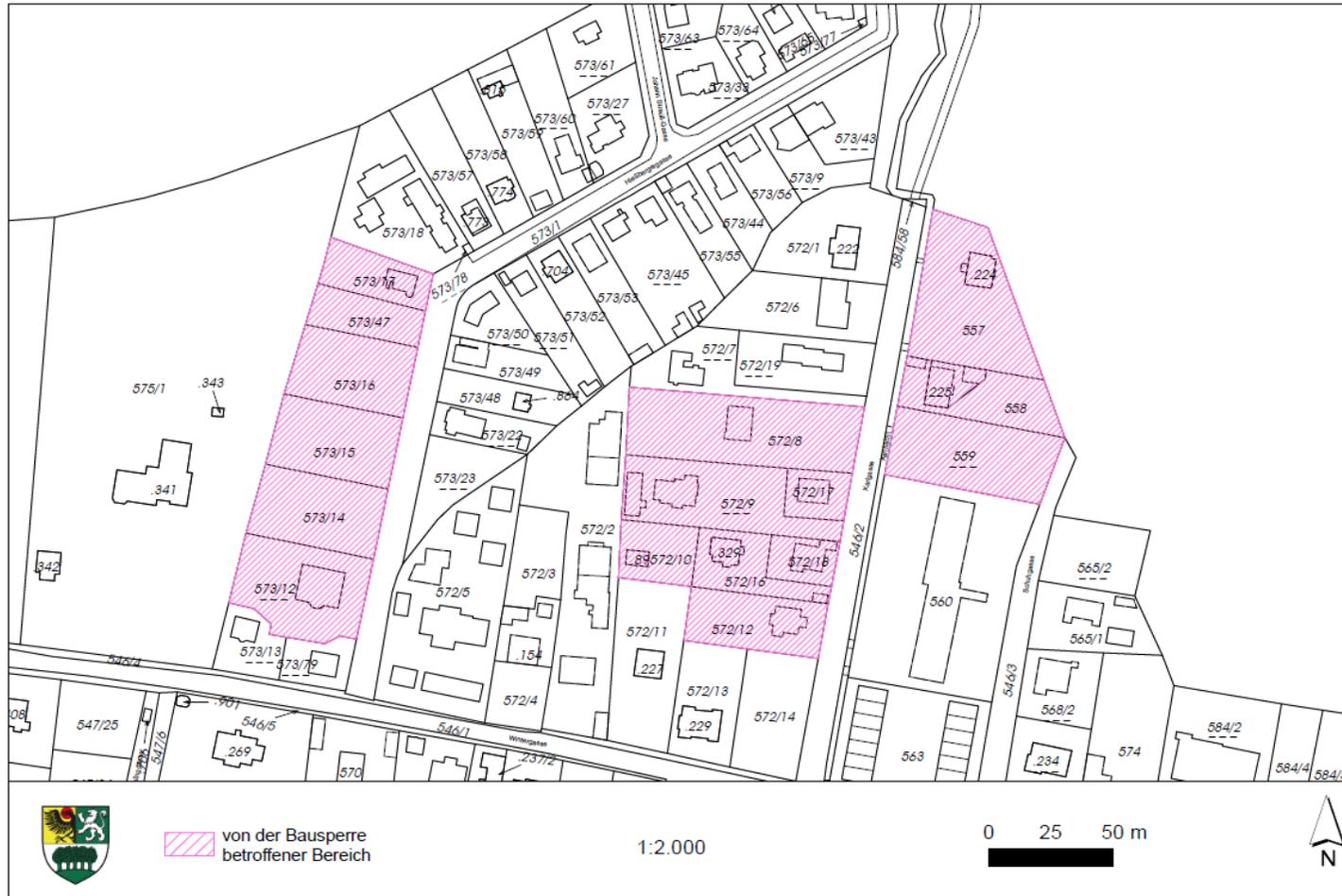
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:“

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Anhang A zur Verordnung über eine Bausperre "Karlsgasse/Hießbergergasse Wohneinheiten"



GR0312 a)

2. „Bausperre Karlgasse/Hießbergergasse Bebauungsdichte“

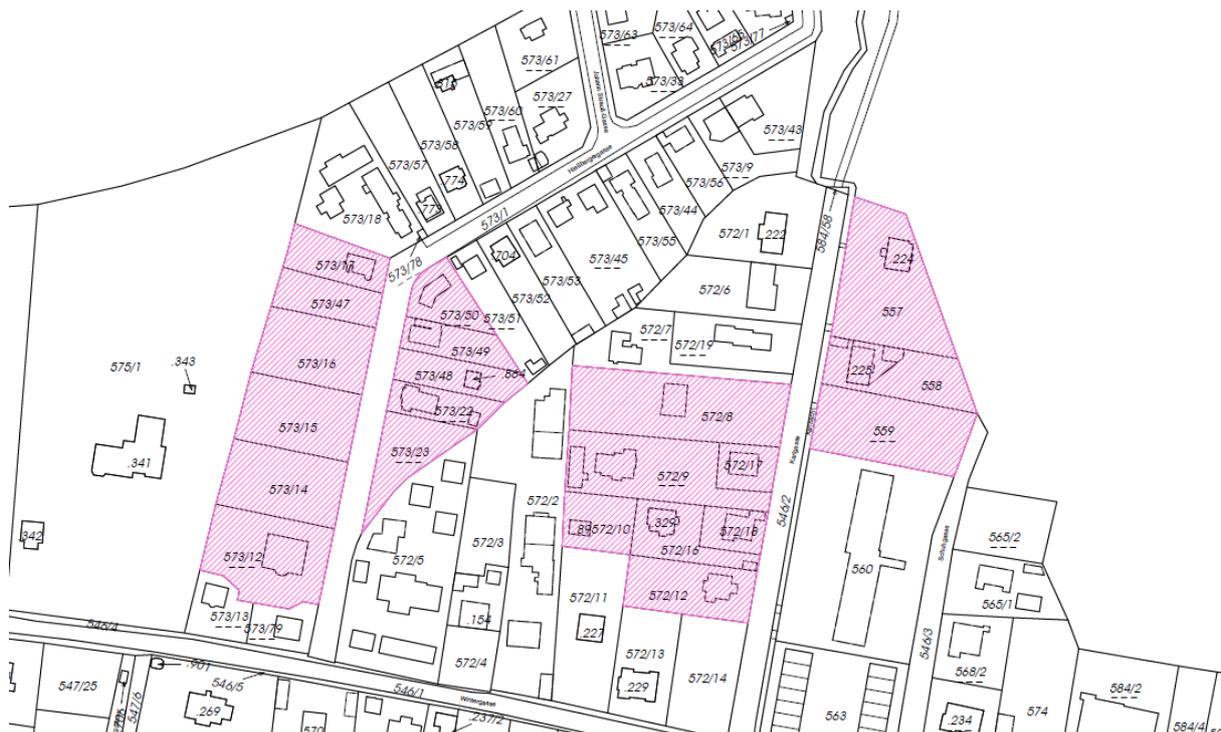
SACHVERHALT

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der 25. Änderung des Bebauungsplanes sind zahlreiche Stellungnahmen betreffend den Bereich Karlgasse/Hießbergergasse eingelangt.

Die Einwendungen betreffen im Kontext der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Beschränkung der Wohneinheiten) die im Bereich der Karlgasse bzw. Hießbergergasse rechtskräftig verordnete Bebauungsdichte.

Auf Grund dieser Einwendungen und darauffolgender, weiterer fachlicher Abwägungen behält sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf vor, jene Bereiche der die Karlgasse bzw. Hießbergergasse umgebenden Baublöcke, die nicht zur Wintergasse ausgerichtet sind und für die eine Bebauungsdichte von derzeit 33% festgelegt sind, hinsichtlich der Festlegung einer Bebauungsdichte von 25 % - entsprechend den Bestandsfestlegungen in den nördlichen, oberen Bereiche – zu prüfen.

Die hierfür vorgesehene „Bausperre Karlgasse/Hießbergergasse Wohneinheiten“ umfasst folgend dargestellte Bereiche:



GR Kasper verlässt den Saal

Es ergeht folgender Antrag:

ANTRAG

„

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 unter Tagesordnungspunkt GR0312A) folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 über eine befristete Bausperre

„Bausperre Karlgasse/Hießbergergasse Bebauungsdichte“

§ 1

Allgemeines

Für die im beiliegenden Plan (Anhang A), welcher einen wesentlichen Teil dieser Verordnung darstellt, gekennzeichneten Bereiche der Karlgasse und Hießbergergasse, für die im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) festgelegt ist, wird gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans für Bauvorhaben eine befristete Bausperre erlassen, wenn

- diese im Falle eines Neubaus eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) von 25 % pro Grundstück überschreiten,
- diese im Zuge eines Zubaus eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) von 25 % pro Grundstück überschreiten,
- im Zuge sonstiger baulicher Veränderungen eines Gebäudebestandes eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) von 25 % pro Grundstück überschreiten.

§ 2

Zweck der Bausperre

- (1) Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist in Bezug auf die Siedlungsentwicklung vor allem aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt Wien eine sehr dynamische Stadt. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes in den vergangenen Jahren besteht zunehmendes Interesse Grundstücke durch eine hohe bauliche Ausnutzung zu verwerten, was zumindest in Teilen der Gemeinde zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes, der umgebenden Natur- und Kulturlandschaft oder zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führt. Die im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellten Bereiche der Karlgasse und Hießbergergasse schließen im Süden an Grundstücke mit einer bereits höheren baulichen Ausnutzung an, der Siedlungsbereich nördlich davon entspricht dem kleinteiligen, strukturellen Charakter einer Ein- und Zweifamilienhaussiedlung mit einem hohen Durchgrünungsgrad. Dieser Bereich weist mehrere unbebaute Grundstücke auf, die auf Basis der derzeit rechtskräftig verordneten Bebauungsdichte von 33 % eine Bebauungsstruktur zulassen, die mit dem strukturellen Charakter der oberen Bereiche der Karlgasse und der Hießbergergasse nicht in Einklang zu bringen ist.

In der Folge soll daher die Festlegung einer Bebauungsdichte von 25 % für den gesamten Bereich der im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellten Liegenschaften geprüft und bei Bedarf auf Grundlage von § 30 Abs. 2 Z 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 abgeändert werden.

- (2) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich dadurch, dass die derzeit für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf verordneten Bausperren zur Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplans im Juni 2022 auslaufen und dass im Bereich der im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellten Liegenschaften die Einreichung von Bauvorhaben in Vorbereitung sein könnten, die den Zweck der Bausperre unterlaufen würden.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister:

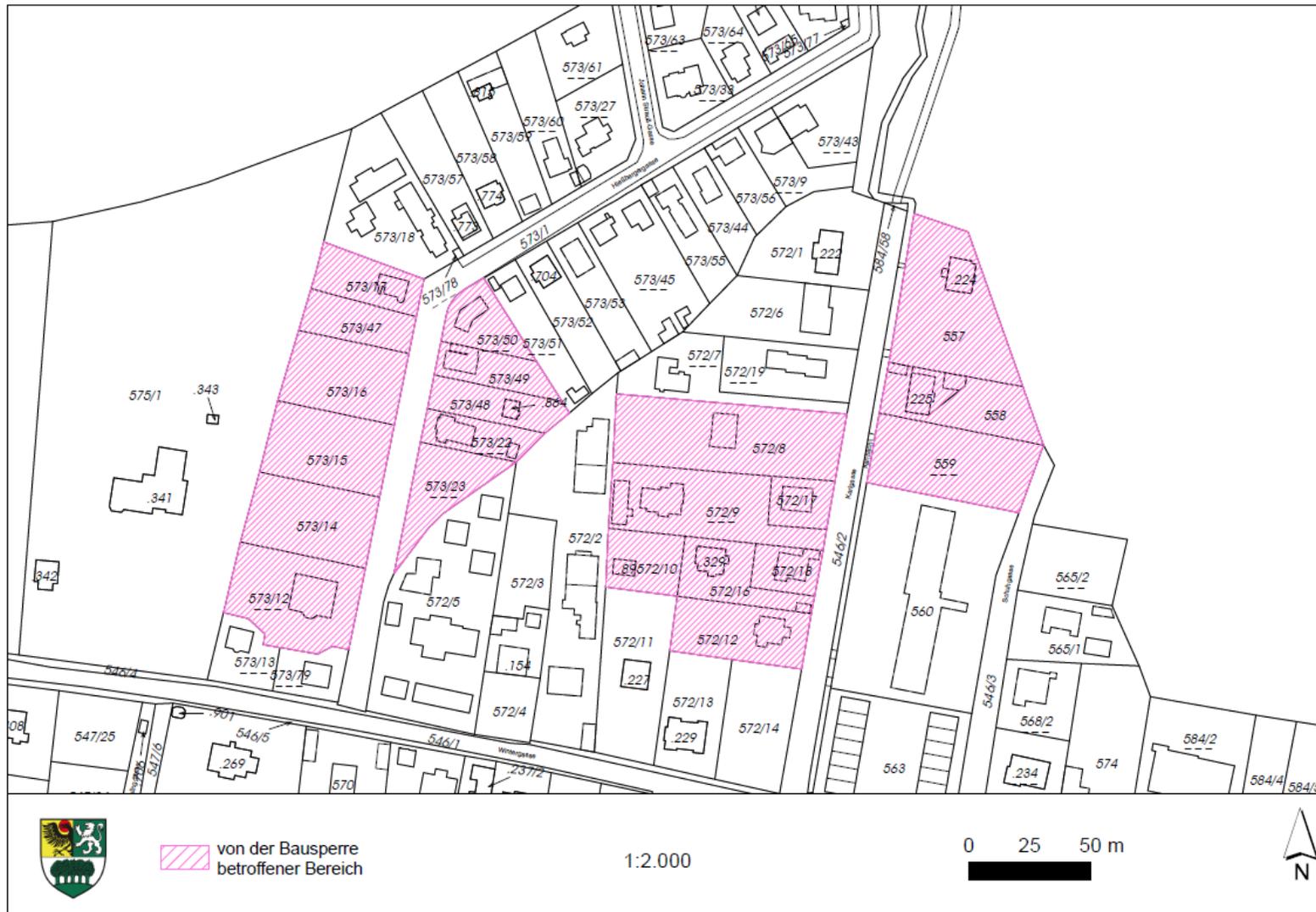
Angeschlagen am:

Abgenommen am:“

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---



Anhang A zur Verordnung über eine Bausperre "Karlsgasse/Hießbergergasse Bebauungsdichte"



3. „Bausperre Wiener Straße Bebauungsbestimmungen“

SACHVERHALT

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. der 25. Änderung des Bebauungsplanes sind zahlreiche Stellungnahmen betreffend den Änderungspunkt 24 eingelangt, der im Wesentlichen die Umwidmung des Bereichs Wiener Straße 30 bis 48a von Bauland Kerngebiet (BK) in Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-emissionsarme Betriebe-280 (BVB-emissionsarme Betriebe-280) vorsieht – insbesondere durch von der Änderung betroffenen LiegenschaftseigentümerInnen.

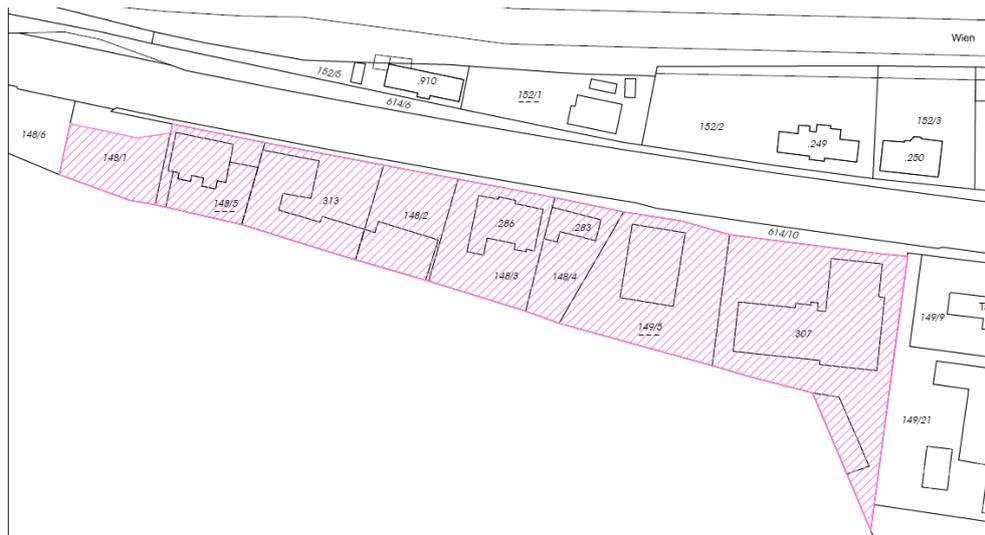
Die Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird im Bereich der Wiener Straße in der Art abgeändert, dass die in Änderungspunkt 24 vorgeschlagene Maßnahme aus der 18. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ausgenommen und nicht beschlossen wird.

Auf Grund der eingebrachten Stellungnahmen behält sich die Stadtgemeinde Purkersdorf vor, allfällige Maßnahmen auf der Ebene des Flächenwidmungsplanes zur Errichtung des gemäß Entwicklungskonzept festgelegten Planungsziels der Stärkung und des Erhalts dieses Bereiches als Betriebsstandort weiter zu prüfen.

Im Rahm der fachlichen Abwägung der zum Änderungspunkt 24 eingelangten Stellungnahmen wurde festgestellt, dass angesichts der Aufrechterhaltung der Widmung Bauland Kerngebiet (BK), die in dem Bereich festgelegten Bestimmungen des Bebauungsplanes weiterhin mögliche Wohnbebauung künftig im Einklang mit der umgebenden Struktur und den örtlichen Gegebenheiten steht.

Das gegenständliche Gebiet schließt hangaufwärts im Süden an einen weitreichenden bewaldeten und als Europaschutzgebiet festgelegten Bereich an, zu dem keine hinteren Baufluchtlinien festgelegt sind. Die rechtskräftig verordneten, vorderen Baufluchtlinien haben jeweils unterschiedliche Vorgartentiefen zur Folge. Zudem bestehe betreffend die Bebauungsdichte unterschiedliche Festlegungen.

Für den nachfolgend dargestellten Bereich soll daher die Festlegung einer Bebauungsdichte von 45 % wie auch die Festlegung einheitlicher Vorgartentiefen (vorderen Baufluchtlinien) im Abstand von 3 m zur Straßenflucht und die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie im Abstand von 5 m zur jeweiligen hinteren Grundstücksgrenze geprüft werden:



Es ergeht folgender Antrag:

ANTRAG

„

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 unter Tagesordnungspunkt GR0312A) folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 über eine befristete Bausperre

„Bausperre Wiener Straße Bebauungsbestimmungen“

§ 1

Allgemeines

Für den im beiliegenden Plan (Anhang A), welcher einen wesentlichen Teil dieser Verordnung darstellt, gekennzeichneten Bereich der Wiener Straße, für den im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan die Widmung Bauland Kerngebiet (BK) festgelegt ist, wird gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans für Bauvorhaben eine befristete Bausperre erlassen, wenn

- diese im Falle eines Neubaus eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) von 45 % pro Grundstück überschreiten,
- diese im Zuge eines Zubaus eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) von 45 % pro Grundstück überschreiten,
- im Zuge sonstiger baulicher Veränderungen eines Gebäudebestandes eine Bebauungsdichte (im Sinne des § 4 Z 10 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) von 45 % pro Grundstück überschreiten
- diese im Falle eines Neubaus durch ein Hauptgebäude einen vorderen Bauwuch im Ausmaß von 3 m bzw. einen hinteren Bauwuch (im Sinne des § 4 Z 8 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) im Ausmaß von 5 m unterschreiten,
- diese im Zuge einer Erweiterung eines bestehenden Hauptgebäudes einen vorderen Bauwuch im Ausmaß von 3 m bzw. einen hinteren Bauwuch (im Sinne

des § 4 Z 8 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 32/2021) im Ausmaß von 5 m unterschreiten.

§ 2

Zweck der Bausperre

(1) Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist in Bezug auf die Siedlungsentwicklung vor allem aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt Wien eine sehr dynamische Stadt. Aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes in den vergangenen Jahren besteht zunehmendes Interesse Grundstücke durch eine hohe bauliche Ausnutzung zu verwerten, was zumindest in Teilen der Gemeinde zu Konflikten mit dem strukturellen Charakter des Siedlungsgebietes, der umgebenden Natur- und Kulturlandschaft oder zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führt. Der im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellte Bereich der Wiener Straße schließt hangaufwärts im Süden an einen weitreichend bewaldeten und als Europaschutzgebiet festgelegten Bereich an, zu dem keine hintere Baufluchtlinien festgelegt sind. Die rechtskräftig verordneten, vorderen Baufluchtlinien haben jeweils unterschiedliche Vorgartentiefen zur Folge. Zudem bestehen betreffend die Bebauungsdichte unterschiedliche Festlegungen.

In der Folge soll daher die Festlegung einer Bebauungsdichte von 45 % für den gesamten Bereich der im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellten Liegenschaften, die Festlegung einheitlicher Vorgartentiefen (vorderen Baufluchtlinien) im Abstand von 3 m zur Straßenflucht und die Festlegung einer hinteren Baufluchtlinie im Abstand von 5 m zur jeweils hinteren Grundstücksgrenze geprüft und bei Bedarf auf Grundlage von § 30 Abs. 2 Z 4 iVm Z 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 abgeändert werden.

(2) Die Dringlichkeit der Bausperre ergibt sich dadurch, dass die derzeit für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf verordneten Bausperren zur Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplans im Juni 2022 auslaufen und dass im Bereich der im beiliegenden Plan (Anhang A) dargestellten Liegenschaften, die Einreichung von Bauvorhaben in Vorbereitung sein könnten, die den Zweck der Bausperre unterlaufen würden.

§ 3

Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein weiteres Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister:

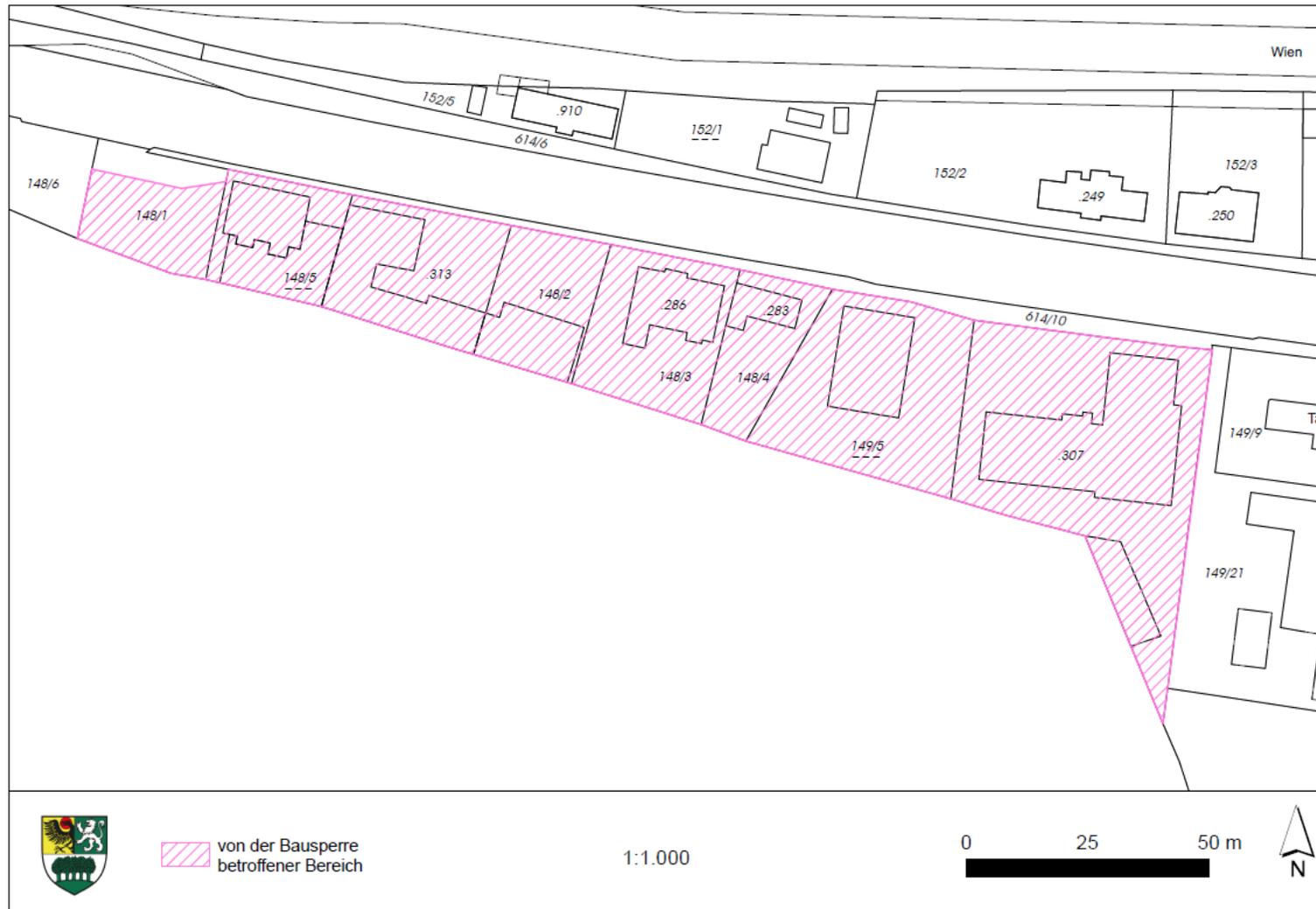
Angeschlagen am:

Abgenommen am:"

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--



Anhang A zur Verordnung über eine Bausperre "Wiener Straße Bauungsbestimmungen"



GR0313 Karl Schäfer-Gasse – Fahrbahnsanierung

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Die Fahrbahn und der Parkplatz der Karli Schäfer-Gasse sind in einem schlechten Zustand und sollen saniert werden. Die Firma Pittel +Brausewetter GmbH. hat für die Sanierung des Straßenbau´s der Karli Schäfer-Gasse, ab der Speichberggasse bis zur Waldstraße, einen Kostenvoranschlag vom 02.03.2022, in der Höhe von € 225.428,58 inkl. MwSt. vorgelegt.

Kasper nimmt wieder teil

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Fahrbahn und des Parkplatzes der Karli Schäfer-Gasse und der Vergabe der Arbeiten an die Firma Pittel+ Brausewetter GmbH., entsprechend dem Kostenvoranschlag vom 02.03.2022, in der Höhe von € 225.428,58 inkl. MwSt. zu.

Kosten: € 225.428,58 inkl. MwSt.
Bedeckung: 5/612000-002300
Kreditrest: € 120.309,15

GR Bernreither verlässt den Saal

Wortmeldungen: Kellner, Weinzinger, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Die Marktgemeinde Gablitz ist mit folgendem Anliegen an die Stadtgemeinde Purkersdorf herangetreten:

Auf Grund der zunehmenden Bautätigkeit hat die Gemeinde Gablitz ihre Kläranlage zu erneuern und die Reinigungsleistung von derzeit rund 7000 Einwohnerequivalenten auf 10000 zu erhöhen.

Dazu wurden erste Planungsschritte zur Genehmigung des Projektes eingeleitet, wobei sich herausstellte, dass eine Vorsorge für Notfälle eingeplant werden sollte. Die Gemeinde Gablitz hat mitgeteilt, dass bisher zwei Mal (Leitungsbruch bzw. Pumpendefekt) ein Störfall aufgetreten ist. Damals wurde es notwendig, den Kanalinhalt teilweise in das Purkersdorfer Kanalsystem einzuleiten. Mangels einer Verbindungsleitung musste das mittels Feuerwehrschräuchen und Tauchpumpen erledigt werden. Die eingeleiteten Mengen wurden geschätzt, weil eine Messanlage nicht zur Verfügung steht. Die Kläranlage verfügt über ein leistungsfähiges Notstromaggregat, somit wird der Stromausfall nicht zum Störfall.

Neben den Störfällen der Kläranlage gab es in den letzten Jahren ca. 3 bis 5 mal pro Jahr bei Starkregen einen erhöhten Zulauf und fallweise eine Notentlastung in den Gablitzbach.

Um diese Situation insgesamt zu verbessern, wäre es nützlich, eine Notüberlaufleitung samt Messanlage auf Kosten der Marktgemeinde Gablitz zu errichten.

Bereits während der Bauzeit der Kläranlage wäre eine Noteinleitung sinnvoll. Bei der Noteinleitung wäre technisch sicherzustellen, dass dadurch die Kanalanlage in Purkersdorf nicht überlastet werden kann.

GR Wunderli verlässt den Saal

GR Banner verlässt den Saal

ANTRAG

GRUNDSATZBESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf erteilt prinzipiell seine Zustimmung, dass mit der Erneuerung der Gablitzer Kläranlage eine Notüberlaufleitung samt Messanlage auf Kosten der Marktgemeinde Gablitz errichtet wird und ab Baubeginn für den Notfall eine Noteinleitung in den Purkersdorfer Schmutzwasserkanal erfolgen darf.

Dies unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Im konkreten Projekt ist sicherzustellen, dass die Schmutzwassermenge nur so groß bemessen wird, dass die Schmutzwasserkanalanlage nicht überlastet werden kann, auch im Hinblick auf zukünftige Bautätigkeiten im Gemeindegebiet von Purkersdorf. Die technischen Rahmenbedingungen für den Einleitungsvertrag sind noch zu erheben.
- b) Die Gemeinde Gablitz hat im Falle einer Noteinleitung ein angemessenes Benutzungsentgelt, entsprechend der anfallenden Kosten der Gemeinde Purkersdorf für die Einleitung nach Wien, zu entrichten.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0315 An der Stadlhütte / B13 – Querungshilfe – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde – Erklärung

Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

SACHVERHALT

Im November/Dezember 2021 wurde auf Ersuchen der Stadtgemeinde Purkersdorf auf der B13, An der Stadlhütte auf Höhe Nr. 5, von der Straßenmeisterei Neulengbach, auf Kosten der Stadtgemeinde Purkersdorf, eine Querungshilfe errichtet und in diesem Zuge Gehsteigflächen saniert.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, hat nun mit Schreiben vom 28.01.2022,

Zl. STBA2-BL-2121/001-2021, eine Erklärung zur Übernahme der Straßenanlage übermittelt und ersucht, diese entsprechend zu unterfertigen und an die NÖ Straßenbauabteilung Tulln rückzuübermitteln.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

Stadtgemeinde Purkersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf



STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am	02. Feb. 2022
Zahl	GZ
Beleg	Bearbeiter

Beilagen

STBA2-BL-2121/001-2021 2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba2@noel.gv.at
Fax: 02272/62468-620001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

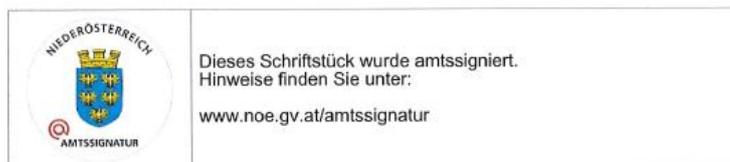
Bezug BearbeiterIn
B. Schleritzko-ST-499/003- Brigitte Posch
2021

(0 22 72) 62468
Durchwahl Datum
620015 28. Jänner 2022

Betrifft
Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde; Erklärung

In der Beilage wird eine Erklärung übermittelt und gebeten, diese 2-fach (2 Originale) entsprechend zu unterfertigen und an die NÖ Straßenbauabteilung Tulln rückzumitteln. Ein Exemplar dieser Erklärung wird sodann nach Gegenzeichnung durch den Bauabteilungsleiter der Gemeinde zugesandt werden.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
P o s c h



ST-LH-382/015-2021

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-499/003-2021 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Gehsteige, Querungshilfe, Verbreiterungen entlang der Landesstraße B 13 von km 17,160 bis km 17,260 im Ortsbereich von An der Stadlhütte)

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der vorangeführten Erklärung zur Übernahme der fertiggestellten Anlage auf der B13, (Gehsteige, Querungshilfe, Verbreiterung entlang der Landesstraße B13 von km 17,160 bis km 17,260 im Ortsbereich von An der Stadlhütte), nach erfolgter Endabnahme der ausgeführten Anlage durch die Bauabteilung des Stadtamtes, zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

GR0316 Berichte des Kulturstadtrates

Berichterstatter: KIRNBERGER STR VizeBGM Andreas
In Stellvertretung: PISTRACHER STR Gerald

Kooperation Bundesforste, 4 Termine 2022

- 24. Februar 2022, 18:30 Uhr: Online-Vortrag zum Thema Nackte Bäume (Maren Röttger)
- 08. April 2022, 16:00 Uhr: Streuobstwiesenführung (Gernot Weiss)
- 21. September 2022, 18:30 Uhr: Online-Vortrag zum Thema Demenz (Regina Reiter, vermutlich mit Co-Referentin)
- 7. Oktober 2022, 14:00 Uhr: Wildobstführung (Maren Röttger)

Klassikkonzerte

- April 2022, 19:30 Uhr in den Österreichischen Bundesforsten
Neujahrsscherz, Quinternio Wien
- SONNTAG 19. Juni 2022, 18:00 Uhr, BIZ
Serenade, Christian Scholl und ein Quartett der Niederbayerischen
Philharmonie
- 09. September 2022, 19:30 Uhr, BIZ
Beethoven taub, Ensemble Tris

Projektförderung Theater Purkersdorf

Der Stadtrat hat dem Theater Purkersdorf eine Projektförderung in Höhe von € 5000,- zu Verfügung gestellt.

Ostermarkt

Der Ostermarkt wird heuer wieder im Schlosspark realisiert. Die Umsetzung erfolgt gleich den vergangenen Jahren: Datum: 25. – 27.3. sowie 1. – 3.4. von 10 – 18 Uhr. Der Stadtrat hat für die Durchführung des Ostermarkts die Eigenleistungen der Stadtgemeinde sowie einen Kostenrahmen von 5.000 Euro für Fremdkosten inkl. MwSt. zu Verfügung gestellt.

Agathes Musikkoffer

Die Kosten für die Durchführung der Konzerte belaufen sich auf eine Höhe von € 3.982,00.

- Konzert 1: Ich will Komponistin werden!
19. März 2022, 15:00 Uhr, BIZ
- Konzert 2: Geknattert, gepiepst und geflüstert Konzert,
02. April 2022, 15:00 Uhr, BIZ
- Konzert 3: Auf zum Hexentanz
25. Juni 2022, , 15:00 Uhr, BIZ

Kultursommer Purkersdorf

Von den 9 verschiedenen Acts des Programms 2022 stammen 6 direkt aus Purkersdorf und den angrenzenden Gemeinden des Wienerwalds. Die Förderung der regionalen

Künstler:innen, vor allem des Nachwuchses, ist uns sehr wichtig. Auch die technischen Dienstleistungen rund um die Events werden ausnahmslos mit regionalen Betrieben umgesetzt.

Das Programm 2022:

Eröffnung mit Marvie Pfeiffer & Nastja Isabella	Sa 02.Jul 22	Hauptplatz
Christian Eigner	Fr 08.Jul 22	Bühne
Minisex	Sa 09.Jul 22	Bühne
Romantic Slivo	Do 21.Jul 22	Salett
Maschuranz	Sa 30.Jul 22	Bühne
Nino aus Wien	Fr 05.Aug 22	Bühne
Please Mrs. Henry	Fr 12.Aug 22	Johannes Bär
Crazy Heels	Fr 19.Aug 22	Bühne

Den geplanten Gesamtausgaben von rd. € 36.500,- (brutto) stehen Einnahmen von € 12.500 (brutto) durch Partnerschaften mit Sponsoren gegenüber. Die Ausgaben für die Stadtgemeinde werden rund € 24.000 betragen.

Mord vor Ort

Der Stadtrat hat für die Durchführung einer Krimilesung einen Kostenrahmen in der Höhe von € 3.500 zu Verfügung gestellt. Die Veranstaltung mit vielen heimischen Autoren wird am Donnerstag, 20.10.2022 um 19:30 Uhr in der Bühne stattfinden.

Stadterhebungsfeier 7. Mai

Anlässlich der Stadterhebungsfeierlichkeiten kann berichtet werden: Die Partnerstädte wurden eingeladen. Der französische Bürgermeister musste absagen, aber Bad Säckingen und Göstling haben zugesagt. Frankreich wird mit einer Videobotschaft an der Veranstaltung teilnehmen.

- **FREITAG 6. Mai:** Gemeinsames Abendessen mit den Delegationen. Die Anzahl der Gäste ist noch unklar, davon abhängig wird die Gaststätte ausgesucht.
- **SAMSTAG 7. Mai:** Geplant sind ab der Mittagszeit Beiträge von Stadtkapelle, Stadtbibliothek & Bienen, Naturpark & Stadtmuseum. Puppentheater mit Eva Hesse. Nach einer Route für die Kutsche wird noch gesucht. Es soll Ausschank im Schlosspark geben während dort das Familienprogramm stattfindet. Das Stadtmuseum ist geöffnet, geplant ist auch eine Sonderausstellung im Stadtsaal.
- Ab 16:00 Uhr: Festakt beim Fürstenbergbrunnen. Bühne mit Überdachung von VSVL vor der Tribüne. Bestuhlung vor den Gastgärten. Moderation von Roman Dallamassl, Musikalische Untermalung von Clemens Schaller. Videobotschaft aus Frankreich. Festreden. Schlechtwetterfall: Stadtsaal
- Nach dem Festakt: Aufstellen von Heurigen garnituren. 2 zusätzliche Hütten für Gastronomie. DJ macht bis 22:00 Uhr Musik.
- Ab 19:30 Uhr: Jubiläumsfeier in der Bühne Purkersdorf anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Vereins. Special mit N!ddl & Band und vielen der Bühne verbundenen Stargästen.
- **SONNTAG 8. Mai:** Tag der Offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf und Floriani Gottesdienst. Abreisetag für die Delegationen.

Der Stadtrat hat für die Durchführung der Feierlichkeiten anlässlich der Städtepartnerschaft einen Kostenrahmen in der Höhe von € 16.530,- (brutto) bewilligt.

Topothek

Die Topothek ist die Plattform, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung das lokalhistorisch relevante Material und Wissen, das sich in privaten Händen befindet, gesichert, erschlossen und online sichtbar gemacht wird.

Der Stadtrat hat die Kosten für die Teilnahme an der topothek im Umfang von einmalig € 445,- und aktuell laufend € 1.069,-/Jahr bewilligt.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht / die Berichte des Kulturstadtrates zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

GR0317 Wienerwaldbad – Saison 2022 – Eintrittstarife

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

Bernreitner und Wunderli nehmen wieder teil

SACHVERHALT

Die Rahmenbedingungen für die Badesaison 2022 im Wienerwaldbad Purkersdorf müssen festgelegt werden. Aktuell wird von einer „normalen“ Badesaison ausgegangen. Sollte es irgendwelche COVID-Einschränkungen geben, wird im Bedarfsfall kurzfristig darauf reagiert und es werden seitens der WIPUR die notwendigen Entscheidungen getroffen.

Festlegung der Eintrittstarife – Badesaison 2022

In den letzten 3 Saisonen hat es keine Änderungen bei den Eintrittstarifen im Wienerwaldbad gegeben. Aufgrund der aktuell eingetretenen massiven allgemeinen Teuerungswelle ist zu erwarten, dass auch die Betriebskosten in der Badesaison 2022 massiv steigen werden – Energie bis zu + 40 %, Versicherung + 13 %, Treibstoffe, Stundensätze Fremdleistungen, etc.

Auf Basis der Vorjahres-Saison (Preisbasis 2019) soll es in der Badesaison nach 3 Jahren unveränderter Preise zu einer Erhöhung der Eintrittspreise gemäß der beigefügten Übersicht kommen.

Der Bezug von ermäßigten Eintrittskarten ist für Purkersdorfer HauptwohnsitzerInnen nur mit der Tarif-Aviso-Karte 2022 möglich, die in der Posteingangsstelle im Rathaus Purkersdorf ausgestellt werden. Vorjahres-Tarif-Aviso-Karten werden in der Badesaison 2022 nicht mehr anerkannt.

Für den Erwerb von Familien-Saison-Karten ist wie in den Jahren zuvor die Ausstellung einer neuen Familien-Tarif-Aviso-Karte 2022 in der Allgemeinen Verwaltung im Rathaus notwendig – Vorjahres-Familien-Tarif-Avisokarten haben keine Gültigkeit mehr!

Öffnungszeiten Badesaison 2022

Folgende Öffnungszeiten werden für die Badesaison 2022 vorgeschlagen:

Badesaison:

Samstag, 14. Mai 2022 bis Sonntag, 11. September 2022

Frühschwimmertage:

jeweils am Donnerstag ab 07.00 Uhr im Zeitraum 23. Juni bis 18. August 2022 – 9 Termine

Gemäß Information der WIPUR ist dazu zu überlegen, ob die Frühschwimmertage aus wirtschaftlicher Sicht weiter angeboten werden sollen? Begründet wird dies mit der Tatsache, dass fast nur Personen, die ohnehin eine Saisonkarte haben, zu den Frühschwimmertagen kommen. Es waren kaum zusätzlich zahlende Personen anwesend, mehr als 15 Personen pro Termin waren es in der Vergangenheit nie.

Öffnungszeiten:

Mai 2022: 10.00 - 19.00 Uhr

01. Juni 2022 bis 21. August 2022: 09.00 - 20.00 Uhr

22. August bis 11. September 2022: 10.00 - 19.00 Uhr

Ergänzend zu der mit der WIPUR GmbH abgeschlossenen Betriebsführungsvereinbarung müssen aufgrund geänderter Öffnungszeiten folgende Zusätze in finanzieller Hinsicht festgelegt werden:

- Erweiterte Öffnungszeiten in der ersten Juni-Hälfte auf 09.00-20.00 Uhr (vorher 10.00-20.00 Uhr) - € 1.000,-- zuzüglich 20% MwSt. (wie in den Vorjahren)
- Für die 9 Frühschwimmertage erhält die WIPUR GmbH eine zusätzliche Vergütung in Höhe von € 2.250,-- zuzüglich 20% MwSt.

Kostenlose Saisonkarten für Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen

Die Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund) sollen auch in der Badesaison 2022 wieder kostenlose Saisonkarten für die Benützung des Wienerwaldbades Purkersdorf bekommen. Und zwar sollen alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrem Wohnort – von dieser Aktion profitieren, die bei diesen Kinder- und Jugendgruppen aktiv tätig sind. Die Organisationen werden von der Stadtgemeinde Purkersdorf angeschrieben.

Nach Übermittlung der Namenslisten (Vorname, Zuname, Geburtsjahr) durch die Blaulichtorganisationen wird die WIPUR GmbH Gutscheine für Saisonkarten ausstellen, die zum kostenlosen Bezug einer Saisonkarte an der Eintrittskasse des Wienerwaldbads berechtigen.

Gutschein für aktive MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Purkersdorf für den Bezug einer Saisonkarte in der Badesaison 2022 im Wert von € 35,--

Die aktiven MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Purkersdorf sollen einen mit dem Namen versehenen € 35,-- Gutschein erhalten, der beim Bezug einer Saisonkarte oder Familien-Saison-Karte in der Badesaison 2022 an der Eintrittskasse eingelöst werden kann. Eine Excel-Liste mit Vorname + Zuname in eigenen Feldern von allen aktiven MitarbeiterInnen wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf bis 15.04.2022 an die WIPUR GmbH elektronisch übermittelt, die in weiterer Folge die Gutscheine ausstellen und der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Verteilung an die MitarbeiterInnen übergeben wird.

Kostenfreie Nutzung des Wienerwaldbads für Purkersdorfer Schulen, und Kinderbetreuungs-einrichtungen im Rahmen des Unterrichts

Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen können in der Badesaison 2022 - wie in den Jahren zuvor - das Wienerwaldbad im Rahmen des „Unterrichts“ mit verantwortlichen Betreuungspersonen während den Öffnungszeiten kostenfrei nutzen. Allerdings ab der Saison 2022 nur mehr gegen entsprechende Voranmeldung beim Kassenschalter im Wienerwaldbad. Die WIPUR GmbH wird auch dafür sorgen, dass nie mehr als 5 Gruppen gleichzeitig im Wienerwaldbad sind, um das mögliche Konfliktpotential mit normalen „zahlenden“ Badegästen etwas eindämmen zu können.

Kinder-Schwimmkurse

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Organisationen Kinder-Schwimmkurse im Wienerwaldbad abgehalten. Pro Teilnehmer/in (Kind + Begleitperson) wurde durch nachträgliche Rechnungslegung ein Betrag von € 1,50 (inkl. MwSt., Preis für Vollpreis-Stundenkarte) von der Stadtgemeinde Purkersdorf an die jeweilige Organisation verrechnet – Bezahlung per Überweisung.

In der Badesaison 2022 soll die Abhaltung von Schwimmkursen weiterhin möglich sein, solange die betrieblichen Abläufe nicht gestört werden. Die terminliche Abstimmung wird von der betriebsführenden WIPUR GmbH vorgenommen.

Pro Teilnehmer/in (Kind + Begleitperson) wird in der Badesaison 2022 der Betrag von € 2,00 inkl. MwSt.) verrechnet.

GR Wiltschek nicht im Saal.

GR Pokorny nicht im Saal.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die im Sachverhalt angeführten Regelungen zur Badesaison 2022 im Wienerwaldbad Purkersdorf aus, mit der Ausnahme die Nachmittagskarten für Kinder nicht anzuheben.

Bedeckung (Haushaltsstelle): 1/259000-757710

Wortmeldungen: Keindl	Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen: Klinser, Baum Alle anderen dafür.
---------------------------------	---



Abrechnung Eintrittskarten

	Summe 2021			Vorschlag 2022		Mehreinnahmen im Vergleich zu 2021
	EP	Anzahl	Betrag	EP	Betrag	
Tageskarten						
Tageskarte Erwachsene Vollpreis	6,00	2.407	14.442,00	7,00	16.849,00	
Tageskarte Erwachsene Ermäßigt	4,50	488	2.196,00	5,50	2.684,00	
Tageskarte Jugendliche Vollpreis	5,00	301	1.505,00	6,00	1.806,00	
Tageskarte Jugendliche Ermäßigt	4,00	62	248,00	5,00	310,00	
Tageskarte Senioren Vollpreis	5,00	281	1.405,00	6,00	1.686,00	
Tageskarte Senioren Ermäßigt	4,00	54	216,00	5,00	270,00	
Tageskarte Kinder Vollpreis	3,50	1.443	5.050,50	4,50	6.493,50	
Tageskarte Kinder Ermäßigt	3,00	277	831,00	4,00	1.108,00	
Summe Tageskarten		5.313	25.893,50		31.206,50	5.313,00
Nachmittagskarte (ab 13.00 Uhr)						
Nachmittagskarte Erwachsene Vollpreis	5,00	3.750	18.750,00	5,50	20.625,00	
Nachmittagskarte Erwachsene Ermäßigt	4,00	1.229	4.916,00	4,50	5.530,50	
Nachmittagskarte Jugendliche Vollpreis	4,00	941	3.764,00	4,50	4.234,50	
Nachmittagskarte Jugendliche Ermäßigt	3,00	316	948,00	3,50	1.106,00	
Nachmittagskarte Senioren Vollpreis	4,00	211	844,00	4,50	949,50	
Nachmittagskarte Senioren Ermäßigt	3,00	113	339,00	3,50	395,50	
Nachmittagskarte Kinder Vollpreis	3,00	3.393	10.179,00	3,50	11.875,50	
Nachmittagskarte Kinder Ermäßigt	2,50	1.353	3.382,50	3,00	4.059,00	
Summe Nachmittagskarten		11.306	43.122,50		48.775,50	5.653,00
Stundenkarte						
Stundenkarte Vollpreis	1,50	3.901	5.851,50	2,00	7.802,00	
Stundenkarte Ermäßigt	1,00	3.028	3.028,00	1,50	4.542,00	
Summe Stundenkarten		6.929	8.879,50		12.344,00	3.464,50
Aufzahlungstarife						
Aufzahlung Stunde Vollpreis	1,50	1.637	2.455,50	2,00	3.274,00	
Aufzahlung Stunde Ermäßigt	1,00	1.365	1.365,00	1,50	2.047,50	
Aufzahlung Tageskarte Erwachsene Vollpreis	4,50	42	189,00	5,00	210,00	
Aufzahlung Tageskarte Erwachsene Ermäßigt	3,50	6	21,00	4,00	24,00	
Aufzahlung Tageskarte Jugendliche/Senioren Vollpreis	3,50	1	3,50	4,00	4,00	
Aufzahlung Tageskarte Jugendliche/Senioren Ermäßigt	3,00	1	3,00	3,50	3,50	
Aufzahlung Tageskarte Kinder Vollpreis	2,00	16	32,00	2,50	40,00	
Aufzahlung Tageskarte Kinder Ermäßigt	2,00	3	6,00	2,50	7,50	
Aufzahlung Nachmittagskarte Erwachsene Vollpreis	3,50	30	105,00	3,50	105,00	
Aufzahlung Nachmittagskarte Erwachsene Ermäßigt	3,00	20	60,00	3,00	60,00	
Aufzahlung Nachmittagskarte Jugendliche/Senioren Vollpreis	2,50	5	12,50	2,50	12,50	
Aufzahlung Nachmittagskarte Jugendliche/Senioren Ermäßigt	2,00	1	2,00	2,00	2,00	
Aufzahlung Nachmittagskarte Kinder Vollpreis	1,50	13	19,50	1,50	19,50	
Aufzahlung Nachmittagskarte Kinder Ermäßigt	1,50	18	27,00	1,50	27,00	
Summe Aufzahlungstarife		3.158	4.301,00		5.836,50	1.535,50
Sondertarife						
Schulklassen, Kindergarten, Hort	20,00	43	860,00	30,00	1.290,00	430,00
Schulklassen, Kindergarten, Hort - FREI	0,00	181	0,00			
Tages-Kabinen/Kästchen						
Tages-Kästchen	3,00	457	1.371,00	5,00	2.285,00	
Tages-Kabine	5,00	41	205,00	10,00	410,00	
Summe Tages-Kabinen/Kästchen		498	1.576,00		2.695,00	1.119,00
Einzelseasonkarten						
Seasonkarte Erwachsene Vollpreis	90,00	26	2.340,00	100,00	2.600,00	
Seasonkarte Erwachsene Ermäßigt	70,00	37	2.590,00	80,00	2.960,00	
Seasonkarte Jugendliche Vollpreis	75,00	6	450,00	85,00	510,00	
Seasonkarte Jugendliche Ermäßigt	50,00	19	950,00	60,00	1.140,00	
Seasonkarte Senioren Vollpreis	75,00	2	150,00	85,00	170,00	
Seasonkarte Senioren Ermäßigt	50,00	38	1.900,00	60,00	2.280,00	
Seasonkarte Kinder Vollpreis	60,00	15	900,00	70,00	1.050,00	
Seasonkarte Kinder Ermäßigt	40,00	31	1.240,00	50,00	1.550,00	
Summe Seasonkarten		174	10.520,00		12.260,00	1.740,00
Familienseasonkarten						
Familientarif 1: 1 Erwachsener + max. 2 Kinder bis 15 J.	80,00	54	4.320,00	100,00	5.400,00	
Familientarif 2: 1 Erwachsener + mehr als 2 Kinder bis 15 J.	90,00	3	270,00	110,00	330,00	
Familientarif 3: 2 Erwachsene + max. 3 Kinder bis 15 J.	130,00	35	4.550,00	150,00	5.250,00	
Familientarif 4: 2 Erwachsene + mehr als 3 Kinder bis 15 J.	140,00	0	0,00	160,00	0,00	
Summe Familientarife		92	9.140,00		10.980,00	1.840,00
Saison-Kabinen/Kästchen						
Saison-Kästchen Vollpreis	45,00	0	0,00	55,00	0,00	
Saison-Kästchen Ermäßigt	30,00	6	180,00	40,00	240,00	
Saison-Kabine Vollpreis	85,00	4	340,00	95,00	380,00	
Saison-Kabine Ermäßigt	50,00	45	2.250,00	60,00	2.700,00	
Summe Saison-Kabinen/Kästchen		55	2.770,00		3.320,00	550,00
Gebühr Verlorene Karte	5,00	3	15,00	10,00	30,00	15,00
Summe		27.568,00	107.077,50		128.737,50	21.660,00

GR0318 Ergebnisse der Jugendumfrage – Bericht

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

*Banner und Wiltschek nehmen wieder teil.
Ritter verlässt den Saal.*

Pokorny nimmt wieder teil.

SACHVERHALT

Rund 1.350 Jugendliche im Alter zwischen 10 und 21 Jahren wurden per Brief angeschrieben und dazu aufgefordert an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Mittels QR-Codes konnte mit dem Handy die Umfrage ausgefüllt werden. Jeder QR-Code war nur einmal verwendbar. Ein mehrfaches Ausfüllen des Fragebogens durch ein und dieselbe Person wurde dadurch verhindert.

457 Jugendliche haben den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Mehr als 150 Jugendliche haben ihre E-Mail-Adresse hinterlegt, um Einladungen für zukünftige Umsetzungs-Workshops zu erhalten.

- Über 60 Prozent der Mädchen wünscht sich ein Lerncafé für gemeinsames Lernen und Hausaufgaben machen. Bei den Burschen sind es 25 Prozent.
- Raum zum Chillen und freie Räume zu Treffen wünschen sich rund 40 Prozent der befragten Jugendlichen.
- Ein Discobus bzw. mehr Öffentliche Verkehrsmittel wünschen sich rund 30 Prozent.
- Mehr öffentliche und frei zugängliche Sportmöglichkeiten wünschen sich rund 30 Prozent der Burschen und 15 Prozent der Mädchen.
- Über 45 Prozent der befragten Jugendlichen wünschen sich öffentliche Filmvorführungen in Form eines Sommerkinos.
- Sitzgelegenheiten fehlen 20 Prozent.
- 68 Prozent der befragten Jugendlichen würden Purkersdorf gerne aktiv mitgestalten.

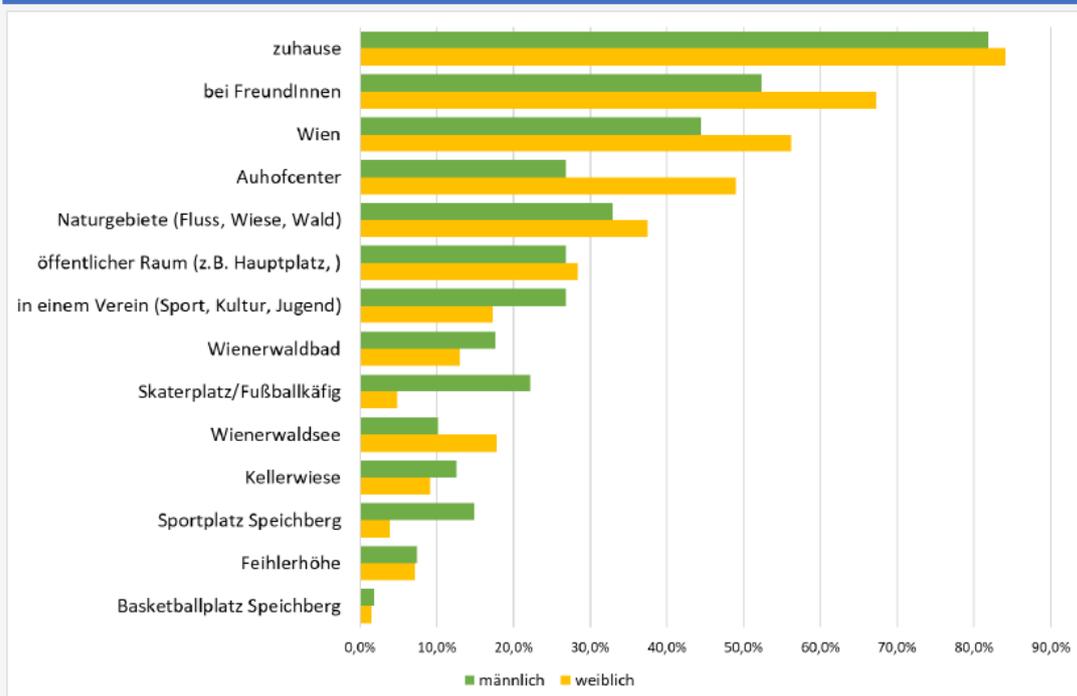
ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

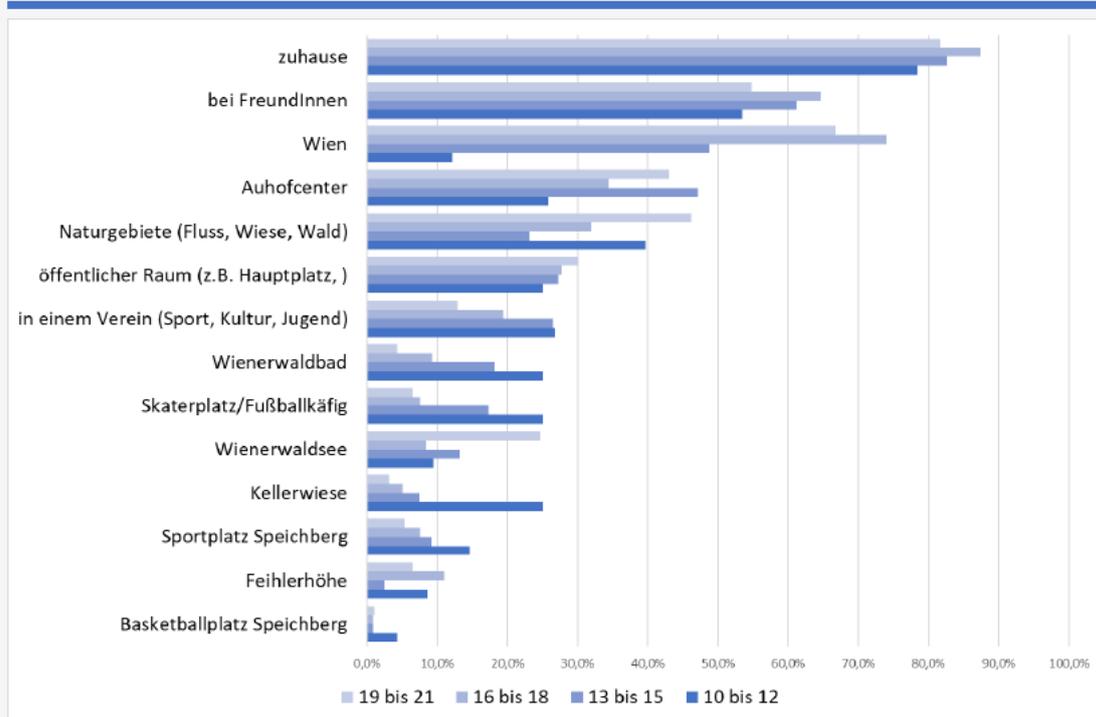
Jugendbefragung Purkersdorf

Freizeitaktivitäten



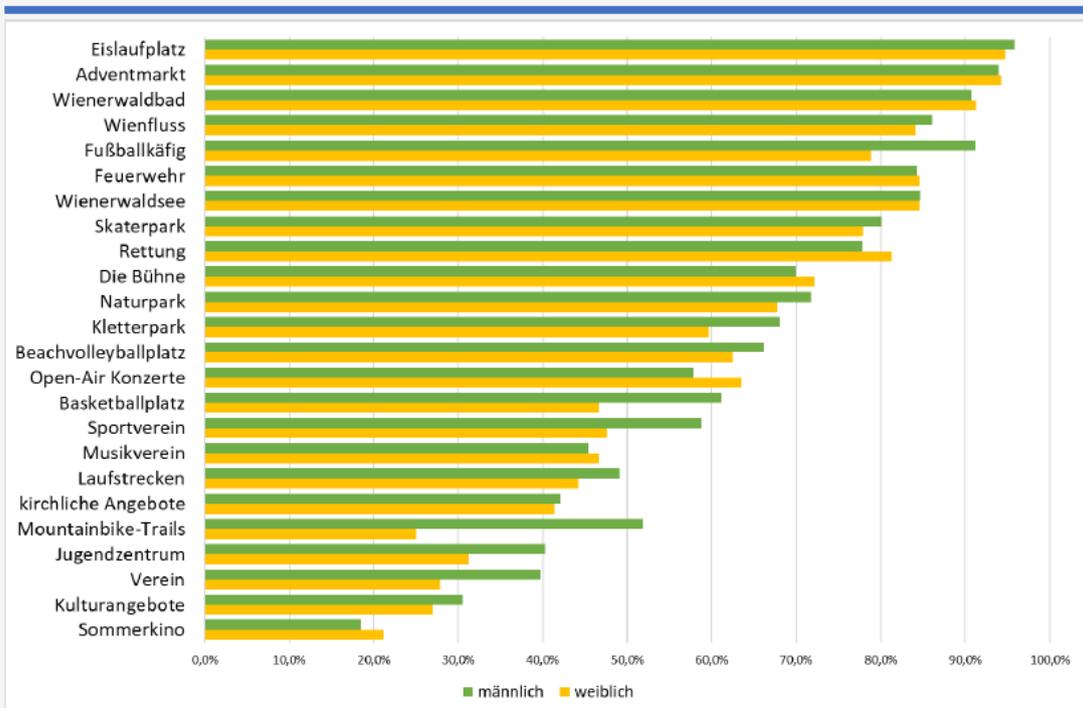
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Freizeitaktivitäten



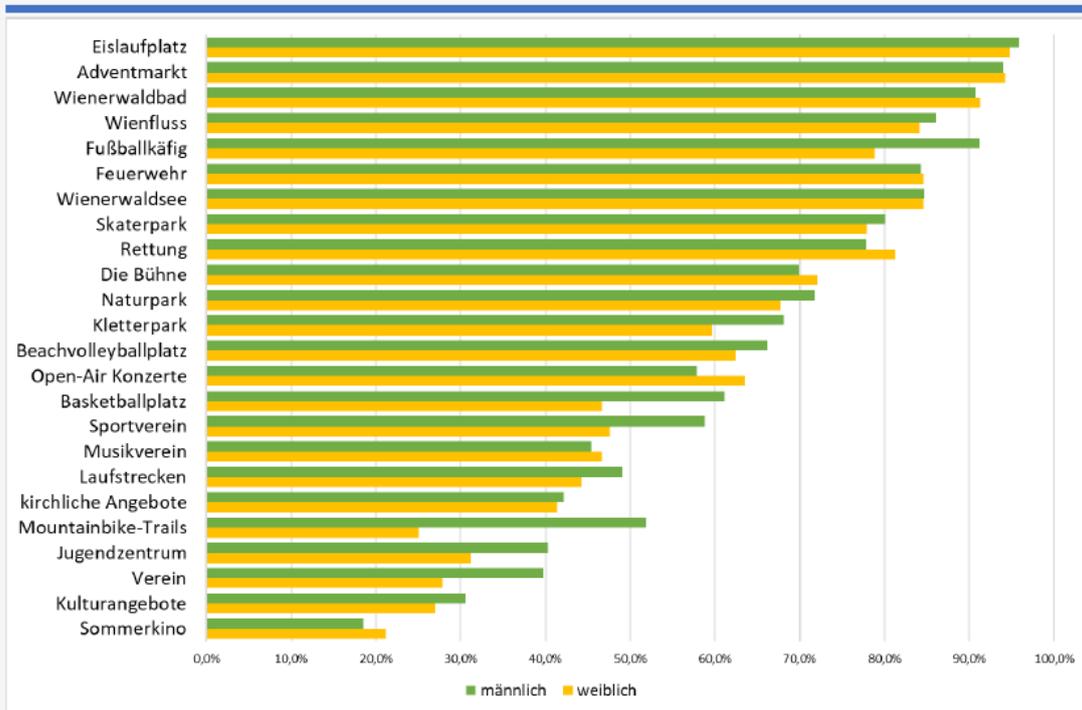
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Bekanntheit der Angebote



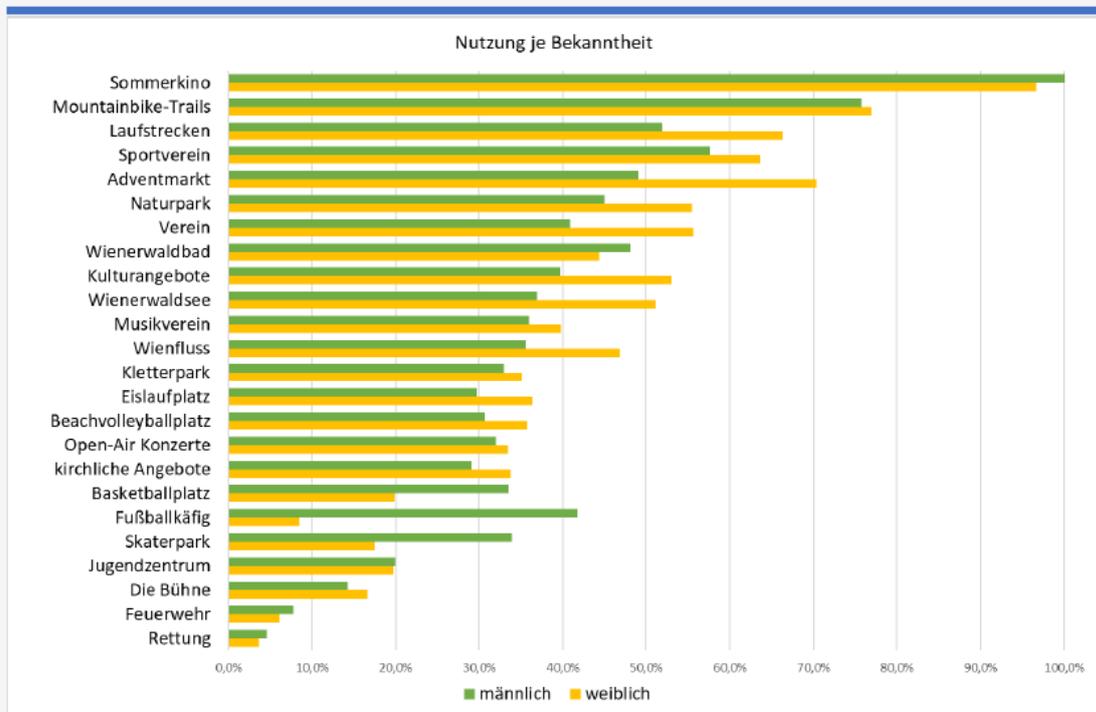
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Nutzung der Angebote (insgesamt)



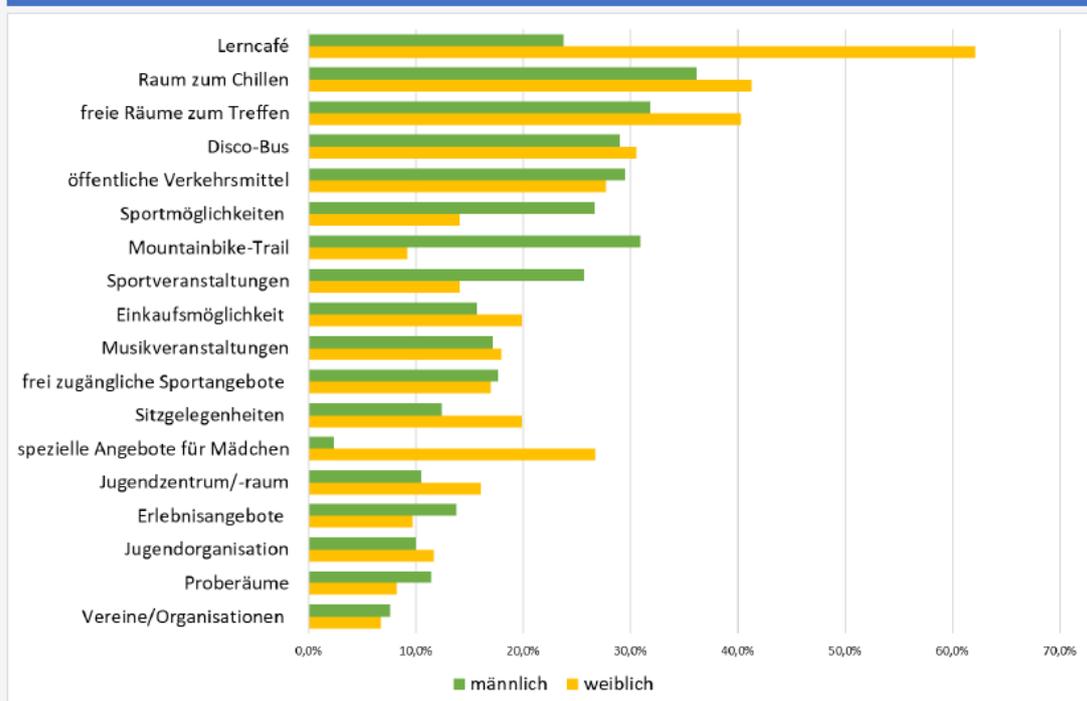
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Nutzung (Anteil Nutzung/Bekannt)



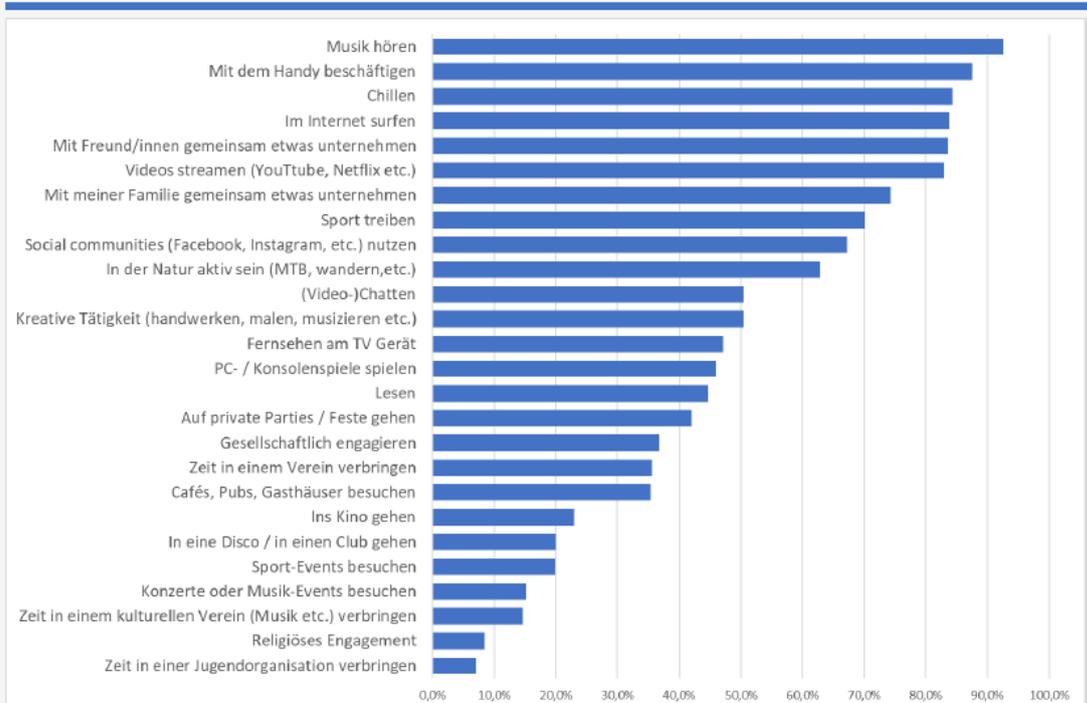
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Defizite



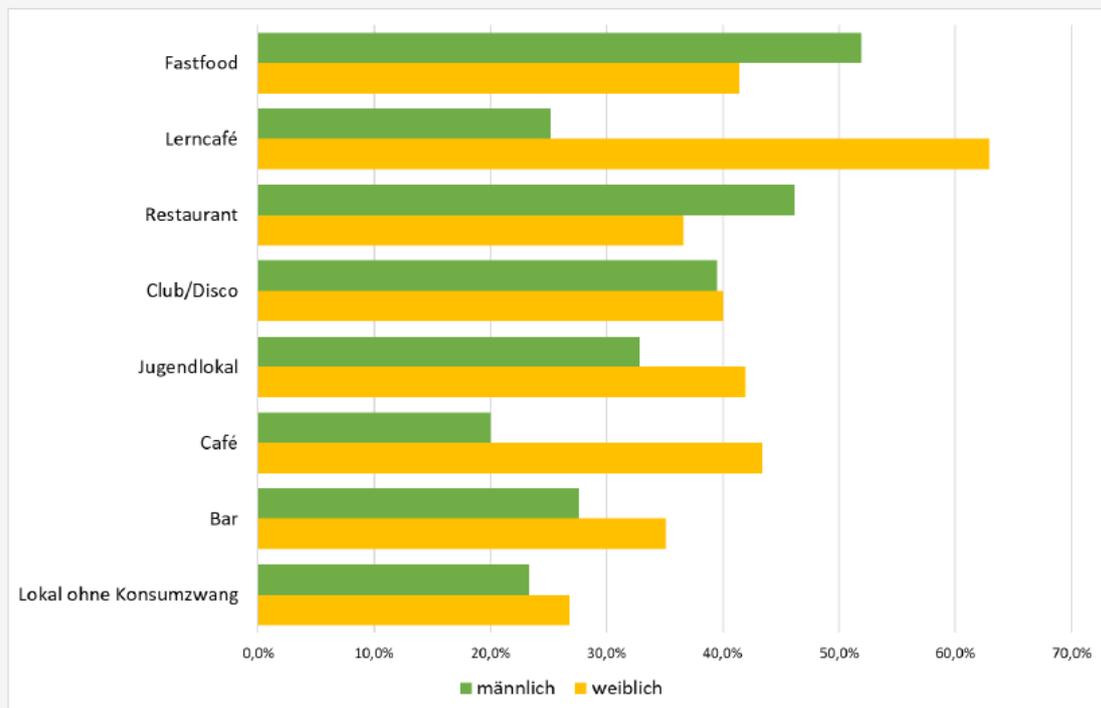
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Freizeitaktivitäten (sehr oft + häufig)



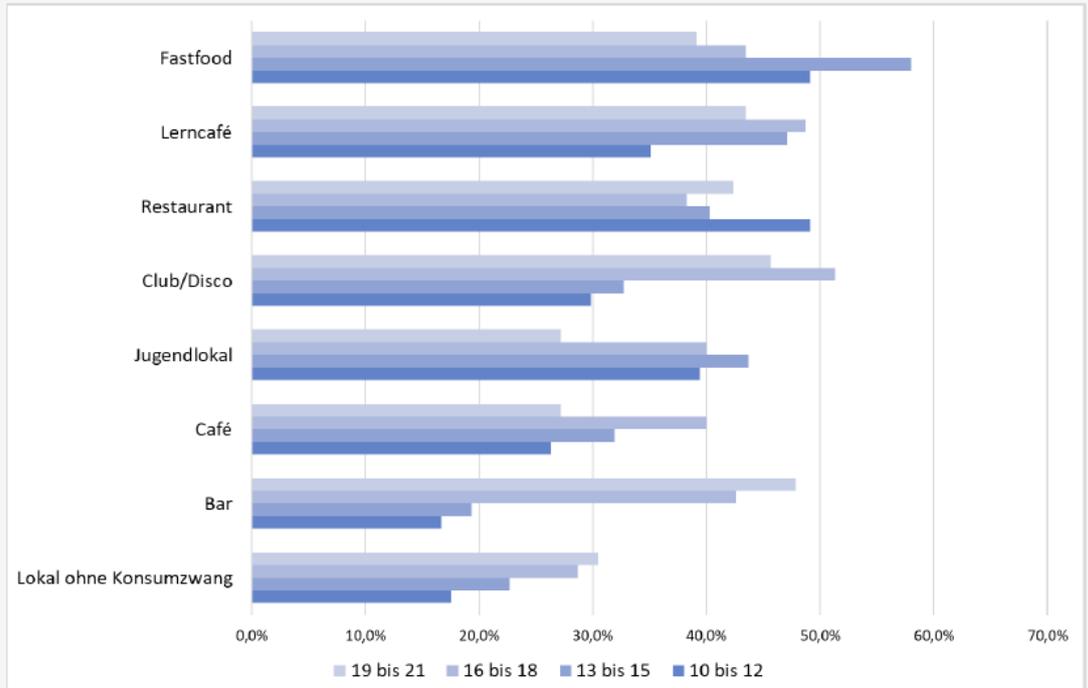
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Gewünschte Lokale



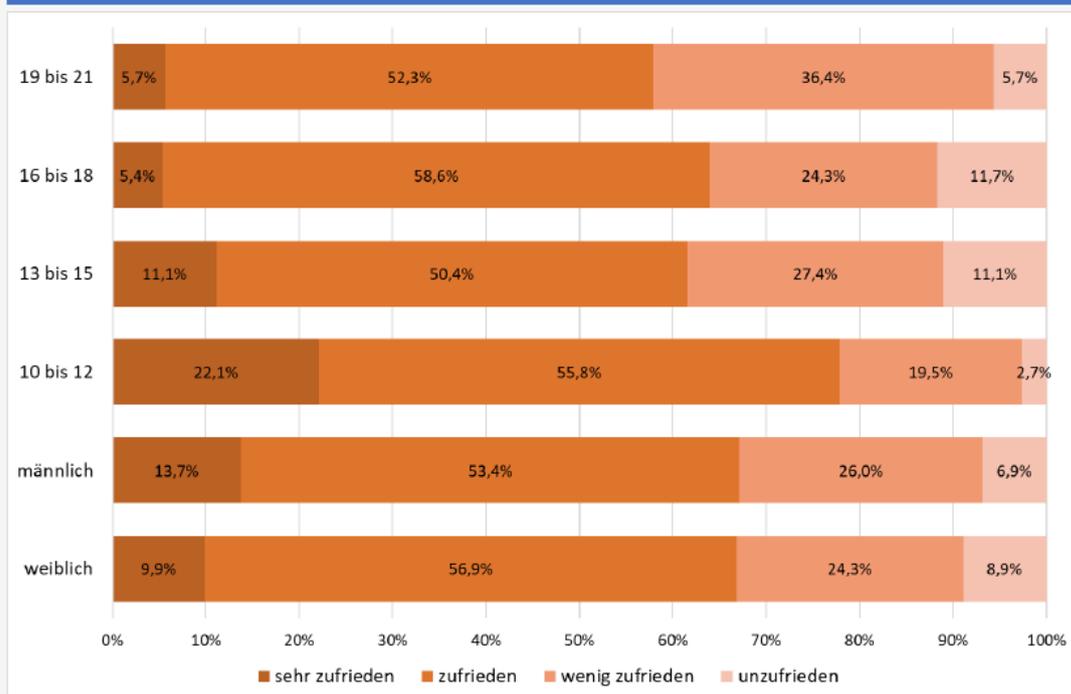
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Gewünschte Lokale



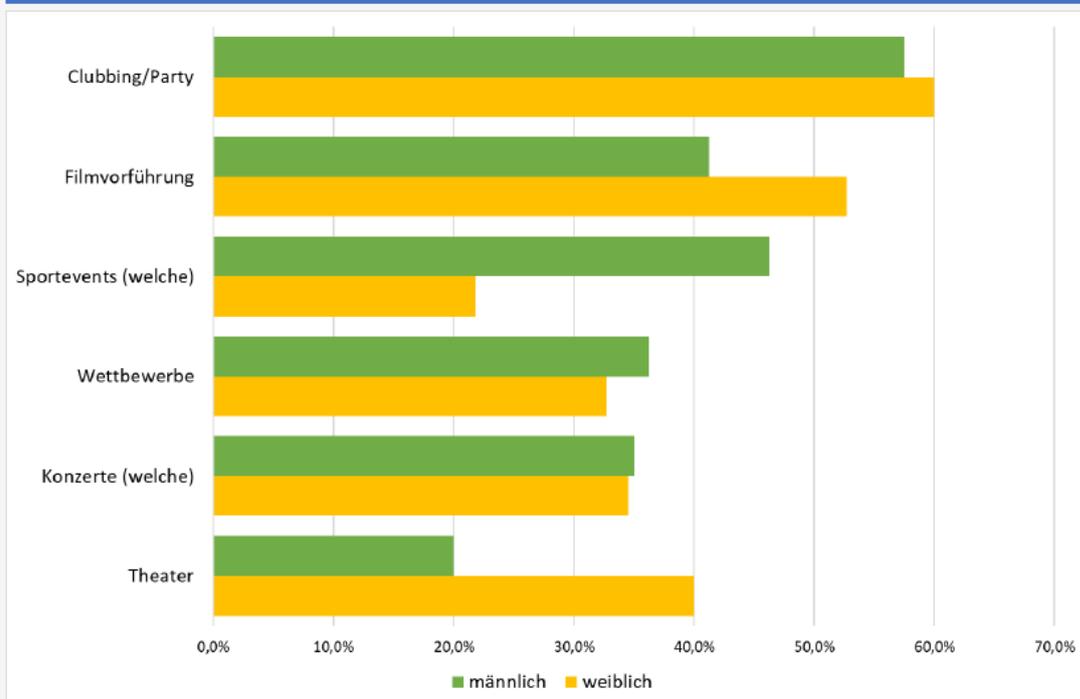
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Zufriedenheit mit Jugendkulturangeboten



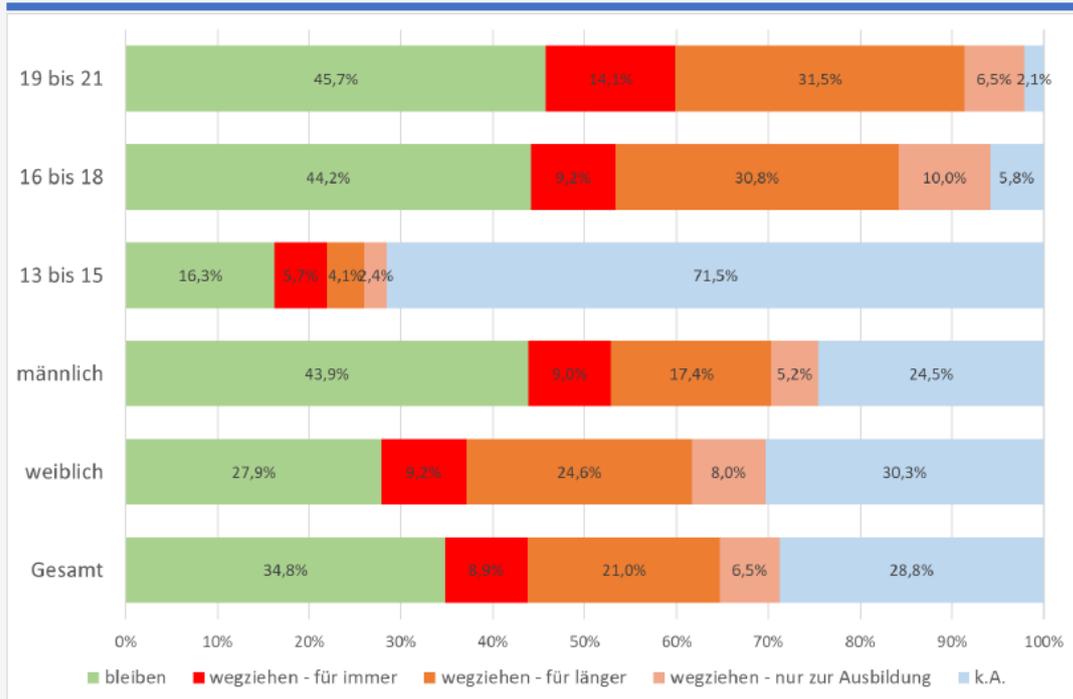
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Gewünschte Events / Veranstaltungen



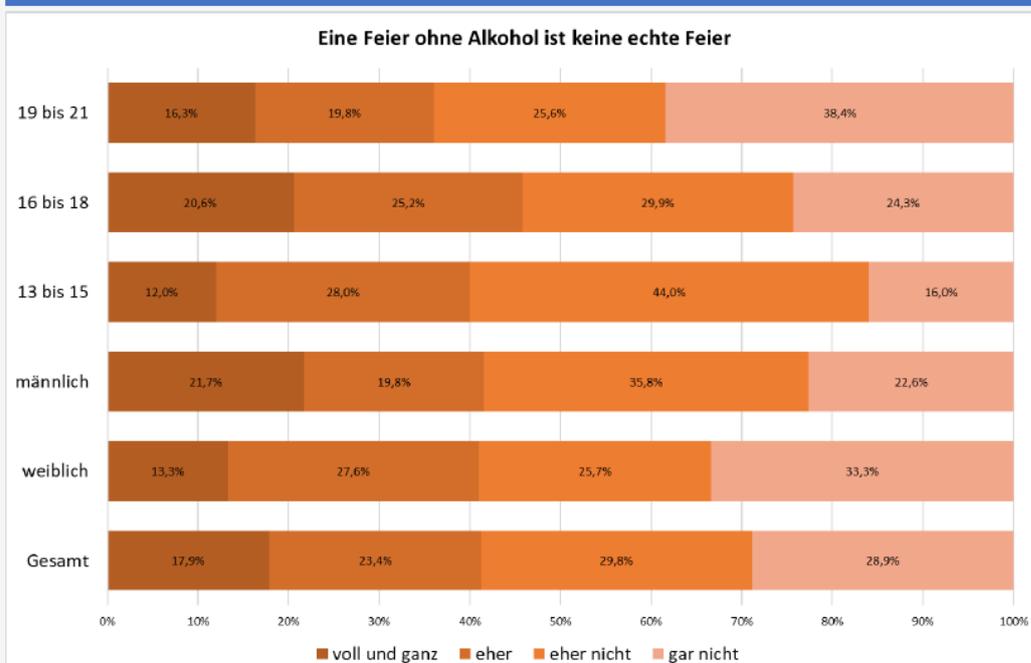
Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

Bleiben oder wegziehen?

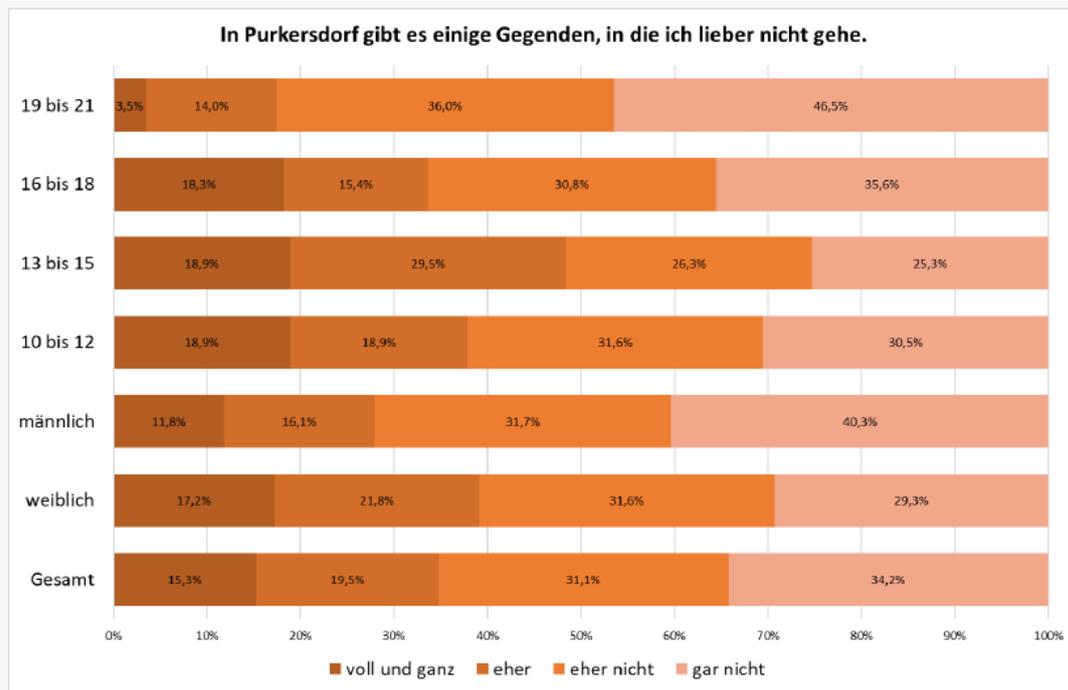


Online Befragung Sozialraumanalyse Purkersdorf, N = 457; Angaben in Prozent

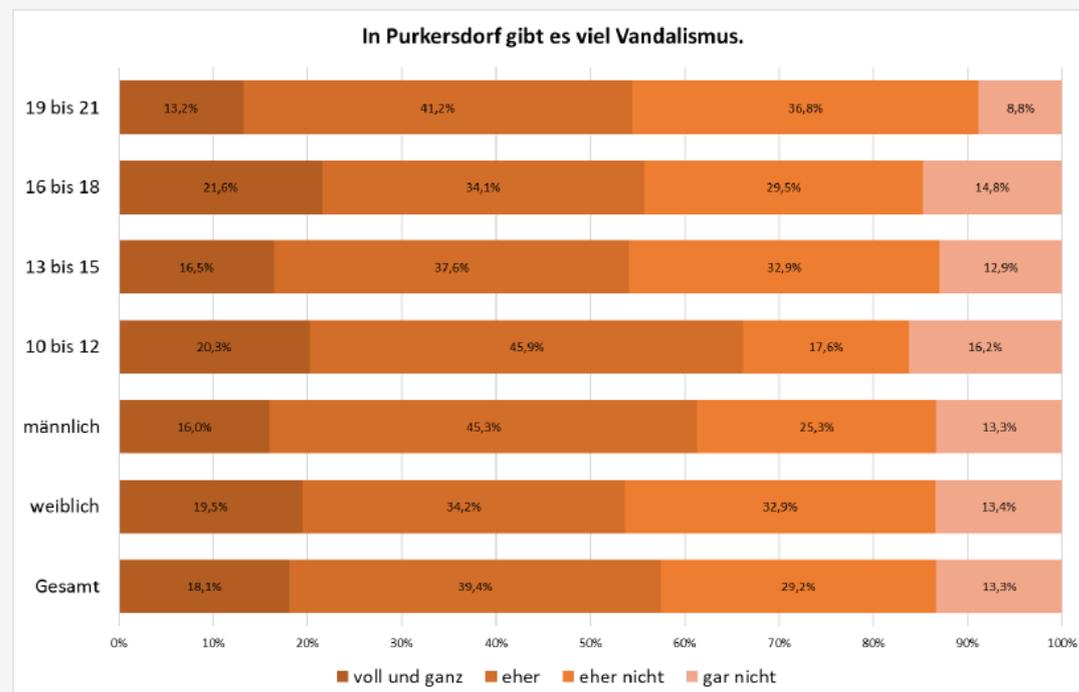
Einstellungen



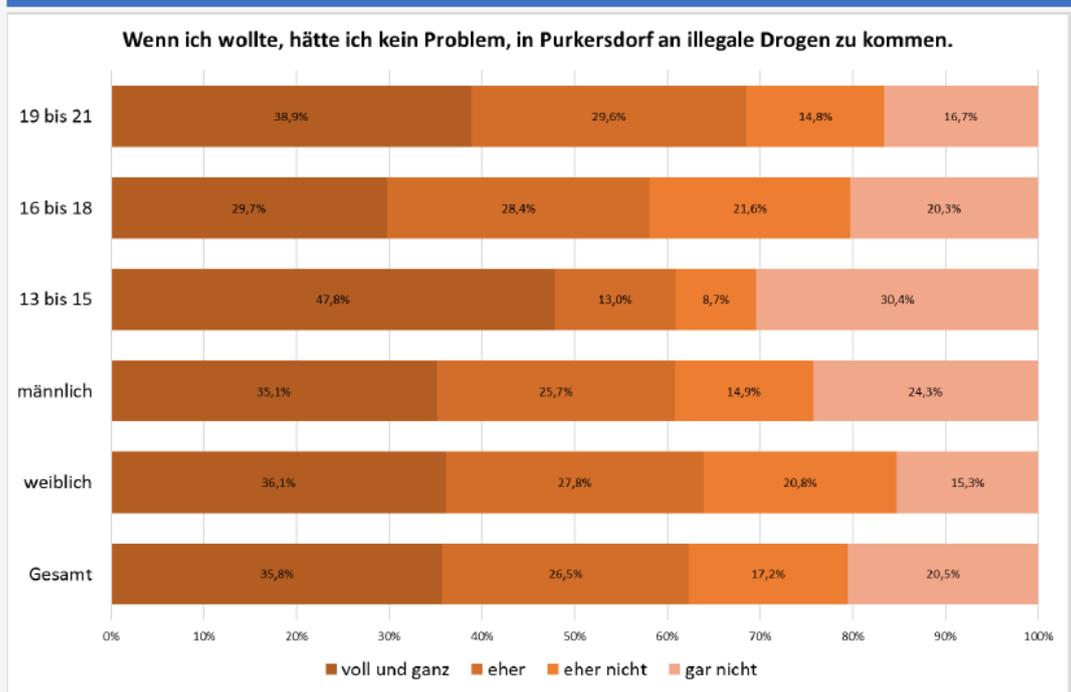
Einstellungen



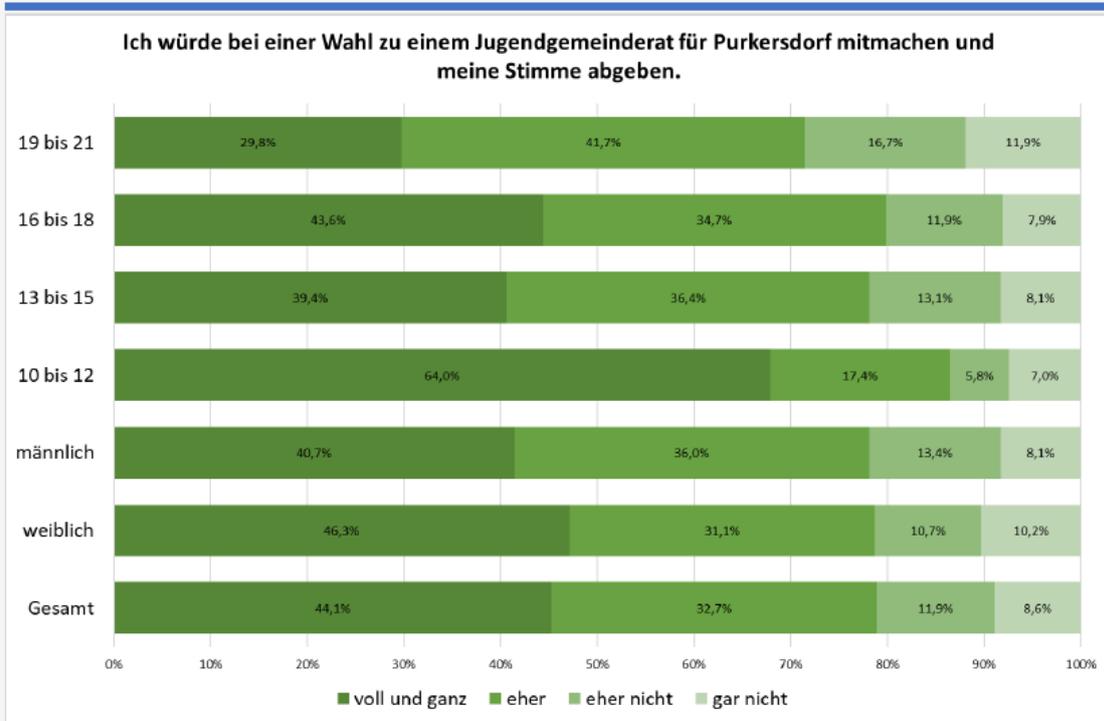
Einstellungen



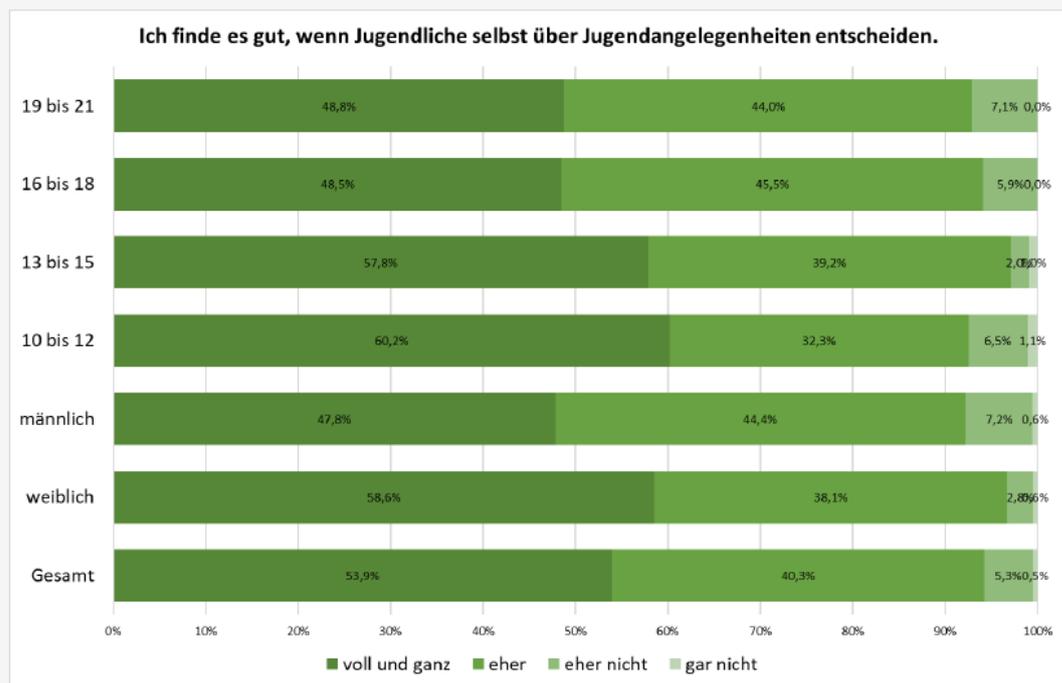
Einstellungen



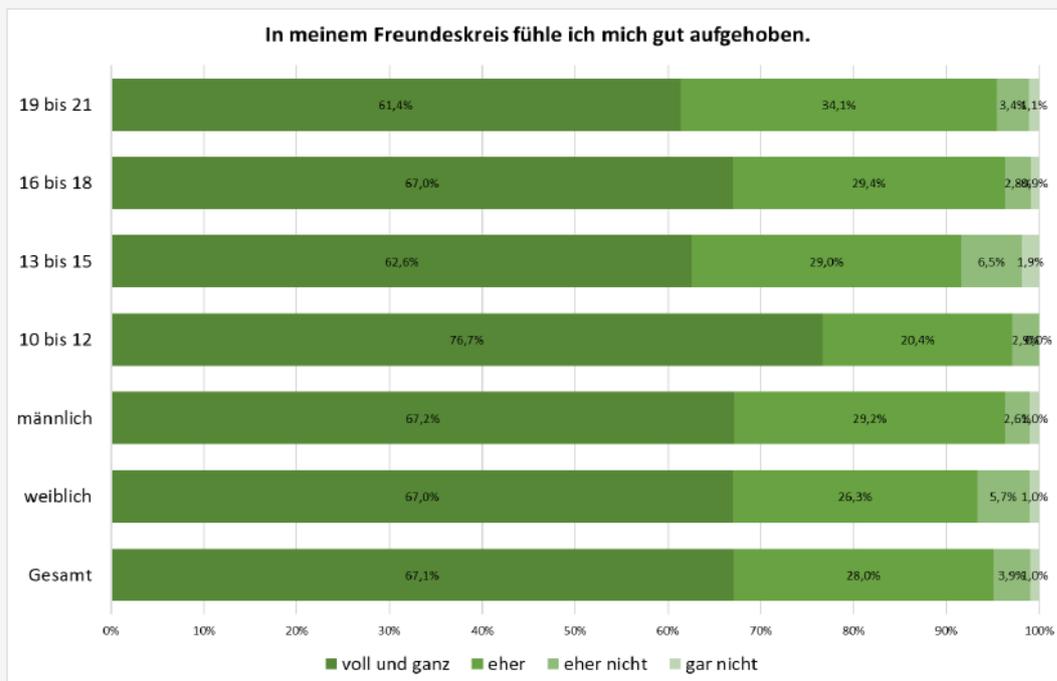
Einstellungen



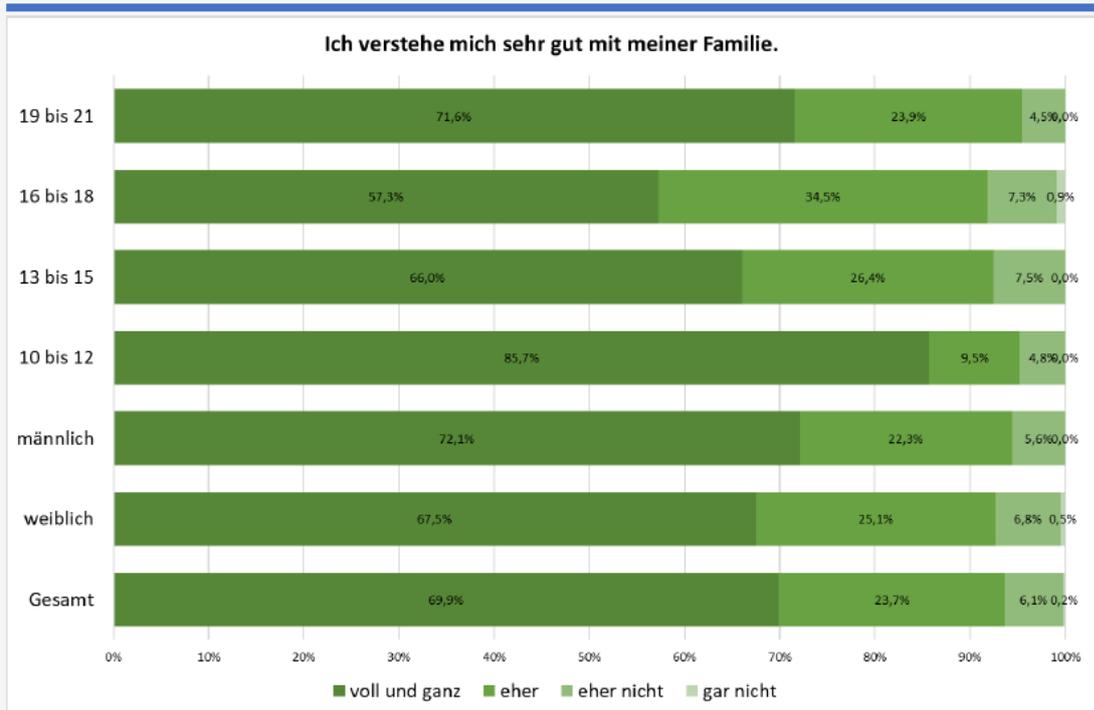
Einstellungen



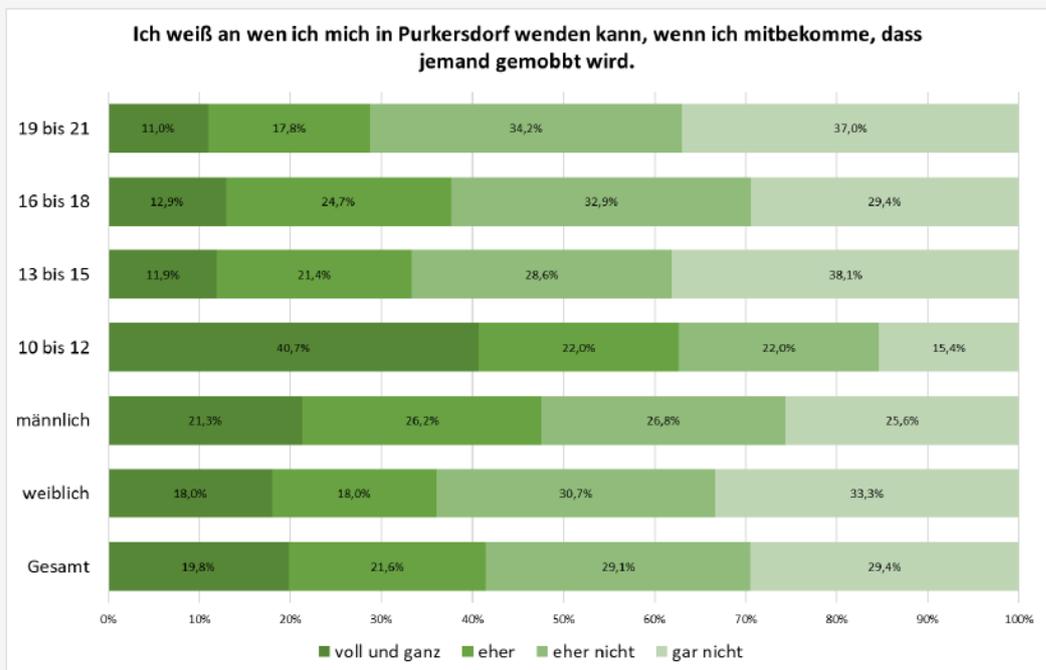
Einstellungen



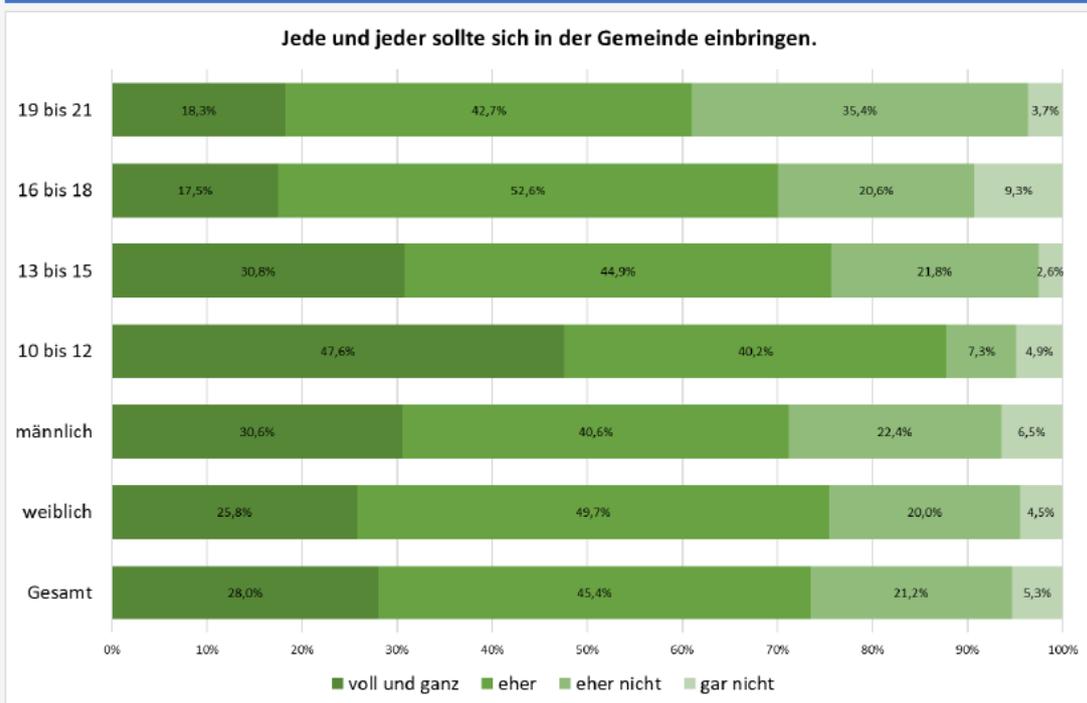
Einstellungen



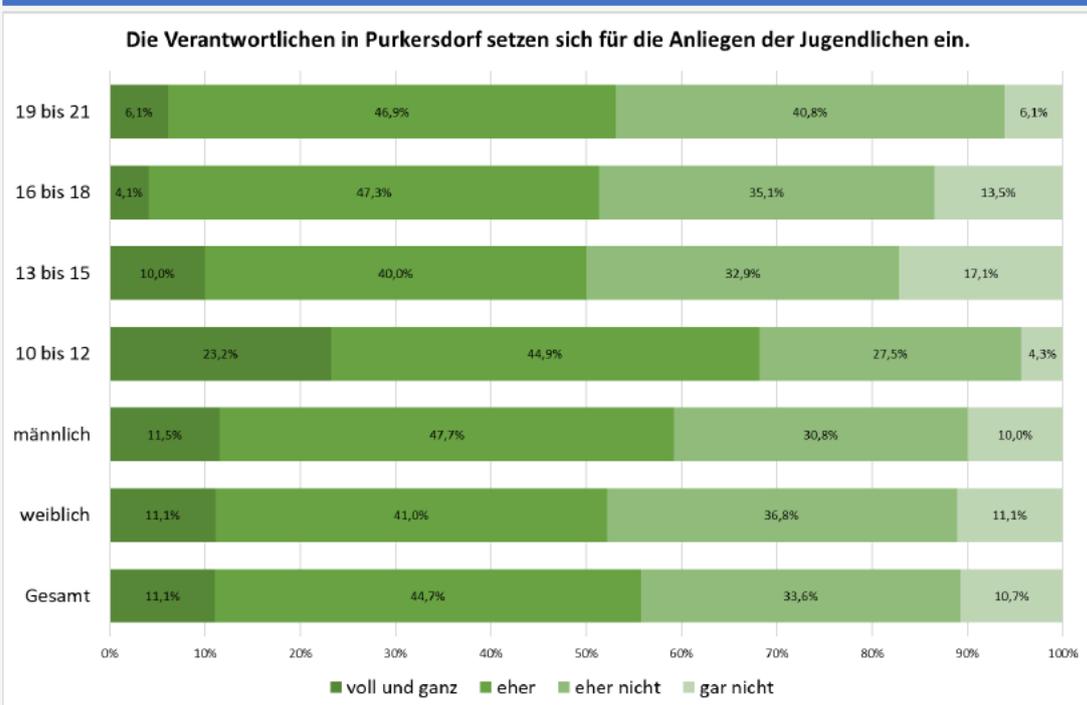
Einstellungen



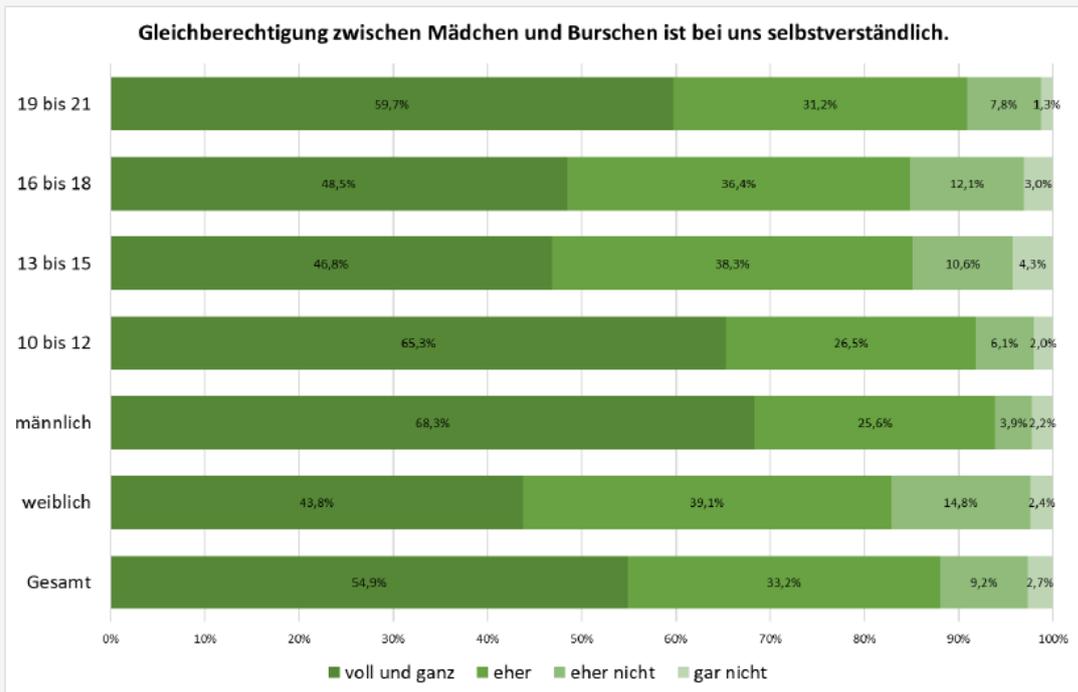
Einstellungen



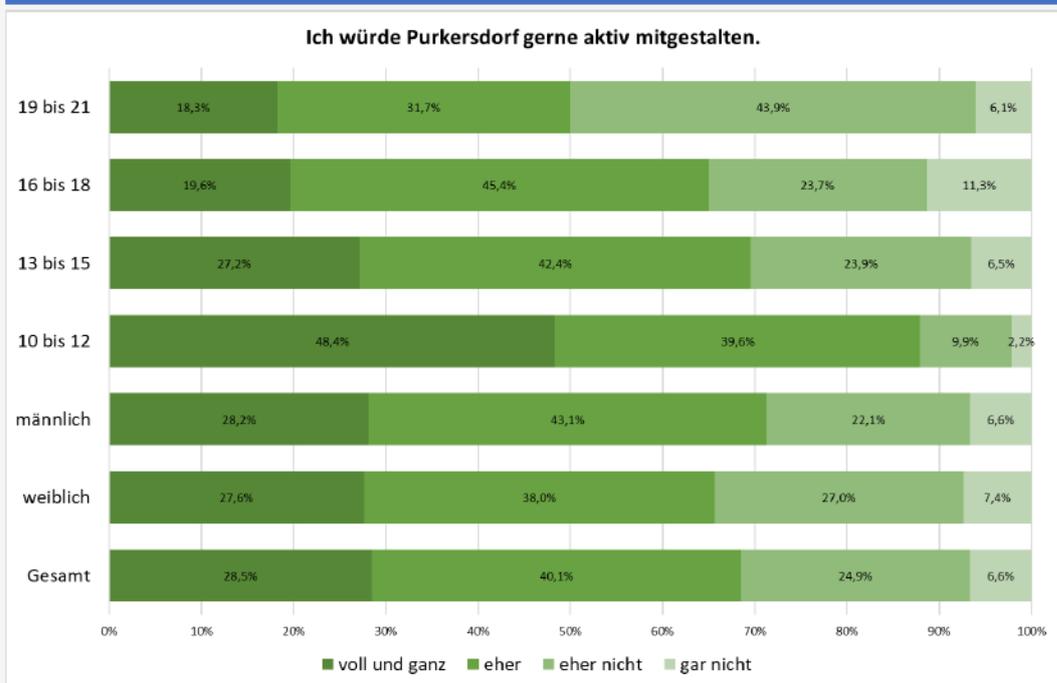
Einstellungen



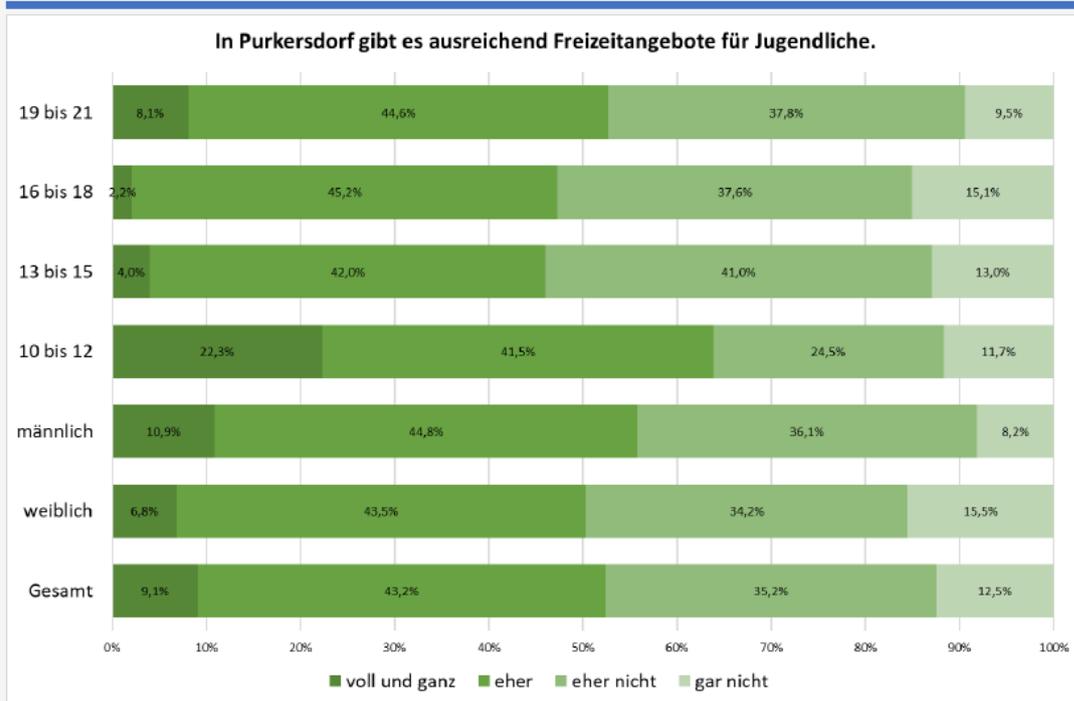
Einstellungen



Einstellungen



Einstellungen



Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

Ritter nimmt wieder teil.

SACHVERHALT

Bewegung trägt erheblich zu einer gesunden körperlichen, geistigen und psychosozialen Entwicklung der Kinder bei. Leider werden in der modernen Gesellschaft die Bewegungsräume der Kinder zunehmend eingeschränkt. Fernsehen, Online-Spiele oder Spielekonsolen sowie Computer bestimmen vielfach den Alltag von Kindern; die Zeit, die sie so verbringen, geht damit als Bewegungszeit verloren. Corona hat diesen Trend noch zusätzlich verstärkt. Dazu kommt, dass Kinder mit niedrigem Sozialstatus und Migrationshintergrund etwa zwei- bis dreimal seltener Sport treiben als Kinder mit hohem Sozialstatus und ohne Migrationshintergrund.

Umso wichtiger sind deshalb die zahlreichen kostengünstigen Angebote der gemeinnützigen und nicht auf Gewinn orientierten Purkersdorfer Sportvereine für unsere Kinder.

Durch die Erhöhung der Hallentarife in der Volksschule und der Mittelschule sind einige Kurse im Fortbestand bedroht bzw. müssten die Elternbeiträge stark erhöht werden, was zu einer Benachteiligung von Kindern aus finanzschwachen Familien führen kann. Aufgrund der vom Gemeinderat 2021 beschlossenen Corona-Sondertarife für die Hallen, fiel die Erhöhung bis jetzt nicht ins Gewicht, da die erhöhten Preise nicht zur Anwendung kamen. Ab Jänner 2022 werden jedoch die regulären Hallenpreise vorgeschrieben. Damit die Vielfalt an Bewegungseinheiten erhalten bleibt, soll ein Sondertarif geschaffen werden, um die Sport- und Bewegungskurse für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren zu fördern.

Konkret sollen die U18-Sondertarife für den Volksschul- und Mittelschulturnsaal auf € 18,00 und den Bewegungsraum auf € 16,00 festgelegt werden. Voraussetzungen für den U18-Sondertarif sind, dass die Kursteilnehmer im Alter zwischen 0 und 18 Jahren alt sind und die Trägerorganisation ein gemeinnütziger Verein bzw. nicht gewinnorientiert ist.

Tarifübersicht

	Tarif pro Stunde	U18-Sondertarif
Turnsaal Mittelschule	€ 25,00	€ 18,00
Turnsaal Volksschule	€ 25,00	€ 18,00
Bewegungsraum Volksschule	€ 20,00	€ 16,00
Bewegungsraum Kindergarten	€ 20,00	
Bewegungsraum Bildungszentrum	€ 30,00	
Sporthalle BG/BRG Drittelhalle	€ 38,40	
Sporthalle BG/BRG 3-Fach-Halle	€ 105,00	

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Unterstützung von Kinder- und Jugend-Sportkursen aus und beschließt, rückwirkend mit 1. Jänner 2022 den im Sachverhalt beschriebenen U18-Sondertarif von € 18,00 für den Volksschul- und Mittelschul-Turnsaal sowie € 16,00 für den Bewegungsraum der Volksschule Purkersdorf einzuführen.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

GR0320 Grundsatzbeschluss Vereinsbusse

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Auf Grund der großen Nachfrage ist der Bedarf nach einem zusätzlichen Vereinsbus gegeben. Derzeit sind nur zwei Busse in Verwendung.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Angebotseinholung für einen neuen Vereinsbus aus. Das Sponsoring der Firmen soll durch die Stadtgemeinde angefragt werden. Es sollen auch Angebote für elektronisch betriebene Busse eingeholt werden.

Wortmeldungen: Klinser, Hlavka, Keindl,	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

BEILAGE ZU GR0320

Angebot	1	2	3	4	5
Marke	Citroen	Citroen	Ford	Ford	Peugeot
Tpe	JUMPY KOMBI LÄNGE M	CITROEN JUMPY KOMBI LÄNGE	Transit Custom 2022.5	Transit Custom 2022.5	Peugeot E-EXPERT KW L1
			Basis (M1)	Basis (M1)	
Firma	PSA RETAIL AUSTRIA GMBH	PSA RETAIL AUSTRIA GMBH	MVC Wien-West	MVC Wien-West	Autohaus Figl
	TRIESTER STRASSE 50A	TRIESTER STRASSE 50A	Guldengasse 1A	Guldengasse 1A	Linzer Straße 53
	1100 WIEN	1100 WIEN	1140 Wien	1140 Wien	3002 Purkersdorf
Antrieb	Strom	Strom	Diesel	Diesel	Strom
kW			77	77	100
Leistung	50	75			50
Reichweite km	220	317			231
Öffentl. Ladestation 80%	ca. 30 min	ca. 45 min			ca. 30 min
Nutzlast kg	981	981	841,9	793,9	1.112
Preis exkl.	€ 37.660,95	€ 41.710,95	€ 24.578,13	€ 24.796,76	€ 26.350,00
+ NoVA	/	/	€ 4.424,06	€ 4.711,38	/
20% MwSt	€ 7.532,19	€ 8.342,19	€ 4.915,63	€ 4.959,35	€ 5.270,00
NoVA Varianz	/	/	€ 490,00	€ 790,00	/
Angebotssumme	€ 45.193,14	€ 50.053,14	€ 34.407,82	€ 35.257,49	€ 31.620,00

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Die professionelle Jugendarbeit gliedert sich in Niederösterreich nach verschiedenen Angeboten: Jugendzentren und -treffs, Jugend-Kulturhäuser, Mobile Jugendarbeit und Jugendberatungsstellen. Laut NÖJA gibt es in ganz Niederösterreich aktuell 13 Jugendberatungsstellen. Mobile Jugendarbeit wird an 16, Jugendzentren und Jugendtreffs an 17 Standorten angeboten. Jugend-Kulturhäuser gibt es in Horn, Mödling, Wr. Neustadt und St. Pölten. Um für ein weiteres Angebot Landesförderung zu bekommen, muss man als Gemeinde auf eine lange Warteliste.

In der Kaiser Josef-Straße 49, wo der Verein „Jugend- und Kulturzentrum Purkersdorf“ derzeit die re:spect-Jugendberatungsstelle und ein Jugendzentrum betreibt, läuft der Mietvertrag Mitte 2023 aus, da das Grundstück vom Vermieter verkauft und das Gebäude abgerissen wird.

Die Jugendumfrage hat unter anderem ergeben, dass in Zentrumsnähe mehr Raum für Jugendliche benötigt wird. Sei es als Lerncafé, als Raum zum Chillen oder generell als freier Raum zum Treffen.

Des Weiteren hat die Umfrage ergeben, dass die folgenden Problemfelder unter den Jugendlichen ein Thema sind:

In Purkersdorf gibt es Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Jugendgruppen.

70% stimmen dieser Aussage zu (31% voll und ganz / 39% eher)

Wenn ich wollte, hätte ich kein Problem, in Purkersdorf an illegale Drogen zu kommen.

62% stimmen dieser Aussage zu (36% voll und ganz / 26% eher)

In Purkersdorf gibt es viel Vandalismus:

58% stimmen dieser Aussage zu (18% voll und ganz / 40% eher)

In Purkersdorf gibt es Gegenden, in die ich lieber nicht gehe.

34% stimmen dieser Aussage zu (15% voll und ganz / 19% eher)

Das derzeitige re:spect-Jugendzentrum kennen rund 35% der Jugendlichen. Genützt wird es aber nur von 7 Prozent. Von den Jugendlichen, die es kennen, nützen es 20%.

Auf Grundlage der Jugendumfrage und Angesichts der notwendigen Räumlichen Veränderungen sollen die Jugendangebote, welche durch die Stadtgemeinde finanziert werden, neu überdacht und an die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den folgenden Grundsatzbeschluss zur Neuaufstellung der Jugendarbeit in Purkersdorf und beauftragt den Jugendausschuss die Details festzulegen und eine konkrete Umsetzung vorzubereiten.

- Die Stadtgemeinde spricht sich dafür aus, die Jugendberatungsstelle und Jugendsuchtberatungsstelle in Purkersdorf zu erhalten. Bis spätestens Mitte 2023 muss dafür jedoch ein neuer Standort gefunden werden.

- Die Zielgruppe der Jugendarbeit-Angebote soll vergrößert werden. Zum Beispiel durch ein zentrumsnahes Raumangebot für Schülerinnen und Schüler des BG/BRG, das den Ergebnissen der Jugendumfrage Rechnung trägt. In Workshops gemeinsam mit Jugendlichen sollen die zukünftigen Angebote erörtert und im Jugendausschuss erarbeitet werden.
- Die Möglichkeit einer regionalen mobilen Jugendarbeit soll in Kooperation mit den umliegenden Gemeinden geprüft werden.
- Beim Sommerkino 2022 soll ein Abend speziell mit und für Jugendliche gestaltet werden. (Auswahl eines Jugendfilms in Kooperation mit Schülerversammlung usw.)
- Die Stadtgemeinde ersucht den Verein „Jugend- und Kulturzentrum Purkersdorf“ den Vorstand möglichst unpolitisch zu besetzen und den Stundenaufwand der angestellten Sozialarbeiter sowie den Außenauftritt an die zukünftigen Aufgaben anzupassen.

BGM + STR Oppitz + STR Pistracher Ergänzungsantrag:

Vor der nächsten GR-Sitzung soll im zuständigen Ausschuss – gemeinsam mit dem Verein – ein neues Konzept ausgearbeitet und dem GR präsentiert werden.

Bis zur nächsten GR-Sitzung soll jedenfalls eine Umstrukturierung im Verein eingeleitet worden sein – damit weitere Ratenzahlungen getätigt werden können. Die ersten beiden Raten werden nun vom GR freigegeben.

*Putz, Frotz verlassen den Saal.
Weinzinger verlässt den Saal.*

*Putz, Frotz nehmen wieder teil.
Weinzinger nimmt wieder teil.*

*Shields verlässt den Saal.
Kasper verlässt den Saal.*

*Shields nimmt wieder teil.
Kasper nimmt wieder teil.*

<p>Wortmeldungen: Steinbichler, Oppitz, Pistracher, Weinzinger, Pannosch, Kellner, Klinser, Pawlek, Schwarz, Baum, Brunner R., Keindl, Tauber, Wunderli</p>	<p>Abstimmungsergebnis: Inkl. Ergänzungsantrag: Einstimmig</p>
--	---

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

Keindl verlässt den Saal

- **Verlängerung der Bewilligung für „Englisch im Kindergarten III“ für 2022/2023**

SACHVERHALT

Für den Versuch „Englisch im Kindergarten“ wurde für ein weiteres Jahr 2022/2023 im NÖ Landeskindergarten III "Am Speichberg", Franz Ruhm Gasse 7, um Förderung angesucht. Nach positiver Behandlung bekommen wir einen Betrag von € 3.000,00 als Beitrag zum Personalaufwand des eingesetzten Native Speakers von zusätzlichen 25 Wochenstunden vom Land NÖ.

- **Hallenabrechnung - Corona Tarif im Zeitraum September bis Dezember 2021**

SACHVERHALT

Nach Anfrage des Vorsitzenden wurde seitens der WIPUR folgende Aufstellung übermittelt:

Übersicht Kostenaufwand Hallenmiete Vereine September - Dezember 2021

*) Ermäßigung von 2/3 der Hallenmiete aufgrund Beschluss Stadtgemeinde Purkersdorf - gültig bis 31.12.2021

Vereine	Halle	Monat	Stunden Gesamt	Kosten pro Stunde inkl. MwSt.	Gesamtkosten	tatsächlicher Abrechnungs- betrag *)	Förderung durch Stadtgemeinde Purkersdorf
Andrea Malfer	VS Tumsaal	September	10,5	25,00	262,50		
	VS Tumsaal	Oktober	10,5	25,00	262,50		
	VS Tumsaal	November	7	25,00	175,00		
	VS Tumsaal	Dezember	7	25,00	175,00		
Summe					875,00	291,67	583,33
Union Karate	VS Tumsaal	September	24	25,00	600,00		
	VS Bewegungsraum	September	4,5	20,00	90,00		
	VS Tumsaal	Oktober	30	25,00	750,00		
	VS Bewegungsraum	Oktober	4,5	20,00	90,00		
	VS Tumsaal	November	23	25,00	575,00		
	VS Bewegungsraum	November	4,5	20,00	90,00		
	VS Tumsaal	Dezember	15	25,00	375,00		
	VS Bewegungsraum	Dezember	3	20,00	60,00		
Summe					2.630,00	876,67	1.753,33
Sportunion	VS Tumsaal	September	12	25,00	300,00		
	NMS Tumsaal	September	16	25,00	400,00		
	VS Tumsaal	Oktober	15	25,00	375,00		
	NMS Tumsaal	Oktober	16	25,00	400,00		
	KIGA 2/BS3	Oktober	2,5	20,00	50,00		
	VS Tumsaal	November	13	25,00	325,00		
	NMS Tumsaal	November	8	25,00	200,00		
	KIGA 2/BS3	November	2,5	20,00	50,00		
	VS Tumsaal	Dezember	6	25,00	150,00		
	NMS Tumsaal	Dezember	10,5	25,00	262,50		
	KIGA 2/BS3	Dezember	1,25	20,00	25,00		
	Summe					2.537,50	845,83
Kiddy Dance	VS Bewegungsraum	September	5	20,00	100,00		
		Oktober	18	20,00	360,00		
		November	15	20,00	300,00		
		Dezember	7	20,00	140,00		
Summe					900,00	300,00	600,00
ATUS	VS Tumsaal	September	6	25,00	150,00		
	NMS Tumsaal	September	8,5	25,00	212,50		
	VS Tumsaal	Oktober	9	25,00	225,00		
	NMS Tumsaal	Oktober	12,5	25,00	312,50		
	VS Tumsaal	November	9	25,00	225,00		
	NMS Tumsaal	November	7,5	25,00	187,50		
	VS Tumsaal	Dezember	6	25,00	150,00		
Summe					1.462,50	487,50	975,00
Hilfswerk	VS Bewegungsraum	September	3	20,00	60,00		
	VS Tumsaal	Oktober	9	25,00	225,00		
	VS Bewegungsraum	Oktober	4,5	20,00	90,00		
	VS Tumsaal	November	9	25,00	225,00		
	VS Bewegungsraum	November	4,5	20,00	90,00		
	VS Bewegungsraum	Dezember	1,5	20,00	30,00		
Summe					720,00	240,00	480,00
Petra Wolf	VS Bewegungsraum	September	1,5	20,00	30,00		
		Oktober	4,5	20,00	90,00		
		November	4,5	20,00	90,00		
Summe					210,00	70,00	140,00
BB BSV Wien	VS Tumsaal	Oktober	1,5	25,00	37,50		
		Dezember	3	25,00	75,00		
Summe					112,50	37,50	75,00
Team Teigl	NMS Tumsaal	September	9	25,00	225,00		
		Oktober	10,5	25,00	262,50		
		November	9	25,00	225,00		
		Dezember	4,5	25,00	112,50		
Summe					825,00	275,00	550,00
Sportfreunde	NMS Tumsaal	September	21	25,00	525,00		
		Oktober	18	25,00	450,00		
		November	15	25,00	375,00		
		Dezember	12	25,00	300,00		
Summe					1.650,00	550,00	1.100,00
FCP	NMS Tumsaal	November	3	25,00	75,00		
	Summe					75,00	25,00
Birgit Schaller	KIGA 3	September	2,5	20,00	50,00		
		Oktober	2,5	20,00	50,00		
		November	3,75	20,00	75,00		
Summe					175,00	58,33	116,67
Summe					12.172,50	4.057,50	8.115,00

Pro Verein ist der offizielle Tarif, der tatsächliche Abrechnungsbetrag und der Förderbetrag durch die Stadtgemeinde Purkersdorf ersichtlich. In Summe bedeutet das, dass die Stadtgemeinde Purkersdorf im Zeitraum September bis Dezember 2021 von € 12.172,50 Hallenmieten € 8.115,00 gefördert bzw. auf diese Einnahmen verzichtet hat.

- **Virtueller „Tree Running“ Lauf**

SACHVERHALT

Am Samstag, dem 26. März 2022 findet der virtuelle Lauf „Tree Running“ statt. Für jede Teilnahme wird in Niederösterreich in der jeweiligen Gemeinde ein Jungbaum gepflanzt! Bäume säubern unsere Luft, produzieren Sauerstoff, spenden Schatten, kühlen bei Hitze die Umgebung und sind Lebensraum für unzählige Lebewesen. Durch laufen, walken, wandern oder spazieren teilnehmen & tolle Preise gewinnen. Infos & kostenlose Anmeldung unter www.naturimgarten.at/tree-running



ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

**Verkehr – Kreislaufwirtschaft
BAUM STR DDr. Josef**

**GR0323 Radweg Christkindwald – Verpflichtungserklärung und
Beauftragung**

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Es gibt einen Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 16.3.2021 bezüglich der Radwegerneuerung im Christkindwald. Dazu wurde auch ein konkretes Angebot im Rahmen des Rahmenvertrags von P&B befürwortet. Bei der Förderstelle des Landes NÖ wurden die Maßnahmen im Herbst des Vorjahres eingereicht.

Dazu gab es im Rahmen des Förderprozedere ein positives Fachgutachten. Der Qualitätsbeirat sprach sich daraufhin für eine **70 prozentige Förderung** aus (nachdem ursprünglich eine mindestens 60 prozentige Förderung avisiert worden war). Das entsprechende Schreiben vom Am der NÖ Landesregierung bezüglich dem nun notwendigen Beschluss für die Radwegerhaltungserklärung durch die Gemeinde (für 5 Jahre) ist eingelangt. Nun ist der Beschluss für eine Radwegerhaltungserklärung durch die Gemeinde vom Gemeinderat zu fassen (siehe unten), dieser ist danach der NÖ Landesregierung mitzuteilen, im Anschluss erfolgt formal die definitive Förderzusage. Zweckmäßigerweise soll jetzt zusammen mit der Radwegerhaltungserklärung auch die Beauftragung im Gemeinderat unmittelbar nach dem Einlangen der definitiven Förderzusage beschlossen werden; auch deswegen, damit - ein Jahr nach Anbotslegung - möglichst eine Preisanpassung vermieden wird.

Nachstehend die Radwegerhaltungserklärung:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Purkersdorf

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radwegverbindung Christkindlwald

1

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Purkersdorf

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.

12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

Im Stadtratsbeschluss vom 16.3. hieß es zur Begründung u.a.:
Die Sanierung des Rad-Gehwegs Christkindlwald beginnend von der Station Purkersdorf Sanatorium bis zur Stadtgrenze wurde in den letzten Monaten von verschiedenen Seiten urgiert:

- Insbesondere auch die Bezirksvertretung Penzing hat dieses Thema beim überregionalen Treffen am 16. September 2020 in Wien Penzing angesprochen: von Wien aus sei der Rad-Gehweg bis zur Stadtgrenze gut ausgebaut.
- Durch Corona gab es insbesondere auf diesem Rad-Gehweg höhere Frequenzen
- In den letzten Monaten war der Rad-Gehweg in diesem Bereich tatsächlich mit Geschäftskleidung oft nur teilweise zumutbar.

Faktum ist, dass dieser Weg ein wichtiger Teil des Rad-Gehwege-Netzes ist, und es naheliegt, dass die Einfahrt nach Purkersdorf nicht gleich als Problembereich wahrgenommen wird. Die Orientierung auch auf einen Radweg entlang der B1 in der Wienerstraße ist kein Widerspruch zu Sanierung im Bereich Christkindwald. Es wird in Zukunft voraussichtlich in Relation Purkersdorf Zentrum eben einen schnelleren Radweg entlang der B1 geben und den bisherigen Radweg Bahnhofstraße-Wienzeile-Christkindwald mit anderen Qualitäten.

Ähnliches zeichnet sich für die Relation Purkersdorf Zentrum – Tullnerbach sowie die Relation Purkersdorf Zentrum Gablitz ab.

Die Sanierung im Bereich Christkindwald ist auch im „Radwege-Maßnahmenkonzept“ enthalten.

Der Abschnitt setzt sich aus zwei Teilen zusammen: der erste reicht von der Station Purkersdorf Sanatorium bis zur Einfahrt Demmer und weist eine Asphaltdecke auf. Diese ist aber mangelhaft. Der zweite Abschnitt reicht von der Einfahrt Demmer bis zur Stadtgrenze, weist nur eine einfache Befestigung auf und ist bei oder nach nassem Wetter meist nicht angenehm zu befahren.

Von drei realen Handlungsvarianten wurde insbesondere auch wegen der Fördersituation folgende gewählt:

Den Weg bis zu Demmer wieder zu asphaltieren und den Weg von Demmer bis zur Stadtgrenze erstmals zu asphaltieren.

Beim Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 16.3.2021 wurde vorsichtigerweise noch mit einer 60 prozentigen Förderung gerechnet. Das waren € 27.008,12 (inkl. UST) Kosten für die Gemeinde (40 % von € **67.520,29** inkl. UST - 2 Teile: € 43.617,59 + € 23.902,70 = € 67.520,29 inkl. UST).

Bei einer 70 prozentigen Förderung ergibt sich nun für die Gemeinde eine letztendliche Kostenbelastung von € **20.256,09**.

Schwarz, Pistracher verlassen den Saal.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die für die Förderung notwendige standardmäßige Radwegerehaltungserklärung.

Ebenso beschließt der Gemeinderat entsprechend des am 16.3.2021 im Stadtrat gefassten Grundsatzbeschlusses für die Annahme des Angebots von P&B, auf dem auch das positive Fachgutachten und die positive Entscheidung des Radwegeförderung-Qualitätsbeirats des Landes beruhen, entsprechend des Sachverhalts die konkrete Beauftragung nach der definitiven Förderzusage.

Keindl nimmt wieder teil.

Tauber verlässt den Saal.

Kosten: € 67.520,29
 Bedeckung: 5/529000-002000
 Kreditrest: € 392.479,41

<p>Wortmeldungen: Kellner, Kasper</p>	<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>6 Enthaltungen: Kellner, Kasper, Posch, Klinser, Shields, Keindl, Alle anderen dafür.</p>
--	--

GR0324 Preisliste und Vorgehensweise für die Übernahme von Abfällen in mehr als haushaltsüblichen Mengen am Werkstoffsammelzentrum (WSZ)

Passet nicht im Saal.

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef
SACHVERHALT

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, dass Betriebe Abfälle wie Altholz, Sperrmüll, Traktorreifen, etc. am Wertstoffsammelzentrum entsorgen, die mehr als haushaltsüblich sind.

Der Gemeinderat hat dies zwar grundsätzlich untersagt, jedoch haben diese Betriebe, teils mit landwirtschaftlichem Hintergrund, oftmals keine andere Möglichkeit und würden diese Übermengen auch bezahlen.

Mitunter handelt es sich dabei um den Inhalt eines halben Containers, alleine die Abholung eines Containers ohne Entsorgungskosten des Inhalts beträgt aktuell € 152,00.

Somit stellt sich die Frage nach der Wiedereinführung einer Preisliste für die betreffenden Fraktionen, die mehr als die haushaltsübliche Übernahme von ca. 1 m³ Abfall darstellen:

- Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, etc.: € 25,00/m³
- Traktorreifen: € 50,00 – dieser Betrag wird vom Entsorger verrechnet

Vorgehensweise: Diese Personen haben den entsprechenden Betrag der Übermenge in der Finanzverwaltung im Rathaus zu bezahlen und den Mitarbeitern am Wertstoffsammelzentrum den entsprechenden Beleg vorzuweisen. Somit ist gesichert, dass wie schon besprochen, keine Abwiegungen vor Ort stattfinden und keine Handkassa am WSZ implementiert werden muss.

ANTRAG

Der Ausschuss ersucht den Gemeinderat einstimmig, die Preisliste und die Vorgehensweise für die Übernahme von Abfällen von Betrieben in mehr als haushaltsüblichen Mengen am Wertstoffsammelzentrum entsprechend dem Sachverhalt zu genehmigen.

Wortmeldungen: Kasper	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---------------------------------	---

*Passet nimmt wieder teil.
Tauber nimmt wieder teil.*

GR0325 Bericht Radwege

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Der Bericht kann wegen Urlaub beim Planungsbüro erst kurz vor der Sitzung nachgereicht werden oder muss mündlich gehalten werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

GR0326 Bericht aus dem Ressort

Berichterstatte(r)in: KELLNER STR DI Sabina

Fortschritte im Rahmen des e5-Programmes

Eine umfangreiche Ist-Analyse - zu allen klimarelevanten Themen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde - wurde vor Weihnachten fertiggestellt und von unserem Berater bei der eNu (Energie- und Umweltagentur NÖ) ausgewertet. Im Rahmen des ersten Arbeitstreffens am 30.3. werden wir die Ergebnisse besprechen und, darauf aufbauend mit der Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes - das noch heuer umgesetzt werden kann - beginnen (z.B. Überarbeitung der Energie-Fördermaßnahmen der Gemeinde, Unterstützung und Motivation zu Energieumstieg und nachhaltiger Gebäudesanierung; Maßnahmen bei Gemeindegebäuden - Photovoltaik).

Aktuell beteiligen wir uns bereits an der **Aktion Raus aus Öl und Gas**. Ziel der Aktion ist, die Bevölkerung über die aktuell sehr hohen Förderungen von Bund und Land zu informieren und sie zusätzlich mit dem „Rundum-Sorglos-Paket“ zu motivieren, auf erneuerbare Energieformen umzusteigen.

Zwei Installateure aus der Region konnten gewonnen werden, die (unterstützt von der eNu und der Gemeinde) den Kunden praktisch alle notwendigen Arbeitsschritte aus einer Hand anbieten: vom ersten Beratungsgespräch, über den Ausbau der alten und dem Einbau der neuen Energiesysteme, bis zur Hilfestellung bei Förderansuchen.

Die Aktion soll über einen längeren Zeitraum, über verschiedene Kanäle beworben werden (Artikel im nächsten Amtsblatt, Flyer, Information auf der Gemeinde-Homepage).

Zweiter Purkersdorfer Klimatag

Aufbauend auf den Erfahrungen, die wir beim 1. Klimatag, letzten Herbst sammeln konnten, wird heuer wieder ein Klimatag stattfinden, nämlich am **Freitag, 30. September 2022**.

Geplant sind unter anderem Vorträge zu Klima- und Energiethemen, Aktionen mit unseren Schulen und der Stadtbibliothek sowie ein Kinderprogramm. Die ÖVP hat bereits den Natur im Garten – Bus für den Tag reserviert. Ich freue mich auf interessante Beiträge aller Fraktionen!

Grünraum-Maßnahmen

In Absprache mit dem Bauhof und der Verwaltung wurden die geplanten Grünraum-Maßnahmen für dieses Jahr besprochen und koordiniert.

- Im Frühjahr ist die Nachpflanzung von sechs Bäumen geplant. Mehr Baumpflanzungen sind für den Herbst vorgesehen.
- Im Zuge der Sanierung der Tribüne auf dem Hauptplatz ist die Pflanzung eines zusätzlichen Spalierbaumes, als Schattenspender in der Mitte vorgesehen.
- Im Sinne der Biodiversität wollen wir heuer erstmals Naturwiesen auf drei öffentlichen Grünflächen anlegen. In den nächsten Jahren sollen weitere Standorte folgen. Die Gärtner des Bauhofs haben an einer entsprechenden Schulung bei Natur im Garten teilgenommen.
- Alle Pflanzflächen (Tröge + Beete) sollen durch eine Durchmischung von ein- und mehrjährigen Pflanzen im Erscheinungsbild bunter werden, ohne die „Natur im Garten“-Kriterien aufzuweichen.

Im Zuge der Überprüfung des gemeindeeigenen Baumbestandes auf öffentlichem Gut, durch einen Sachverständigen der Österreichischen Bundesforste (ÖBF), wurden folgende notwendige Maßnahmen erhoben, die aktuell durchgeführt werden: Kronenschnitt, Totholzentrückung, 14 Fällungen. Im Fall notwendiger Fällungen sind Nachpflanzungen vorgesehen, sofern das am betreffenden Standort möglich ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Banner, Kellner	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen.
--	---

GR0327 Baumkataster

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

Ansuchen um Fällung von 4 Bäumen – SACHVERHALT

Familie Marek, wohnhaft in der Rudolf Hankegasse 2b, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Vinatzer, hat in einem Schreiben an den Gemeinderat um die Entnahme von vier, an ihr Grundstück bzw. an das Nachbargrundstück angrenzende Bäume ersucht - gegen Wertersatz und Ersatzpflanzung. (Die Bäume sind im Baumkataster der Gemeinde erfasst.)

Begründung der Antragsteller: ortsunübliche Verschattung und damit einhergehende Vermoosung und Versumpfung der Liegenschaft. (Der Antrag ist beigefügt)

Der Ausschuss empfiehlt, dem Antrag nicht nachzukommen.

Begründung: Der, an der Liegenschaft der Familie Marek stehende Baum wurde bereits gefällt – hier gibt es nur einen niedrigen Stockaustrieb. Die anderen drei Bäume befinden sich nicht an der Grundgrenze der Liegenschaft von Familie Marek und tragen auch nicht wesentlich zur Beschattung des Grundstückes bei.

Die Bewohnerin des Grundstückes Rudolf Hankegasse 2a, deren Grundstück tatsächlich durch die Bäume beschattet ist, teilt in einem persönlichen Gespräch mit, dass sie keinesfalls wünscht, dass die Bäume gefällt werden.

Bei der letzten Evaluierung des Baumbestandes durch die Österreichischen Bundesforst wurden für die angeführten Bäume keine Maßnahmen empfohlen. Eine Einschränkung der Verkehrssicherheit liegt nicht vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat gibt dem Antrag von Familie Marek nicht statt.

Wortmeldungen: Keindl	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---------------------------------	---

GR0328 Resolution zur Agenda 2030

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina
Eingebracht und vorgetragen von GR Thomas Kasper

SACHVERHALT

In der Einleitung des Entwurfes zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird festgehalten, dass *im Zuge der Erstellung zeitliche, gesellschaftliche, rechtliche, ökologische, funktionale und räumliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Als inhaltlicher Referenzrahmen dienen die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der Agenda 2030.*

In diesem Sinne wird zusätzlich die Unterzeichnung einer entsprechende Resolution zur Agenda 2030 im Gemeinderat vorgeschlagen. („Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ - siehe beigefügte Musterresolution; erstellt vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund).

ANTRAG

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister gemeinsam mit UGR DI Kasper die *Resolution zur Agenda 2030* zu unterzeichnen.

Wortmeldungen: Banner, Shields, Kasper, Kellner	Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung: Banner Alle anderen dafür.
---	--

DA04

GR0345

Einberufung eines Volksschul-Gipfels

Antragstellerin: **KELLNER STR DI Sabina**

Dringlichkeitsantrag

*zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am 22.3.2022
eingebracht von STR Sabina Kellner (Grüne)*

Begründung der Dringlichkeit:

- Volksschule und Hort sind bereits jetzt vollständig ausgelastet, was auch im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungsbericht ausgeführt wird.
- Leider wurden im Rahmen der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes noch keine Vorbehaltsflächen für einen neuen/zusätzlichen VS-Standort besprochen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist lediglich die „Prüfung der Erweiterung des schulischen Versorgungsangebots und Prüfung geeigneter Standort für schulische Zwecke“ angeführt.
- Es ist abzusehen, dass es nach Aufhebung der Bausperre zu einer regen Bautätigkeit kommen wird. Gemeinsam mit den geplanten Bauten in der Gemeinde Gablitz werden in den nächsten Jahren bis zu 800 neue Wohnungen entstehen, in die zu einem großen Teil auch Jungfamilien einziehen werden.
- Man kann davon ausgehen, dass die Planung und der Bau einer VS mindestens vier bis fünf Jahre dauern wird.
- **Daraus ergibt sich, dass unverzüglich mit der Planung begonnen werden muss**, damit die Purkersdorfer Kinder auch in vier bis fünf Jahren einen sicheren Platz in einer VS in Purkersdorf haben werden.
- Um zu einer möglichst guten Lösung zu kommen, soll das Wissen aller mit dem Schulbetrieb vertrauten bzw. für den Schulbetrieb verantwortlichen Personen in den Planungsprozess einfließen.
- Ein zusätzlicher Aspekt, der ein rasches Vorgehen erfordert:
Im letzten Jahr wurden bereits unterschiedliche mögliche Standorte genannt. Ein genannter Standort ist das Entwicklungsareal Bhf. Unterpurkersdorf.
Als Moderatorin der Planungsgruppe (die sich parteiübergreifend, in Absprache mit den Bürgermeisterin und der ÖBB um eine gute Lösung für das Areal bemüht), habe ich mich dafür eingesetzt, dass die weitere Entwicklung des Areals so lange gestoppt wird, bis geklärt ist,
... ob Purkersdorf eine neue Volksschule braucht und wenn ja,
... ob der Standort Areal Bhf. Unterpurkersdorf in Frage kommt oder ob besser geeignete Standorte vorhanden sind.
Aufgrund der diesbezüglichen Zusagen des Bürgermeisters wird seitens der ÖBB von einer raschen Entscheidung ausgegangen.

Aufgrund der erläuterten Dringlichkeit und im Sinne der Transparenz stelle ich folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, einen Volksschulgipfel mit allen betroffenen Akteur*innen (politische Vertreter*innen, Direktor*innen, ev. Elternvertreter*innen) einzuberufen, mit dem Ziel, einen transparenten Arbeitsprozess einzuleiten, der zu einer guten und auf einem breiten Konsens beruhenden Lösung für die Erweiterung der Volksschule Purkersdorf führt.

Schwarz verlässt den Saal.

ABÄNDERUNGSANTRAG GR Wiltschek:

Der GR beauftragt den Bildungsausschuss mit der Zusammenstellung / Ergänzung aller erforderlichen Grundlagen als Basis für den Diskussionsprozess, der zu einer guten und auf einem breiten Konsens beruhenden Lösung für die Erweiterung der Volksschule Purkersdorf führt.

*Schwarz wieder im Saal.
Bernreitner verlässt den Saal.*

Bernreitner wieder im Saal.

Wortmeldungen: Steinbichler, Pistracher, Wiltschek, Kellner, Pannosch, Weinzinger, Baum	Abstimmungsergebnis: Alle stimmen für den Abänderungsantrag.
--	---

GR0329 Bericht: Smartboards Volksschule

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

VS Direktorin Dundler-Strasser berichtete dem Ausschuss über ihre und die Erfahrungen des Kollegiums mit den Smartboards. Trotz anfänglicher technischer Schwierigkeiten hat sich der Einsatz der Smartboards sehr bewährt. Es gab wenig Feedback der Eltern zum Einsatz der Smartboards welches sie als positives Signal sieht, da es offenbar zu keinen Problemen oder Bedenken seitens der Eltern gekommen ist. Die Kinder waren naturgemäß sehr angetan von den neuen technischen Möglichkeiten.

Die Obfrau des Elternvereins Jasmin Klemmer-Schlögl konnte grundsätzlich das Feedback der Direktorin teilen. Auch beim Elternverein ist wenig Feedback diesbezüglich eingegangen. Als Mutter hat sie sehr positive Erfahrungen mit dem Einsatz der Smartboards gemacht und das Feedback der Kinder war sehr positiv.

Sowohl die Direktorin als auch der Elternverein sprachen sich für die Weiterführung des Projektes aus und möchten gerne in diesem Sommer die nächsten 4 Klassen mit Smartboards ausstatten. Der Elternverein hat sich erneut bereit erklärt das Projekt auch wieder finanziell zu unterstützen.

Fragen und Anmerkungen seitens der Ausschussmitglieder kamen u.a. von Bernd Wiltsek, der seine Skepsis betreffend den Einsatz der Smartboards erläuterte. Zuviel Bildschirmzeit an technischen Geräten, Probleme betreffend Lichtverhältnisse und Sichtbarkeit und den Boards sowie der Vorteil von grüner Farbe von herkömmlichen Tafeln wurden als Argumente besprochen. Auch die Thematik warum gerade die ersten Klassen mit Tafeln ausgestattet wurden, wurde nochmals aufgegriffen.

Die Direktorin versicherte, dass der Unterricht der Kinder generell sehr abwechslungsreich gestaltet wird und auch kein Kind längere Zeiten vor dem Smartboard sitzt. Darauf hat man auch schon in den Zeiten vor den Smartboards wert gelegt. Probleme bei Lichtverhältnissen und der Lese- bzw. Sichtbarkeit an den Smartboards konnte die Direktorin in der kalten Jahreszeit nicht feststellen, aber hier muss man möglicherweise auch noch berücksichtigen wie es in den warmen Jahreszeiten ist. Grundsätzlich gibt es Jalousien, die man diesbezüglich einsetzen könnte. Auch die Hintergrundfarbe bei den Smartboards ist veränderbar und man könnte auch auf grünem Hintergrund unterrichten.

Pawlek verlässt den Saal.

ANTRAG - BERICHT

an den Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

GR0330 Bericht: Förderantrag Volksschule

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Förderantrag SMART Boards

Das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 für Purkersdorf folgendes Vorhaben bewilligt: VS Schwarzhubergasse, EDV-Anlagen, Ankauf 2021, mit abgerechneten Kosten von EUR 39.000,- eine Beihilfe in der Höhe von EUR 9.900,-.

Durch die eingelangten Fördergelder und der finanziellen Unterstützung des Elternvereins konnte somit das eingereichte Budget für dieses Projekt unterschritten werden.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Wasserschaden Vorschulklasse EG / Gangbereich 1. OG „Neubau West“ – Jänner/Februar 2022

Anfang Jänner 2022 hat in der Vorschulklasse im EG aus der abgehängten Decke Wasser herausgetropft. Die WIPUR hat einige Elemente der abgehängten Rasterdecke aufgemacht und den Wasseraustritt aus der Rohdecke neben einem Abflussrohr vom Obergeschoss festgestellt – der Verdacht lag hier nahe, dass das Problem mit dem Abflussrohr zu tun hat. Es wurde alles durchgecheckt – es konnte hier aber nicht wirklich eine Problemstelle gefunden werden – das Tropfen hat dann interessanterweise wieder aufgehört. Ein paar Tage später ist dasselbe Problem wieder aufgetreten. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass es bei einem Gangheizkörper im 1. Stock – Gang „Neubau West“ - ein Leck gibt. Gemeinsam mit der Leckortungsfirma und dem Installateur wurde der Schaden nun im Detail lokalisiert, Feuchtemessungen durchgeführt und zusätzlich noch beim Abfluss eine Farbprobe durchgeführt, um hier das Thema Abfluss definitiv ausschließen zu können. Am 21.01.2022 konnte die schadhafte Stelle bei den Heizungsleitungen herausgeschnitten und erneuert werden. Die Anlage wurde wieder befüllt und der Heizbetrieb in diesem Kreislauf konnte wiederaufgenommen werden. Die Trocknungsmaßnahmen im Bereich der direkt angrenzenden Wände und im Deckenbereich über EG wurden in den Semesterferien begonnen. Eine neuerliche Feuchtemessung am 14.02.2022 hat ergeben, dass der gewünschte Trocknungsgrad noch nicht erreicht wurde → Trocknung wurde um eine weitere Woche außerhalb des Schulbetriebs in den Nachmittags- und Nachtstunden verlängert. Sobald der gewünschte Trocknungsgrad erreicht wird, wird das Trocknungsgerät abgebaut und die letzten Instandhaltungsmaßnahmen (Verfließungen, Malerarbeiten) werden durchgeführt. Der Schaden wurde versicherungstechnisch von einem Sachverständigen aufgenommen und wird auch dementsprechend über die Versicherung abgerechnet.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Derzeit gibt es im Außenbereich zwischen Volksschule, Hort und NMS nur einen Mülleimer, der allerdings schon etwas in die Jahre gekommen ist (siehe Foto) und sobald Wind aufkommt wird der Müll am Gelände verteilt.



Es sollen zwei neue Müllsammelstellen errichtet werden. Der Standort beim Hartplatz soll erhalten bleiben und es soll ein zweiter Standort in der Nähe der Sandkiste errichtet werden.

Es soll ein Restmüll, ein Plastikmüll sowie Bioabfall zur Verfügung stehen und eine Überdachung beim bestehenden Müllsammelplatz soll durch die WIPUR evaluiert werden.

Von GR Sonja Wunderli wurde ein weiterer Punkt eingebracht.

Der Weg vom grünen Tor zum Innenhof/Seiteneingang (neben der Sandkiste) ist sanierungsbedürftig. Gerade im Winter und bei Starkregen verwandelt sich der Weg in eine Gatschlandschaft (*siehe Fotos*).

Von GR Sonja Wunderli wurde noch ein weiterer Punkt eingebracht: Es gibt keinen durchgehenden gepflasterten (und barrierefreien) Weg vom Grünen Tor am Spielplatz vorbei zum Hintereingang (in die Aula beim Haupteingang). Hier muss man bei nassem Wetter durch den Gatsch und über Wurzelwerk laufen. (unter der Kiefer)



STR Pistracher nimmt mit der WIPUR Kontakt auf und bittet um geeignete Umsetzungsvorschläge sowohl für den Müllplatz als auch die Gehwege.

Umsetzungsvorschläge und Angebote sollen im nächsten Ausschuss diskutiert werden.

ANTRAG - BERICHT

an den Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:

/

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

GR0333 Rahmenvertrag Überprüfung und Betriebswartung Spielplätze – Turnsäle – Schultafeln

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald und STR OPPITZ Albrecht

Pawlek wieder im Saal.

Laut ÖNORM ist eine jährliche sicherheitstechnische Überprüfung der öffentlichen Spielplätze sowie der Schultafeln und Turn- und Bewegungsräume in der Volksschule und den Kindergärten vorgesehen.

Der Abschluss eines Rahmenvertrages führt zu einer wesentlichen Erleichterung des administrativen und organisatorischen Verwaltungsaufwandes, da Angebote nicht jährlich neu eingeholt und Firmen nicht einzeln beauftragt werden müssen. Die durch den Rahmenvertrag beauftragte Firma kann die Leistungen dadurch günstiger anbieten und hat die Überprüfungen und Wartungen selbständig durchzuführen und mit der Schul- bzw. Kindergartenleitung abzustimmen.

Mit der Firma Erste Österreichische Turn- und Sportgerätefabrik J. Plaschkowitz VertriebsgesmbH wurde daher ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Leider musste die Firma Plaschkowitz jedoch im Dezember 2021 Konkurs anmelden.

Unser Ansprechpartner bei der Firma Plaschkowitz, Herr Ing. Till, ist mittlerweile zur Firma Schweiger Sport PTS GmbH gewechselt und hat einen leistungsidenten Rahmenvertrag angeboten. Die Zusammenarbeit mit Herrn Ing. Till erfolgte immer zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten und Herr Till kennt inzwischen alle Gegebenheiten vor Ort sehr gut. Folgende Leistungsinhalte sind enthalten:

- | | |
|--|----------|
| - Überprüfung u. Betriebswartung Turnsaal VS ÖNORM B2609 | € 300,00 |
| - Überprüfung u. Betriebswartung Gymnastiksaal VS ÖNORM B2609 | € 80,00 |
| - Überprüfung u. Betriebswartung Schultafeln VS ÖNORM A2120 (19 Stk.) je | € 10,00 |
| - Überprüfung u. Betriebswartung Bewegungsräume Kindergärten 1-3 (4x) je | € 80,00 |
| - Überprüfung u. Betriebswartung öffentliche Spielplätze (insg. x 13) je | € 80,00 |

Ein Vorteil bei dem Angebot der Firma Schweiger Sport PTS GmbH ist, dass zusätzlich zur sicherheitstechnischen Überprüfung auch eine einfache Betriebswartung im Angebot enthalten ist (zB. Austausch einfacher Ersatzteile, Nachziehen von Schrauben, Ölen, Nähen der Turnsaalmatten), das beinhaltet alle einfachen Reparaturen, die vor Ort erledigt werden können. Bei größeren Reparaturmaßnahmen bzw. Ersatzanschaffungen werden wie bisher separate Angebote eingeholt. Der Vertrag beläuft sich auf 3 Jahre und kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

ANTRAG

Gemeinsamer Antrag an den Gemeinderat (Oppitz/Pistracher)

Der Stadtrat genehmigt den Abschluss des oben beschriebenen Vertrages mit der Firma Schweiger Sport PTS GmbH und genehmigt dafür jährliche Kosten in Höhe von € 1.930.- exkl. MwSt.

Kosten:	€ 1.930.- exkl. MwSt.
Kosten Volksschule Turnsaal:	€ 380,00 netto
Haushaltsstelle:	1/211000-614101
Kreditrest:	€ 2.544,00

Kosten Volksschule:	1/211000-614001: € 190,00 netto
---------------------	---------------------------------

Haushaltsstelle: 1/211000-614101
Kreditrest: € 27.085,23

Kosten Kindergarten: € 320,00 netto
Haushaltsstelle: 1/240000-614000
Kreditrest: € 18.444,47

Kosten Spielplätze: € 1.040,00 netto
Haushaltsstelle: 1/815000-619000
Kreditrest: € 8.752,00

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--

ÜBERPRÜFUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf**

(in der Folge kurz „Auftraggeber“ genannt)

und der Firma

schweiger-pts.at
schweiger
**Schweiger-PTS GmbH
Gruberstraße 4
4641 Steinhaus
Tel.: 07242 27 1010 700**

(in der Folge kurz „Auftragnehmer“ genannt).

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages ist die Überprüfung der festeingebauten und beweglichen Turn- und Sportgeräte (ausgenommen der Handgeräte und Bälle) der im Punkt 8.) angeführten Turn- und Sporthallen sowie sonstiger Funktionsräume, in der unter Punkt 5.) gewählten Variante.

2. LEISTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- Jährliche Überprüfung lt. ÖNORM bzw. ÖISS Richtlinie der festeingebauten sowie beweglichen Turn- und Sportgeräte auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit gemäß den geltenden Normen.
- Kennzeichnung der gesperrten Geräte mittels Aufkleber.
- Erstellung eines Prüfberichtes mit Dokumentation.

- Kostenvoranschlag für die Reparatur bzw. Erneuerung der nicht betriebssicheren bzw. nicht funktionstauglichen Geräte.
- Sofern unter 5.) vom AG die Variante „Überprüfung + Service“ gewählt wurde, zusätzlich Wartungsarbeiten die im Zuge der Überprüfung durchgeführt werden können wie z.B:
 - Reinigen und einstellen der mechanischen Elemente und Bodenhülsen
 - Ölen sämtlicher Lager
 - Nachziehen bzw. ergänzen von Konstruktionsschrauben
 - Schleifen und lackieren von Absplitterungen
- Nicht inbegriffen sind Ersatzteile und deren Einbau, wobei Standardersatzteile, wie beispielsweise Formrohrstopfen oder Bodenschoner, üblicherweise im Montagebus vorhanden sind und sofort ergänzt werden um Sperrern soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Ersatzteile werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- Der Auftragnehmer hat die im Punkt 2.) angeführten bzw. im Punkt 5.) gewählten Leistungen 1x jährlich in annähernd gleichen Zeitabständen und nach erfolgter Terminvereinbarung durchzuführen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Leistungen aus diesem Vertrag nur einschlägig geschultes Personal einzusetzen.
- Er haftet dem Auftraggeber für alle Personen- und Sachschäden, die aus der verschuldeten, mangelhaften Erfüllung seiner Vertragspflichten entstehen. Keine Haftung trifft ihn für Unfälle und Schäden, die durch Geräte entstanden sind, welche er anlässlich der Überprüfung der Schulleitung bzw. Verwaltung als nicht benutzbar bekannt gegeben hat.
- Die Wiederinstandsetzung und Freigabe erfolgt durch den AN.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- Abgesehen vom Entgelt (siehe unter 5.) hat der Auftraggeber dem Prüfer die Turnhalle bzw. sonstige Funktionsräume zu dem vereinbarten Termin zugänglich zu machen und für die Zeit der Überprüfung ungestört zu überlassen.
- Weiters muss zur Kontrolle der an der Decke montierten Geräte eine entsprechend lange Stehleiter, Gerüst oder Steiger zur Verfügung gestellt werden.
- Die bereits festgestellten Mängel sind dem Prüfer bekannt zu geben. Allen Benützern ist mitzuteilen, welche Geräte anlässlich der Überprüfung von der Benützung ausgeschlossen wurden.

5. ENTGELT

Preise excl. MWSt. wertgesichert



Einfachturnhalle Volksschule lt. ÖNORM B 2609			
	Stk.	Preis á	Summe
Überprüfung		€ 150,-	
Überprüfung + Service	1	€ 300,-	€ 300,-
1x Gymnastiksaal VS, 4x Bewegungsraum KG, 13x Spielplatz in Verbindung mit Turnhalle lt. ÖNORM B 2609 bzw. EN 1176			
	Stk.	Preis á	Summe
Überprüfung		€ 50,-	
Überprüfung + Service	18	€ 80,-	€ 1440,-
Schultafel lt. ÖNORM A2120 sowie ÖISS Richtlinie in Verbindung mit Turnhalle			
	Stk.	Preis á	Summe
Überprüfung	19	€ 10,-	€ 190,-
Überprüfung + Service		€ 20,-	
Gesamtpreis			€ 1930,-

Dieser Pauschalbetrag beinhaltet alle Wegkosten und Taggelder.
Das Entgelt ist netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

6. WERTSICHERUNG

Es wird die Wertsicherung aller in diesem Vertrag genannten Forderungen inkl. allfälliger Nebenforderungen vereinbart. Als Basis zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (2015 = 100) oder ein an seiner Stelle tretender Ersatzindex. Zur jeweiligen Preisermittlung wird der im Monat der Durchführung verlaubliche Verbraucher-Preisindex herangezogen.

■ SCHWEIGER-PTS GmbH
Gruberstraße 4, 4641 Steinhaus, Austria, Tel. +43 7242 271010-700
Fax DW -899, office@schweiger-pts.at, www.schweiger-pts.at

Produktion
Technik
Service

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, BIC: RZOOAT2L
IBAN: AT04 3400 0000 0002 7938, LG Wels, FN: 373242 k
UID-Nr.: ATU 66903167, Dienstgebernummer: 901857484

Seite 3 von 5

7. VERTRAGSDAUER UND SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Dieser Vertrag wird ab Vertragsdatum auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf drei Jahre abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zur Aufkündigung des Vertrages unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres zu.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich festgehalten werden.

Beide Vertragspartner verzichten darauf, diesen Vertrag aus dem Titel der „Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes“ anzufechten.

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Auftraggeber und Auftragnehmer erhalten je ein Exemplar.

Als Gerichtsstand wird 4600 Wels vereinbart.

8. ZU ÜBERPRÜFENDE OBJEKTE / EINRICHTUNGEN:

- **Josef Schöffel-Volksschule**, Schwarzhubergasse 7
Spielplatz (Zufahrt Alois Mayer-Gasse 4) + Turnsaal + Bewegungsraum + Schultafeln
- **Kindergarten – NÖ Landeskindergarten I**, Wintergasse 46
Spielplatz + Bewegungsräume
- **Kindergarten – NÖ Landeskindergarten II**, Bad Säckingen-Straße **3 und 7**
Spielplätze + Bewegungsräume (Haupt- und Nebengebäude)
- **Kindergarten – NÖ Landeskindergarten III (Speichberg)**, Franz Ruhm-Gasse 4
Spielplatz + Bewegungsraum
- **Kindergarten – NÖ Landeskindergarten IV**, Wiener Straße 2
Bewegungsraum

- **Kindergarten – NÖ Landeskindergarten IV (SeneCura)**, Bahnhofstraße 2
Spielplatz
- **Spielplatz Hauptplatz 2**
- **Spielplatz Hardt Stremayer-Gasse 11**
- **Spielplatz Kellerwiese**, Tullnerbachstraße gegenüber Park & Ride-Parkplatz
- **Spielplatz beim Roten Kreuz**, nach Kaiser Josef-Straße 65/Kastanienallee

- Skaterplatz + Sportkäfig beim Gymnasium, neben Herrengasse 2 und 4
- Spielplatz Naturparkhaus, Hyrtlgasse 12
- Spielgerät beim ‚Blätterdach‘ im Naturpark (im Wald)
- Wienerwaldbad, Fürstenberggasse 9: Spielplatz

Ansprechperson : Mag. Jakob Wohlmuth

Telefonnummer : 02231 – 63601 – 258

E-Mail : j.wohlmuth@purkersdorf.at

Für den Auftraggeber:

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Für den Auftragnehmer:

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Organe der Gemeinde

GR0334 Entsendung Europagemeinderat – GR Christian Pokorny

Antragsteller: ÖVP bzw. Rechtsausschuss

Auf Initiative des BMEIA (Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten) wurde gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt ein Netzwerk von Europa-Gemeinderätinnen und –Gemeinderäten geschaffen. Von Seiten des Ministeriums wird ein umfangreiches Service-Angebot für GemeindevertreterInnen bereitgestellt. Die ÖVP hat GR Mag. Christian Pokorny als Europagemeinderat für Purkersdorf vorgeschlagen.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung von GR Pokorny als Europa-Gemeinderat für die Stadtgemeinde Purkersdorf zu.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---



Anmeldeformular

Netzwerk der Europa-Gemeinderäte und Europa-Gemeinderätinnen

Hiermit nominiert die Stadt/Markt/Gemeinde (für Wien auch Bezirk)

Stadtgemeinde Purkersdorf

folgende Person als Europa-Gemeinderat/rätin (bzw. für Wien auch -bezirksrat/rätin):

Vorname:	Nachname:	allf. akad. Titel:
Christian	Pokorny	Magister
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer
3002	Purkersdorf	Pernerstorferstraße 36c
E-Mail:	Telefonische Erreichbarkeit:	
christian.pokorny@gmx.at	0043 664 812 11 98	
Funktion in der Gemeinde (bzw. für Wien auch im Bezirk):		
Gemeinderat		

Einverständniserklärung

Ich stimme als Europa-Gemeinderat/Europa-Gemeinderätin zu, dass meine oben genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Aktivitäten der Initiative „Unser Europa. Unsere Gemeinde.“ seitens des Bundeskanzleramtes und weiteren mit der Organisation befassten Stellen verarbeitet werden. Zu diesen Aktivitäten, die in direktem Zusammenhang mit meiner Funktion als Europa-Gemeinderat/Europa-Gemeinderätin stehen, zählen unter anderem die Verwendung als Plattform-interne Kontaktdaten zum Kontaktieren von und Vernetzen mit anderen Europa-Gemeinderäten/Europa-Gemeinderätinnen, die Versendung von Newslettern, Informations-E-Mails, Einladungen und sonstigen Hinweisen, die Organisation von Reisen und Veranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Initiative. Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit beim Bundeskanzleramt unter europagemeinderaeete@bka.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich bestätige als Europa-Gemeinderat/Europa-Gemeinderätin, dass ich das Bundeskanzleramt umgehend unter europagemeinderaeete@bka.gv.at informiere, sobald ich meine Funktion als Europa-Gemeinderat/Europa-Gemeinderätin nicht mehr ausübe.

Unterschrift des Europa-Gemeinderates / der Europa-Gemeinderätin
(bzw. für Wien auch des Bezirksrats/der Bezirksrätin)

Unterschrift des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
(bzw. für Wien auch des/der Bezirksvorstehers/-vorsteherin)

Datum: 27. Jänner 2022

Datum:

Bitte übermitteln Sie dieses ausgefüllte PDF-Dokument per E-Mail an europagemeinderaeete@bka.gv.at oder per Post an: Bundeskanzleramt, Abteilung IV/10 Europakommunikation, internationale Agenden und Strategie, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

a) Ausschuss 4 – Bauwesen und Stadtplanung

Antragsteller: STR Weinzingler und STR Kirnberger

Sachgebiete Ergänzung inhaltlich:
Friedhof, Erhaltung, Verwaltung und Erweiterung, Investitionen, NEU: Ehrengräber
(Bauliches / Instandhaltung / Sanierung)

Die Vergabe der Ehrengräber verbleibt weiterhin bei Ausschuss 5.

b) Änderungen in Ausschüssen (bei Entsendungen)

Antragsteller: SPÖ

Auf Vorschlag der LISTE BÜRGERMEISTER STEINBICHLER – PURKERSDORFER
SOZIALDEMOKRATEN sollen folgende Wechsel in den Ausschüssen vorgenommen
werden:

- Ausschuss 3: Frauen – Soziales – Gesundheit
Bisher: Christian PUTZ – NEU: Susanne PASSET
- Ausschuss 1: Finanzen und Betriebe
Bisher Susanne PASSET – NEU: Christian PUTZ

Antragsteller: ÖVP

Auf Vorschlag der LISTE ANDI KIRNBERGER VOLKSPARTEI PURKERSDORF sollen
folgende Wechsel in den Ausschüssen vorgenommen werden:

- Ausschuss 4: Bauwesen und Stadtplanung
Bisher: Christian POKORNY – NEU: Christoph RITTER
- Ausschuss 9: Schulen – Bildungswesen – Digitalisierung
Bisher: Christoph RITTER – NEU: Albrecht OPPITZ

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung in den Sachgebieten sowie den Änderungen bei
den Entsendungen wie angeführt zu.

Wortmeldungen: Kellner, Kasper, Weinzingler, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---	--

Berichte von Prüforganen und Stellungnahmen zu den Berichten

GR0337 Berichte von Prüforganen + Stellungnahmen zu den Berichten (BGM und Kassenverwalter)

Berichterstatter: HOLZER GR Michael / BGM
Stellvertretend vorgetragen von FROTZ GR Dr. Waltraud

08. Sitzung des Prüfungsausschusses am 20.12.2021 - Unangekündigte Kassenprüfung

Beginn der Sitzung: 15.45 Uhr

Prüfungsergebnis:

Kassen geprüft und in Ordnung gefunden (FV, AV, Standesamt) lt. Beilagen.

Ende der Sitzung: 16.00 Uhr

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss.

09. Sitzung des Prüfungsausschusses am 17.03.2022

zu 1) Eröffnung

Der Vorsitzende Herr Michael Holzer (online) begrüßt die anwesenden Mitglieder, Herrn Christian Ganneshofer, Frau Mag. Alexandra Renyi und eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung.

zu 2) Rechnungsabschluss 2021

Zu Beginn erläutert Hr. Ganneshofer den Rechnungsabschluss 2021 in seiner Struktur und auch mit seinen Eckdaten anhand des Protokolls des Finanzausschusses vom 7.März 2022.

Anschließend wurde der Rechnungsabschluss 2021 gemeinsam gesichtet und für in Ordnung befunden.

Folgende Positionen wurden (stichprobenartig) im Detail analysiert:

Bereich Kindergarten
Öffentliche Beleuchtung
Brückenbau
Straßenbau
Kommunalsteuer
Ertragsanteile
Kanal/Wasser/Müll
Bauernmarkt

Verwaltungsabgabe Standesamt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Berichte der Prüforgane und die Stellungnahmen des BGMs zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	---

Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung

Terminplanung 2022:

Sitzungsplan 2022	
Stadtrat	Gemeinderat
25.01.2022, 19:00 Uhr	
15.03.2022, 19:00 Uhr	22.03.2022, 19:00 Uhr
03.05.2022, 19:00 Uhr	
14.06.2022, 19:00 Uhr	21.06.2022, 19:00 Uhr
09.08.2022, 19:00 Uhr	
13.09.2022, 19:00 Uhr	20.09.2022, 19:00 Uhr
18.10.2022, 19:00 Uhr	
22.11.2022, 19:00 Uhr	29.11.2022, 19:00 Uhr